Z 37
40 18/58

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Gumbinnen.

Achtundfunfzigster Jahrgang.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gumbinnen.
Schnellpressendruck von J. F. Lemke.
1868.

Digitized by Google

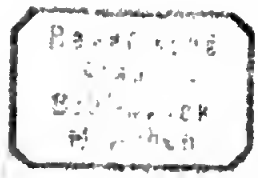

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von den

im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1868 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
25. März 1868.	Betrifft den Dank für die Geburtstags-Gratulationen	14	76	183
24. Februar „	Landtags-Abschied für die in den Jahren 1864 ordentlich und 1865 außerordentlich zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königsreichs Preußen	14	76	184
8. Juli „	Bestätigung des Beschlusses der Preußischen Provinzialstände zur Forterhebung der Provinzial-Chausseebau-Beiträge bis zum Jahre 1889	37	223	491
26. März „	Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	41		
26. Septbr. „	Betrifft die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen	46	286	612
	Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes.			
11. Dezbr. 1867.	Regiement zu dem Gesetze über das Postwesen	19		
24. Dezbr. „	Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes	19		
4. Juli 1868.	Betrifft das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaates in den Unterthanen-Verband des andern Bundesstaats einzuschlagende Verfahren	35	212	471
	Bekanntmachungen des Königl. Kriegs-Ministeriums in Berlin.			
5. März „	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffiziers-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen	20	105	258
	Bekanntmachungen des Königl. Finanz-Ministeriums.			
14. Dezbr. 1867.	Befugniß der Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen für Branntwein	2	9	19
3. Januar 1868.	Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Gesammt-Zollvereines	4	19	41
27. Dezbr. 1867.	Regulativ betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken und Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen wegen deren Einfuhr	4	19	42
4. Februar 1868.	Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den freien Verkehr	8	41	97
30. Januar „	Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind	8	41	98
21. Februar „	Annahme der Darlehns-Kassenscheine bei Zahlungen an öffentliche Kassen	10	48	124
26. Februar „	Betrifft den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein	12	60	156
27. Februar „	Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden	13	67	171

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
26. Mai 1868.	Zusammenstellung der zu Folge des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs	24	123	306
20. Juni „	Bestimmungen über die Zubereitung von Vieh- und Gewerbe-Salz, so wie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes	28	160	374
15. Septbr. „	Aufnahme der vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und der Hansestadt Lübeck in den Verband des Gesammt-Zollvereins	40	237	533
24. Oktober „	Aufnahme verschiedener Landestheile in den Verband des Gesammt-Zollvereins	46	289	614
19. Novbr. „	Eintritt des freien Verkehrs in denjenigen Preuß. und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der Bekanntmachung vom 24. September c. in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins	49	308	650
	Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
22. Juni 1867.	Umtausch der Großherzoglich-Hessischen Grundrentenscheine à 1 Fl. 5 Fl. 10 Fl. 35 Fl. und 70 Fl.	23	129	291
3. Septbr. 1868.	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen	40	238	536
29. Oktbr. „	Betrifft die Auswanderung mittelloser Auswanderer nach Kanada	47	294	626
17. Novbr. 1864.	Bahn-Polizei-Reglement für die Ostpreußische Südbahn	49	301	648
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern.			
21. Oktbr. 1868.	Betrifft die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	44	267	590
25. Novbr. „	Betrifft den Wegfall der durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften für den Bezirk der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg und Gumbinnen	51	317	682
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
21. März „	Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat in Droyßig	15	83	199
21. März „	Desgl. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar daselbst	15	86	200
17. Juni „	Berichtigung eines in der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 vorgekommenen Druckfehlers	27	146	357
	Bekanntmachungen des Königl. Finanz- und Ministeriums des Innern.			
8. März „	Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März c. betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhilfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes	12	61	157

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen des Königl. Kriegs- und Ministeriums des Innern.			
6. Septbr. 1867.	Aenderungen in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart	15	89	
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe ꝛc. und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.			
5. Septbr. 1868.	Nachtrag zu der Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden	47		
	Bekanntmachungen des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.			
13. März 1868.	Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1868	17	96	226
		19	101	245
13. März „	dito dito	24	123	307
	Bekanntmachungen des Königl. Finanz- und Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
29. Mai „	Betrifft die Befreiung von der Entrichtung des Hafengeldes für Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit auf Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast . . .	25	132	320
31. Juli „	Betrifft die Präklusivfrist zur Einlösung der Anhaltischen Staats-Kassenscheine in Apoints zu 10 Thaler	34	207	462
		40	238	535
		50	311	659
12. Septbr. „	Präklusivfrist zur Einlösung der in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen und Eisenbahnkassenscheine .	40	237	534
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
24. Novbr. 1867.	Konzession zum Geschäftsbetriebe für die Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London	9		
25. Febr. 1868.	Desgleichen für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in New-York	27		
17. Novbr. 1864.	Polizei-Verordnung für die Ostpreußische Südbahn . . .	49	306	649
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums für Handel ꝛc. und des Ministeriums der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
25. Juni 1868.	Daß die in den Apotheken anzuwendenden Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm auch aus Aluminiumbronze oder aus einer andern Bronze bestehen dürfen	30	173	407

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.			
30. Novbr. 1867.	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Judzicker Sees	3	12	26
25. Mai 1868.	Statut des Meliorations-Verbandes für Keimelswerder und Umgegend im Kreise Gumbinnen	25	132	321
	Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin.			
1. Septbr. 1867.	Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preuß. Staats-Anleihe von 1856	1	4	6
6. Novbr. „	Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preuß. Staats-Anleihe von 1856	7	36	83
14. Febr. 1868.	Betrifft die Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatz-Anweisungen	8	41	96
22. Febr. „	Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864	10	49	125
		16	90	214
		21	116	279
1. März „	Empfangnahme der am 1. April c. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen	11	54	138
11. März „	Betrifft die 29ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 .	13	68	172
15. April „	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15ten Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen	18	99	237
2. Juni „	Betrifft die Empfangnahme der am 1sten Juli c. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihe von 1856, 1859 und 1867 (C.) so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen . . .	24	123	305
6. Juni „	Die 11te Verloosung der 5% Staats-Anleihe vom Jahre 1859 .	24	131	319
9. Juni „	Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	26	140	339
		45	285	605
9. Juli „	Einlösung der Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgschen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen	30	172	406
17. Juli „	Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1848	31	177	421
		37	223	492
		43	263	580
3. Septbr. „	Empfangnahme der am 1. Oktober c. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuld-Verschreibungen und Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 . .	38	227	504
15. Septbr. „	Betrifft die 14te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	233	521
15. Septbr. „	Die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½% Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1848	39	234	523
31. Oktober „	Betrifft die Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatz-Anweisungen	46	288	613
3. Dezember „	Einlösung der Coupons über die am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.) sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen	51	317	681

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
9. Dezbr. 1868.	Betrifft die 12te Verlooſung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	52	321	694
	Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere in Berlin.			
25. Januar „	Liſte der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere	15	87	201
	Bekanntmachungen des Königl. General-Poſt-Amts in Berlin.			
27. Dezbr. 1867.	Betrifft die Einführung neuer Poſt-Anweiſungs-Formulare . .	1	2	4
24. Dezbr. „	Porto-Beſtimmungen für den Austauſch zwiſchen den Poſt-Anſtalten des Norddeutſchen Bundesgebiets	1	3	5
31. Dezbr. „	Die hinſichtlich der Verſendung von gedruckten, lithographirten ꝛc. Gegenſtände gegen ermäßigtes Porto zwiſchen den Poſtanſtalten des Norddeutſchen Bundesgebiets eingetretenen Erweiterungen .	3	14	27
22. Januar 1868.	Betrifft das Verfahren, welches in Bezug auf die äußere Bezeichnung der portopflichtigen dienſtlichen Korreſpondenz in Anwendung zu bringen iſt	5	27	57
18. April „	Poſtdampfſchiff-Verbindung zwiſchen Stralſund und Malmoe . .	19	102	246
15. April „	Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Norwegen .	19	102	247
24. April „	Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Dänemark .	20	107	259
28. April „	Poſtdampfſchiff-Verbindung zwiſchen Kiel und Korſoer . . .	20	107	260
4. Juni „	Betrifft die Einlieferung fertiger Briefkouverts bei der Königl. Staats-Druckerei behufs der Abſtempelung mit den Poſt-Frankirungs-zeichen	25	135	322
25. Juni „	Betrifft die Beförderung der bei den Norddeutſchen Poſtanſtalten aufgelieferten Briefe für Perſonen der Schiffsbeſatzungen ſolcher Norddeutſchen Kriegsſchiffe welche ſich außerhalb des Norddeutſchen Poſtgebiets befinden	28	162	375
13. Juli „	Betrifft das Verbot der Verſendung von Zündpillen zu Salon-Piſtolen, ſogenannten Amorces, mit der Poſt	30	173	408
24. Juli „	Verwerthung der mit dem Beginn dieſes Jahres außer Gebrauch geſetzten Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr.	32	187	434
22. Septbr. „	Poſtvertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und den Niederlanden	40	247	537
23. Septbr. „	Poſt-Dampfſchiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	41	255	553
28. Septbr. „	Betrifft die im Verkehr mit den Niederlanden in Anwendung kommenden Portoſätze	41	255	554
19. Oktober „	Betrifft die Deklarationen für die mit der Poſt nach Rußland einzuführenden Päckereiſendungen	44	267	591
16. Oktober „	Poſt-Dampfſchiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	44	267	592
26. Oktober „	Betrifft die Poſt-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika	46	289	615
28. Oktober „	Schluß der diesjährigen Poſtdampfſchifffahrt mit Schweden . .	46	290	316
20/28. Nov. „	Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. beziehungsweiſe 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. zwiſchen ſämmtlichen Orten des Norddeutſchen Poſtgebiets und denen des Niederl. Poſtgebiets im Wege der Poſtanweiſung	49 50	308 312	651 661

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
27. Novbr. 1868.	Betrifft den Verkauf von Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr.	50	311	660
	Bekanntmachungen der Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin.			
18. Januar „	Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direktion in Berlin beziehentlich der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektionen außer Cours gesetzten Staats- und andern courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Direktionen	5	28	58
7. Juli „	Betrifft die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen . . .	16	91	215
		42	257	562
	Bekanntmachungen des Königl. Hauptbank-Direktoriums in Berlin.			
23. Dezbr. 1867.	Betrifft die Bank-Kommandite in Hannover	1	4	7
18. Jan. 1868.	Betrifft die Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	5	28	59
15. Febr. „	Betrifft die General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	9	46	110
21. Febr. „	Beginn der Wirksamkeit der Bank-Kommandite in Flensburg . .	11	54	139
26. Mai „	Betrifft die Ausgabe neuer Noten zu 500 Thaler	23	120	292
3. Dezbr. „	Betrifft die Ausgabe neuer Noten der Preuß. Bank zu 25 Thlr. .	51	218	683
	Bekanntmachungen der Königl. Bau-Akademie in Berlin.			
20. Febr. „	Eintritt in die Bau-Akademie	11	55	140
7. Septbr. „	Beginn des Studienjahres und Meldungen zur Aufnahme . .	38	228	505
	Bekanntmachungen des General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militair Medizinal-Wesens zu Berlin.			
6. Juli „	Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben	34	208	463
	Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums in Königsberg.			
1. März „	Eröffnung des Provinzial-Landtags des Königsreichs Preußen .	10	49	127
25. Februar „	dito dito dito	10	50	128
2. März „	Die Annahme der bei dem Provinzial-Landtage eingehenden Petitionen	10	50	129
18. Juni „	Betrifft die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 22 und 25 des Statuts für die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	27	146	360
10. Juni „	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen	27	148	364
26. Septbr. „	Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes, der Kriegs-Denkmünze pro 1864 und des Erinnerungskreuzes pro 1866 verst. berecht. Inhaber in der Sakristei der betreffenden Pfarrkirchen	42	257	564
26. Septbr. „	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen	45	273	603

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.			
22/26. April 1868.	Urkunde über die Umpfarrung der reformirten Eingesessenen der Ortschaften Gr. Berschkurren und Kampischkehmen von der Kirche in Judtschen zur neustädtischen Kirche in Gumbinnen . . .	21	111	268
	Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a) der Regierung.			
24. Januar „	Betrifft die 13te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	28	61
27. Januar „	Betrifft die Einlösung der emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Ein Thaler- und Zehnthalerkassenscheine . . .	6	33	74
		11	55	141.
		16	91	214.
20. März „	Verfahren in Bezug auf die äußere Bezeichnung der portopflichtigen dienstlichen Correspondenz der Behörden	13	69	173.
11. Novbr. „	Polizei-Verordnung zum Schutze der Vögel	48	297	636
	b) der Abtheilung des Innern.			
20. Dezbr. 1867.	Die Arzenei-Taxe für das Jahr 1868 betreffend	1	5	8.
11. Januar 1868.	Die zur Linderung des Nothstandes, den Kreisverbänden, Unternehmern landwirthschaftlicher Meliorationen und kleineren ländlichen Grundbesitzern zu gewährenden Darlehne betreffend . . .	3	14	28
9. Januar „	Betrifft die Verbreitung des Typhus durch vagabondirende Personen und Bettler	3	16	29.
7. Januar „	Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste	3	16	30
16. Januar „	Betrifft die an die Unternehmer landwirthschaftlicher Meliorationen abzugebenden Darlehne	4	22	43
18. Januar „	Instruktion für die Sanitäts-Kommissionen	4	22	44
9. Januar „	Betrifft die Zahlung der den Wittwen und Waisen der im Kriegsdienste der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten zustehenden Pensionen	4	23	45
6. Januar „	Den Besuch der Gast- und Schankhäuser, Restaurationen und Konditoreten Seitens der Schüler	4	23	46
13. Januar „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten für den Monat Dezember 1867	4	24	50
16. Januar „	Betrifft die Ausstellung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathe-Erlaubnißscheine im Herzogthum Sachsen-Altenburg	5	28	60
18. Januar „	Betrifft die Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreischaussee von Ragnit nach dem Bahnhofe Szillen	5	29	63
26. Januar „	Das neue Paßgesetz betreffend	6	31	71
2. Februar „	Betrifft die zur Linderung des Nothstandes an kleinere ländliche Grundbesitzer zu gewährenden Darlehne	6	32	72
31. Januar „	Betrifft den Schulbesuch der Kinder aus Familien, in welchen Typhus-Kranke sich befinden	6	33	73.
18. Januar „	Resultate des Königl. littauischen Landgestüts pro 1867 . . .	6	33	75.
4. Februar „	Betrifft den Vermögens-Zustand der Central-Verwaltung der Stiftung National-Dank für Veteranen	7	37	87

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung
3. Februar 1868.	Betrifft die Ertheilung von Schank-Konzessionen	7	38	88
27. Januar „	Kommunalisirung des Chudzianschen Grundstücks in Groß Rosinsko mit dem Gemeinde-Verbande Czyprzken	7	38	89
6. Februar „	Nachweisung der Getreide- und Viktualien-Preise in den Städten für den Monat Januar	7	39	91
9. Januar „	Anmeldung der Ansprüche auf Zahlung der den Wittwen und Waisen der im Kriegsdienste der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen	8	43	100
		12	63	161
15. Februar „	Den Typhus betreffend	8	43	101
14. Februar „	Vakanz der Physikatsstelle des Kreises Stallupönen	8	43	102
17. Februar „	Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten	9	46	112
5. März „	Betrifft die Vergebung von Nothstands-Darlehne an kleinere ländliche Grundbesitzer	11	55	142
3. März „	Kommunalisirung der Ortschaften Krebswinkel und Kl. Menturren	11	56	144
6. März „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten für den Monat Februar	12	68	159
9. März „	Kommunalisirung einer im Besitze des ꝛc. Müller in Ballethen befindlichen Parzelle der Domaine Rogaischen	12	63	160
28. März „	Verleihung des Namens Emil Boden an einen in Tilsit aufgefundenen Knaben unbekannter Abstammung	14	78	185
30. März „	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Niederung	15	87	202
5. April „	Erledigung der Physikatsstelle des Kreises Johannisburg	16	92	217
6. April „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten für den Monat März 1868	16	93	221
14. April „	Vereinigung des Bumbler Sees mit dem Gemeindebezirk Niebudszen	17	97	228
10. April „	Betrifft den Leinwandsmarkt in Lötzen	17	97	229
21. April „	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit	18	100	238
20. April „	Verkauf der Apotheke in Lappienen an Bergmann	18	100	239
28. April „	Betrifft die Seitens des Generalstabes der Armee angeordnete Detail-Triangulation	19	103	248
3. Mai „	Erledigung der Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko	20	108	261
6. Mai „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten des Regierungsbezirks für den Monat April c.	21	112	269
25. Mai „	Betrifft die Abhaltung des diesjährigen Departement-Ersatzgeschäfts	23	120	294
		25	135	324
15. Mai „	Betrifft die Ergänzung resp. Abänderung des Grabenschau-Reglements für den Linkuhnen-Seckenburger-Entwässerungs-Verband vom 1sten April 1867	23	121	295
20. Mai „	Genehmigung zur Führung des Familiennamens „Fichert" für den Konditor Otto Fickert zu Gumbinnen	23	121	297
2. Mai „	Belehrung über die Bleichsucht der Schafe	24	128	308
2. Juni „	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen in Lasdehnen	24	129	309
2. Juni „	Desgl. der Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit	24	129	310
8. Juni „	Betrifft das Findegeld für Privatleute, welche die bei den Artillerie-Schießübungen aufgefundenen gezogenen Geschosse wieder abliefern	24	135	323
15. Juni „	Betrifft die neue Auflage der Arznei-Taxe	26	140	341
15. Juni „	Betrifft die mit Bezug auf den §. 9 des Statuts des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer vom 30. August 1861 erlassene Polizei-Verordnung	26	141	342

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
8. Juni 1868.	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten des Regierungsbezirks für den Monat Mai c.	26	142	345
10. Juni „	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Oletzko	26	142	346
29. Juni „	Vakanz der Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko	28	162	376
7. Juli „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten des Regierungsbezirks für den Monat Juni c.	29	169	392
3. Juli „	Wahl eines Abgeordneten für den Stallupönen, Goldap und Darkehmer Bezirk	29	169	393
6. Juli „	Die Versendung von Reib- oder Streichzunder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum ꝛc. durch die Post	29	169	394
13. Juli „	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche bei der Ablösung von Reallasten zur Anwendung kommen	30	174	415
20. Juli „	Betrifft die Ertheilung von Pässen an, in Rußland sich aufhaltende Ausländer	31	177	422
23. Juli „	Betrifft die Kommunalisirung des Guts Browarnick	32	187	435
23. Juli „	Deklaration des §. 22 der Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 26. September 1856	32	188	436
25. Juli „	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Kreises Oletzko	32	188	437
3. August „	Belehrung und Rath, den Milzbrand der Hausthiere betreffend	33	191	445
30. Juli „	Einverleibung der von dem Königlichen Forstfiskus eingetauschten, den Hoffmannschen Eheleuten in Grünheide gehörig gewesenen Landfläche von 5 Morgen 114 □Ruthen in den Gutsverband des Königlichen Forstreviers Borken	33	192	446
25. Juli „	Betrifft das zur Förderung der Obstkultur ins Leben gerufene pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln	33	192	447
		34	210	464
		37	230	507
5. August „	Betrifft die Auseinandersetzungs-Sachen des Spezialbezirks in Rhein	33	192	448
8. August „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten des Regierungsbezirks für den Monat Juli c.	33	202	453
7. August „	Betrifft den Entwässerungs-Verband des Judzicker-Sees	33	204	455
im August „	Bahn-Polizei-Verordnung für die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpreuß. Südbahn während der Zeit vor der Betriebs-Eröffnung der Strecke Rastenburg-Lyck	34	210	465
13. August „	Beginn des Geschäftsbetriebs der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin	34	211	467
13. August „	Betrifft die im Monat Oktober c. stattfindenden Remonte-Märkte	35	212	472
12. August „	Polizei-Verordnung betreff. die Leitseile der öffentl. und Privatfähren	35	212	474
21. August „	Betrifft das Allerhöchste Publikandum vom 7. Juli 1804 wegen Verhütung und Löschung von Waldbränden	36	215	480
23. August „	Polizei-Regulativ über die Räumung des Armuthsflusses in den Grenzen des Insterburger Kreises von Lendicken bis zu seiner Einmündung in den Timberfluß	36	217	481
5. August „	Betrifft die Auseinandersetzungssachen des Spezialbezirks Rhein	36	219	482
23. August „	Beilegung des Namens Adl. Althof Skirbst für die im Kreise Niederung belegene adl. Besitzung „Adlich Groß Skirbst“	36	220	483
3. Septbr. „	Maßregeln gegen die Verbreitung der Schafpocken	37	224	493
2. Septbr. „	Abschaffung des bisher in Canada bestandenen Gebrauches, den dort eintreffenden Auswanderer Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren	37	225	494
9. Septbr. „	Polizei-Regulativ über die Räumung des Uszuppflusses in den Grenzen des Insterburger Kreises	38	228	506

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
7. Septbr. 1868.	Betrifft die Ernennung des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Lötzen	38	230	508
9. Septbr. „	Belobung der auswärtigen Aerzte für ihre Thätigkeit bei Behandlung der Typhus-Kranken	38	231	509
8. Septbr. „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten für den Monat August c.	39	234	522
16. Septbr. „	Betrifft die zu Reisen nach der Türkei erforderlichen Pässe	39	235	524
17. August „	Betrifft die im Monat Oktober c. stattfindenden Remonte-Märkte	39	235	525
16. Septbr. „	Betrifft die der Aktien-Gesellschaft Flora zu Cöln gestattete Prämien-Kollekte	40	248	538
22. Septbr. „	Betrifft die neue Brasilianische Paßverordnung	40	248	539
20. Septbr. „	Vakanz der Stelle des Strafanstalts-Arztes in Rhein	40	248	540
29. Septbr. „	Taxpreis der Blutegel vom 1. Oktober c. bis ult. März 1869	41	256	556
22. Septbr. „	Vakanz der Kreiswundarztstellen der Kreise Oletzko und Pillkallen	41	256	557
3. Oktober „	Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Goldap	42	258	565
7. Oktober „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten des Regierungsbezirks für den Monat September c.	43	264	579
15. Oktober „	Schluß der Jagd auf Rebhühner	43	265	582
19. Oktober „	Kommunalisirung einer vom Forstfiskus acquirirten Parzelle mit dem Gutsverbande des Königl. Forstreviers Barannen	44	268	593
29. August „	Polizei-Regulativ über die Räumung des Raudefliesses von seinem Ursprunge auf der Feldmark Alt Perlswalde bis zur Einmündung in den Nordenburger See	45	270	602
22. Oktober „	Polizei-Verordnung zum Schutze der die Niederungen am Mafehnen-, Faulen- und Plötzen-See entwässernden Kanäle und Gräben	46	285	606
10. Novbr. „	Betrifft die Warnung gegen die Einwanderung nach Hannover und Schleswig-Holstein	46	293	624
7. Novbr. „	Vakanz der Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko	47	294	627
10. Novbr. „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten des Regierungsbezirks pro Monat Oktober c.	47	295	631
18. Novbr. „	Betrifft die Reise-Legitimationen nach Rußland	48	298	637
30. Novbr. „	Kommunalisirung der vom Königlichen Forstfiskus an die Dorfschaft Hinter Pagobien abgetretenen Ländereien	50	312	662
2. Dezbr. „	Belobung der Schiffer Reikischki und Preugschat für die Rettung zweier Personen aus der Gefahr des Ertrinkens im Memelstrome	50	312	663
29. Dezbr. „	Belobung des Knaben Koschorreck für die Rettung des beim Baden verunglückten Knaben Schiwel	50	312	664
30. Novbr. „	Bestätigung der für die Verwaltungs-Periode 1869/75 gewählten Vorsteher, Abgeordnete und Stellvertreter der Salzburger-Anstalt in Gumbinnen	50	312	665
12. Dezbr. „	Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Sprengöl	52	321	695
14. Dezbr. „	Polizei-Regulativ über die Räumung des Rauschwe-Flusses von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Schirwindtfluß	52	323	697
8. Dezbr. „	Nachweisung von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten des Regierungs-Bezirk Gumbinnen für den Monat November 1868	52	326	698
22. Dezbr. „	Betrifft die Arznei-Taxe für 1869, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt und beim Verleger der Arznei-Taxe Rud. Gärtner für den Preis von 2 Sgr. bezogen werden kann	53	329	709

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	c) Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.			
23. Dezbr. 1867	Erledigung des Kantorats zu Heinrichswalde	1	5	9
14. April 1868.	Erledigung des Präzentorats in Willuhnen	17	96	227
5. Juni „	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritte in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg	25	136	325
12. Juni „	Betrifft die Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg	25	141	343
12. Juni „	Betrifft die Besetzung der Rektor- und Hilfs-Predigerstelle in Darkehmen	25	142	347
30. Juni „	Betrifft die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Angerburg	28	163	378
22. Juli „	Erledigung der Rektor-Adjunktur im Kirchorte Stradauen	31	181	425
27. Juli „	Die Lehrerinnen-Prüfung in Insterburg betreffend	32	188	439
5. Septbr. „	Vakanz der Rektorstelle in Kutten	38	231	515
12. Oktober „	Das Regulativ für die höhere Töchterschule der Provinz Preußen betreffend	43	265	581
9. Oktober „	Vakanz der Präzentorstelle in Neukirch	43	265	583
1. Novbr. „	Erledigung des Kantorats in Stallupönen	46	290	617
13. Novbr. „	Erledigung der Präzentor- und Kirchschullehrerstelle in Piktupönen	48	298	638
1. Dezember „	Betrifft die Ephoral-Verwaltung über die neustädtische Kirchengemeinde in Gumbinnen	50	312	666
3. Dezember „	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1867	51	319	686
	d) der Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.			
30. Dezbr. 1867.	Aushändigung der Quittungen über die im 3ten Quartal 1867 eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	3	16	32
15. Januar 1868.	Betrifft den Schluß der niederen Jagd	4	23	47
15. Januar „	Betrifft die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen	5	29	62
27. Januar „	Betrifft die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten forstversorgungsscheins	7	37	86
3. März „	Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1868	11	56	143
13. Mai „	Verlängerung der Präklusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension zulässig ist	23	120	293
13. Juni „	Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps im §. 6 Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps	26	140	340
30. Juni „	Gewerbelegitimatios-Karten für Preuß. Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	28	163	377
22. Juli „	Betrifft die Beschränkung der Weide in den Königlichen Forsten	32	188	438
10. Septbr. „	Vakanz der Kreiskassendiener-Stelle zu Heydekrug	38	231	511
5. Septbr. „	Eingang der Quittungen über die im IV. Quartal v. J. bezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder	38	231	513
29. Septbr. „	Betrifft die Rottrungen forstversorgungsberechtigter Jäger	40	256	555
14. Oktober „	Aushändigungen der Quittungen über die im I. und II. Quartal c. bei der Regierungs-Hauptkasse eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	44	268	594

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen der Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.			
22. Januar 1868.	Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen	7	39	92
20. Mai „	Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts	22	116	280
11. August „	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	34	211	466
	Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Marienwerder.			
23. Dezbr. 1867.	Vakanz der Kreisthierarztstelle des Thorner Kreises	2	9	20
14. Febr. 1868.	Vakanz der Kreisthierarztstelle des Löbauer Kreises	9	46	114
6. Juni „	Vakanz der Kreiswundarztstelle des Stuhmer Kreises	27	146	359
16. Dezbr. „	Vakanz des Kreis-Physikats des Kreises Stuhm	53	329	709
	Bekanntmachungen der Königlichen Regierung in Danzig.			
12. Januar „	Erledigung der Kreis-Physikats-Stelle des Elbinger Kreises	4	23	48
5. April „	Erledigung der Kreis-Physikatsstelle des Berenter Kreises	16	92	218
8. Mai „	Erledigung der Kreiswundarztstelle im Pr. Stargardter Kreise	21	112	270
12. August „	Schließung der Pleuendorfer Schiffahrtsschleuse	37	225	495
		40	249	541
5. Oktober „	Erledigung der Kreiswundtarztstelle im Pr. Stargardter Kreise	42	258	566
25. Novbr. „	Desgl. der Kreis-Thierarztstelle des Neustadter Kreises	50	313	667
	Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Cassel.			
2. Juni „	Betrifft die 46ste Serienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845	25	136	326
1. Juli „	Betrifft die 33ste Prämien-Ziehung der Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845	32	188	440
23. Oktober „	Verloosung der Schuldverschreibungen des 3½% Kurhessischen Staats-Anlehns	46	290	618
1. Dezbr. „	Betrifft die 47ste Serienziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845	52	327	701
	Bekanntmachungen der Königlichen Regierung in Königsberg.			
31. Oktober „	Erledigung der Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg	47	294	628
	Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.			
9. Februar „	Jurisdiktions-Veränderungen und Abhaltung von Gerichtstagen im Kirchdorfe Alt Ukta	8	44	106
23. April „	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts pro 1867	18	100	242
20. Juni „	Betrifft die Gerichtsferien	26	142	349
	Bekanntmachungen des Königl. Provinzialsteuer-Directorats zu Königsberg.			
30. Dezbr. 1867.	Niederlegung von unverzolltem Salze in den Königlichen Magazinen zu Memel, Tilsit, Insterburg, Johannisburg, Königsberg, Pillau			

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	und Braunsberg und die Befugniß für das Steueramt in Insterburg zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über Salz	2	9	21
11. Januar 1868.	Errichtung der Königl. Haupt-Zoll-Amt-Expedition am alten Hafen zu Pillau	4	23	49
3. Februar „	Betrifft die Einfuhr von Spielkarten nach Sachsen	7	38	90
4. März „	Betrifft den Verkehr mit Spielkarten	11	56	146
19. März „	Betrifft den Verkehr mit Branntwein	14	81	191
29. April „	Betrifft die Aufhebung der in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthume Nassau eingeführten Binnenkontrole	19	103	250
2. Mai „	Betrifft den Verkehr mit Spielkarten	20	108	262
18. Mai „	Betrifft den Verkehr mit Spielkarten	22	116	281
16. Mai „	Ertheilung der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes ausländisches Salz für die Steuer-Aemter zu Lötzen und Angerburg	22	117	282
5. Juni „	Betrifft die Niederlegung von unverzolltem resp. unversteuertem Salze in den Königlichen Salzmagazinen zu Osterode und Beilegung der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über Salz für das Steueramt zu Osterode	24	129	312
4. Juni „	Anmeldung der Tabackspflanzungen	25	137	330
20. Juni „	Ertheilung der Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes Salz für das Steueramt in Insterburg	27	147	363
24. Juni „	Betrifft die Einstellung der Erhebung der Abgabe für die Benutzung des Königlichen Wilhelm-Kanals bei der Hebestelle Drawöhne	27	158	366
10. Juli „	Das dem Steueramte in Osterode die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes Salz beigelegt ist	29	170	399
20. Juli „	Betrifft die in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung der Güter und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen eintretenden Aenderungen	31	182	426
4. August „	Betrifft das neue Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August c. ab	33	193	449
18. August „	Betrifft die Gewährung einer Steuer-Vergütung für ausgeführtes Bier	36	220	485
20. August „	Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit Spielkarten im Königreich Baiern	37	225	496
11. Septbr. „	Betrifft den Handel mit Pfannenstein	37	231	516
8. Septbr. „	Betrifft den Verkehr mit Spielkarten	39	236	526
1. Septbr. „	Betrifft den Verkehr mit Spielkarten im Großherzogthum Hessen	39	236	527
23. Septbr. „	Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Lyck nach Prostken	40	253	543
22. Oktbr. „	Daß dem Steueramte in Preuß. Eylau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes zur Glasfabrikation bestimmtes Salz beigelegt worden ist	44	269	596
5. Novbr. „	Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Johannisburg bis Dlottowen	46	291	620
30. Oktober „	Beilegung der Befugniß für das Steueramt in Insterburg zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes, zur Glasfabrikation bestimmtes Salz	46	291	621
5. Novbr. „	Betrifft das Erscheinen neuer Rechnungstafeln zu dem jetzt geltenden Vereinszolltarif	47	295	633
27. Novbr. „	Betrifft die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburger-Gebietstheile	50	313	668

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung
30. Novbr. 1868.	Errichtung einer öffentlichen Niederlage für verpacktes, zollpflichtiges Salz in Guttstadt und die den dortigen Hauptsteuer-Amte zugleich beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I.	50	313	669
16. Dezbr. „	Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Lizentbahnhofe in Königsberg	52	328	703
18. Dezbr. „	Erhebung des Chausseegeldes an der neuerricht. Empfangsstelle am Rudzanikanal auf der Staatschaussee zwischen Sensburg u. Johannisburg	52	328	704
	Bekanntmachungen der Ostpreuß. Feuer-Sozietäts-Direktion in Königsberg.			
1. Juli „	Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuersozietät für das Jahr 1867	28	164	381
16. Juni „	Summarische Uebersicht aus den Jahresrechnungen der Ostpr. Städte-Feuer-Sozietät für das Jahr 1867	31	184	429
	Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
31. März „	Versicherung der Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr	16	93	223
16. Mai „	Vernichtung der ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe	22	117	283
16. Mai „	Ausloosung von Rentenbriefen	22	117	284
		24	129	313
		25	137	332
14. Novbr. „	Verhandlung über die stattgefundene Vernichtung früher ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe	48	298	639
14. Novbr. „	Betrifft die in der öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen gezogenen Nummern	48	298	640
		49	309	653
		50	315	675
	Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Königsberg.			
13. Januar „	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Karalene betreffend	5	29	65
13. Jan. „	Desgleichen im Seminar zu Angerburg	5	30	66
13. Jan. „	Die Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Angerburg	6	34	76
13. Jan. „	Desgl. im Königlichen Seminar zu Karalene	6	34	77
13. Jan. „	Prüfung der Schulamts-Präparanden in Karalene	11	56	145
7. August „	Regulatio für die höhere Töchterschule der Provinz Preußen	40	249	542
	Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums zu Königsberg.			
8. Juni „	Betrifft die Prüfung der Kandidaten der Theologie	26	143	350
2. Juni „	Stempelfreiheit der Gesuche um Dispensation vom dritten Aufgebot und der Konsense zu Haustrauungen	29	170	398
2. Dezbr. „	Betrifft die Prüfungen der Kandidaten der Theologie	51	318	684
	Bekanntmachungen des Königlichen akademischen Senats in Königsberg.			
13. Dezbr. 1867.	Prüfung derjenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. unterziehen wollen	1	5	12
4. März 1868.	Immatrikulation der Studirenden für das Sommer-Semester c.	11	56	147

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
4. März 1868.	Verzeichniß der im Sommer-Halbjahr zu haltenden Vorlesungen	13	69	174
24. Juni „	Betrifft das Examen derjenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. unterziehen wollen	27	147	361
24. Juni „	Verzeichniß der im Winter-Halbjahre zu haltenden Vorlesungen	33	197	450
1. Septbr. „	Immatrikulation der Studirenden für das Winter-Semester 1868/69.	38	231	517
10. Dezbr. „	Prüfung derjenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. unterziehen wollen	52	327	702
	Bekanntmachungen der Königlichen Oberpost-Direction in Gumbinnen.			
6. Januar 1868.	Aufhebung der Botenpost zwischen Kleßowen und Szabienen und Einrichtung einer Botenpost zwischen Tarkehmen und Szabienen	3	18	39
23. März „	Anstellung invalider Militair-Personen als Postfußboten oder Stadtpostboten	14	81	193
27. März „	Abänderung des Fahrplans mehrerer Posten	15	88	205
30. April „	Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen	46	291	619
		21	112	271
		29	169	397
		37	226	498
12. Juni „	Betrifft die Abfertigung verschiedener Personenposten	25	137	331
27. Juni „	ditto ditto ditto	27	147	362
24. Juni „	Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Gr. Karpowen	27	158	366
24. Juni „	Errichtung einer Post-Expedition II Klasse in Regellen	27	158	367
29. Juni „	Daß versuchsweise für diejenigen Gegenständen, welcher einer Post-Anstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Landbestellbezirke derselben Post-Anstalt gerichtet sind, statt des Satzes von 1 Sgr. resp. 2 Sgr., der Satz von ½ Sgr. beziehungsweise von 1 Sgr. in Anwendung kommen soll	28	163	379
3. Septbr. „	Aufhebung der Station in Ragnit und der Personenpost zwischen Lasdehnen und Tilsit	37	225	497
14. Septbr. „	Errichtung einer Postexpedition II. Klasse in Neu Jucha	39	236	528
23. Septbr. „	Betrifft die Portosätze für Briefe und Drucksachen	40	253	544
9. Oktober „	Betrifft die in Folge der Aenderung des Fahrplans der Königsberg-Rastenburger Eisenbahn eingetretenen Aenderungen bei Abfertigung mehrerer Posten	42	260	569
6. Oktober „	Einrichtung einer Postbriefsammlung in Dombrowken	42	260	570
3. Oktober „	Einrichtung einer Postbriefsammlung in Bilderweitschen	42	261	571
9. Oktober „	Einrichtung einer Postbriefsammlung in Grabnick	42	261	572
14. Oktober „	Betrifft die Besetzung der Postfußboten und Stadtpostbotenstellen durch invalide Militairpersonen	43	266	585
11. Novbr. „	Einrichtung von Billet-Verkaufsstellen	47	294	630
9. Novbr. „	Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen	47	295	632
20. Novbr. „	Einrichtung von Billet-Verkaufsstellen zum Verkaufe von Passagierbillets an solche Reisende, welche die Post von der betreffenden Haltestelle aus benutzen wollen und mit einem Passagier-Billet von der rückliegenden Post-Anstalt nicht versehen sind	49	309	654
7. Dezember „	Betrifft den Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit	50	318	672
		51	319	688
28. Novbr. „	Betrifft die Aufhebung und Einrichtung neuer Personenposten in der Niederung	50	314	673

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
30. Novbr. 1868.	Betrifft die in Folge der Betriebs-Eröffnung auf der Eisenbahnstrecke Rastenburg-Lyck aufgehobenen und neu eingerichteten Posten .	50	314	674
	Bekanntmachungen der Ober-Telegraphen-Inspektion in Königsberg.			
4. Dezbr. „	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Pillkallen . . .	51	318	685
	Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts in Breslau.			
26. Oktober „	Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in den Bergwerken	45	285	608
	Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn in Bromberg.			
2. Januar „	Aenderung der Zusatzbestimmung zum §. 22 № 2 im Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen vom 3ten September 1865	3	16	33
4. Januar „	Kostenfreier Transport der Gegenstände an die Vorstände des Vaterländischen Frauen-Vereins und des Hilfsvereins für Ostpreußen .	3	17	34
3. Januar „	Betrifft die Beförderung des gemünzten Geldes	3	17	35
6. Januar „	Betrifft die Beförderung von Asphalt und Asphalt-Mastix . .	3	17	36
14. Januar „	Ermäßigung des Tarifsatzes für die Beförderung von gesalzenem und geräuchertem Fleisch im Ostdeutsch-Russischen Verbandverkehr .	4	24	51
14. Januar „	Ausgabe von Retourbillets zu ermäßigten Fahrpreisen für die II. und III. Wagenklasse mit einer Gültigkeit auf 3 Kalender-Tage .	4 5	24 30	52 67
20. Januar „	Betrifft den Transport lebender resp. frischer Fische . . .	5	30	68
4. Februar „	Ermäßigung der Fracht für die zur Ausstellung des landwirthschaftl. Vereins zu Frankfurt a. M. bestimmten Gegenstände . .	8	43	105
18. Februar „	Ermäßigung des Tarifsatzes für altes zum Einschmelzen bestimmtes Eisen	9	46	115
1. März „	Betrifft die Beförderung mehrerer Artikel im Deutsch-Polnischen-Verband-Verkehr	11	56	148
29. Februar „	Ermäßigung der Tarifsätze für Flachs, Hanf, Heede und Werg .	11	57	149
10. März „	Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen	12	63	162
10. März „	Betrifft die Bezeichnung der Korrespondenzen	13	73	176
15. März „	Betrifft die frachtfreie Beförderung von Sendungen zu Nothstandszwecken	13	74	177
23. März „	Betrifft die Ausstellung von Zucht- und Fettvieh des Frankfurter landwirthschaftlichen Vereins	14	81	192
26. März „	Frachtermäßigung für Lupinensendungen	15	88	206
2. April „	Betrifft die provinzielle landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Netz-Distrikt in Bromberg	16	92	220
9. April „	Betrifft die Einhaltung der Entladungsfrist bei den zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen dorthin beförderten Sendungen .	16	93	222
12. April „	Betrifft die Lieferfrist für gewöhnliche Frachtgüter . . .	18	100	242
21. April „	Aufhebung der eingeführten Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets	19 20	103 110	251 263
12. Mai „	Extra-Vergnügungszug nach Berlin	21	113	272
15. Mai „	Erleichterungen für den Transport von Gegenständen für die internationale Ausstellung von Mäh-Maschinen für Getreide und Gras in Berlin	23	121	298

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
15. Mai 1868.	Frachtermäßigung für Mühlensteine in Sendungen von 100 Centner und mehr	23	121	299
13. Juni „	Betrifft den Transport von Schwefelkohlenstoff	26	143	351
13. Juni „	Betrifft die Ausschließung des Artikels Natroncoaks von der Beförderung auf der Ostbahn	26	143	352
18. Juni „	Betrifft die Ermäßigung des Tarifsatzes für den Artikel Leim	26	143	353
7. Juli „	Betrifft den neuen Steinkohlen-Verband-Tarif von Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn	30	173	410
16. Juli „	Betrifft die Anstellungsgesuche als Bahnwärter, Weichensteller, Schaffner, Portiers und Nachtwächter	31	183	427
15. Juli „	Betrifft die Frachtkosten für die zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Oldenburg zum Versand kommenden Maschinen und Geräthe	31	183	428
27. August „	Betrifft die Aufhebung der dem Hilfsverein für Ostpreußen und dem Vaterländischen Frauen-Verein gewährten Frachtvergünstigungen	36	222	486
18. August „	Betrifft den zwischen den Ostbahn-Stationen und der Ostpreußischen Südbahn stattfindenden direkten Personen- und Gepäck-Verkehr	36	222	487
22. Septbr. „	Tarif für Eisenbahnfrachten unter Zugrundelegung des Gewichts	40	254	547
15. Septbr. „	Tarif für leere gebrauchte Säcke im Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr	40	254	548
8. Septbr. „	Ermäßigung der Fracht für den direkten Verkehr zwischen Hamburg und den Stationen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg sowie den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow ꝛc.	40	254	549
6. Oktober „	Tarif für Eisenguß und Eisenwaaren	42	260	568
6. Oktober „	Betrifft den Transport von Milch, Bier und frisches Obst auf der Ostbahn	43	265	584
27. Oktober „	Ausdehnung des Verbandtarifs für Roheisen auf die Station Königshütte	45	285	609
2. Dezbr. „	Betrifft die Fracht für Salz	51	319	687
15. Dezbr. „	Ermäßigung des Spezial-Tarifs für Niederschlesische Steinkohlen	52	328	705
	Bekanntmachungen der höhern landwirthschaftl. Lehranstalten.			
	a) zu Proskau.			
Februar „	Verzeichniß der Vorlesungen im Sommersemester 1868	11	57	150
Juli „	Verzeichniß der Vorlesungen im Wintersemester 1868/69	33	202	454
	b) zu Berlin.			
27. Juli „	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Verbindung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute in Berlin stattfinden werden	35	213	476
	c) zu Poppelsdorf bei Bonn.			
März „	Lektionsplan für das Sommersemester	10	51	130
August „	Lektions-Plan für das Winter-Semester	33	200	451
	d) zu Eldena.			
Februar „	Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868	12	63	163
Juli „	Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69	33	201	452
	e) zu Halle.			
Februar „	Vorlesungen für das Sommersemester	13	73	175
Juli „	Vorlesungen für das Wintersemester	32	189	441
	f) dem Königl. landwirthschaftl. Lehrinstitute in Berlin.			
	Verzeichniß der Vorlesungen im Sommersemester	10	51	131

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Bekanntmachungen des Königl. Salzamtes in Schönebeck.			
1. Juli 1868.	Den Salzverkauf betreffend	28	163	380
	Bekanntmachungen der Landarmen-Direktion für Ostpreußen in Tapiau.			
29. Februar „	Extract aus der Rechnung für das Jahr 1867	14	78	189
	Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei- und anderen Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirks Gumbinnen.			
19. März „	Polizei-Verordnung des Magistrats in Lyck die Reinlichhaltung der Gehöfte, Durchgänge und Gassen betreffend	15	88	204
14. April „	Betrifft die von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer	17	97	230
Februar „	Einrichtung von Geldmärkten für den Hypotheken-Verkehr in Königsberg in Pr.	17	97	231
15. Mai „	Verlegung des Vieh-, Pferde- und Krammarktes in Bialla . .	22	118	285
5. Juni „	Betrifft die in Gumbinnen stattfindenden Vieh- und Pferdemärkte .	25	136	329
24. Mai „	Verordnung der Stadtpolizei-Verwaltung Nikolaiken über den Verkehr auf der Brückenstelle von und nach dem Spirdingsee während des Baues der über denselben führenden Brücke in Nicolaiken .	26	142	348
25. Juni „	Verordnung der Stadtpolizei-Verwaltung in Marggrabowa enthaltend das Verbot des Schwemmens der Pferde im Oletzkoer-See .	29	169	396
18. April „	Verordnung der Stadtpolizei-Verwaltung Insterburg, das Verbot des Betretens der Böschungen am Freischleusengraben betreffend .	32	190	442
12. Septbr. „	Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Gumbinnen . .	40	253	545
21. Septbr. „	Verordnung des Magistrats in Gumbinnen wegen Desinfektion der Kloaken	40	253	546
21. Juli „	Markt-Ordnung für den Marktflecken Szittkehmen, Kreis Goldap .	42	258	567

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 1. Gumbinnen, den 1. Januar 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

1. Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 28. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 29 den Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867; unter

№ 30 die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867; und unter

№ 31 den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

2. Das 126. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6946 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867 unter

№ 6947 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaren und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg; und unter

№ 6948 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Regiement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

3. Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem innern Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landes-Vertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahr 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volks-Vertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches“ war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staats-Regierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen,

Digitized by Google

und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten nationalliberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staats-Entwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungs-Verschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1sten Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erwiesen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

4. Vom **nächsten** Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind: für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, und für den Austausch mit Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verwendbar. Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand.

Digitized by Google

Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansastadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt. General-Postamt. v. Philipsborn.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

5. Vom **1. Januar 1868** ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer;

für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ½ Sgr.,

bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ½ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thlr. oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Guld. oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November 1867 auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a) mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie

b) abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen, mit dem Kaiserthum Oesterreich und

c) — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Deklaration und für Sendungen mit deklarirtem Werth — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in № 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November 1867 Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Packereien und von deklarirten Werthbriefen.

Der Verkauf Norddeutscher Postfreimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Pf. beginnt mit dem **31sten Dezember 1867** Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franko-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu

Digitized by Google

13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Postanstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

6. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Ser. IV. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December c. ab von der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Hauptstaatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a/M., und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei; wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Meluecke.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

7. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am **2. Januar 1868** beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Heller

Digitized by Google

und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Belder Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 20. Dezember 1867.

Die Arznei-Taxe für das Jahr 1868 betreffend.

8. Die für das Jahr 1868 herausgegebene Arznei-Taxe, welche mit dem 1sten Januar 1868 in Kraft tritt, kann von allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. bezogen werden. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Verleger der Arznei-Taxe, Rudolph **Gärtner** (Amelangsche Sortiments Buchhandlung Leipziger Straße № 133 in Berlin) ein Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Rezepte nach der Arznei-Taxe und die Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal (Unzen) Gewichts in das neue Medizinal (Grammen) Gewicht, welche die event. Schwierigkeiten erleichtern werden, die bei dem Uebergange in das neue Gewicht sich herausstellen möchten, zu haben sind.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen den 23sten Dezember 1867.

9. Das Cantorat zu Heinrichswalde, Kreises Niederung, ist durch den Tod des Cantors Weßkallnies zur Erledigung gekommen.

Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und in diese Stelle einzutreten wünschen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Es wird besonders bemerkt, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der litthauischen Sprache erforderlich ist. Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1867.

10. Dem Revier-Arbeiter Spenn zu Marggrabowa ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. Dezember 1867.

11. Dem Gendarm **Hoffmann** zu Kattenau, im Kreise Stallupönen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12. Diejenigen Theologie-Studirenden und Candidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **13. Januar 1868** unter Einsendung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat,
3) des Signum facultatis,
4) des Abendmahlzeugnisses,
5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden.

Am 27. Januar 1868 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten persönlich oder durch Vermittelung entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der **16. März.** Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt **am 23. März 9 Uhr Morgens.**

Königsberg, den 13. Dezember 1867.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. D. Voigt.

Patent-Ertheilungen.

13. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf:

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

14. Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk Deutz ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1868 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent,
2) Professor Dr. Richelot
3) „ Dr. Werther
4) „ Dr. Nitsch
5) „ Dr. Zaddach
6) „ Dr. Schade
7) „ Dr. Voigt
8) „ Dr. Ueberweg
9) „ Dr. Herbst
10) „ Dr. Thiel in Braunsberg

} als Mitglieder.

Der Herr Regierungs-Assessor **Schwartz** ist von der Königlichen Regierung zu Königsberg in das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Die Verwaltung der hieselbst befindlichen Forst-Kasse für die Reviere Brödlauken und Tzullkinnen und die Torfverwaltungen gleichen Namens ist vom

Digitized by Google

1. Januar 1868 ab dem bisherigen Polizei-Verwalter **Tröder** übertragen worden.

In der Stadt Tilsit ist für den Preußener- und Freiheits-Bezirk der bisherige Schiedsmann, Grundbesitzer Gustav **Gerchel**, für die nächsten 3 Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Die Polizei-Verwaltung in den Domainen-Ortschaften des Kirchspiels Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist dem Grundbesitzer **Scheduikat** in Maßuiken übertragen worden.

Der Mühlenbesitzer Theodor **Reimann** und der Grundbesitzer Gottlieb **Piontkowski** in Arys sind zu unbesoldeten Schöffen wieder gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 1.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lenk in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 2. Gumbinnen, den 8. Januar 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

15. Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 31. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 28 Die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29sten Dezember 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

16. Das 127. Stück der Gesetz Sammlung, welches den 29. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6949 das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867; und unter

№ 6950 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Meteln bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

17. Das 128. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 31. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof; unter

№ 6952 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timbor-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau; unter

№ 6953 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867; und unter

№ 6954 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirectionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

18. Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den Norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des na-

Digitized by Google

tionalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblicke ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon das Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht bloß zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlands von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeigneten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten

Digitized by Google

Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 14ten Dezember 1867.

19. Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3ten August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Marienwerder, den 23. Dezember 1867.

20. Die Kreisthier-Arztstelle Thorner Kreises wird durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. Januar k. J. vacant. Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse innerhab 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 30. Dezember 1867.

21. In den Königlichen Salzmagazinen zu Memel, Tilsit, Insterburg, Johannisburg, Königsberg, Pillau und Braunsberg soll, soweit in denselben Räume disponibel sind, dem Handelsstande die Niederlegung von unverzolltem Salze gegen Erlegung des, vom Herrn Finanz-Minister auf 1 Pfennig für jeden Centner und Monat festgestellten Lagergeldes, unter den Bedingungen der örtlichen Packhofsregulative und der später ergangenen Vorschriften gestattet werden; zugleich wird dem Steuer-Amte in Insterburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über Salz beigelegt. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

22. Im Hauptgestüt Trakehnen decken vom 1. Februar bis ultimo Juni 1868 nachstehende Beschäler:

1) **Lelio** englisch Vollblut hellbraun 5 Fuß 5 Zoll 5 Jahr zu 36 Thlr.
2) **Rustic** englisch Vollblut Goldfuchs 5 Fuß 6 Zoll 4 Jahr zu 36 Thlr.
3) **Ethelred** englisch Vollblut Goldfuchs 5 Fuß 6 Zoll 6 Jahr zu 6 Thlr.
4) **Guy Fawkes** englisch Vollblutt Rappe 5 Fuß 6 Zoll 11 Jahre zu 6 Thlr.
5) **The Nigger** englisch Vollblut Rappe 5 Fuß 5 Zoll 20 Jahre zu 6 Thlr.
6) **Lahire** englisch Vollblut hellbraun 5 Fuß 5 Zoll 6 Jahre zu 6 Thlr.
7) **Dschingis Khan** arabisch Vollblut Schimmel 5 Fuß 17 Jahr zu 3 Thlr.
8) **Hadji** arabisch Vollblut Fuchs 4 Fuß 11 Zoll 8 Jahr zu 3 Thlr.
9) **Inspector** gemischt Vollblut Rappe 5 Fuß 7 Zoll 14 Jahr zu 6 Thlr.
10) **Tritter** Halbblut Rappe 5 Fuß 8 Zoll 11 Jahr zu 6 Thlr.
11) **Vorwärts** Halbblut Rappe 5 Fuß 7 Zoll 8 Jahr zu 6 Thlr.
12) **Djalma** Halbblut Braun 5 Fuß 7 Zoll 14 Jahr zu 6 Thlr.
13) **Duduck** Halbblut Braun 5 Fuß 5 Zoll 4 Jahr zu 6 Thlr.,
14) **Pardo** Halbblut Braun 5 Fuß 5 Zoll 4 Jahr zu 6 Thlr.
15) **Gloire** Normanne Rappe 5 Fuß 7 Zoll 5 Jahr zu 3 Thlr.
16) **Gusman** Normanne Braun 5 Fuß 6 Zoll 5 Jahre zu 3 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

So weit es der Raum gestattet, können Stuten in dem Gestüt gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise Aufnahme finden. Für Wartung wird event. pro Tag und Stute 2 Sgr. berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme unter Angabe des gewünschten Rationssatzes werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten. Zu einzelnen Hengsten können nur noch wenige Stuten angenommen werden, weshalb baldige Anmeldung anzurathen. Trakehnen, im Dezember 1867.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Patent-Ertheilung.

23. Der Firma E. Kesseler u. Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31sten Dezember 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem Kuratus **Schulz** in Sensburg ist die Befugniß beigelegt worden, die in Sensburg bestehende katholische Privatschule fortzusetzen und deren Leitung zu übernehmen.

Digitized by Google

b) der Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Es sind:

1) angestellt:
   a) der Partikulier **Marquardt** als Post-Expediteur in Barranowen,
   b) der frühere Rechnungsführer **Schon** als Post-Expediteur in Kiauten,
2) versetzt:
   der Post-Expedient **Stahl** von Stallupönen nach Pillkallen,
3) aus dem Postdienste entlassen:
   a) der Postkondukteur **Fandrey** in Gumbinnen,
   b) der Bureaudiener **Bastian** in Tilsit.

c) der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Versetzt: Der Ober-Telegraphist **Gohl** und der Telegraphist **Kudicke** von Königsberg in Pr. nach Insterburg.

d) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg.

Die erledigte Stelle des Ober-Zoll-Inspektors in Schmaleningken ist dem Hauptamts-Controleur **Meyerhoff** zu Minden, vom 1sten Januar 1868 ab, verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lenke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 3. Gumbinnen, den 15. Januar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

24. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7. Januar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6955 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867; unter

№ 6956 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direction zu Emden; und unter

№ 6957 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Actien-Gesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Belehrung

über den an verschiedenen Stellen des Regierungsbezirks Gumbinnen aufgetretenen, ansteckenden Typhus und das bei demselben zu beobachtende Verfahren.

25. In mehreren Kreisen des Regierungsbezirks ist der ansteckende Typhus aufgetreten und hat in einzelnen Ortschaften bereits zahlreiche Erkrankungen zur Folge gehabt. Da diese Krankheit in gelinderer und dem Gemeinwohl weniger gefahrdrohender Form in unserer Gegend häufig vorkommt und als solche den Aerzten nichts Ungewöhnliches ist, so hat sie, als sie bereits im September vergangenen Jahres unter den Eisenbahn- und Chaussee-Arbeitern in den Kreisen Lötzen und Lyck sich entwickelte, bei ihrem Entstehen nicht diejenige Beachtung gefunden, welche erforderlich gewesen wäre, um ihrer weiteren Ausbildung und Steigerung Einhalt zu thun, sie ist schließlich im November und Dezember durch die große Zahl der Arbeiter, welche, von den Wegebauten entlassen, ihre Heimath aufsuchten oder vagabundirten und von welchen Viele den Keim der Krankheit bereits in sich oder den Ansteckungsstoff an sich trugen, in fernere Orte verschleppt worden.

Diese Krankheit erzeugt sich ursprünglich durch die Luftverderbniß, welche bei dem Zusammenleben zu vieler Menschen in ungesunden, schlecht gelüfteten Wohnräumen entsteht, namentlich wenn auch noch andere ungünstige Umstände und Verhältnisse, wie schlechte Witterung, mangelhafte Kleidung und unzweckmäßige Ernährung, auch Noth und Liederlichkeit auf die Gesundheit dieser Menschen ihren nachtheiligen Einfluß ausüben oder bereits ausgeübt hatten. Wie sie daher in den schmutzigen, überfüllten Wohnungen der Armuth leicht und nicht selten ihr Entstehen hat, so fanden sich hierzu auch bei den erwähnten Arbeitern, welche großentheils in engen, schmutzigen Erdhütten zusammengedrängt hausten, alle Bedingungen in vollem Maaße vor. — Einmal entstanden, pflanzt sich die Krankheit durch ihre ausserordentliche Ansteckungsfähigkeit fort, und zwar geht der Ansteckungsstoff nicht bloß von dem Körper der Kranken und dem Dunstkreise derselben aus, sondern haftet auch an den Effekten derselben, ihren Kleidungsstücken, Betten und dergl. an den von ihnen benutzten Räumen und an ihren Ausleerungen; auch erlischt er nicht sogleich mit der Genesung der Kranken, sondern besteht noch eine Zeitlang fort, nachdem dieselben schon vom Krankenlager erstanden sind; er kann sogar von gesunden Personen, welche mit Typhuskranke in nahe und fortgesetzte Berührung gekommen sind, weiter verbreitet werden. — Von der Empfänglichkeit für die Krankheit ist Niemand ausgeschlossen, jedoch fehlt es nicht an der Möglichkeit, sich vor derselben sicher zu stellen. Vor Reinlichkeit flieht diese Seuche. — Wer seinen Körper und seine Wohnung sauber erhält, stets für reine Luft in der letzteren Sorge trägt, auch von der nächsten Umgebung derselben Unrath und was sonst die Luft verderben kann, fern hält, in Kleidung und Nahrung Zweckmäßigkeit beobachtet und die Gelegenheit zur Ansteckung vermeidet, der wird vor derselben bewahrt bleiben. In letzterer Beziehung verdient es besonders beachtet zu werden, daß die Krankheit mehrfach von Krügen und Gasthöfen aus Verbreitung gefunden hat, in welchen die von den Wegebauten entlassenen siechen Arbeiter Aufenthalt und Nachtlager gehabt haben; denn wo Räume, in welchen mit dem Ansteckungsstoff behaftete Menschen verweilt haben, nicht gründlich gereinigt und gelüftet werden; bleibt der Ansteckungsstoff auch nach der Entfernung dieser Personen noch längere Zeit darin haften. — Nun ist zwar nicht ein Jeder in der glücklichen Lage, der Möglichkeit der Ansteckung gänzlich aus dem Wege gehen zu können; indessen können selbst diejenigen, welche die nähere Berührung mit am Typhus darniederliegenden Kranken nicht umgehen können und

Digitized by Google

welche die Pflicht in der Nähe derselben zu verweilen zwingt, die Gefahr der Ansteckung für sich und für Andere durch zweckmäßiges Verhalten sehr verringern, und es ist ihre Schuldigkeit, hierin Nichts zu unterlassen, auch wenn sie selbst die Gefahr nicht fürchten sollten. Wer sich mit den Kranken selbst beschäftigen muß, verweile nicht zu viel in der unmittelbaren Nähe derselben und hüte sich, dem Athem und der Ausdünstung derselben, sowie dem aus dem eben geöffneten Bette aufsteigenden Dunste sich auszusetzen; er wasche sich öfter Hände und Gesicht und spüle den Mund mit reinem Wasser aus. Sodann aber beachte man, daß durch Erhaltung der größten Reinlichkeit in der Umgebung eines Typhuskranken, in Zimmer, Bett, Kleidung, Wäsche und Geräthschaften desselben, die Ansteckungsfähigkeit sehr verringert und gleichzeitig meistens auch die Schwere der Krankheit gemäßigt wird. Wo es irgend zu beschaffen ist, muß dem Kranken ein abgesondertes Zimmer angewiesen werden, aus welchem alles entbehrliche Geräth zu entfernen ist, auch ist es gut, wenn die Bettwäsche und Bekleidung des Kranken öfter erneuert wird. Das Krankenzimmer muß fleißig gelüftet werden, damit die Luft daselbst stets rein und frisch, mehr kühl als warm sei; die einströmende kühle, selbst kalte Luft ist auch dem Kranken, der überdies vor Zugluft dabei leicht behütet werden kann, wohlthuend, wogegen die in dem Krankenzimmer stockende, nicht erneuerte und zu warme Luft für den Kranken, wie für die Gesunden gefahrbringend ist. Das Lüften kann durch Räuchern nicht ersetzt werden insofern die verdorbene Luft hierdurch nicht entfernt wird, doch ist es nützlich, im Krankenzimmer und den angrenzenden Räumen eine mäßige Chlorentwickelung dadurch zu bewirken, daß daselbst Chlorkalk, welcher mit etwas Wasser angefeuchtet und öfter umgerührt werden muß, in flachen Geräthschaften aufgestellt wird. Alle von dem Kranken entleerten Abgänge müssen schleunigst entfernt, jedoch nicht in Abtritte geschüttet werden, wodurch leicht Ansteckung erfolgen könnte, die Gefäße, in welchen dieselben enthalten waren, müssen mit Wasser, in welchem Chlorkalk zertheilt ist, ausgespült werden. Wo wegen beschränkter Verhältnisse eine besondere Räumlichkeit für den Kranken nicht beschafft werden kann, ist der Reinlichkeit eine um so größere Sorge zuzuwenden. Nach der Genesung dürfen die erkrankt Gewesenen nicht eher mit anderen Menschen wieder in Verkehr treten, bevor sie nicht am ganzen Körper gewaschen und mit reiner Kleidung versehen worden sind; alle von ihnen benutzten Gegenstände müssen sorgsamst gereinigt, die Wäsche ausgekocht, die Bettstücke im Freien längere Zeit gelüftet und wiederholt tüchtig ausgeklopft, das Bettstroh muß entfernt, das Zimmer gründlich gesäubert, geschneuert und ausgelüftet werden. Es ist selbstverständlich, daß eine gleiche Reinigung der Räume und Gegenstände nach dem etwa erfolgten Tode eines Typhuskranken erforderlich ist, und daß die Personen, welche mit der Leiche zu thun gehabt haben, ebenso wie die bei dem Kranken beschäftigt gewesenen, sich eine gründliche Reinigung ihrer Personen und Kleider müssen angelegen sein lassen. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet. Wenn Jemand von der Krankheit angesteckt ist, so macht sich dieses in seinem Befinden mehr oder weniger schnell bemerklich; er fühlt sich matt, zerschlagen, ist verdrießlich, hat Kopfweh, Schnupfen, schlechten Schlaf, es fehlt der Appetit, bisweilen ist Uebelkeit vorhanden, die Glieder schmerzen, und nachdem dieses Unwohlsein mehrere Tage, selbst eine Woche und darüber angehalten hat, beginnt mit wiederholtem Frösteln ein Fieber, welches nun von Tage zu Tage zunimmt, dabei tritt Schwere des Kopfes, Schwindel, Ohrensausen, Betäubung und Neigung zum Phantasiren mehr und mehr hervor, auch gesellt sich Husten mit Schleimauswurf hierzu und es zeigen sich nun den 4. bis 6. Tag der Krankheit gelblich-röthliche Flecken am Körper, oft nur blaß und in geringer Zahl an Brust und Bauch, oft sehr deutlich und reichlich über den ganzen Körper verbreitet, welche mehrere Tage sichtbar bleiben. Der Erscheinung dieser Flecke wegen wird die Krankheit auch als exanthematischer Typhus oder Fleckfieber bezeichnet. Unter zunehmender Schwäche und verschiedenen Symptomen, welche nur vom Arzte gehörig gewürdigt werden können, zieht sich die Krankheit je nach der Schwere des Falles zwei bis drei Wochen hin, bevor sie in Genesung übergeht, nicht selten nimmt sie einen tödtlichen Ausgang. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieselbe um so gelinder verläuft, je zeitiger die für den Kranken nothwendige Pflege eintritt, mit welcher das Wesentlichste für die Heilung der Krankheit geleistet wird, während durch unzweckmäßig oder unzeitig angewendete Hausmittel derselben oft eine üble Richtung gegeben wird. Sobald daher Jemand sich von der Krankheit ergriffen glaubt, suche er das Bett auf und nehme ärztlichen Rath in Anspruch. Da außerdem die Krankheit ihrer Ansteckungsfähigkeit wegen die Achtsamkeit der Behörden herausfordert, denen die Sorge für das Gemeinwohl obliegt, so darf sich Niemand der Verpflichtung entziehen, von jedem in seiner Familie vorkommenden Typhusfalle der Polizeibehörde seines Wohnorts alsbald Kenntniß zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

26. Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Judzicker See's.

§. 1. Um den Judzicker See trocken zu legen, werden die Eigenthümer des See's zu einer Genossenschaft mit dem Namen:

„Genossenschaft zur Entwässerung des Judzicker See's"

vereinigt. Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgerichte in Marggrabowa.

Digitized by Google

§. 2. Die Genossenschaft umfaßt folgende Antheilsbesitzer des Judzicker See's:

1.	Johann Gillo mit	1	Antheil.
2.	Gottlieb Kruppa mit	1	"
3.	Adam Kotnischko mit	1	"
4.	Karl Heyer mit	1	"
5.	Gottlieb Weiß mit	1	"
6.	Michael Moneta mit	1	"
7.	Mühlenbesitzer Tomuschat mit .	1¼	"
8.	Samuel Tatzko mit	1	"
9.	Gottlieb Kowalczik mit	1	"
10.	Adam Tessarek mit	¼	"
11.	Michael Kolpack	1	"
12.	Gutsbes. Behrend in Blalla mit .	5	"

Summa: 16 Antheile.

§. 3. Der Zweck ist die Trockenlegung des Judzicker See's. Die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Gräben und sonstigen Anlagen hat die Genossenschaft nach dem Kostenanschlage des Feldmessers Boltz vom 16. Juni 1867 auszuführen und nach der Ausführung zu unterhalten.

Eine Abweichung von dem Kostenanschlage kann nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Gumbinnen erfolgen und unter denselben Bedingungen kann auch eine etwalge Bewässerung des Terrains, wenn solche vortheilhaft erscheinen sollte, beschlossen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 4. Die Kosten der Ausführung und Unterhaltung der Meliorations-Anlagen werden von sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß der Antheile aufgebracht.

§. 5. Die Erwerbung der zu den Gräben und sonstigen Meliorations-Anlagen erfordertichen Landflächen erfolgt nach den Vorschriften des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811.

§. 6. Die Meliorations-Beiträge sind von den Mitgliedern nach der Ausschreibung des Directors der Genossenschaft zu deren Kasse zu zahlen.

§. 7. Die Zahlung der Beiträge kann von dem Director der Genossenschaft in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Verwaltung auch an den bisherigen Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung angezeigt, und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweisung die Berichtigung des Besitztitels erfolgen kann.

§. 8. An der Spitze der Genossenschaft steht ein Director und ein Vorstand von 2 Mitgliedern. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Der Director wird von der Königlichen Regierung in Gumbinnen ernannt. Der Vorstand wird dagegen von den Mitgliedern der Genossenschaft mit absoluter Stimmen-Majorität gewählt.

§. 9. Der Director führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes, und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen und ihre ordnungsmäßige Unterhaltung zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

b) die Hebeliste anzufertigen: die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren,

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Kontracte und sonstige Urkunden zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder haben den Director in allen diesen Funktionen zu unterstützen; auch ist der Director befugt, mit einzelnen oder allen Funktionen ein Mitglied des Vorstandes während seiner Behinderung zu beauftragen.

§. 10. Die etwanigen; bei der Ausführung und Unterhaltung der Meliorations-Anlagen entstehenden Streitigkeiten der Societäts-Genossen, insbesondere die etwaigen Beschwerden über die Höhe der Societäts-Beiträge werden von dem Vorstande nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors oder des in seiner Behinderung mit dem Vorsitze beauftragten Vorstandsmitgliedes.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an, bei dem Director angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus einem Kreisdeputirten und zwei Kreisverordneten, welche bei dem Entwässerungs-Unternehmen nicht betheiligt sein dürfen, und Falls sich die streitenden Theile über deren Wahl nicht einigen, von der Königl. Regierung zu Gumbinnen bestellt werden.

§. 11. Der Vorstand ist befugt, zur Deckung der Ausführungs-Kosten ein Darlehn, Namens der Genossenschaft, aufzunehmen.

Die Zurückzahlung und Verzinsung des Darlehns erfolgt durch die nach §. 4, 6 und 7 aufzubringenden Meliorations-Beiträge.

§. 12. Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Königl. Regierung in Gumbinnen als Landes-Polizei-Behörde, in höherer Instanz von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt.

Die Königl. Regierung hat insbesondere darau zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts über

Digitized by Google

all beachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, auch die Schulden regelmäßig getilgt und verzinst werden.

Marggrabowa, den 2. November 1867.

Friedrich Berend, Gillo, Kruppa, Kolnischko, Heyer, Weiss, Moneta, Skoppek, Tatzko, Kowalzik, Tessarek, Kolpak.

Vorstehendes von den Betheiligten vereinbartes Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Judzicker See's wird hiermit auf Grund des §. 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 genehmigt.

Berlin, den 30. November 1867.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

27. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten und so w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.
2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.
3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

   Es sollen jedoch gestattet sein:

   Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und

   bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handels-Circularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens der Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.
4) Den Correcturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correctur die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.
5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen modorirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 1t. Januar 1868.

28. Durch das Gesetz vom 23. Dezember v. J. (G.-S. S. 1929) sind wir ermächtigt worden, innerhalb unseres Verwaltungsbezirks zum Behuf der Linderung des herrschenden Nothstandes Kreis-Verbänden, Unternehmern landwirthschaftlicher Meliorationen und kleineren ländlichen Grundbesitzern gegen Verpfändung inländischer Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere oder gegen Hypothek Darlehne zu geben.

Mit Bezug hierauf wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Unter den kleineren ländlichen Grundbesitzern, welche Darlehne bewilligt werden dürfen, sind diejenigen außerhalb der städtischen Gemeindebezirke angesessenen Grundeigenthümer zu verstehen, deren Liegenschaften bei der Veranlagung der Grundsteuer zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 200 Thlr. geschätzt worden sind. — Keinem derselben kann ein höherer Betrag als die Summe dieses einjährigen Reinertrages seiner Besitzung dargeliehen werden. Der Minimalsatz eines Darlehns ist im §. 5. des obenerwähnten Gesetzes auf 15 Thlr. normirt.
2) Die Namen der Kreise, in welchen die Bewilligung von Darlehnen an kleinere ländl. Grund-

Digitized by Google

besitzer erfolgen soll, werden besonders bekannt gemacht werden. In jedem derselben wird eine Commission zur Begutachtung der Darlehnsgesuche aus dem Landrathe, einem richterlichen Beamten und 3 oder 4 von dem ersteren vorzuschlagenden und von uns zu ernennenden sachverständigen Landwirthen gebildet, von welchen zwei zu den unter № 1 bezeichneten kleineren Grundbesitzern gehören sollen. — Sämmtliche Darlehns- bezlehungsweise Prolongationsgesuche der kleineren Grundbesitzer sind an die Kommission zu richten, welche von uns mit der erforderlichen Instruktion versehen werden wird.

Kreisverbände und Unternehmer landwirthschaftlicher Meiiorationen haben ihre Darlehnsgesuche unmittelbar bei uns einzureichen.

3) Behufs Feststellung der Sicherheit, welche die Darlehns-Empfänger zu bestellen haben, ist von dem Herrn Finanz-Minister gemäß §. 5 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt worden, daß die im §. 3 des letzteren bezeichneten Werthpapiere nicht zum vollen Nennwerth, sondern mit einem Abschlag vom Course oder marktgänglgen Preise zu beleihen sind, welcher zu zehn Prozent des Nominalbetrages zu berechnen ist. Papiere, deren Cours über Pari steht, sind der Regel nach nicht höher als zu 90 Prozent des Nominal-Betrages zu beleihen; soweit jedoch die Preußische Bank dergleichen Papiere höher beleiht, kann dies in gleichem Maaße auch unsererseits geschehen.

Werden Kreis-Obligationen als Unterpfand angeboten, welchen einen Börsenkours oder marktgängigen Preis nicht haben, so wird der Abschlag mindestens auf 20 Prozent des Nennwerthes angenommen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Darlehn gegen Hypothek gewährt werden soll, wird die letztere insoweit als genügende Sicherheit angesehen, als sie innerhalb des zwanzigfachen bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten jährlichen Reinertrages des Pfand-Objectes steht, so daß es einer besonderen Taxation desselben nicht bedarf. Die Gewährung von Darlehnen gegen hypothekarische Sicherheit ist übrigens nicht nur bei unmittelbarer Verpfändung eines Grundstückes, sondern auch dann zuläßig, wenn eine rechtsgültige Hypothekenforderung nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Theil I., Titel 20, §. 511. ff. als Unterpfand gegeben wird.

Für den Fall, daß die für ein Darlehn bestellte Sicherheit vor Eintritt des Rückzahlungstermins eine Verringerung erfährt, welche nach unserem Ermessen das Unterpfand zur eventuellen Deckung des Kapitals und der Zinsen nicht mehr als ausreichend erscheinen läßt, behalten wir uns das Recht der sofortigen Rückforderung der Darlehnssumme einschließlich der Zinsen vor.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten.

In Fällen eines besonders dringenden Bedürfnisses sind wir ermächtigt, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Kreisverbänden Darlehne ohne Bestellung eines Unterpfandes gegen eine nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Kreistage ausgestellte und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Schuldurkunde zu gewähren. — Anträge auf derartige Bewilligungen sind unter Darlegung der Umstände, welche die Genehmigung zu rechtfertigen geeignet sind, näher zu begründen.

4) Wenn ein Darlehn hypothekarisch sicher gestellt werden soll, so hat der Empfänger in der Schuldurkunde die Verpflichtung zu übernehmen, für die Versicherung der Gebäude desjenigen Grundstücks, auf welchem die Hypothek haftet, gegen Feuerschaden so lange Sorge zu tragen, bis die Rückzahiung erfolgt ist. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung bleibt uns das Recht der sofortigen Rückforderung des Darlehns einschiießlich der aufgelaufenen Zinsen vorbehalten.

Die Landräthe haben darüber zu wachen, daß die gedachte Obliegenheit von den betheiligten Schuldnern erfüllt wird.

5) In den Schuldurkunden, welche die Darlehnsempfänger auszustellen haben, ist der Termin der Rückzahlung bestimmt anzugeben. Die Darlehne werden an Kreisverbände längstens auf zwei Jahre, an kleinere ländliche Besitzer längstens auf 1 Jahr bewilligt. — Soweit jedoch die letzteren nach Ablauf dieser Frist Zahlung zu leisten außer Stande sein sollten, kann denselben, falls die bestellte Sicherheit inzwischen keine Verringerung erfahren hat, eine Prolongation bis zu einem Jahre gewährt werden.

Wegen der Rückzahlung der Behufs Ausführung landwirthschaftlicher Meliorationen zu gewährenden Darlehne wird eine besondere Bekanntmachung ergehen.

6) Auf Grund des §. 5 des Gesetzes hat der Herr Finanz-Minister ferner bestimmt, daß die Darlehne an Kreisverbände zinsfrei, an kleinere ländliche Grundbesitzer gegen Verzinsung zu vier Prozent zu gewähren sind. Wegen der Darlehne an Meliorations-Unternehmer wird in dieser Beziehung besondere Anordnung ergehen.

7) Die Auszahiung einer Darlehnssumme kann nicht eher erfolgen, als bis die in rechtsgültiger Form ausgefertigte Schuldurkunde der mit der erstern beauftragten Kasse übergeben und die verpfändeten Werthpapiere bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst hinterlegt, beziehungsweise die bestellte Hypothek ins Hypothekenbuch einge-

Digitized by Google

tragen und die Versicherung der Gebäude, welche sich auf dem mit der Hypothek belasteten Grundstücke befinden, gegen Feuerschaden nachgewiesen ist.

Die Eintragung der Schuld- und Pfandverschreibungen kleinerer ländlicher Grundbesitzer in das Hypothekenbuch erfolgt kostenfrei.

8) Wird zur Verfallzeit eines gegebenen Darlehns nicht Zahlung geleistet, so kann die Regierungs-Haupt-Kasse die dafür verpfändeten Papiere, auch wenn der Schuldner in Concurs geräth, verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Wenn ein gegen hypothekarische Sicherheit bewilligtes Darlehn zur Verfallzeit weder zurückgezahlt noch prolongirt wird, so hat der Schuldner die Einziehung desselben im Rechtswege zu gewärtigen.

9) Erklärt ein Schuldner sich zur vollständigen oder theilweisen Rückzahlung des Darlehns vor dem Fälligkeits-Termine bereit, so wird dieselbe jeder Zeit angenommen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 9. Januar 1868.

Betrifft die Verbreitung des Typhus durch vagabundirende Personen und Bettler.

29. Die unter den Eisenbahnarbeitern in den Kreisen Lötzen und Lyck aufgetretene, und muthmaßlich durch fremde Arbeiter daselbst eingeschleppte, Typhuskrankheit droht, vermöge ihrer sehr großen Ansteckungsfähigkeit eine bedenkliche Ausbreitung zu gewinnen, da sie bereits an Orten, welche der Ursprungsstätte der Krankheit fern liegen, Opfer gefordert hat. Nachdem diese Krankheit bisher nur in den südlichen, dem zeitigen Nothstande weniger unterworfenen Kreisen des Regierungsbezirks eine größere Zahl von Erkrankungen herbeigeführt hat, würde sie voraussichtlich zu einer sehr üblen Geißel für das Land werden, wenn sie die Wohnungen der vielen Armen in den mehr nothleidenden Gegenden erreichte und in ihnen eben so viele Heerde für die weitere Entwickelung und Verbreitung des Ansteckungsstoffes begründete. Da die Krankheit unverkennbar durch vagabundirende Personen und Bettler, welche den Ansteckungsstoff an sich trugen, verbreitet worden ist, so sind von hier aus ernste Anordnungen getroffen, dem Umherziehen dieser Personen ein Ende zu machen. Es ist demgemäß angeordnet, daß für Speisung und Erwärmung der Nothleidenden, sowie für die Pflege der etwa Erkrankenden an jedem einzelnen Orte des Regierungsbezirks in ausreichender Weise gesorgt wird, so daß durch die materielle Noth Niemand mehr gezwungen werden kann, seinen Wohnort zu verlassen. Es darf nun mehr an die Einwohner des Regierungsbezirks die dringende Aufforderung und Mahnung gerichtet werden, den Behörden zur Wahrung des allgemeinen Gesundheitswohles dadurch behülflich zu sein, daß auch die Bewohner selbst ihrerseits die Bettler abweisen und dem Umhertreiben derselben durch Darreichung von Almosen fernerhin nicht mehr Vorschub leisten. Indem wir diese von dringender Nothwendigkeit gebotene Aufforderung erlassen, sind wir überzeugt, daß der wohlthätige Sinn durch dieselbe nicht beeinträchtigt werden, sondern gern die Wege aufsuchen wird, auf welchen er zu größerem Segen für die Armuth sich bethätigen kann.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 7. Januar 1868.

30. Höherer Anweisung zufolge bringen wir unter Hinweisung auf den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 9. Februar 1853 (Amtsbl. S. 29) veröffentlichen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie auf das durch unsere Verfügung vom 28sten Februar 1856 publizirte Ministerial-Reskript vom 11. ejd. die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen über die Ausstellung ärztlicher Atteste hierdurch, besonders den Medicinal-Beamten unseres Verwaltungsbezirks zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

31. Dem Gendarm **Todtenhaupt** zu Verschkallen im Kreise Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

32. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direct zu bewirken. Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden.

Gumbinnen, den 30sten Dezember 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuer, Domainen und Forsten.

33. Die Zusatz-Bestimmung zum § 22 № 2 im Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3ten September 1865 hat eine Aenderung erlitten. Dieselbe lautet hiernach wörtlich wie folgt:

„Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei An-

Digitized by Google

wendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungs-Art zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarif näher festgestellten Zuschlag gebühren in Ansatz zu bringen."

In Rücksicht hierauf ist die Vorschrift № 28 unseres Güter-Tarifs vom 1sten October 1867 aufgehoben und an deren Stelle folgende anderweite Bestimmung getreten:

„Die Verwaltung ist befugt, die Güter der ermäßigten Klassen und der Specialtarife in unbedeckten Wagen zu befördern. Der Versender giebt sein Einverständniß mit dieser Beförderungs-Art zu erkennen, Falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehenen Wagen verlangt. Wird die Beförderung in bedeckt gebauten oder in offenen mit Decklaken versehenen Wagen verlangt, so wird im ersteren Falle ein Frachtzuschlag von 33⅓ pro Cent, im letzteren Falle neben der gewöhnlichen Fracht eine Miethe von 15 Sgr. pro Decke und jede angefangene 25 Meilen der Beförderungsstrecke berechnet und erhoben."

Die Verwendung eigener Decken bleibt den Versendern auch ferner nach Maaßgabe der Bestimmungen № 29 des oben gedachten Tarifes gestattet.

Bromberg, den 2ten Januar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

34. Zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit des Vaterländischen Frauen-Vereins und des Hülfsvereins für Ostpreußen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten der bedrängten Bevölkerung Ostpreußens unterziehen, ist allen Gegenständen (Lebensmittel, Arbeitsmaterial und Kleidungsstücke), welche an die Vorstände der gedachten Vereine gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden und mit der Bezeichnung: **„Zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen,"** im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bis auf Weiteres kostenfreier Transport bewilligt worden. Bromberg, den 4. Januar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

35. Nachdem durch das Gesetz vom 2ten November c. betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des gemünzten Geldes vom 1sten Januar 1868 ab aufgehoben ist, kann fortan auch gemünztes Geld zum Eisenbahntransport angenommen werden. Die Beförderung erfolgt auf der Ostbahn:

1) nur in Fässern oder Kisten, fest und sicher verpackt, unter in der Fastage versenkt angebrachtem Siegel, von dem der Frachtbrief einen Abdruck erhalten muß,
2) stets als Eilgut zum Tarifsatz für Normal-Eilgut und bei Werthsversicherung unter Berechnung des bestehenden tarifmäßigen Zuschlags,
3) gegen Duplicat-Frachtbrief als Annahme-Quittung, gegen quittirtes Aviso als Verabfolgungsquittung, resp. beim Uebergange auf die Nachbarbahn gegen Quittung des übernehmenden Expeditionsbeamten beziehentlich Packmeisters im Güterstationszettel,

im Uebrigen ganz in derselben Weise wie gewöhnliches Frachtgut.

Bromberg, den 3ten Januar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 4ten Januar 1868.

36. Die Artikel Asphalt und Asphalt-Mastix werden vom 10ten d. Mts. ab:

1) im Binnenverkehr der Ostbahn,
2) im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und Tilsit-Insterburger Bahn (Berlin, Frankfurt a/O., Königsberg i/Pr., Wehlau, Gumbinnen, Stallupönen, Eydtkuhnen einerseits, Tilsit andererseits;
3) im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und Ostpreußischen Südbahn (Berlin, Frankfurt a. d. O., Kreuz, Elbing, Danzig einerseits, Pillau, Pr. Eylau, Bartenstein andererseits, und Insterburg einerseits, Pillau andererseits);
4) im direkten Hamburg-Preußischen Güterverkehr (zwischen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg einerseits, Hamburg andererseits);
5) im direkten Deutsch-Polnischen Güter-Verkehr (zwischen Hamburg, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O., Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn, Danzig einerseits, Warschau andererseits; Hamburg, Stettin einerseits, Alexandrowo andererseits; Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn, Danzig einerseits, Sosnowice und Granica anderseits);
6) im direkten Ostdeutsch-Westlichen Güter-Verkehr (zwischen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg einerseits, Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln) Ruhrort, Dortmund, Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhafen, Bremen, Harburg andererseits);
7) im direkten Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr (zwischen Königsberg, Elbing, Danzig einerseits, Düren, Eschweiler, Stollberg, Aachen, Eupen, Coblenz, Bingerbrück anderseits)

zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert.

Bromberg, den 6. Januar 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

37. Bei dem unterzeichneten Kommando befinden sich noch viele Erinnerungs-Kreuze für Soldaten des 1sten und 4ten Bataillons, 6ten Ostpreußischen In-

Digitized by Google

fanterie-Regiments № 43, welche mit diesen Truppentheilen den Krieg gegen Oesterreich 1866 mitgemacht, denen indessen dieselben bisher nicht durch ihre Landwehr-Bezirks-Kommandos haben übermittelt werden können, weil sie ihren Wohnort gewechselt und deshalb diesseits nicht aufzufinden waren. Alle diejenigen Soldaten obiger Truppentheile, welche das Erinnerungskreuz noch nicht erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert sich bei ihren Landwehr-Bezirks-Kommandos zu melden um durch deren Requisition das ihnen zustehende Ehrenzeichen zu erhalten.

Königsberg, den 11. Januar 1868.

Königliches Kommando des 1. Bataillons 6. Ostpreuß. Infanterie-Regiments № 43.

Patent-Ertheilung.

38. Dem Techniker Moriz **Niese** zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Gumbinnen, den 6ten Januar 1867.

39. Vom 16ten d. Mts. ab wird die Botenpost zwischen Kleßowen und Szabienen aufgehoben und dagegen eine Botenpost zwischen Darkehmen und Szabienen, 1¼ Meilen, eingerichtet, welche zur Beförderung von Sendungen aller Art benutzt, aus Darkehmen täglich 4 Uhr Morgens, aus Szabienen täglich 3 Uhr Nachmittags abgefertigt und in 2¾ Stunden befördert wird. Von demselben Tage ab erhalten die Personenposten zwischen Insterburg, Darkehmen und Goldap folgenden Gang:

I. Goldaper-Insterburger Personen-Post:

aus Goldap 8 Uhr Morgens	nach Ankunft der Courierzüge der Ostbahn.
aus Kleschowen 9^{10} Morgens	aus Insterburg Stadt 2^{00} Nchm.
aus Darkehmen 10^{40} Vormittags	aus Insterburg Bhf. 3^{10} Nchm.
aus Sodehnen 12^{30} Mittags	aus Sodehnen 5 Nchm.
in Insterburg Bhf. 2 Nachmittags	aus Darkehmen 6^{40} Nchm.
in Insterburg Stadt 2^{00} Nachmittags	aus Kleschowen 7^{40} Nchm.
Anschluß an die Courierzüge der Ostbahn	in Goldap 9^{10} Abends.

II. Goldap-Insterburger Personen-Post:

aus Goldap 5^{00} Nachmittags	nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin
nach Ankunft der II. Personenpost aus Lyck	und des Eilzuges aus Eydtkuhnen
aus Kleschowen 6^{10} Nchm.	aus Insterburg Stadt 10^{00} Abends
in Darkehmen 8 Abends	aus Insterburg Bhf. 11^{10} Abends
aus Darkehmen 1 früh	aus Sodehnen 1 früh
aus Sodehnen 2^{40} früh	in Darkehmen 2^{00} früh
in Insterburg Bhf. 4^{10} früh	aus Darkehmen 7 Morgens
in Insterburg Stadt 4^{00} Morgens	aus Kleschowen 7^{40} Morgens
Anschluß an den Personenzug nach Berlin	in Goldap 9^{00} Morgens
und den Eilzug nach Eydtkuhnen.	zum Anschluß an die Personenpost nach Lyck.

Darkehmen-Insterburger Personen-Post:

aus Darkehmen 6^{00} Nachmittags	nach Ankunft des Eilzuges von Berlin
aus Sodehnen 8^{10} Nachmittags	und des Personenzuges von Eydtkuhnen
in Insterburg Bhf. 9^{00} Abends	aus Insterburg Stadt 5^{10} Morgens
in Insterburg Stadt 10^{0} Abends	aus Insterburg Bhf. 5^{00} Morgens
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin	aus Sodehnen 7^{00} Morgens
und den Personenzug nach Eydtkuhnen	in Darkehmen 8^{00} Morgens.

Die II. Goldap-Insterburger Personen-Post bietet künftig Gelegenheit zu ununterbrochenen Reisen zwischen Darkehmen und den zwischen Goldap und Lyck belegenen Orten.

Der Ober-Post-Direktor.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 4. Gumbinnen, den 22. Januar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

40. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13. Januar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6958 das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868; unter

№ 6959 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungs-Bezirk Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 30. November 1867; und unter

№ 6960 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 3. Januar 1868.

41. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24sten Juni 1867 (Ges.-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereines eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen.

   Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits.

   Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Regulativ

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

42. Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (G.-S. S. 1921) betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1) Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

Digitized by Google

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Musirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5) Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung
   a) zum inländischen Absatze,
   b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und
   c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6) Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den anderen durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9) Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei darüber (nach № 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10) Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

   Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13) Spielkarten im einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die abstempelten Karten dienenden Buche (№ 10) gezuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch

Digitized by Google

in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Anweisung

zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:
   a) 8 Sgr.: für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;
   b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traktier-Karten.

   Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.
2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt ist in allen Fällen verpflichtet dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden Das Erbieten den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.
3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (№ 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, andere Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.
4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruchs zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

   Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben, — nach dem Steuersatze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichts ausgedehnt sei.

   Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.
5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

   Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalles den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.
6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.
7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur

Digitized by Google

Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Tarlier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammen gehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) Zu Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrole zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach № 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter № 4 gedachten Modification in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen auch wenn in Betreff des Erlasses oder die Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministerium.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 16. Januar 1868.

43. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. machen wir in Betreff der an Unternehmer landwirthschaftlicher Meliorationen abzugebenden Darlehne die nachstehenden von den Herren Ressort-Ministern festgestellten Bedingungen bekannt:

a) Es sind nur zu solchen landwirthschaftlichen Meliorationen Darlehne zu bewilligen, welche nach sachverständiger Prüfung einen lohnenden Erfolg versprochen und deren Unternehmer, sobald es die Witterung gestattet, bis zur nächsten Erndte einer ansehnlichen Zahl von Arbeitern, als Regel nicht unter 50, dauernder Arbeitsverdienst zu verschaffen sich verpflichten. Bei größeren Darlehnen ist die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter nach der Höhe der Darlehnssumme in der Art zu bemessen, daß etwa auf 100 Thlr. ein Arbeiter gerechnet wird.

b) Wenn für das Darlehn das zu meliorirende Grundstück als Hypothek bestellt werden soll, so kann bei der Prüfung der Sicherheit der nach sachverständigem Ermessen zu erwartende künftige höhere Reinertrag desselben billig berücksichtigt werden.

c) Die Rückzahlung der Darlehne muß nach den Bestimmungen des Gesetzes bis Ende des Jahres 1870 erfolgen, und kann zur Hälfte im Jahre 1869, und zur Hälfte im Jahre 1870, gestattet werden. Für das Jahr 1868 ist keine Rückzahlung zu verlangen.

d) Die Darlehne sind zinsfrei zu gewähren.

e) Die Darlehnsgesuche sind unmittelbar an uns einzureichen, denselben sind die vorhandenen Karten, Anschläge und Gutachten beizufügen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruktion
für die Sanitäts-Kommissionen.

Gumbinnen, den 18. Januar 1868.

44. **1.** Die Thätigkeit der Sanitäts-Commissionen betrachten wir als die wesentlichste Beihülfe zur Verhütung und Beschränkung des ansteckenden Typhus, welcher, in den südlichen Kreisen unseres Regierungs-Bezirks ausgebrochen, sich weiter auszubreiten droht. Wir hegen die Ueberzeugung, daß die für dieselben erwählten Männer mit warmen Herzen für die Noth der Mitmenschen und hellem Blick für die vorhandenen Mißstände dem allgemeinen Wohl ihre Kräfte zu reichen gern bereit sein werden.

Digitized by Google

2. Durch die Sanitäts-Commissionen soll das Publikum Rath und Belehrung, die Polizei Unterstützung finden. Es liegt ihnen ob, auf den Gesundheitszustand des Ortes oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen und Alles, was in demselben der Gesundheit Nachtheil bringen kann, zu ermitteln; sie müssen sich daher auch über die häuslichen Verhältnisse der Bewohner ihres Bezirks in Kenntniß erhalten.

3. Um der Krankheit den Boden zu entziehen, ist vornehmlich auf die Beseitigung aller Unreinlichkeit in den Wohnungen selbst, auf den Höfen und in der Umgebung derselben hinzuwirken. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in Stück 3 unseres diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Belehrung, namentlich in Bezug auf die Krugstuben und auf die Abtritte. In öffentlichen Lokalen und Schulen ist für eine tägliche Desinfection der Abtritte Sorge zu tragen.

4. In jedem Ort ist eine passende, hinreichend geräumige Lokalität zur Aufnahme von solchen Kranken, welche entweder wegen mangelnder Pflege oder wegen der Gefahr der Ansteckung in ihren Wohnungen nicht verbleiben können, zu ermitteln; dazu muß wo möglich ein freiliegendes Gebäude ausgewählt werden, doch sind die Schulen und Kruglokale hierfür nicht zu verwenden. Die Einrichtung dieser Krankenlokale, zu deren Ausstattung die Wohlthätigkeitsvereine aus den bereiten Mitteln ihre Beihülfe gerne bieten werden, ist vorzubereiten.

5. Die Sanitäts-Commissionen müssen Sorge tragen, daß jeder einzelne Krankheitsfall der Polizeibehörde bekannt werde, und mit dieser dahin wirken, daß auch in den Privatwohnungen bei vorkommenden typhösen Erkrankungen die gegen weitere Verbreitung derselben gerichteten sanitätspolizeilichen Maßregeln zu voller Anwendung kommen und namentlich bezüglich der Desinfection nach Genesung der Kranken Nichts versäumt werde.

6. Nächst dem Typhus haben die Sanitäts-Kommissionen auch der in einzelnen Gegenden stark verbreiteten Krätze ihr Augenmerk zuzuwenden.

7. Wenigstens einmal wöchentlich müssen dieselben zu gemeinsamer Berathung zusammentreten und der Polizeibehörde über ihre Thätigkeit berichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45. Die den Wittwen und Waisen der im Kriegsdienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen gelangen nur dann zur Zahlung, wenn die desfallsigen Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach dem Todestage angemeldet werden.

Dasselbe gilt auch von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche aber nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Etwaige Ansprüche an diese Pensionen sind an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zu richten.

Gumbinnen, den 9. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Declaration der Polizei-Verordnung vom 5. September 1867 den Besuch der Gast- und Schänkhäuser, Restaurationen und Konditoreien Seitens der Schüler betreffend.

Gumbinnen, den 6. Januar 1868.

46. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die Polizei-Verordnung vom 5. September 1867 (Amtsblatt pro 1867 Seite 306) dahin deklarirt:

Den Gast- und Schänkwirthen, Restaurateuren und Konditoreien ist es untersagt an Schüler, wenn sich dieselben nicht in Begleitung ihrer Eltern, Lehrer, Pfleger und Vormünder befinden, Speisen, Bäckereien oder Getränke zum Genusse in dem Lokal selbst, zu verabfolgen oder verabfolgen zu lassen.

Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schluß der niedern Jagd betreffend.

Gumbinnen, den 15 Januar 1868.

47. Der Schluß der niederen Jagd wird für dieses Jahr auf den **31. Januar** c. festgesetzt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Abtheilung für direcle Steuern, Domainen u. Forsten.

48. Die Kreis-Physikats-Stelle im Elbinger Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 12ten Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 11ten Januar 1868.

49. Zur Erleichterung der zollamtlichen Behandlung des Güterverkehrs zwischen den Seeschiffen und dem Bahnhofe der Ostpreußischen Südbahn zu Pillau ist daselbst am sogenannten alten Hafen eine im Namen und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes fungirende besondere Zollabfertigungsstelle, in Verbindung mit einem Hülfs-Packhofe errichtet worden, welche mit dem 1sten Februar d. J. ihre Thätigkeit beginnen und die Bezeichnung „Königliches Haupt-Zoll-Amt Expedition am alten Hafen" führen wird.

Dasselbe ist ermächtigt, die zur See eingehenden, zur Weiterversendung auf der Eisenbahn bestimmten Güter mittelst Ansagezettel und Ladungsverzeichniß oder mit Begleitschein I. auf das Haupt-Steuer-Amt zu Königsberg und das Haupt-Zoll-Amt zu Eydtkuhnen abzulassen, sowie dergleichen Güter mittelst Ladungsverzeichniß zum unmittelbaren Durchgange abzufertigen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Director von den Brincken.

Digitized by Google

50. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
	der Scheffel.								
	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1. Angerburg . . .	3 16 8	2 25 —	2 6 1	1 7 10	3 10 —	3 5 6	1 2 4	1 — —	5 — —
2. Gumbinnen . . .	3 27 1	2 27 —	2 3 10	1 13 8	3 6 4	3 5 —	1 2 5	— 19 9	7 3 4
3. Insterburg . . .	4 2 9	3 2 9	2 7 6	1 4 —	3 6 8	3 2 6	1 6 —	— 27 6	6 16 11
4. Lyck	3 16 8	2 18 4	2 — —	1 — 4	2 22 6	2 22 6	— 23 8	— 22 6	6 — —
5. Tilsit	3 20 —	3 10 —	2 5 —	1 11 7	3 15 —	3 10 —	1 2 10	1 15 —	7 10 —

Gumbinnen, den 13. Januar 1868.

51. Gesalzenes und **geräuchertes Fleisch** wird im Ostdeutsch-Russischen-Verbandverkehr (Berlin, Görlitz, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Pillau, einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Bialystock, Riga, Polotzk, Witebsk andererseits) vom 20sten d. Mts. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Bromberg, den 14ten Januar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

52. Auf der Königlichen Ostbahn werden vom 1. Februar c. ab zu sämmtlichen Zügen mit Ausschluß der Courirzüge Retourbillets mit einer Gültigkeit auf 3 Kalender-Tage für die IIte und IIIte Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben. Es ist hierdurch möglich von jeder Station nach allen Stationen der Ostbahn Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preisen zurückzulegen. Das Nähere ist aus den neben den Billetschaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen. Freigewichte für Gepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

53. Im Hauptgestüt Trakehnen decken vom 1. Februar bis ultimo Juni 1868 nachstehende Beschäler:

1) **Lello** englisch Vollblut hellbraun 5 Fuß 5 Zoll 5 Jahr zu 36 Thlr.
2) **Rustle** englisch Vollblut Goldfuchs 5 Fuß 6 Zoll 4 Jahr zu 36 Thlr.
3) **Ethelred** englisch Vollblut Goldfuchs 5 Fuß 6 Zoll 6 Jahr zu 6 Thlr.
4) **Guy Fawkes** englisch Vollblutt Rappe 5 Fuß 6 Zoll 11 Jahre zu 6 Thlr.
5) **The Nigger** englisch Vollblut Rappe 5 Fuß 5 Zoll 20 Jahre zu 6 Thlr.
6) **Lahire** englisch Vollblut hellbraun 5 Fuß 5 Zoll 6 Jahre zu 6 Thlr.
7) **Dschingis Khan** arabisch Vollblut Schimmel 5 Fuß 17 Jahr zu 3 Thlr.
8) **Hadji** arabisch Vollblut Fuchs 4 Fuß 11 Zoll 8 Jahr zu 3 Thlr.
9) **Inspector** gemischt Vollblut Rappe 5 Fuß 7 Zoll 14 Jahr zu 6 Thlr.
10) **Tritter** Halbblut Rappe 5 Fuß 8 Zoll 11 Jahr zu 6 Thlr.
11) **Vorwärts** Halbblut Rappe 5 Fuß 7 Zoll 8 Jahr zu 6 Thlr.
12) **Djalma** Halbblut Braun 5 Fuß 7 Zoll 14 Jahr zu 6 Thlr.
13) **Duduck** Halbblut Braun 5 Fuß 5 Zoll 4 Jahr zu 6 Thlr.,
14) **Pardo** Halbblut Braun 5 Fuß 5 Zoll 4 Jahr zu 6 Thlr.
15) **Gloire** Normanne Rappe 5 Fuß 7 Zoll 5 Jahr zu 3 Thlr.
16) **Gusman** Normanne Braun 5 Fuß 6 Zoll 5 Jahre zu 3 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

So weit es der Raum gestattet, können Stuten in dem Gestüt gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise Aufnahme finden. Für Wartung wird event. pro Tag und Stute 2 Sgr. berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme unter Angabe des gewünschten Rationssatzes werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten. Zu einzelnen Hengsten können nur noch wenige Stuten angenommen werden, weshalb baldige Anmeldung anzurathen. Trakehnen, im Dezember 1867.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Patent-Ertheilung.

54. Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Dezember 1867.

Getränke:			Fleisch:				Victualien:						
Bier die Tonne.	Branntwein, pCt. nach Tralles.	Branntwein, für das Quart	Rind-Fleisch, das Pfund.	Schwein-Fleisch, das Pfund.	Schaf-Fleisch, das Pfund.	Kalb-Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
4 20 —	16 —	5 4	2 6	4 1	2 4	2 3	— 8 6	1 — 5	4 11 1	4 2 2	— — —	— — —
4 2 —	9 10	5 4	2 7	4 8	2 6	1 9	— 9 9	1 3 4	7 8 4	4 16 4	8 10 —	— 11 —
4 25 —	13 6	5 —	2 6	4 6	2 6	1 8	— 9 11	1 — 10	5 10 —	5 10 —	7 — —	— 13 —
4 — —	10 4	4 4	2 8	3 8	2 8	2 4	— 9 —	— 24 2	6 27 6	4 — —	— — —	— — —
5 — —	— —	— —	3 6	5 6	3 6	3 —	— 9 5	— 29 5	6 — —	5 — —	8 — —	— 12 6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem practischen Arzt Dr. Lubenau zu Trempen ist die Interimistische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen übertragen worden.

Dem seitherigen Domainen-Polizei-Verwalter Otto Barthel in Neukirch ist vom 1. Januar c. ab die Domainen-Polizei-Verwalter-Stelle in Insterburg commissarisch übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Clemens ist vom 1sten Januar c. ab als Königl. Domainen-Polizei-Verwalter für das Kirchspiel Neukirch, im Kreise Niederung, berufen worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Teschen in Oesterreich-Schlesien und designirten Vice-General-Superintendenten der Provinz Preußen Dr. L. v. Otto ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Lyck in der Diöcese Lyck verliehen worden.

Der Militair-Ober-Prediger des I. Armee-Corps, Konsistorialrath Dr. Kähler ist auf seinen Antrag mit dem 1sten Januar c. in den Ruhestand getreten und ist ihm der Charakter als Ober-Konsistorialrath Allerhöchst verliehen.

Dem Kandidat der Theologie Johann Friedrich Otto Naatz, gegenwärtig in Georgenburg Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, Im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Natalie Slefert, gegenwärtig in Gr. Kamionken, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Wilhelmine Heinriette Markull, gegenwärtig in Klein Gablick, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie Hintzmann, gegenwärtig in Nieder-Notisten, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Helene Ida Matthée, gegenwärtig hierselbst sich aufhaltend, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmrn.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht:

Referendarius Goullon auf seinen Antrag ausgeschieden, Referendarius Barkowski von Königsberg in das hiesige Departement versetzt, die Auskultatoren Schmidt I. u. Pfeiffer zu Referendarien ernannt.

B. Kreisgericht:

Versetzt: Kreisgerichtsrath v. Bergen von Gumbinnen als Direktor an das Kreisgericht zu Ortelsburg, der bisherige Bote Przystuppa in Lötzen als 1ster Gefangenwärter daselbst.

Angestellt: Gerichts-Assessor Kretschmer als Kreisrichter beim Kreisgericht zu Heydekrug, Civil-Supernumerar Albath als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Heydekrug mit der Funktion In Ruß, Militair-Anwärter Koppetsch als Bote und Executor beim Kreisgericht in Angerburg.

Pensionirt: Bureau-Assistent Grönlng in Heydekrug und Sekretalr Mattern In Schirwindt.

Digitized by Google

Gestorben: Bote und Exekutor Herrmann in Heinrichswalde.

c) des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: Die Bergreferendarien Trief, Möcke, v. Festenberg-Packisch und Junghann zu Berg-Assessoren, die Bergeleven Weißleder und Kühn, so wie die Bergexspectanten Ganzel, Pietsch und Schubert zu Bergreferendarien, der Hütteningenieur Wittwer zum Hütten-Assistenten in Kreuzburgerhütte.

Versetzt: der Bergassessor Foitzick an das Oberbergamt zu Dortmund.

Gestorben: der Bergreferendar Krüger und der Markscheider-Gehilfe Heer.

Entlassen: der Bergassessor Cöster und der Bergamts-Assistent Malsky.

d) der Königl. Intendantur I. Armee-Corps.

a. befördert:
der Registratur-Assistent Masuch u. die Secretariats-Assistenten Stolte und Hänsch zu Intendantur-Secretairen, der Zahlmeister-Aspirant Niemetze zum Secretariatsassistenten, der invalide Feldwebel Besser zum Intendantur-Registratur-Assistenten, der Garnison-Verwaltungs-Inspector, Hauptmann a. D. Kob in Pillau zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, und der invalide Feldwebel Neumann zum Kasernen-Inspector in Königsberg.

b. versetzt:
der Intendantur-Rath Dalgas von der Corps-Intendantur als Vorstand der Intendantur 2. Division nach Danzig und der bisherige Vorstand der letzteren, Intendantur-Rath Kümmel zur Corps-Intendantur nach Königsberg, der Intendantur-Assessor Zimmermann zur Intendantur 2ten Armee-Corps, die Intendantur-Secretaire Buzello und Mühlpfordt zu den Intendanturen des 3ten resp. 10ten Armee-Corps, die Proviantmeister Müller von Danzig nach Torgau, Kröcher von Wesel nach Danzig und Ehlert von Magdeburg nach Königsberg; ferner die Proviant-Amtscontroleure Henneberg von Königsberg nach Minden, und Schiller von Glatz nach Königsberg, sowie der Garnison-Verwaltungs-Direktor, Hauptmann a. D. Pollier von Lurenburg nach Königsberg, die Kasernen-Inspektoren Reddig von Danzig nach Graudenz und Dohmann aus Potsdam nach Memel, welcher letzterer mit den Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Geschäften betraut ist und endlich die Montirungs-Depot-Rendanten Hinz von Graudenz nach Düsseldorf und Pokorowski aus Düsseldorf nach Graudenz.

c. pensionirt:
ist der Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungs-Rath Ziebell und

d. gestorben:
der Proviantmeister, Rechnungs-Rath Rasche.

Außerdem ist für die Garnison Memel eine Königliche Garnison-Verwaltung neu errichtet.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lewit in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 5. Gumbinnen, den 29. Januar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

55. Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches den 22. Januar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6961 Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867; unter

№ 6962 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867; unter

№ 6963 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868; unter

№ 6964 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868; und unter

№ 6965 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

56. Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches den 23. Januar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6966 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. Januar 1868; und unter

№ 6967 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million zweimal hundert funfzig Tausend Thalern. Vom 13ten Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 22. Januar 1868.

57. Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt № 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagsporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Post-Aufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Baiern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind,

Digitized by Google

oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagsporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Wiederincoursetzung der früher von der Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin beziehentlich den Königl. Ober-Telegraphen-Inspektionen außer Cours gesetzten Staats- und andern courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Direktionen.

58. Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direktion in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Direktionen vom 1sten Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- uud anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspektionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königl. Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird.

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblaatt № ... Pag. ....)
N. N. den ten 18..
Telegraphen-Direction.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.
General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 18ten Januar 1868.

59. Nach § 61. der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

60. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1sten Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, Schmölln, Lucka, Göstnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,
das herzogliche Gericht zu Meuselwitz,
die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

In Verfolg des Circular-Erlasses vom 11. Februar 1861 (Amtsblatt pro 1861, St. 12, Seite 68, № 85) wird die hiernach in Betreff der Heirathserlaubnißscheine eingetretene Veränderung unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13ten März 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 16ten Januar 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung die 13te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

61. In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab tägiich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem

Digitized by Google

Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Verzeichnisse der qu. Schuldverschreibungen von den Besitzern denselben bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreis-Kassen unentgeldlich in Empfang genommen werden können. Gumbinnen, den 24. Januar 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend.

62. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück Nr. 24, Seite 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinneruug gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 18ten Januar 1868.

63. Nachdem der Ausbau der Kreischaussee von Ragnit nach dem Bahnhofe Szillen vollendet und diese Chaussee-Strecke dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird bei den beiden neu errichteten Chausseegeld-Hebestellen zu Ragnit-Preußen und Ihlaußen vom 1sten Februar c. ab das Chausseegeld für je eine Meile nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 erhoben werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

64. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevlers sind Prämien bewilligt worden:

1) Dem Gendarm Golchert in Aulowönen,
2) Dem Gendarm Rudschinski in Pillkallen,
3) Dem Gendarm Flick in Kalleningken,
4) Dem Gendarm Hardt in Jänischken.

Gumbinnen, den 22sten Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Karalene betreffend.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

65. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Montag den 4. Mai c.** für die schriftliche und auf den **5.** bis **7. Mai c.** für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Karalene anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum **20. April c.** bei dem Herrn Seminar-Director Risch in Karalene unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes;
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist;
5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt **am 3ten Mai c. Abends 6 Uhr.**

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Angerburg betreffend.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

66. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Mittwoch 23. September c.** für die schriftliche und auf den **24.** bis **26. September c.** für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Angerburg anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum **4. September c.** bei dem Herrn Seminar-Director Kahle in Angerburg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes;
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist;
5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am **22. September c. Abends 6 Uhr.**

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

67. Auf der Königlichen Ostbahn werden vom 1. Februar c. ab zu sämmtlichen Zügen mit Ausschluß der Courirzüge Retourbillets mit einer Gültigkeit auf 3 Kalender-Tage für die IIte und IIIte Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen ausgegeben. Es ist hierdurch möglich von jeder Station nach allen Stationen der Ostbahn Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preisen zurückzulegen. Das Nähere ist aus den neben den Billetschaltern ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen. Freigewichte für Gepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Bromberg, den 14. Januar 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

68. Lebende resp. frische Fische werden auf der Ostbahn fortan bedingungslos sowohl mit den Personen- als Eilzügen zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden, Normalfrachtsatze befördert.

Ferner findet versuchsweise fortan der Transport von frischen Fischen in Körben oder Kisten von höchstens 50 Pfund Gewicht gegen Zahlung der Eilgutfracht mit den Courierzügen von und nach allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Courierzüge fahrplanmäßig anhalten, insoweit Statt, als der Raum im Packwagen solchen zuläßt oder derselbe ohne Ueberlastung und Verspätung des betreffenden Zuges sonst ausführbar ist.

Bromberg, den 20. Januar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

69. Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernfoerde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

In Stelle des verstorbenen Forst-Exekutors Kroll in Kreuzofen ist der Krugpächter Carl Waschulczik in Sdunowen als interimistischer Forst-Exekutor für die Königlichen Forstkassen zu Johannisburg und Alt-Utka angenommen und vereidigt worden.

Der Kaufmann L. M. Lehmann in Goldap ist zum Beigeordneten daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 6. Gumbinnen, den 5. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

70. Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches den 30. Januar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6968 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868; unter

№ 6969 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2ten Dezember 1867; unter

№ 6970 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute; und unter

№ 6971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Das neue Paßgesetz betreffend.

71. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesgehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reise innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56. der Bundesverfassung), die Consuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstige Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselben von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Consuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhe oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem

Digitized by Google

1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reise-Routen, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismark-Schönhausen.

Das vorstehende seit dem 1. Januar d. J. in Kraft befindliche Gesetz — abgedruckt im Bundesgesetzblatt de 1867, Seite 33 — bringen wir mit nachstehender Belehrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Im Falle Preußische Staats-Angehörige die Ausstellung von Reisepapieren beantragen, darf die Ertheilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtl. Untersuchung ꝛc.) entgegenstehen.

Zu den Reisepapieren werden fortan (abgesehen von den nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten) nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe gerechnet werden. Hinsichtlich der ersteren bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach insbesondere, zu deren Ausfertigung ausschließlich die Königl. Landrathsämter unseres Regierungs-Bezirks ermächtigt sind.

Hinsichtlich der eigentlichen Reisepässe ist bestimmt, daß die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandspässen aufhören soll, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular angewendet werden wird. (§. 7 des Ges.)

Bezüglich der zu den Reisepässen gesetzlich erforderlichen Stempel verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Es sind zwei Sätze à 15 und 5 Sgr. beibehalten. Je nach den bisherigen Kategorien der Paßinhaber werden aber an Paßausfertigungsgebühren für die mit 15 Sgr. gestempelten Formulare höchstens 15 Sgr. und für die mit 5 Sgr. gestempelten höchstens 10 Sgr. — unter Beibehaltung des Satzes von 2½ Sgr. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten ꝛc. erhoben werden.

In Ausnahme-Fällen werden Reisepässe auch stempel- und gebührenfrei (gratis) ertheilt werden.

Ueber diese Fälle haben die paßertheilenden Behörden zu befinden.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan (abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt) competent:

a) die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien),
b) die Königlichen Landräthe,
c) die von den Königlichen Regierungen zu einer solchen Ertheilung ermächtigten städtischen Polizeibehörden.

Zu den letzteren gehören innerhalb unseres Bezirks für jetzt die Stadt-Polizei-Verwaltungen in Gumbinnen, Insterburg und Tilsit.

Gumbinnen, den 26. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 2. Februar 1868.

72. In Betreff der zur Linderung des Nothstandes an kleinere ländliche Grundbesitzer zu gewährenden Darlehne machen wir folgende Ergänzungen unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. hiermit bekannt:

1) Zu den im §. 3 Gesetz vom 23. Dezember pr. erwähnten kleinen ländlichen Grundbesitzern sind nur solche außerhalb der städtischen Gemeindebezirke angesessene Grundeigenthümer zu rechnen, deren Liegenschaften entweder bei der Veranlagung der Grundsteuer zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 200 Thlr. geschätzt worden sind, oder nicht mehr als 160 Morgen Flächeninhalt haben. Dies ist nicht als Beschränkung sondern als Ausdehnung der früheren Bestimmung aufzufassen und hat daher die Bedeutung, daß auch diejenigen ländlichen Grundbesitzer, deren Liegenschaften auf mehr als 200 Thaler Grundsteuer-Reinertrag geschätzt sind, Darlehne erhalten können, sofern ihr Areal nur nicht 160 Morgen übersteigt.

2) Der Maximalsatz jedes Darlehns ist 200 Thlr., der Minimalsatz 15 Thlr. Innerhalb dieser Grenzen darf keinem Grundeigenthümer ein höherer Betrag als die Summe des einjährigen Grundsteuer-Reinertrages seiner Besitzung dargeliehen werden. Betragt dieser Reinertrag weniger als 1 Thlr. 15 Sgr. pro Morgen, so kann jeder Morgen bis zu diesem Satze mit der Maßgabe beliehen werden, daß auch in diesem Falle der Gesammtbetrag des Darlehns 200 Thlr. nicht übersteigen darf.

3) Der Minimalsatz von 15 Thlr. kann auch Eigenköthnern als Darlehn gegeben werden, welche mehr als 3, und weniger als 10 Morgen besitzen und genügende Sicherheit bestellen können.

4) Die hypothekarische Sicherheit ist nur dann eine genügende, wenn das zu gewährende Darlehn innerhalb des dreißigfachen bei der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrages der zu verpfändenden Liegenschaften zu stehen kommt. Enthält aber das Pfandobject weniger als 25 Morgen, so ist bei der Abmessung der Belehungsgrenze dem dreißigfachen Grundsteuer-

Digitized by Google

Reinertrage der Liegenschaften noch der zwanzigfache Betrag des bei der Gebäudesteuer-Veranlagung ermittelten jährlichen Nutzungswerths der auf dem zu verpfändenden Grundstücke befindlichen Gebäude hinzuzurechnen.

5) Bei der Prüfung der hypothekarischen Sicherheit sind auch die Rubr. II. eingetragene Altentheile und Domainen- oder grundherrlichen Abgaben, Kanon und Renten in Betracht zu ziehen. — Bei den Altentheilen ist der Geldwerth der einzelnen Naturalleistungen, aus denen sie bestehen, nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen üblichen Preisen von den Kreis-Commissionen festzustellen und der 8½fache Betrag dieses Jahreswerthes als Werth des Altentheils anzunehmen, bei den andern Abgaben ꝛc. ist der 13½fache Betrag ihres Jahresbetrages bei der Prüfung der Sicherheit in Ansatz zu bringen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gumbinnen, den 31sten Januar 1868.

73. Kinder aus Familien, in welchen Typhuskranke sich befinden, müssen aus den Schulen entfernt gehalten werden; nur dann sind sie zuzulassen, wenn der Nachweis beigebracht wird, daß sie mit den Typhuskranken in keinerlei Berührung kommen und zu den Räumen, in welcher diese sich befinden, keinrn Zutritt haben. Sollte in einem Schulhause Jemand am Typhus krank liegen so ist die Schule daselbst sofort zu schließen und erst nachdem der Kranke entfernt oder genesen und die erforderliche Desinfection ausgeführt ist, wieder zu eröffnen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Berlin, den 18. Januar 1868.

74. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1) Durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ein Thaler Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr Statt finden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.
2) Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dez. 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschulden-Tilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel,
gez. v. d. Heydt. Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen, und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter Bezugnahme auf die diesfälligen Bekanntmachungen vom 24. September v. J. (Amtsblatt St. 42, Seite 345) und vom 15. Dezember 1866 (Amtsbl. pro. 1867 St. 2 S. 35 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 27sten Januar 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

75. In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1867 aus dem Königl. litthauischen Landgestüte 297 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 14,003 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1866 gedeckten Stuten sind.

güst geblieben.	tragend geworden.	haben verfohlt.	sind verkauft.	sind gestorben.	nicht nachgewiesen.	haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste	Stuten	in Summa
3403	9769	730	772	279	517	3838	3693	7531

Es treffen durchschnittlich auf einen Landbeschäler:
a) gedeckte Stuten 44,
b) tragend gewordene Stuten . . . 33,
c) lebend geborne Füllen . . . . 25.

Gumbinnen, den 18. Januar 1868. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Angerburg betreffend.

76. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Seminare zu Angerburg an den Tagen **Montag** und **Dienstag** den **28**sten und **29**sten **September** c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 26ten August c. bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses;
2) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
3) des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat;
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatte desselben sind Namen, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 27. September c. Abds. 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Kahle in Angerburg Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu **Karalene** betreffend.

77. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminare zu Karalene an den Tagen **Donnerstag** und **Freitag** den **7.** und **8. Mai** c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum **7. April** c. bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses;
2) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
3) des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare;
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat;
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat;
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Namen, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am **6. Mai c. Abends 6 Uhr** beim Herrn Seminar-Director Risch in Karalene Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 13. Januar 1868.

Königl. Provinzial Schul-Collegium.

Patent-Ertheilungen.

78. Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent

auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

79. Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment № 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

80. Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25sten Januar 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Anna Hecht, gegenwärtig in Harpenthal, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 7. Gumbinnen, den 12. Februar 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

81. Das 1ste Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 5. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 32 die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21sten Januar 1868;

№ 34 die Beglaubignng des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes;

№ 33 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe;

№ 35 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe;

№ 36 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien; und

№ 37 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Beigier, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

№ 40 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde;

№ 38 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

№ 39 des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

№ 41 des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich beigischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

№ 42 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau;

№ 43 die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritannischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg;

№ 44 des Exequaturs als Konsul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück,

№ 45 des Exequaturs als Generelkonsul der dominikanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona;

№ 46 des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

82 Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches den 5. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6972 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Rideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen; unter

№ 6973 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen und Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868; unter

№ 6974 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867 wegen Aufbringung der noch

Digitized by Google

erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten; und unter

№ 6975 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

83. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Ser. IV. № 1—8 über die Zinsen für die 4 Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember c. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkasse — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Hauptstaatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a/M., und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirk, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinicke.

84. Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Bureau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höhern Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkosten-Preise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G. 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H. 6 Thlr. 10 Sgr., J. 54 Thlr. 15 Sgr., K. und M. 36 Thlr. 10 Sgr. L, P, R und S. 6 Thlr. 20 Sgr., Q. 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreiteten Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann.

Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen darauf eingegangenen Bestellungen deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königl. statistisches Bureau. gez. Dr. Engel.

85. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur

Digitized by Google

Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipz. St. 3, Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) **Eberhard** Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1sten Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jägerkorps.

86. Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängen wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren für jeden Jahrgang wieder mit № 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
gez. Freiherr v. d. Heydt. gez. v. Roon.

Gumbinnen, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 4. Februar 1868.

87. Indem wir nachstehend den Vermögens-Zustand der Central-Verwaltung der Stiftung: **„National-Dank für Veteranen"** zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir gleichzeitig eine rege Betheiligung an den Zwecken dieser segensreichen Stiftung.

Am Schlusse des Jahres 1865 betrug der ganze Vermögens-Bestand	259,803 Thlr.	12 Sgr.	7 Pf.
dazu Einnahme im Jahre 1866 . . .	102,563 Thlr.	27 Sgr.	9 Pf.
Summa .	362,367 Thlr.	10 Sgr.	4 Pf.
Davon sind im Jahre 1866 Unterstützungen und sonstige Ausgaben geleistet	97,849 Thlr.	5 Sgr.	11 Pf.
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1866	264,518 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.

Von diesem Bestand stehen der Central-Verwaltung jedoch nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur Verwendung zu Gebote, indem der Ueberrest in Capitalien der Spezial-Stiftungen bestehen, von welchen nur die Zinsen zu bestimmten Zwecken zur Verwendung gelangen dürfen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

88. Häufig werden von Personen, welche das Schankgewerbe treiben wollen, Grundstücke, in denen eine Schankwirthschaft betrieben wird, gegen hohe Summen in der Meinung gekauft oder gepachtet, daß

Digitized by Google

der bisherige Schankbetrieb für sie, die neuen Erwerber resp. Pächter ein Recht begründe, die Schankkonzession auf diesen Grundstücken gleichfalls zu erlangen.

Wir machen daher darauf aufmerksam, daß bei dem Uebergange eines Grundstücks in andere Hände, oder bei der Verpachtung der neue Erwerber resp. Pächter (seine persönliche Qualifikation und die befriedigende Beschaffenheit des Betriebslokals vorausgesetzt) nur in dem Falle auf die Ertheilung der Konzession Anspruch machen kann, wenn auf dem Grundstücke ein Realschankrecht ruht, auch im Falle der Pachtung die Nutzung dieses Rechts mit verpachtet ist.

Ist ein solches Recht nicht vorhanden, beziehungsweise dem Pächter nicht mit überlassen, so unterliegt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Schank-Konzessions-Gesuch des neuen Erwerbers resp. Pächters **jedesmal** der Erörterung der **Bedürfnißfrage** und hat, sofern diese veneint werden muß, der Concessionssucher (auch bei voller persönlicher Qualifikation und untadelhafter Beschaffenheit des Betriebslokals) ohne jede Rücksicht darauf, daß in dem erworbenen, resp. erpachteten Grundstück bisher Schankbetrieb stattgefunden, Abweisung zu gewärtigen.

In gleicher Weise kann bei dem Mangel eines Realrechts auch der Umstand, daß Konzessionssucher zum Zweck der Erlangung von Schank-Consensen Bauten von Betriebslokalen ausgeführt und sich dadurch in Kosten versetzt haben, die Ertheilung einer Schank-Konzession niemals begründen, vielmehr bleibt dieser Umstand bei der Beurtheilung des Konzessionsgesuchs immer gänzlich ausser Betracht.

Wir geben dem betheiligten Publikum anheim, zur Vermeidung von Verlusten hierauf zu achten.

Gumbinnen, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

89. Auf Grund des §. 1, Alinea 4 der Gemeinde Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß das Wirth Chudzianschе Grundstück von dem Gemeinde-Verbande Gr. Rosinsko abgetrennt und mit dem Gemeinde Verbande Czyprzken, Kreises Johannisburg, vereinigt werde.

Gumbinnen, den 27sten Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 3. Februar 1868.

90. Unter Bezugnahme auf die unterm 8. v. M. im Amtsblatt veröffentlichte Ministerial-Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten vom 27. Dezember v. J, bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die aus dem freien Verkehr eines anderen Zoll-Vereins-Staates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst, oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

91. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
	der Scheffel.								
	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1. Angerburg . . .	3 19 5	2 25 10	2 7 5	1 9 6	3 21 8	3 6 8	1 6 6	1 — —	5 7 9
2. Gumbinnen . . .	3 25 6	2 26 11	2 5 1	1 8 11	3 3 1	3 1 9	1 6 1	— 18 —	7 2 3
3. Insterburg . . .	4 2 2	2 29 4	2 8 1	1 4 3	3 16 5	3 7 6	1 7 2	— 27 6	6 22 6
4. Johannisburg .	4 15 —	2 20 —	2 8 —	1 14 —	— — —	2 25 —	— 26 —	— 20 —	5 21 8
5. Lyck	3 20 —	2 19 2	2 2 6	1 6 4	2 20 —	2 20 —	— 26 6	— 22 6	5 — —
6. Tilsit	3 20 —	3 5 —	2 5 —	1 15 —	3 15 —	3 10 —	1 7 1	1 15 —	7 10 —

Gumbinnen, den 6. Februar 1868.

Gumbinnen, den 22. Januar 1868.

92. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. August pr. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine in unserem Bezirke ein für alle Mal

auf den ersten Mittwoch im Monat März und auf den ersten Mittwoch im Monat September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab im Königlichen Regierungs-Gebäude hieselbst anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungstermin trifft auf den 4. März d. J. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig und mindestens 8 Tage vor dem Termin der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Nur diejenigen Examinanden, welche in der Prüfung denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung nachweisen, welcher sie zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahrescursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule erster Ordnung, oder der ersten Klasse einer Realschule II. Ordnung befähigen würde, kann die Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste ertheilt werden.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Spätestens bis zum 1. April des letzgedachten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Dienst geführt sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Vergünstigung zu dem gedachten Dienst verloren geht. Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Dienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Geburts-Attest,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligung des Vaters resp. des Vormundes zur Ableistung des 1jährig freiwilligen Dienstes und die Verpflichtung zur Tragung der desfallsigen Kosten,
4) ein ärztliches Attest,
5) ein Führungs-Attest und
6) des von der Polizeibehörde aufgenommene und mit der Unterschrift des sich Meldenden versehene Signalement.

Die Departements-Prüfungs-Commission zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst.

Patent-Ertheilungen.

93. Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent

---

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Januar 1868.

Getränke:			Fleisch:				Viktualien:					
Bier die Tonne.	Branntwein: pCt. nach Tralles.	Branntwein: für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund
Rtl. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰
4 20 —	15 8	5 2	2 8	4 —	2 5	2 4	— 7 10	1 1 9	4 29 5	4 18 4	— — —	— — —
4 2 —	10 —	5 4	2 7	5 5	— —	1 9	— 9 —	1 15 —	7 8 —	5 1 4	8 10 —	— 11 —
4 25 —	13 6	5 —	2 8	4 6	2 6	1 8	— 10 —	1 10 —	5 10 —	5 10 —	7 — —	— 13 —
4 — —	— —	4 6	3 —	4 —	— —	2 —	— 7 —	— 25 —	— — —	4 20 —	— — —	— — —
4 — —	10 —	4 4	2 8	3 8	2 8	2 4	— 9 6	— 25 —	6 27 6	4 — —	— — —	— — —
5 — —	— —	— —	3 6	5 6	3 6	3 —	— 9 11	1 — —	6 — —	5 — —	8 — —	— 12 6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

94. Dem Eugéne Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris ist unter dem 6. Februar d. Js. ein Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der Grundbesitzer Otto Lambrücker in Lötzen ist zum Beigeordneten des Magistrats erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Fanny Wolff, gegenwärtig in Dwarehlischken, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirkes Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Julie Kähler, gegenwärtig in Pleinlauken, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Wilhelmine Amalie Mucha, gegenwärtig in Lappienen, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie de Renty, gegenwärtig in Meschken, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie Küstermann, gegenwärtig in Santilten, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Ober-Post-Direction zu Gumbinnen

Es sind: 1) versetzt:

a) Der Postrath Rabe hierselbst zu der Ober-Post-Direction in Berlin,

b) der Postsecretair Kruschewski in Insterburg an das Hof-Post-Amt in Königsberg i. Pr. zur commissarischen Verwaltung einer Expeditionsvorsteher-Stelle,

2) übertragen ist:

dem Post-Inspector Schliewen aus Potsdam die commissarische Verwaltung der Postraths-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction;

3) angestellt:

a) der invalide Sergeant Brackmann als Briefträger bei dem hiesigen Post-Amte,

b) der invalide Grenadir Neumann als Wagenmeister bei der Posterpedition I. Klasse in Angerburg,

c) der invalide Cuirassier Goldberg als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Lyck,

d) der Wagenmeister Unger in Angerburg als Post-Conducteur bei dem hiesigen Post-Amte,

e) der frühere Packetträger, anstellungsberechtigte Postillon Lischowski als Briefträger- und Wagenmeistergehülfen bei dem Post-Amte in Lyck.

c. der Königl. Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Assistent Unger in Insterburg ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

1) Der Stations-Vorsteher Reimer in Eydtkuhnen ist mit dem 1sten Januar c. pensionirt.

2) Der Stations-Vorsteher Wegener ist von Vietz nach Eydtkuhnen versetzt.

d) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht:

Rechtskandidat Hubert als Auskultator angenommen.

B. bei den Kreisgerichten:

Angestellt: Staatsanwaltsgehülfe Wagner als Kreisrichter beim Kreisgericht in Gumbinnen, Bureau-Assistent Lablack zu Johannisburg als Sekretair beim Kreisgericht in Pillkallen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schirwindt, der polnische Dolmetscher und Bureau-Diätar Carl Robert Koschorreck als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Johannisburg, Civil-Supernumerar Bauer II. als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Tilsit, Militair-Anwärter Murrach als Bote und Executor beim Kreisgericht zu Angerburg, Militairanwärter Heyke als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Insterburg.

Pensionirt: Kreisgerichtsrath Dengel in Tilsit.

Gestorben: Sekretair Cynthius in Arys, Bureau-Assistent Flottweil in Tilsit, Gefangenwärter Friedrich in Insterburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 8. Gumbinnen, den 19. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

95. Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches den 10. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6976 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation. Vom 27. Januar 1868; unter

№ 6977 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858; unter

№ 6978 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile; und unter

№ 6979 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4ten Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

96. Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Ges.-Samml. Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Ges.-Samml. Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. M. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

„Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich „auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf „die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14ten Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 4. Februar 1868.

97. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3ten Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt. Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

Berlin, den 30. Januar 1868.

98. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu **Glückstadt**, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu **Hannover** belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu **Cöln** belegenen Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu **Glückstadt** mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland,		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuergemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		Im Innern der in Brantweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:					
Alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter, als:	Außerdem die Neben-Aemter zu:	Alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich:	Außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben. Tönning. Itzhoe. Ottensen. Wandsbeck. Neustadt.	Türstrup. Woyens. Husum. Sonderburg. Eckernförde. Cappeln. Apenrade. Hoyer. Brunsbüttel. Elmshorn. Glückstadt. Uetersen. Wewelsfleth. Burg auf Fehmarn Lübeck am Bahnhofe. Heiligenhafen. Hohewacht. Schwartau. Stockelsdorf. Altona am Bahnhofe. Langenfelde. Harkesheide. Sande. Wöhrden. Holtenau.		Oldesloe. Reinbeck.	Flensburg. Schleswig. Tondern. Kiel. Rendsburg.	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter unterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Anlageposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

99. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zu Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipz. St. 3, Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) **Eberhard** Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

100. Die den Wittwen und Waisen der im Kriegsdienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen gelangen nur dann zur Zahlung, wenn die desfallsigen Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach dem Todestage angemeldet werden.

Dasselbe gilt auch von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche aber nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Etwaige Ansprüche an diese Pensionen sind an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zu richten.

Gumbinnen, den 9. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 15. Februar 1868.

„Den Typhus betreffend."

101. Mehrfach hat sich die Ansicht kund gegeben, daß der zur Zeit an vielen Stellen des Regierungsbezirks herrschende exanthematische Typhus lediglich die Folge unzureichender Ernährung sei, und daß die Gewährung ausreichender Nahrung genüge, um der Ausbreitung der Krankheit Einhalt zu gebieten. Der Umstand, daß dieser — zu Landes-Calamitäten sich leicht gesellende — Typhus im Publikum mit dem Namen des Hungertyphus belegt wurde, als er sich im Jahre 1847 mit der in Oberschlesien herrschenden Noth verband, ist nicht wenig geeignet, dieser irrigen Ansicht Anhänger zu gewinnen, namentlich unter denjenigen, welche dem Entstehen und dem Fortschreiten der Krankheit im hiesigen Bezirke ihr Augenmerk nicht zugewendet haben. Diese Irrthümer hinsichtlich des Wesens der ganz besonders durch ihre Ansteckungsfähigkeit gefahrdrohenden Krankheit könnten aber von bedenklichen Folgen werden, indem sie dazu angethan sind, die zur Bekämpfung der Seuche von uns hervorgerufene, allseitige Thätigkeit, welche sich vortrefflich bewährt und in einer erheblichen Abnahme der Erkrankungen auch bereits ihren Lohn gefunden hat, zu lähmen. Wir empfehlen daher die in St. 3 unseres Amtsblattes veröffentlichte Belehrung zu erneuerter Beachtung und richten monatlich an die in der ganzen Ausbreitung unseres Regierungsbezirks jetzt bestehenden Sanitäts-Kommissionen die Aufforderung zu fortgesetzter eifriger Thätigkeit. Denn dieser letzteren haben wir es zu danken, daß die bisher vielfach unbekannt gebliebenen Erkrankungsfälle an das Licht gezogen worden sind und mit der erforderlichen Fürsorge behandelt werden konnten. Sie ist ferner nöthig, selbst in Orten, wo die Krankheit erloschen zu sein scheint. Denn der von den Kranken ausgehende und ihren Effecten anhaftende Ansteckungsstoff verliert nicht alsbald seine Kraft, und die Bedingungen für das Fortbestehen der Krankheit, welche in Dürftigkeit und Unreinlichkeit den günstigen Boden findet, sind durch die trüben Zeitverhältnisse gesteigert.

Wir lenken daher die Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Wohnungen der Armen und die dringend nothwendige Förderung der Reinlichkeit in denselben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 14. Februar 1868.

102. Die Physikatsstelle des Kreises Stallupönen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

103. Dem Hilfs-Exekutor Christoph **Domschat** zu Ragnit ist der ihm von unserer Regierungs-Haupt-Kasse ausgefertigte Empfangbeschein vom 2 Juni 1866, № 236 über 50 Thlr. Amtskaution verloren gegangen, in Folge dessen ihm ein Duplikat ausgefertigt und ausgehändigt worden. Das verloren gegangene Exemplar wird hiermit für ungültig erklärt.

Gumbinnen, den 6ten Februar 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Dom. u. Forsten.

104. Für die Entdeckung gerichtlich resp polizeilich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden:

1) Dem Gensdarm **Wentzel** in Milken.
2) Dem Gensdarm **Hennig** in Lötzen.
3) Dem Gensdarm **Bartsch** in Sensburg.
4) Dem Gensdarm **Mauritschat** in Kussen.
5) Dem Gensdarm **Siewert** in Ballethen.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

105. Der landwirthschaftliche Verein zu Frankfurt a. M. beabsichtigt im Monat April d. J. eine Maschinen-Ausstellung mit Markt zu veranstalten.

Die Fracht für die zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hin-Transport die tarifmäßige Fracht zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Ab-

Digitized by Google

sender nach der Versandt-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hin-Transport und auf Grund einer Bescheinigung des gedachten Vereins resp. des Ausstellungs-Comitées, „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben," frachtfrei erfolgt.

Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann den Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Frankfurt a. M." und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comitée" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Erleichterung beginnt 4 Wochen vor dem noch bekannt zu machenden Anfange der Ausstellung und endet 3 Wochen nach dem Schlusse derselben. Bromberg, den 7 Februar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

106. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die **19** gegenwärtig zum Bezirk der Kreisgerichts-Commission in Nikolaiken gehörigen Ortschaften, nämlich:

1) Kutzen,
2) Lindendorf,
3) Groß und Klein Maitz,
4) Imulzen,
5) Zudnochen,
6) Faßen,

aus dem Kirchspiel **Nikolaiken.**

7) Bubrowko,
8) Diebowka,
9) Gonschorr,
10) Gut und Försterei Gußianka, sowie Mühle u. Oberförsterei,
11) Kannen,
12) Kokoska,
13) Neubrueck,
14) Orlowka,
15) Polka,
16) Rohra,
17) Gr. und Kl. Schwignainen,
18) Skok,
19) Wigrinnen,

aus dem Kirchspiel **Alt Ukta.**

zu dem Bezirk des Hauptgerichts in **Sensburg** zugelegt worden sind und die Jurisdictions-Veränderung mit dem **1. April c.** eintreten wird.

Auch werden von dem genannten Zeitpunkte ab jährlich **4** Gerichtstage im Kirchdorfe **Alt Ukta** für die Eingesessenen der aus diesem Kirchspiele dem Hauptgericht zugelegten **13** Ortschaften abgehalten werden. Insterburg, den 9. Februar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Ertheilung.

107. Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10ten Februar 1868 ein Patent

auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem Schulamts-Bewerber Carl Heinrich **Pfeiffer,** gegenwärtig in Ruff, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Kandidat der Theologie Otto **Röhl,** gegenwärtig in Ruff, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind vom 7ten d. M. ab die Functionen des technischen Commissarius zur speciellen Beaufsichtigung der Bauausführungen der Ostpreußischen Südbahn (§. 63 des unterm 2ten November 1863 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts Ges. Samml. S. 746) und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn (§. 65 des unterm 22. Dezember 1862 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts Ges. Samml. pro. 1863 S. 35) bis auf Weiteres den Eisenbahn-Bau-Inspector **Vogel** zu Königsberg in Pr. übertragen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

b) der Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Versetzt: Der Telegraphen-Secretair Schiffler von Insterburg nach Königsberg Pr. und der Telegraphen-Secretair Klemet von Berlin nach Insterburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 9. Gumbinnen, den 26. Februar 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

108. Das 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 21. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 47 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868;

№ 48 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika;

№ 49 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande;

№ 50 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

№ 51 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen;

№ 52 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte;

№ 53 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

№ 54 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Pabste, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes;

№ 55 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritanien und Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes;

№ 56 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes;

№ 57 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

№ 58 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;

№ 59 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

109. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6980 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868; unter

№ 6981 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11ten April 1859. (Ges.-Samml. für 1859, S. 190.) Vom 6. Februar 1868; unter

№ 6982 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868; unter

№ 6983 das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868; unter

№ 6984 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktien-Gesellschaft" mit

Digitized by Google

dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1868; unter

№ 6985 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade; unter

№ 6986 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben; und unter

№ 6987 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 15. Februar 1868,

110. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag den 20. März** dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97, und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Ges.-Samml. Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

111. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zu Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipz. St. 3, Portal I."

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
(gez.) **Eberhard** Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Gumbinnen, den 17. Februar 1868.

112. Diejenigen Beamten, welche bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufnahmsfähig sind und ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern beabsichtigen, werden hiermit auf die von der gedachten Anstalt erlassenen, in unserm Amtsblatte pro 1859, Stück 7, Seite 34, № 56 enthaltene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, in welcher die für die Aufnahme zu beschaffenden Erfordernisse und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 14. Februar 1868.

113. Den Gendarmen **Nackow** und **Sadewasser** zu Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 14. Februar 1868.

114. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Löbau ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Medicinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

115. Altes Eisen (Brucheisen) zum Einschmelzen wird auf der Ostbahn vom 1. k. M. ab bei Aufgabe in Quantitäten von 100 Centner und mehr zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse **C.** befördert.

Bromberg, den 18ten Februar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

116. Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20sten Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

117. Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

118. Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

119. Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Mo-

Digitized by Google

dell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

120. Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nachstehenden Schülerinnen des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts ist nach bestandener Prüfung die Approbation als Hebammen ertheilt:

1) im Kreise Angerburg, der Frau Justine **Schneider** in Alt Perlswalde;
2) im Kreise Darkehmen, der Frau Louise **Beutler** in Sodehnen, der Frau Emilie **Isekeit** in Lenkehlischken;
3) im Kreise Heydekrug, der Frau Emilie **Potschka** in Karkeln, der Frau Bertha **Teubner** in Kinten;
4) im Kreise Insterburg, der Frau Elisabeth **Wottrich** in Lengkeitschen, der Frau Auguste **Böck** in Puschdorf, der Frau Emma **Urbschat** in Pleinlauken;
5) im Kreise Johannisburg, der Frau Amalie **Glenz** in Drygallen, der Frau Heinriette **Beck** in Sdunowen, der Frau Bertha **Kaminski** in Turoscheln;
6) im Kreise Lötzen, der Frau Wilhelmine **Panstrugga** in Schedlisken;
7) im Kreise Niederung, der Frau Amalie **Albin** in Alt Sellen;
8) im Kreise Oletzko, der Frau Charlotte **Laßarzick** in Duttken, der Frau Caroline **Bansleben** in Kukowen,
9) im Kreise Pillkallen, der Frau Emilie **Endrunat** in Erubischken;
10) im Kreise Ragnit, der Frau Emilie **Dowidat** in Rautenberg;
11) im Kreise Stallupönen, der Frau Eleonore **Domschat** in Alexkehmen;
12) im Kreise Tilsit, der Frau Helene **Schweiger** in Laugsargen.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 9 und eine Extra-Beilage enthaltend die Conzession und Statuten der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London mit dem General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen, Herrn H. J. Dünnwald, Poststraße № 31. Berlin.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1863 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht verlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die den Gegenständen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedruckt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Scheunen, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Beschädigung zu einem billigerweise zu vereinbarenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Inhabern der gegenwärtigen Urkunde verabredet und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Liv. 500 zur Zeichnung aufgelegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Liv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit eingehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Michael Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Antrag unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Bankiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Auslagen zahle, welche die Ausführung der beigelegten Vorschläge nothwendig machen, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil der Deposits (Einzahlung) der gedachten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Depositus (Einzahlung) seines Actienantheils; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Depositi und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Auslagen, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen derselbe Verwaltungen seitens des Publikums anvertraut, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die anzustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Ab[illegible] der Auslagen, welche mit der Gründung der Gesellschaft

Digitized by Google

verwendet sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen $^{1}/_{4}$ oder $^{4}/_{5}$ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen eingenommenen Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt dem daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in dem Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, ersterwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten und Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Action ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,300 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu ernennen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Directoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Directoren erwählten 14 Personen das besagte Directorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Directoren wenigstens 6 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Directoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Directoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Directors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Directoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Directoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Directoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Directoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Directoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Directoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Directors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Directoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Directoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Untersuchung der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Directoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Action-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Directorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Julius eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Directoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Directoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Befestigung ihres Credits und Nutzens beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen; welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des Decemb. 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tag des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Mayor der Stadt London, Joseph Hubbart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Wentford Theslulea, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die vierzehn Direktoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Hodgson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

Digitized by Google

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft ernannt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, Gracae Brown, Stephan Gattley, Samuel Deewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depositis.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Parteien vor der Vollziehung derselben dem besagten Bankhause der Herren Boreland, Trifton und Brown in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 5 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von Liv. 2 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. von des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt worden, Liv. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit als die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit direkt oder genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, sie seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren, so beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstrecken, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Parteien dieser Urkunde und ihre beziglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie sie oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Bestimmungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich):

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die fundamental-Principien, oder die Verfassung der hierdurch begründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in strikter Weise gehalten und aufrechterhalten werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen des Neuen aufgehoben, und neue Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner unter keine Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verbindung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Sinne, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenliegen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Handlbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Directoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Aktie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, aber vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern aber der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, aber zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unentschiedene Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie-

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt verlegte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative wollen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Aktien oder Pfd. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig für Amts sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft gehörlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Anordnungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie unbeeinträchtigte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leisten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

Digitized by Google

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden; dem, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß die die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger alle den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden aber Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium bewohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen,

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festgesetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Einpfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Lr. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag zum Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Police unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Lr. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Policebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, in dies auch auf Beschl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Policebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Police beizufügen sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Angelegenheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Directorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit beschlossen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Police der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich):

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „und Gegenwärtigen der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forderungen, die auf Grund dieser Police erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Verwande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen Antheil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Beweis gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Police „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Directoren werden in der General-Versammlung im Januar 1864 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

Digitized by Google

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effecten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Coupons und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Director wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar ausgerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen je über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Directoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Betreff der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Requisite zur Amtsentsetzung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Action oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

Digitized by Google

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten haben in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit daß die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund derselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter derselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Verbindungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, aber durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, erfolgt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux. Nachhaftung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Directoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Directorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Beauftragung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch oder zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werben sollen sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Personen dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

Digitized by Google

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, gerechte Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Lw. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, aber deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungskosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Polize unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Lw. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner aber anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung ferneren oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

Digitized by Google

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen zu Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erzwingen, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtiget, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird. Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihree Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, auf eine solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen; noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

Digitized by Google

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esqulre Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler, Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wir er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vorschriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 10. Gumbinnen, den 4. März 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

121. Das 3. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 25. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 60 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes; unter

№ 61 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868; und unter

№ 62 Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, Sr. Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20. Februar d. J. zu überreichen.

122. Das 4te Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 29. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 63 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868; unter

№ 64 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868; unter

№ 65 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 66 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

123. Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches den 26. Februar 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6988 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät; unter

№ 6989 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile; unter

№ 6990 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen; und unter

№ 6991 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

124. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-Samml. S. 1,929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von **1,228,000** Thlr. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5ten

Digitized by Google

Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheine in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21sten Februar 1868.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

125. **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.**

Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1sten April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16ten März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22ten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einzureichen, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22sten Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

126. Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zu Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem

„Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipz. St. 3, Portal I.“

einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

(gez.) **Eberhard** Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Königsberg, den 1. März 1868.

127. Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches also lautet:

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Mit Bezug auf §. 52 des Gesetzes betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen

Grundsteuer-Ueberbürdung vom 8ten Februar 1867, welcher wie folgt lautet:

„Ansprüche auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Natur-Ereignisse, Brand ꝛc. finden gegen die Staatskasse nicht statt.

„Die Beschlußnahme darüber, ob und event. in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen solcher Beschädigungen der Feldfrüchte Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren, bleibt den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen mit Königl. Zustimmung überlassen.

„Die Aufbringung der event. zu diesem Zweck erforderlichen Fonds erfolgt durch Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, in Betreff deren Höhe von den Provinzial- resp. Kommunal-Landtagen Bestimmung zu treffen ist;

proponiren wir den getreuen Ständen, von der Gewährung der vorstehend gedachten Remissionen und Unterstützungen, sowie von der dazu erforderlichen Bildung eines provinziellen Grundsteuer-Remissions-Fonds Abstand zu nehmen.

Die diese Proposition motivirende Denkschrift lassen Wir denselben mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung die im obigen Gesetzes Paragraphen vorbehaltenen Beschlüsse zu fassen.

2) Wir lassen Unseren getreuen Ständen einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu Westpreußen gehörenden Landestheilen zur Begutachtung zugehen.

3) Wir lassen Unseren getreuen Ständen ferner den Entwurf eines Gemeinde-Statuts für den Marktflecken Schönsee oder Kowalewo im Kreise Thorn vorlegen, um sich darüber in Gemäßheit des §. 1 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 gutachtlich zu äußern.

4) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 21. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

5) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 № 2 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen angewiesenen Mitwirkung und Controle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertreter vorzunehmen. In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 3 Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Muehler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. A. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Der Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Königsberg, den 25. Februar 1868.

128. Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg außerordentlich versammelt und dieser am **Sonntage den 1. März c.** in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Commissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königlichen Regierungs-Präsidenten und Ober-Burggrafen des Königreichs Preußen, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls, den General-Landschafts-Director Grafen von Kanitz-Podangen zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Der Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheimrath Eichmann.

129. Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß bei dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher gestern hier eröffnet worden ist, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum **8. d. M.** angenommen werden können.

Königsberg, den 2. März 1868.

Der Landtags-Marschall. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

130. Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Spezieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning.

Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik. Physikalisches Praetikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Gesteinslehre: Dr. Andrä.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschafkliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichen ꝛc.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof Hälschner u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Prof Springer: Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.

der Philosophie: Methaphysik Prof. Knoodt und Prof. Reuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf, bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

131. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a) Specieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstag von 5—6 Uhr — publice.
   c) Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Elchhorn:
   a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.

Digitized by Google

c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch:
Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten:
a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
b) Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskops: in näher zu bestimmenden Stunden — publice.

Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — publice

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola:
Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Dr. Stahlschmidt:
Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstag von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold:
Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag.	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt		Müller	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller	Eichhorn	Gerstäcker	Keyßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1		Petzold	Rose		Petzold	Rose
3—4			Bouché			Manger
4—5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5—6	Koch	Thaer		Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu wel-

Digitized by Google

chem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße № 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schönberger Ufer № 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Patent-Ertheilungen.

132. Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

133. Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

134. Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent:

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben worden.

135. Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16ten November 1866 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Darkehmen sind für die Jahre 1868/70 folgende Schiedsmänner, mit gegenseitiger Stellvertretung, gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Darkehmen: der Beigeordnete **Kübler** in Darkehmen;
2) für das ländliche Kirchspiel Darkehmen: der Mühlenbesitzer **Werner** in Darkehmen;
3) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Ballethen: der Köllmer **Mehl** in Gr. Ragauen;
4) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Ballethen: der Gutsbesitzer **Sperling** in Sodehnen;
5) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Trempen: der Gutsbesitzer **Schulz** in Kannehlen;
6) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Trempen und des Kirchspiels Carpowen: der Gutsbesitzer **Rode** in Sonnenberg;
7) für das Kirchspiel Dombrowken: der Wirth **Drengwitz** in Alt Sauskoyen;
8) für das Kirchspiel Szabienen: der Wirth **Kerull** in Alt Ußblenken;
9) für das Kirchspiel Kleßowen: der Wirth Wilhelm **Denkmann** in Wilkischken;
10) für das Kirchspiel Wilhelmsberg: der Krugbesitzer **Henkys** in Wilhelmsberg.

Dem Stud. med. Rudolph **Schmidt**, gegenwärtig in Adl. Kosaken, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Johanna **Nikolay**, gegenwärtig in Lenkehlischken, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Charlotte Sophie Johanna **Schwede**, gegenwärtig in Tollmingkehmen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Susanna Appolonia **Czinczolla**, gegenwärtig in Leegen, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin u. Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 11. Gumbinnen, den 11. März 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

136. Das 5te Stück des Bundes-Gesetzblattes, welches den 5. März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 67 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868; unter

№ 68 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868; unter

№ 69 die Beglaubigung des Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; unter

№ 70 die Beglaubigung des Königlich dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn von Quaade, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde, und unter

№ 71 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vice-Konsul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

137. Das 10. Stück der Gesetzsammlung, welches den 3. März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6992 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868; unter

№ 6993 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18ten Januar 1868; und unter

№ 6994 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

138. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 21sten Februar 1868.

139. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am **15ten März d. J.** beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

Digitized by Google

1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welche sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

140. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum **1sten** April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Serretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20sten Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 18ten Januar 1868.

141. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1) Durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ein Thaler Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr Statt finden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.
2) Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dez. 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschulden-Tilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Der Finanz-Minister.. Der Minister für Handel,
gez. v. d. Heydt. Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen, und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter Bezugnahme auf die diesfälligen Bekanntmachungen vom 24. September v. J. (Amtsblatt St. 42, Seite 345) und vom 15. Dezember 1866 (Amtsbl. pro. 1867 St. 2 S. 35 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 27sten Januar 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

Gumbinnen, den 5. März 1868.

142. In Bezug auf die Vergebung von Nothstands-Darlehne an kleinere ländliche Grundbesitzer hat der Herr Finanz-Minister unterm 2. d. M. nachstehende Erweiterungen angeordnet:

1) Zu den kleineren ländlichen Grundbesitzern sollen diejenigen gerechnet werden, deren Liegenschaften in einer Landgemeinde, einem Gutsbezirke oder in einer städtischen Feldmark zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 300 Thlr. bei der Grundsteuer-Veranlagung geschätzt sind, oder nicht mehr als 300 Morgen Flächeninhalt haben.
2) Der Maximalsatz eines Darlehns beträgt 300 Thaler.
3) Niemand darf mehr als den einjährigen Reinertrag seiner Besitzung erhalten. Beträgt dieser weniger als 1 Thaler pro Morgen, so kann jeder Morgen bis 1 Thaler beliehen, nur darf nie der Satz von 300 Thlr. überstiegen werden.

Digitized by Google

4) Jedem Eigenköthner, der weniger als 10 Morgen besitzt und die in dem Cirkular vom 2ten Februar c. geforderte Sicherheit zu bestellen vermag, kann ein Darlehn von 15 Thlr. gegeben werden. Die in dem Cirkular vom 2. v. Mts. festgesetzte Beschränkung auf einen Grundbesitz von mindestens 3 Morgen ist also aufgehoben.
5) Bei der Prüfung der Sicherheit sollen die Altentheile nicht mehr berücksichtigt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1868.

143. Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungs-Behörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum mit dem Eröffnen hiervon in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reclamation gegen die bezüglichen Steuern innerhalb dreier Monate nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königl. Landraths-Aemtern resp. den Magistraten anzubringen sind. Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden, und fällt auch jeder Anspruch auf Rückforderung der bereits gezahlten Steuer fort.

Gumbinnen, den 3. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die directe Steuern, Domainen u. Forsten.

144. Auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß im Kreise Darkehmen die Ortschaft **Krebswinkel** mit dem Gutsbezirke **Szalluschen**, die Ortschaft **Kl. Menturren** aber mit dem Gemeinde-Bezirke **Gr. Menturren** vereinigt werde.

Gumbinnen, den 3ten März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg i. Pr.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.

145. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 13. und 14. Mai d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 12. Mai c., Abends 5 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Risch zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Direktor Risch einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2. den Tauf- und Konfirmations-Schein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

146. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt veröffentlichte Ministerial-Anweisung vom 27. Dezember 1867 und auf meine weitere Bekanntmachung vom 3ten Februar d. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten **in**, beziehungsweise **durch** das Königreich **Würtemberg** und das Herzogthum **Braunschweig** nur auf Uebergangs-Schein geschehen darf. Der Verbleib von Spielkarten daselbst unterliegt nach Umständen einer Stempelabgabe.

Königsberg, den 4ten März 1868.

Der Provincial-Steuer-Director.
(gez.) v. d. Brincken.

Königsberg, den 4ten März 1868.

147. Für das Sommer-Semester 1868 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom **17ten** bis **25sten April c.** Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Zaddach zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philos. Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königlicher akademischer Senat.

148. Vom **1. März** c. ab werden im Deutsch-Polnischen Verband-Verkehr die folgenden Artikel als:

Digitized by Google

Stab-, Stangen-, Flach-, Quadrat- und Rundeisen, Schlosser- und Gittereisen, Hufstäbe, Band-, Schnitt- und Zaineisen, eiserne Kesselbleche und Platten, Eisenbahnschienen, bei Aufgabe in Wagenladungen ab Sosnowice und Granica

a) auf der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn zu 22 Kopeken,

b) auf der Ostbahn zu den Sätzen des Spezial-Tarifs für Roheisen,

d. l. bis Thorn zu — Sgr. 6 Pf.
Bromberg „ 1 Sgr. 1 Pf.
Danzig „ 2 Sgr. 10 Pf.
Elbing „ 3 Sgr. — Pf.
Königsberg „ 4 Sgr. 4 Pf.

pro Centner befördert.

Ferner werden in demselben Verkehr vom 1sten März d. J. ab die folgenden Güter als: Bleche (Weiß- und Zinkbleche), Blei (in Blöcken, Mulden, und Platten, auch Walzblei in Rollen und Röhren), Oefen und Ofentheile, Platten, Roststäbe, Röhren, Säulen, gußeiserne Kochgeschirre (rohe und emaillirte) Ketten, Nägel, Eisendraht und eiserne Drahtstifte ab Sosnowice und Granica nach den oben genannten Stationen Thorn-Bromberg, Danzig, Elbing und Königsberg zu den Tarifsätzen der ermäßigten Klasse B. befördert. Bromberg, den 1. März 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

149. Mit dem **1sten März d. J.** tritt ein ermäßigter Ausnahme-Tarif für Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von mindestens 100 Centner auf einen Frachtbrief von den Stationen der Ostbahn östlich von Kreuz nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Cosel und Oswiecim in Kraft. Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 29sten Februar 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Proskau** in Schlesien.

150. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868. Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil: Dr. Schönberg.

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2) Taxationslehre: Derselbe. 3. Practische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrat. Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6. Spezieller Pflanzenbau: Administrat. Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Insp. Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht: Director Settegast. 11. Schafzucht: Derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. 13. Pferdekenntniß: Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Agricultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie: Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 7. Botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik: Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie: Dr. Pape. 11. Experimental-Physik: Derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hensel. 13. Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Derselbe. 14. Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet. Der botanische Garten. Das pomologische Institut und das Aboretum; Die Anatomie. Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet: Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet

Digitized by Google

und den Woll- und Vließ-Sammlungen. Das zoologische Cabinet. Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, und später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimniß Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftl. oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath. **Settegast.**

Patent-Ertheilungen.

151. Den Gebrüdern H. & R. Schulze in Berlin ist unter dem 3ten März 1868 ein Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

152. Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3ten März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

An Stelle des nach Posen versetzten Herrn Oberforstmeister von Dewall ist der Herr Oberforstmeister Krumhaar aus Posen an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Digitized by Google

Die durch die Pensionirung des Herrn Forstmeister Kreysern zur Erledigung kommende Forstinspectorstelle Gumbinnen-Goldap ist dem Herrn Forstinspector Schimmelpfennig zu Johannisburg mit der Maßgabe verliehen, daß derselbe bei dem hiesigen Regierungs-Collegium als technisches Mitglied zu fungiren hat. Die Forstinspectorstelle zu Johannisburg ist dagegen dem zum Forstinspector ernannten bisherigen Oberförster Herrn Guse zu Födersdorf verliehen.

Vom 12ten Februar d. J. ab ist die Verwaltung der Forst-Kasse für die Oberförsterei Jura dem Forst-Kassen-Rendanten Thalau zu Lasdehnen übertragen worden, für welchen der Posthalter Bähker in Wischwill als Untererheber bezüglich dieses Forstreviers fungirt.

Dem Fräulein Emma Hinz, gegenwärtig in Gurnen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Martha Julie Böhm, gegenwärtig in Skaisgirren, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Marie Louise Tobarcus, gegenwärtig in Rogalwalde, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft zu Insterburg.

Der zur Zeit bei der Staats-Anwaltschaft in Angerburg beschäftigte Gerichts-Assessor Koch aus Berlin ist vom 1sten April c. ab zum Staats-Anwalt-Gehülfen in Tilsit ernannt worden.

c) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Der bisherige Divisionsprediger der VII. Division Rudolph Jahr ist laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten Januar c. zum ersten Divisions-Prediger bei der I. Division mit dem Titel eines Militair-Ober-Predigers ernannt, und demzufolge in sein neues Amt eingeführt worden.

d) der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Es sind:

1) versetzt: der Ober-Post-Secretair Müller hierselbst zur commissarischen Verwaltung einer Bezirks-Postkassen-Controleur-Stelle nach Breslau,
2) angestellt: der frühere Chausseegelderheber Bluhm aus Mikieten als Posterpediteur in Lasdehnen,
3) freiwillig ausgeschieden: der Posterpediteur Schettler in Lasdehnen,
4) aus dem Postdienste entlassen: der Posterpediteur Schwartinski in Duneyken.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 11. und eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer-Schaden, mit dem General-Bevollmächtigten für Preußen Herrn Schultzpel in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 50.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

Digitized by Google

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:
Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

Digitized by Google

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insoferu sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die damnzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

Digitized by Google

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Nagionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

Digitized by Google

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

Digitized by Google

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **A. Paravicini**, vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident. } Mitglieder des leitenden Ausschusses.
„ **Joh. Sulger-Heusler**, vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident. }
„ **P. Oswald-Linder**, vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte). }
„ **Balth. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder Stähelin. }
„ **Ludw. Iselin-LaRoche**, vom Hause Iselin & Stähelin. }

„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner**, vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin**, vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian**, vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause Kaufmann & Lüscher.
„ **Alphons Köchlin-Geigy**, des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Rybiner-Bischoff**, vom Hause Rybiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Vischer**, vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Roguon**, vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 12. Gumbinnen, den 18. März 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

153. Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6998 das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868; unter

№ 6999 das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3ten März 1868; und unter

№ 7000 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Vrrleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

154. Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7001 das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868; unter

№ 7002 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Lablauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Caussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck; unter

№ 7003 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868, und unter

№ 7004 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

155. Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7005 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 26sten Februar 1868.

156. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist

vom **11ten d. M. ab** dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, so wie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Ta-

Digitized by Google

back tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr, zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Berlin, den 8. März 1868.

157. Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März d. J. betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes.

§. 1. Die Bewilligung und Verwendung von Geldmitteln aus dem durch das Gesetz vom 3. März d. J. bereit gestellten Fonds zur Abhülfe des Nothstandes in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erfolgt unter Mitwirkung ständischer Kommissionen.

Zu diesem Behufe ist für beide Regierungsbezirke eine Provinzial-Kommission und für jeden vom Nothstande betroffenen Kreis eine Kreis-Kommission zu bilden.

§. 2. Die Provinzial-Kommission besteht aus dem Ober-Präsidenten der Provinz Preußen als Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern, welche der Provinzial-Landtag aus seiner Mitte und zwar aus jedem der drei Stände zu einem Drittel wählt.

§. 3. Jede Kreis-Kommission besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, welche vom Kreistage aus den Einwohnern des Kreises unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten gewählt werden.

§. 4. Jede Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Vorsitzende hat das Recht, gegen jeden Beschluß, welcher ohne seine Zustimmung gefaßt ist, binnen drei Tagen die Berufung einzulegen. Ist dieselbe gegen den Beschluß einer Kreis-Kommission gerichtet, so entscheidet darüber die Provinzial-Kommission; wird ein Beschluß der letzteren angefochten, so steht die Entscheidung den Ministern der Finanzen und des Innern zu.

§. 5. Alle Anträge von Privatpersonen oder Gemeinden auf Bewilligungen aus dem im §. 1 dieser Instruktion bezeichneten Fonds sind an die zuständigen Kreis-Kommissionen zu richten. Die letzteren sind zur selbstständigen Erledigung derselben befugt, soweit ihnen in Ansehung der im §. 1 des Gesetzes gedachten Verwendungen die Ermächtigung hierzu beigelegt ist, (§§. 11—14 dieser Instruktion) oder ihnen in Ansehung der Verwendungen aus §. 2 des Gesetzes, diese Ermächtigung noch beigelegt werden wird, (§. 16 der Instruktion). Soweit ihnen diese Befugniß nicht zusteht, haben sie diejenigen Gesuche, deren Berücksichtigung sie im öffentlichen Interesse für ein dringendes Bedürfniß erachten, der Provinzial-Kommission mit ihrem Gutachten vorzulegen, alle übrigen aber abzulehnen.

Tritt die Provinzial-Kommission den befürworteten Gutachten der Kreis-Kommission bei, so hat sie die Entscheidung der Minister der Finanzen und des Innern einzuholen, andernfalls aber die gestellten Anträge zurückzuweisen.

Darlehnsgesuche von Kreiscorporationen sind der Provinzial-Kommission unmittelbar vorzulegen und von dieser in derselben Weise zu erledigen.

§. 6. In Betreff der Verwendungen aus §. 1 des Gesetzes hat jede Kreis-Kommission sofort nach ihrem Zusammentritte auf dem kürzesten Wege zu ermitteln, wie groß innerhalb ihres Kreises derjenige Bedarf an Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung ist, welchen die kleineren und mittleren Grundbesitzer, sowie die Losleute aus eigenen Mitteln oder mit Hülfe des Privat-Credits zu beschaffen außer Stande sind. Zugleich ist der zur Deckung dieses Bedarfs erforderliche Geldbetrag, und zwar für jede Fruchtgattung besonders, gutachtlich abzuschätzen. Der Saatbedarf eines größeren Grundbesitzers kann nur in dem Falle ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn derselbe bei ordentlicher Wirthschaftsführung ohne eigenes Verschulden in die Lage gekommen ist, Behufs der Saatbestellung die Beihülfe des Staats in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Kreis-Kommissionen haben das Ergebniß ihrer Ermittelungen unter Darlegung der von ihnen dabei beobachteten Grundsätze nebst einem Verzeichniß der bei ihnen hinsichtlich dieses Gegenstandes eingegangenen Gesuche, soweit sie dieselben zur Berücksichtigung geeignet erachten, der Provinzial-Kommission unverzüglich vorzulegen.

§. 7. Die Provinzial-Kommission prüft die Anträge der Kreis-Kommissionen und stellt demnächst den Bedarf an Saatfrüchten, sowie den zur Beschaffung derselben erforderlichen Geldbetrag für jeden Kreis fest. Hierbei ist hinsichtlich sämmtlicher Kreise nach übereinstimmenden Grundsätzen zu verfahren.

Der Gesammtbetrag der zur Beschaffung von Saatfrüchten aus der Staatskasse zu bewilligenden Geldmittel ist für jetzt auf zwei Millionen Thaler bestimmt. Mit Rücksicht hierauf sind die von den

Digitized by Google

Kreis-Kommissionen liquidirten Beträge nöthigenfalls entsprechend zu ermäßigen.

§. 8. Die Provinzial-Kommission legt das Ergebniß dieser Feststellungen den Ministern der Finanzen und des Innern vor, welche dieselben prüfen und event. berichtigen.

§. 9. Aus dieser, nach §§. 7 und 8 festgestellten Bedarfssumme können bedürftigen Eigenthümern, Nießbrauchern und Pächtern von Grundstücken, sowie Losleuten zur Beschaffung von Saatfrüchten Darlehne bewilligt werden. Die Höhe derselben ist nach Verhältniß des Bedürfnisses der Darlehnssucher zu bemessen. Ausgeschlossen von dieser Bewilligung sind Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie den empfangenen Geldbetrag nicht zur Beschaffung von Saatfrüchten verwenden würden, sowie diejenigen kleineren ländlichen Grundbesitzer, welchen zu diesem Behufe in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, oder aus den nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zur Disposition gestellten Mitteln Darlehne gewährt worden sind, resp. gewährt werden möchten. Einem größeren Grundbesitzer darf nur in dem im §. 6 bezeichneten Falle ein Darlehn bewilligt werden.

§. 10. Ist eine Kreiskorporation bereit, nach diesen Grundsätzen (§. 9) für die Beschaffung der fehlenden Saatfrüchte Sorge zu tragen, so kann derselben die ganze für den Kreis festgestellte Bedarfssumme auf Antrag der Provinzial-Kommission gegen eine mit der erforderlichen Bestätigung versehene Schuldurkunde ohne Sicherbestellung als Darlehn gewährt werden.

Der Kreis hat dieses Darlehn mit 2 Prozent zu verzinsen und dasselbe in einer Frist von längstens 5 Jahren, welche nur ausnahmsweise von dem Finanz-Minister und dem Minister des Innern noch verlängert werden kann, zurückzuzahlen.

Dem Kreise bleibt dann überlassen, mittelst vorschriftsmäßigen Beschlusses in Betreff der weiteren Ausleihung oder der Ueberweisung von Saatfrüchten in natura an die Kreiseingesessenen das Erforderliche wegen der Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Darlehne resp. der Kaufpreise zu reguliren.

§. 11. In den Kreisen, welche nicht auf diese Weise eintreten, wird der Kreis-Kommission die nach §. 8 festgesetzte Bedarfssumme überwiesen, aus welcher dieselbe nach Maßgabe des §. 9 und der nachfolgenden Bestimmungen den bedürftigen Eingesessenen Darlehne zur Beschaffung von Saatfrüchten bewilligen kann.

§. 12. Grundeigenthümern sind Darlehne nur in dem Falle zu gewähren, wenn sie dieselben in die Hypothekenfolien ihrer Grundstücke zur bereitesten Stelle eintragen lassen.

Nießbrauchern und Pächtern von Grundstücken kann ein Darlehn nur dann bewilligt werden, wenn die Eigenthümer der letzteren dafür in gleicher Weise hypothekarische Sicherheit bestellen.

In Betreff der Darlehne, welche von Losleuten nachgesucht werden, hat die Kreis-Kommission für die Ausstellung rechtsgültiger Schuldverschreibungen Seitens der Empfänger Sorge zu tragen.

Die Darlehne sind von den Empfängern mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

In den Schuldurkunden, welche dieselben auszustellen haben, ist der Termin der Rückzahlung bestimmt anzugeben. Jedes Darlehn ist längstens auf ein Jahr zu bewilligen. Soweit jedoch ein Schuldner nach Ablauf dieser Frist Zahlung zu leisten außer Stande ist, kann demselben eine Prolongation bis zu einem Jahre von der Kreis-Kommission gewährt werden. Nur in besonderen Nothfällen wird von den Ministern der Finanzen und des Innern eine nochmalige einjährige Verlängerung der Frist bewilligt werden.

§. 13. Die Auszahlung einer Darlehnssumme darf nicht eher erfolgen, als bis die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Schuldurkunde der mit der ersteren beauftragten Kasse übergeben ist.

§. 14. Uebernimmt eine Gemeinde die in §. 10 gedachte Verpflichtung hinsichtlich ihrer Eingesessenen, so kann die für diese Gemeinde festgestellte ganze Bedarfssumme derselben von der Kreis-Kommission als Darlehn gewährt werden. Dasselbe ist dann mit drei Prozent zu verzinsen und in 3 Jahren zurückzuzahlen.

Im Uebrigen gelten für diese Darlehne und deren weitere Ausleihung die Bestimmungen des §. 10.

§. 15. Wird ein Darlehn (§§. 12 und 14) zur Verfallzeit weder zurückgezahlt, noch prolongirt, so sind die betreffenden Akten von der Kreis-Kommission an die Regierung abzugeben, welche die Einziehung desselben zu betreiben hat.

Zu dem Antrage auf Subhastation eines verpfändeten Grundstücks ist die Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern einzuholen.

§. 16. Wegen der Anträge auf Verwendungen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März d. J. werden erforderlichen Falles die näheren Bestimmungen besonders ergehen.

Gesuche von Gewerbetreibenden um Gewährung von Darlehnen gegen Unterpfand sind an die nächste Filial-Anstalt der Preußischen Bank abzugeben.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
(gez.) Freiherr v. d. Heydt. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen den 9. März 1868.

138. Dem Gendarm Hesse zu Luschen im Kreise Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

159. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: der Scheffel.																Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1.	Angerburg . . .	3	21	8	3	5	2	2	12	6	1	13	8	4	6	8	3	23	10	1	8	5	1	1	1	5	26	8
2.	Gumbinnen . . .	4	—	—	3	15	—	2	15	—	1	20	—	3	20	—	3	20	—	1	10	—	—	22	—	6	—	—
3.	Insterburg . . .	4	6	11	3	1	—	2	9	—	1	5	—	3	27	9	3	6	8	1	8	2	—	24	4	6	8	4
4.	Johannisburg .	4	15	—	3	3	4	2	12	8	1	17	8	—	—	—	3	8	4	—	29	4	—	20	—	6	8	4
5.	Lyck	3	20	—	3	1	3	2	7	6	1	10	2	3	2	1	3	2	1	—	29	8	—	22	6	5	—	—
6.	Tilsit	3	20	—	3	6	5	2	5	—	1	13	5	4	—	4	3	10	—	1	9	7	1	10	—	7	10	—

Gumbinnen, den 6. März 1868.

Gumbinnen, den 9. März 1868.

160. Auf Grund des Alinea 4, §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die im Besitze des Gutsbesitzers Lieutenant **Müller** in Ballethen befindliche Parzelle der Domaine Rogaischen, Kreises Darkehmen, von dem Gutsbezirke der genannten Domaine abgetrennt und mit dem Gutsbezirke des köllmischen Guts Ballethen vereinigt werde. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

161. Die den Wittwen und Waisen der im Kriegsdienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen gelangen nur dann zur Zahlung, wenn die desfallsigen Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach dem Todestage angemeldet werden.

Dasselbe gilt auch von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche aber nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Etwaige Ansprüche an diese Pensionen sind an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zu richten.

Gumbinnen, den 9. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 10. März 1868.

162. Mit dem **15. März c.** tritt ein gemeinschaftlicher Specialtarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg, Dittersbach, und Gottesberg der Schlesischen Gebirgsbahn nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn via Kohlfurt, Frankfurt a/O. in Kraft.

Die Tarifsätze sind bei den Güter-Expeditionen der Ostbahn zu erfahren.

Königliche Direction der Ostbahn.

Königliche Universität Greifswald.

163. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena.** Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868. Das Semester beginnt am 20sten April.

1) Ein- und Anleitung zum Akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Bodenkunde, Dr. Scholz.
5) Allgemeiner Acker-, und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomierath Dr. Rhode.
8) Wiesenbau, derselbe.
9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rhode.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Akad. Forstmeister Wiese.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Februar 1868.

Getränke:			Fleisch:				Viktualien:								
Bier die Tonne.	Branntwein- pCt. nach Tralles.	Branntwein- für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund			
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰			
4 20 —	15 6	5 2	2 9	5 —	2 5	2 4	— 7 —	1 2 4	5 11 1	4 24 5	— — —	— — —			
4 2 —	12 6	5 4	3 4	6 —	— —	2 6	— 10 —	1 10 —	10 — —	5 10 —	8 10 —	— 11 —			
4 22 9	13 6	5 —	2 9	4 8	2 2	1 10	— 9 1	1 3 7	5 10 —	5 10 —	7 — —	— 13 —			
4 — —	— —	4 6	3 4	4 —	— —	2 —	— 7 —	— 20 —	— — —	4 20 —	— — —	— — —			
4 — 5	9 3	4 4	2 8	3 8	2 8	2 4	— 8 6	— 20 10	6 27 6	4 — —	— — —	— — —			
5 — —	— —	— —	3 6	5 6	3 6	3 —	— 8 10	1 — —	6 — —	5 — —	8 — —	— 12 6			

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
20) Physik, Prof. Dr. Trommer.
21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
23) Botanische Excursionen, derselbe.
24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert
27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Akad. Baumeister Müller.
28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.
29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner.
30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe.
31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet beauf. Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das akademische Herbarium; die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868.

Der Director Dr. E. Baumstark.

Patent-Ertheilungen.

164. Dem Nadel-Fabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent

auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

165. Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem Baumeister **Lorik** ist die commissarische Verwaltung der Kreis-Baumeisterstelle zu Darkehmen und dem Bau-Inspector **Schmarsow**, bisher in Darkehmen, ist die durch den Tod des Bau-Inspectors Knorr erledigte Bau-Inspector-Stelle zu Lyck übertragen worden.

Der Stadtrath **Korn** zu Quedlinburg ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Insterburg zum Bürgermeister daselbst auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt und diese Wahl ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Januar c. bestätigt worden.

Dem Kandidat der Theologie Theodor **Dultz**, gegenwärtig in Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Stud. Christian August Ernst **Holtz**, gegenwärtig in Choßewen, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Der Frau **Paschkewitz** aus Gumbinnen ist nach bestandener Prüfung die Approbation als Hebamme für die Ortschaft Jodlauken und Umgegend, Kreises Insterburg, ertheilt.

Dem Fräulein Anna **Lindenau**, gegenwärtig in Rucha, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht.

Auskultator **Hirsch** zum Referendarius ernannt.

B. Kreisgerichte.

Befördert: Der erste Gerichtsdiener **Förstenow** beim Kreisgericht in Goldap zum Botenmeister ernannt.

Angestellt: Die Anstellung des Bureau-Assistenten **Lablack** als Secretair beim Kreisgericht in Pillkallen ist zurückgenommen und nunmehr beim Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Arys erfolgt,

als Boten und Exekutoren:

die Militair-Anwärter **Klischat** beim Kreisgericht in Stallupönen, **Kayrath** und **Mittner** beim Kreisgericht in Gumbinnen,

als Gefangenwärter

Militair-Anwärter **Onischke** beim Kreisgericht in Angerburg.

Pensionirt: Bote und Exekutor **Bredau** in Johannisburg.

Gestorben: Die Secretaire **Kehlmann** in Lyck und **Zillus** in Gumbinnen, erster Gerichtsdiener **Rosagk** in Lötzen.

c) der Königl. Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Ernannt: die Telegraphisten **Kubicke, Gelloneck, Schulz, Salchow, Pohl, Böhm** und **Böttcher** in Insterburg zu Ober-Telegraphisten.

d) der Königlichen Direction der Ostbahn in Bromberg.

Versetzt sind:

1) der Eisenbahn-Betriebs-Inspector **Magnus** von Insterburg nach Landsberg a/W.,
2) der Eisenbahn-Betriebs-Inspector **Bormann** von Ratibor nach Insterburg.

Ernannt sind:

1) der Güter-Expedient **Fischer** in Endtkuhnen zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedient,
2) der Stations-Assistent **Strelow** in Stallupönen zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Leute in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 13. Gumbinnen, den 25. März 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

166. Das 6te Stück des Bundes-Gesetzblatts, welches den 20. März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 72 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868; unter

№ 73 die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15ten März 1868; unter

№ 74 die Ernennung

des bisherigen Königl. preußischen General-Konsuls, Legationsrath Theremin, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls Dr. Blau zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, General-Konsuls Weber, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Beyrut und

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, Legationsraths Freiherrn v. Bülow, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna; und unter

№ 75 die Ernennung

des dänischen Kommerzienraths F. U. Gerdes in Aarhus,

der preußischen Konsuln Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),

Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),

Jens Korsholm Bork in Fanö,

Peter Julius Kall in Friedrichshafen,

Carl Prytz in Helsingör,

des hamburgischen Konsuls Christian Henrik Nielsen in Hjöring,

der preußischen Konsuln August Friedrich Philipp Crome in Horsens,

A. Quehl in Kopenhagen,

Johann Steenberg in Randers,

Andreas Christian Husted in Ringkjöbing, und

Jens Nyeborg in Thisted,

sämmtlich zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

167. Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16 März. 1868 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 7006 das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868; unter

№ 7007 das Gesetz, betreffend das Recht der im preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868; unter

№ 7008 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868; unter

№ 7009 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht; unter

№ 7010 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 11ten Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27sten Februar 1868; unter

№ 7011 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln; und unter

Digitized by Google

№ 7012 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8ten Februar 1868.

168. Das 16. Stück der Gesetzsammlung, welches den 16ten März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7013 das Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868; unter

№ 7014 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45 bis 47 und §. 59 Titel I. der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868; unter

№ 7015 das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868; unter

№ 7016 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins; und unter

№ 7017 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

169. Das 17. Stück der Gesetzsammlung, welches den 16ten März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7018 das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868; unter

№ 7019 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn; unter

№ 7020 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, und unter

№ 7021 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

170. Das 18. Stück der Gesetzsammlung, welches den 20. März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7022 das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9ten März 1868; unter

№ 7023 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin; unter

№ 7024 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes; und unter

№ 7025 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

171. Nachdem des **Königs Majestät** die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Director und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27sten April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebs-Einrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Bau-

Digitized by Google

kunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik inklusive Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civil-Prozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagd-Verwaltung; Forstpolizei-Gesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königl. Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehrplan.) Alljährlich mit dem Sommersemester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. §. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldung zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. §. 12 (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur andern zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. J. beginnende Semester sind für dieses Mal bis zum 31sten März d. J. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27sten Februar 1868.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Bekanntmachung betreffend die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

172. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Digitized by Google

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover, und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

173. Im diesjährigen Amtsblatte № 5, unter № 57, befindet sich eine Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes vom 22. Januar d. J. über das Verfahren, welches bei der portopflichtigen dienstlichen Correspondenz der Behörden zu beobachten ist, um für den Empfänger die Erhebung des Zuschlagsportos von 1 Sgr., wie solche sonst bei unfrankirten Briefen stattfindet, auszuschließen. Auf höhere Veranlassung werden alle uns untergeordnete Behörden und Beamten von uns auf diese Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, das darin angegebene Verfahren in Bezug auf die äußere Bezeichnung ihrer portopflichtigen dienstlichen Correspondenz in Anwendung zu bringen.

Gumbinnen, den 20sten März 1868.

Königl. Regierung.

174. **Verzeichniß**

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu **Königsberg** in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 20. April 1868 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Sieffert 4st. privatim vortragen.

Die Topographie von Jerusalem trägt Prof. Dr. Sommer 2st öffentlich vor.

Allgemeine historisch-kritische Einleitung ins alte Testament derselbe 4st. privatim.

Ein Repetitorium der hebräischen Grammatik wird Prof. Dr. Simson halten.

Die linguistische Einleitung ins neue Testament wird Licentiat Dr. Sieffert 2st. öffentlich vortragen.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt Prof. Dr. Sommer 5st. privatim.

Die Psalmen Professor Dr. Simson ebenfalls 5 st. privatim.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Grau 5st. privatim.

Die Briefe Pauli an die Korinther Prof. Dr. Voigt 5—6st. privatim.

Die katholischen Briefe Licentiat Dr. Sieffert 5 st. öffentlich.

Die neuere Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Voigt 3st. öffentlich vor.

Die Dogmengeschichte Prof. Dr. Erbkam 10 st. privatim.

Die Lehre der alten Kirche über Glauben und Rechtfertigung Prof. Grau 1st. öffentlich.

Die biblische Theologie des neuen Testamentes 4st. derselbe.

Ein dogmatisches Conversatorium wird Prof. Dr. Sieffert 1st. öffentlich halten.

Ueber die neuere dogmatische Theologie mit besonderer Rücksicht auf Schleiermacher wird Prof. Dr. Erbkam 2st. öffentlich lesen.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2st unentgeltlich leiten.

Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung desselben leitet Prof. Dr. Erbkam 2st. ebenfalls unentgeltlich.

Exegetische Uebungen über das neue Testament hält privatissime Licentiat Dr. Sieffert unentgeltlich.

Prof. Dr. Cosack wird auch in diesem Semester noch keine Vorlesungen halten.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie nebst Rechtsphilosophie (s. g. Naturrecht) Prof. Dr. Jakobson 9- 10 Uhr 5st. prioatim.

Geschichte der Römischen Rechtsquellen Dr. Saikowski unentgeltlich.

Geschichte des Römischen Civilprocesses. Prof. Dr. Schirmer 2st. publice.

Digitized by Google

Institutionen Prof. Dr. Schirmer 6st. privatim.
Institutionen Dr. Salkowski 6st. priv. 10—11 Uhr.
Römische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Schirmer 6 st. priv.
Pandekten Prof. Dr. Sanio 10st. privatim.
Römisches Erbrecht Dr. Salkowski 4 bis 5 Uhr 5st. privatim.
Interpretation der lex Salica Dr. v. Martitz unentgeltlich.
Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband Sonnabend 12—1 Uhr publice.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte derselbe 11—12 Uhr 6st. privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Jakobson 8st. von 10—11 Uhr und in noch 2 zu best. Stunden.
Deutsches Privatrecht Dr. v. Martitz 8 st. von 10—11 Uhr und in noch 2 zu best. Stunden.
Deutsches Wechselrecht Prof. Dr. Güterbock publice.
Ueber das Kanonische Recht als Theil des gemeinen Rechts und seinen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten Prof. Dr. Jacobson publice.
Deutscher und Preußischer Civilproceß Prof. Dr. Güterbock 9—10 Uhr 5st. privatim.
Strafrecht derselbe 10—11 Uhr 5st. privatim.
Deutsches Staatsrecht Professor Dr. Laband 12—1 Uhr 5st. privatim.
Völkerrecht der civilisirten Staaten Dr. v. Martitz 9—10 Uhr 4st. privatim.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio 2st. publice.
Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Jacobson 2st. publice.
Uebungen der civilistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Prof. Dr. Schirmer 2st. publice.

3. Medicin.

Die Gefäßlehre des menschlichen Körpers wird Prof. Dr. Burdach 2mal wöchentl. von 9—10 Uhr öffentlich und
Die Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers 3mal wöchentlich von 10 bis 11 Uhr privatim vortragen.
Ueber die Entwicklung des Menschen und der Wirbelthiere liest Prof. A. Müller Mittwoch und Sonnabend 12—1 Uhr öffentlich.
Ueber angeborne Mißbildungen derselbe einmal wöchentlich, ferner
Ueber vergleichende Anatomie 4mal 12—1 Uhr privatim und trägt schließlich
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers privatissime vor.
Ein Repetitorium der Anatomie hält Prof. Burdach in zwei noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.
Ueber medicinische Methodologie trägt Prof. Dr. v. Wittich Mittwoch und Sonnabend 8—9 Uhr öffentlich, über
Die Physiologie des Gehörs und der Sprache derselbe ebenfalls öffentlich Montag und Donnerstag 10—11 Uhr vor.
Die experimentelle Physiologie der animalen Processe liest derselbe täglich von 11 bis 12 Uhr privatim.
Außerdem wird derselbe täglich privatissime Uebungen im physiologischen Laboratorium leiten.
Die Physiologie der Bewegungen trägt Prof. Dr. Goltz Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr öffentlich und
Die Physiologie des Blutkreislaufs Mittwoch und Sonnabend von 8—9 privatim vor.
Histologie liest Dr. Grünhagen privatim Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr.
Die allgemeine pathologische Anatomie liest Prof. E. Neumann 3st. privatim.
Die pathologische Anatomie des Bewegungs-Apparates derselbe 1st. öffentlich und wird auch
Mikroskopische Uebungen in der pathologischen Histologie privatissime halten.
Einen demonstrativen Curs der pathologischen Anatomie hält Dr. Perls 2st. privatim und
Physiologische Repetitorien privatissime in näher zu bestimmenden Stunden.
Prof. W. Cruse liest öffentlich die Erläuterung der preußisch. Pharmakopoe in Verbindung mit Receptir-Uebungen 2mal wöchentlich um 3 Uhr.
Privatim trägt derselbe 4mal wöchentlich 3—4 Uhr Allgemeine Therapie vor.
Balneologie liest 1mal wöchentlich Dr. S. Samuel öffentlich und
Allgemeine und experimentelle Pathologie und Therapie 4mal in näher zu bestimmenden Stunden.
Den zweiten Theil der Akkurgie liest Prof. Wagner 2mal wöchentlich von 8—9 Uhr öffentlich.
Die chirurgische Klinik und Poliklinik wird derselbe täglich von 9—11 Uhr privatim und
Chirurgische Operations-Uebungen 3mal wöchentlich von 7—9 Uhr privatim leiten.
Kriegsheilkunde liest Dr. Petruschky gratis Montag von 5—6 Uhr.
Gerichtliche Medicin derselbe Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ferner
Praktische Uebungen in der gerichtlichen Medicin in näher zu bestimmenden Stunden.
Ueber Syphilis wird Dr. Caspary 1mal wöchentlich gratis lesen und
Bandagenlehre theoretisch und practisch betreiben 2mal wöchentlich privatim.
Augenheilkunde liest Prof. J. Jacobson öffentlich 2mal wöchentlich.
Derselbe hält ophthalmologische Poliklinik privatim 3mal wöchentlich; ebenso
Uebungen im Augenspiegeln und in Augenoperationen 3mal wöchentlich privatim.
Ueber die Anomalien der Refraktion- und Akkommodation trägt Dr. Berthold 2mal wöchentlich öffentlich vor.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik hält derselbe privatim 3st. von 11—12 Uhr und
Einen Cursus im Augenspiegeln 3st. privatissime.

Digitized by Google

Ueber die Krankheiten der Refraction und Accommodation liest Dr. v. Hippel 3mal unentgeltlich.
Practische Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels hält derselbe 3mal privatim.
Prof. E. Leyden wird öffentlich über Nierenkrankheiten Donnerstag von 5—6 Uhr und
Ueber Diagnostik privatim Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12 Uhr lesen, sowie
Die medicinische Klinik und Poliklinik täglich von 12—1½ Uhr halten.
Dr. Bohn liest öffentlich über embolische Gefäßkrankheiten 2mal und
Ueber Hautkrankheiten mit begleitenden Demonstrationen 3mal wöchentlich.
Dr. Notlnagel wird praktische Uebungen in der Auscultation, Percussion und Laryngoskopie privatim in noch zu bestimmenden Stunden halten.
Dr. M. Burchardt liest öffentlich über venerische Krankheiten Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr und
Ueber Krankheiten der menschlichen Haut privatim Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr.
Prof. Hildebrandt trägt öffentlich die gynäkologischen Operationen Donnerstag von 4—5 Uhr vor;
Derselbe hält privatim einen geburtshilflichen Operations-Cursus Montag, Dienstag, Mittwoch von 4—5 Uhr und
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik 5st. Montag bis Freitag von 2½—3½ Uhr privatim.
Dr. C. Seydel liest öffentlich Wochenbettskrankheiten 2mal wöchentlich von 5—6 Uhr und
Privatim ein Repetitorium der gesammten Geburtshilfe mit besonderer Berücksichtigung der Operationen in näher zu bestimmenden Stunden.

4. Philosophie und Pädagogik.

Naturrecht und Politik Prof. Dr. Rosenkranz 4st. von 10—11 Uhr privatim.
Geschichte der Französischen Philosophie und Literatur im achtzehnten Jahrhundert derf. 4st. 11—12 Uhr öffentlich.
Psychologie Prof. Dr. Ueberweg 3st. privat.
Erklärung der Elementa log. Aristot. ed. Trendelenburg derselbe 3st. öffentlich.
Geschichte der neusten Philosophie derselbe 2 oder 3st. öffentlich.
Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4st. privatim.
Geschichte der Pädagogik derselbe 4st. unentgeltlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2st. unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Einige wichtige Kapitel der Analysis Prof. Dr. Richelot öffentlich.
Mathematisches Seminar derselbe öffentlich.
Höhere Arithmetik derselbe privatim.
Integralrechnung Prof. Dr. Rosenhain 4st. 10—11 Uhr öffentlich.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen derselbe 4st. 11—12 privatim.
Theorie der Störungen der Cometen Prof. Dr. Luther 2st. öffentlich.
Methode der kleinsten Quadrate derselbe 4st. privatim.

6. Naturwissenschaften.

Theoretische Physik Prof. Dr. Neumann Montag, Dienstag und Donnerstag 11—12 Uhr privatim.
Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik derselbe Mittwoch 11—12 Uhr öffentlich.
Mathematisch-physikalisches Seminar, physikalische Abtheilung, derselbe.
Klimatologie Prof. Dr. Moser 4st. öffentlich.
Magnetismus und Galvanismus derselbe 4st. privatim.
Organische Chemie Prof. Dr. Werther Montag bis Donnerstag 7—8 Uhr Morgens privatim.
Toxikologie derselbe 2st. privatim.
Arbeiten im chemischen Laboratorium derselbe Montag bis Freitag 8—1 Uhr Vorm., 3—7 Uhr Nachmittags privatim.
Methode der organischen Analyse derselbe Freitag 7—8 Uhr öffentlich.
Stoechiometrie Professor Dr. Spirgatis 3st. öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4st. privat.
Analytische Uebungen derselbe privatissime.
Allgemeine Botanik mit Excursionen Prof. Dr. Caspary 6st. Excursionen am Sonnabend Nachmittag privatim.
Officinelle Pflanzen derselbe 3st. privatim.
Giftpflanzen derselbe 1st. öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6st. privatim.
Naturgeschichte der Vögel derselbe 2st. öffentlich.

7. Staatshaushaltswissenschaften.

Preußische Finanzverwaltung Prof. Dr. Schubert Mittwoch 12—1 Uhr öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters vom 10. bis 15ten Jahrh. Prof. Dr. Schubert 4st. 12—1 Uhr privatim.
Uebungen des historischen Seminars derselbe Sonnabend 11—1 Uhr öffentlich.
Deutsche Geschichte bis zu den Staufern Prof. Dr. Nitzsch 4st. 10—11 Uhr privatim.
Kritische Einleitung in die Deutsche Geschichte derselbe Mittw. und Sonnab. 10—11 Uhr öffentlich.
Historisch-kritische Uebungen und historisches Seminar derselbe Dienstag und Donnerstag 5—7 Uhr öffentlich.
Geschichte Griechenlands von der Zerstörung Korinths bis auf die Türkenzeit Prof. Dr. Hopf 2st. öffentlich.
Diplomatik derselbe Mittwoch und Sonnab. 4—6 Uhr privatim.
Ueber die Folgen der Kreuzzüge Prof. Dr. Merlecker unentgeltlich.

Digitized by Google

Geschichte des großen Kurfürsten und seiner Zeit Dr. Lohmeyer unentgeltlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyklopädie und Geschichte der Philologie Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich.
Erklärung von Sophokles Oedipus Koloneus derselbe 2st. öffentlich.
Philolog. Seminar derselbe 2mal öffentlich. Erklärung von Reden und ausgewählten Stellen des Thucydides, außerdem die gewöhnlichen Uebungen.
Einleitung in die Monumentalkunde (Elemente der Epigraphik, Numismatik, Kunstarchäologie) Prof. Dr. Friedländer 6st. 9—10 Uhr privatim.
Uebungen im Lesen lateinischer Inschriften derselbe 1st. öffentlich.
Philologisch. Seminar: Plinii junioris epistulae selectae derselbe 2st. öffentlich.
Die Hauptabschnitte der lateinischen Syntax Prof. Dr. Jordan 4st. privatim 10—11.
Reden des Sallust (nach seiner Ausgabe: Berlin Weidmann 1866) derselbe 2st. öffentlich v. 11—1.
Lateinische Uebungen derselbe 2st. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2st. privatim.
Anfangsgründe der Arabischen Sprache derselbe 2st. privatim.
Literaturgeschichte der Araber derselbe 4st. privatim.
Ausgewählte Abschnitte aus Benfeys Sanskrit-Chrestomathie derselbe 2st. öffentlich.
Ausgewählte Suren des Koran derselben 2st. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Erklärung ausgewählter Stücke des altsächsischen Heliand Prof. Dr. Schade 1st. 7—8 Uhr öffentlich.
Erklärung des Nibelungenliedes nach Lachmanns Ausg. mit Einleitung über die Sage und die kritische Frage derselbe 5st. 8—9 Uhr privat.
Englische Grammatik verbunden mit praktisch. Uebungen Prof. Dr. Herbst 2st. privat.
Shakespeare Henry IV., Theil I., derselbe 2st. privatim.
Französische Sprech- und Schreibübungen derselbe 2st. öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Leben der deutschen Maler im 19. Jahrhund. Prof. Dr. Hagen 2st. privatim.
Raphael Sanzio's Werke derselbe 2st. privatim.
Ueber die vornehmsten Künstler derselbe 2st. öffentlich.

Littauisches Seminar Prof. Kurschat 4st. öffentlich.
Littauische Grammatik derselbe 4st. öffentlich.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4st. öffentlich.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar vacat. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat. e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung der Proff. Dr. Schubert und Dr. Nitzsch. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäkologisches Klinikum und Polliklinikum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Walleurodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Digitized by Google

175. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 23sten April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Dr. von Scheel. Statistik: Derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J. R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französ. Lector Dr. Hollmann. Engl. Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftl.-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Königl. Ostbahn.

176. Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Correspondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen. Um daher die Beförderung dieser Correspondenzen durch den Transport nach dem Postamte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögen, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, sowie das betheiligte Publicum, ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit:

„Bromberg, Bahnhof"

zu bezeichnen. Bromberg, den 10ten März 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

177. Die durch unsere Bekanntmachung vom 4ten Januar d. J. publicirte frachtfreie Beförderung findet fortan nur bei denjenigen Sendungen von Lebensmitteln, daß heißt zur menschlichen Nahrung bestimmten Stoffen, von Arbeitsmaterial und von Kleidungsstücken statt, welche

a) mit der Bezeichnung im Frachtbrief **„zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen"** an den Vaterländischen Frauen-Verein, an den Hilfsverein für Ostpreußen oder an einen ihrer Zweigvereine gerichtet sind oder von diesen abgesandt werden und

b) als unentgeltliche Liebesgaben zu Nothstandszwecken den Vereln zur Verfügung gestellt und von diesen verwendet werden.

Die Beförderung von Getreide und Kartoffeln, gleichgiltig ob dieselben zur Nahrung oder zur Saat bestimmt sind, ist von dieser Frachtfreiheit ausgeschlossen.

Die durch unsere frühern Bekanntmachungen publicirte Tarifermäßigung für Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchte und Kartoffeln wird auch auf die Strecke Berlin-Güstrin ausgedehnt, so daß von jetzt bis zum 30sten September d. J.

a) Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art bei Sendungen nach Güldenboden und der östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem um 33⅓ % ermäßigten Tarifsatze und

b) Kartoffeln jeder Art bei Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. nach Elbing und den östlich davon belegenen Stationen der Ostbahn zu dem Tarifsatze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Ctr.

befördert werden.

Bromberg, den 15. März 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

178. Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

179. Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

180. Dem Herrn Cölestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Baumeister Modest ist die commissarische Verwaltung der, durch das Ableben des Kreisbaumeisters Schulz erledigten Kreisbaumeister-Stelle zu Johannisburg übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 14. Gumbinnen, den 1. April 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

181. Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7026 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Ges.-Sammt. Seite 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868; unter

№ 7027 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thlr. an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868; unter

№ 7028 das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868; unter

№ 7029 das Statut für die Wiesen-Meliorationsgenossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orcholmühle. Vom 4. März 1868; und unter

№ 7030 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

---

182. Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führte, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich hatte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen . . . . . Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der

Digitized by Google

preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden; man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkeln unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblick keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpfen, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

183. Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Se. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die in den Jahren 1864 ordentlich und 1865 außerordentlich zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen vom 24. Februar 1868.

184. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten den getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1864 ordentlich und des im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai

1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des letzteren aus der Staats-Kasse vorgeschossen und Seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7ten Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staats-Kasse übernommen worden, ihre Erledigung gefunden.

2. Westpreußisches Landarmen-Reglement.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Sitzung vom 12. October 1864 gestellten Anträge haben durch die inzwischen erfolgte Publikation des von Uns unter dem 11. September 1867 vollzogenen Reglements über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigendenwesens in Westpreußen die entsprechende Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen.

Die wiederholte Petition Unserer getreuen Stände vom 15. Oktober 1864,

die Verhandlungen der Preußischen Provinzial-Landtage öffentlich führen zu dürfen,

wird bei der bevorstehenden gesetzlichen Fortbildung der Provinzial-Verfassungen in nähere Erwägung gezogen werden.

2. Chaussee-Bau-Prämien-Fonds.

Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 15. Oktober 1864 haben Wir mit Befriedigung ersehen, daß der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämienfonds in fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene, durch den Erlaß vom 23. Juni 1854 genehmigte Bildung dieses Fonds, dem Zwecke die Unternehmung von Chausseebauten zu fördern, in dem Maße entsprochen hat, daß, wie früher in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Marienwerder, jetzt auch in den Regierungs-Bezirken Gumbinnen und Danzig das Bedürfniß sich herausgestellt hat, auf eine Verstärkung des Prämien-Fonds Bedacht zu nehmen. Dem Beschlusse, wonach in den genannten Bezirken der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu Chausseebau-Prämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch zehn, beziehungsweise sechs Jahre forterhoben werden soll, haben Wir Unsere Bestätigung ertheilt.

3. Land-Comitée der Ostpr. Südbahn.

Die Petition Unserer getreuen Stände zu Gunsten der Mitglieder des sogenannten Land-Comité's der Ostpreußischen Südbahn haben Wir gern in Erwägung gezogen und aus dem Dispositions-Fonds der Eisenbahn-Verwaltung für 1863 die Summe von 30,000 Thlr. dazu verwenden lassen, einen nach dem Nennwerthe gleich hohen Betrag der im Besitze jener Mitglieder befindlichen, derzeit unverkäuflichen Stamm-Aktien der genannten Bahn für den oben gedachten Fonds zu erwerben.

Wenn schon die erwähnte Summe nicht ausreicht, um das Comitée vor Verlusten zu schützen, so ließ doch der geringe Restbestand des Eisenbahn-Fonds es nicht zu, eine höhere Summe zu dem besagten Zwecke verfügbar zu machen.

4. Provinzial-Hilfs-Kasse.

Auf den Antrag in der Petition vom 13. Dezember 1865 haben Wir unterm 26. Februar 1866 genehmigt, daß der Provinzial-Hilfs-Kasse gestattet sein soll, diejenigen Papiere, welche nach Unserm Erlasse vom 20. Juni 1865 bei ihr verpfändet werden dürfen, bis zu 80 pCt. des Courswerths, jedoch keinenfalls über 80 pCt. des Nennbetrages zu beleihen. Die Beschränkung wegen des Nennbetrages bei den im Course über pari stehenden Papieren ist auch der Preußischen Bank auferlegt.

5. Zins-Gewinn-Antheile der Provinzial-Hilfs-Kasse pro 1865/66.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 17. Oktober 1864 haben Wir unterm 17. Dezember desselben Jahres genehmigt, daß die zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen auch noch pro 1865 und 1866 zur Unterstützung der in der Provinz vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in der Ordre vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

6. Kosten des Grundsteuer-Regulirungs-Verfahrens.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 11ten Dezember 1865 wegen Uebernahme der durch die Ausführung des Grundsteuer-Regulirungs-Verfahrens nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten auf die Staats-Kasse hat durch das Gesetz vom 7ten Januar 1867 ihre Erledigung gefunden.

7. Abwehr der Rinderpest

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstrakten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen. Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgsame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände in der Petition vom 14. Dezember 1865 hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

Digitized by Google

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

gez. **Wilhelm,**

ggz. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. A. Leonhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

185. Dem am 7. Dezember v. J. im Hause des Kaufmanns **Richter** in Tilsit aufgefundenen Knaben unbekannter Abstammung ist von uns auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Juli v. J. der Namen **Emil Boden** beigelegt worden.

Gumbinnen, den 28. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. März 1868.

186. Dem Gendarm **Weber** zu Schillehnen im Kreise Pillkallen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom **1. April** bis ultimo **September** c. auf **1 Sgr. 10 Pf.** festgesetzt.

Gumbinnen, den 28. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

188. Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. Dezember 1866 für den Rücktransport der Pariser Ausstellungs-Gegenstände bewilligte Frachtermäßigung hört mit dem **1sten April c. auf.**

Bromberg, den 23sten März 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

189. **Extract**

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1867.

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden. Männer.	Weiber.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1866 waren in der Anstalt vorhanden	303	98
Im Laufe des Jahres 1867 eingeliefert	680	178
Summa	983	276
	1259	
Davon sind:		
Gestorben . . . . 34 Männer 10 Weiber		
Entlassen . . . . 531 „ 126 „		
Summa des Abgangs	565	136
	701	
Mithin am letzten Dezember 1867 in der Anstalt verblieben	418	140
	558	
und zwar:		
a) erwachsene Bettler und Landstreicher	244	56
b) jugendliche Bettler und Landstreicher	4	—
c) jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuchs von Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind .	5	2
d) jugendliche Strafgefangene in Gemäßheit des §. 43. № 4. des Straf-Gesetz-Buchs	8	2
e) wegen Unzucht	—	3
f) Obdachlose, Arbeitsscheue auf Kosten des Armenverbandes	3	1
g) ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlenen resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	9	3
h) Pfleglinge: 1. Erwachsene: 131 Männer 71 Weiber; 2. Kinder: 14 Knaben 2 Mädchen	145	73
Wie vor	418	140
	558	

Digitized by Google

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

	Einnahme.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
	A. Aus Vorjahren.						
1	Bestand	—	—	—	28,646	27	7
2	An Defecten	—	—	—	—	—	—
3	An Resten	—	—	—	163	4	11
	B. Aus dem laufenden Jahre.						
4	Titel I. Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1867	—	—	—	7039	10	4
5	Titel II. An erstatteten Verpflegungs- und Transportkosten von den dazu verpflichteten Communen und Peivaten	—	—	—	5590	15	6
6	Titel III. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	199	18	11
7	Titel IV. An Landarmen- und Irrenhausbeiträgen:						
	a) Regierungsbezirk Königsberg	35,697	15	4			
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen	24,216	6	—			
		--	—	—	59,913	21	4
8	Titel V. Insgemein:						
	a) für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	56	8	—			
	b) an Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	48	1	4			
	c) an Strafgeldern	3	15	—			
	d) für Latrinen-Dung und Küchenabgänge	82	4	—			
	e) an Zinsen von Kapitalien	1986	25	10			
	f) an unvorhergesehenen Einnahmen	102	28	8			
		—	--	—	2,279	22	10
	Summa der Einnahme	—	—	—	103,833	1	5

	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	—	1	—
2	Titel I. Verwaltungskosten	—	—	—	1,342	8	—
3	Titel II. Besoldungen	—	—	—	7,619	—	6
4	Titel III. Pensionen und Unterstützungen	--	—	—	305	—	—
5	Titel IV. Unterhaltung der Oekonomie:						
	1. Bespeisung	15,805	15	1			
	2. Medikamente und Lazareth-Bedürfnisse	769	6	11			
	3. Feuerungs-Material und Tagelohn	1454	—	—			
	4. Erleuchtungs-Material und Tagelohn	415	27	4			
	5. Reinigungs-Material und Tagelohn	1480	5	2			
	6. Bekleidung der Häuslinge	4,704	7	7			
	7. Lagergeräthe	1,272	20	2			
	8. Unterhaltung des Inventariums	412	10	1			
	9. Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe	3	8	—			
					26,317	10	4
6	Titel V. Bauten und Reparaturen:						
	1. Bauten	944	28	6			
	2. Remuneration für Beaufsichtigung der Bauausführung	30	—	—			
	3. Schornsteinfegerlohn	49	25	—			
	4. Feuer-Sozietätsbeiträge und Prämie für den Spritzenmeister	6	—	—	1,030	23	6

Digitized by Google

	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰.	Rt.	Sgr.	₰.
7	Titel VI. Bureau-Kosten	—	—	—	462	22	3
8	Titel VII. Zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	29	28	6
9	Titel VIII. Transportkosten beim Einbringen.	—	—	—	1,745	14	8
10	Titel IX. Beerdigungskosten	—	—	—	12	19	—
11	Titel X. Bekleidungskosten für Entlassene	—	—	—	9	7	—
12	Titel XI. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	22	5	7
13	Titel XII. Unterhaltungszuschuß:						
	a) für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	25,000	15	1			
	b) für die Provinzial-Taubstummenschule in Angerburg	5,123	—	—			
	c) zur Bildung eines Pensionsfonds für die Lehrer derselben Schule	25	—	—			
					30,148	15	1
14	Titel XIII. Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten						
	a) Regierungsbezirk Königsberg	68	27	4			
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen	4	21	—			
					73	18	4
15	Titel XIV. Insgemein:						
	a) zum Ankauf von Courspapieren	9,775	—	—			
	b) Briefporto, Diäten, Stellvertretungskosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse . . .	1,082	3	8			
	c) zur Ansammlung eines Betriebs-Capitals . . .	—	—	—			
					10,857	3	8
16	Titel XV. für die Landnutzung	—	—	—	65	24	2
	Summa der Ausgaben	—	—	—	80,041	21	7

Balance.

	Baar. Rt.	Sgr.	₰.
Die Einnahme beträgt	103,833	1	5
Die Ausgabe beträgt	80,041	21	7
Bleibt Bestand . .	23,791	9	10

Tapiau, den 29. Februar 1868. **Die Ostpreußische Landarmen-Direction.**
gez. v. Saltzwedell. Boltz. Gamradt. v. Jaski. Feyerabend.

Tilsit, den 26. März 1868.

190. Der von dem Wasserbau-Inspektor **Schäffer** in Anregung gebrachte und speciell ausgearbeitete Meliorationsplan, die durch die Theilung des Memelstroms in Ruß und Gilge gebildete und gegen diese beiden Ströme bereits eingedeichte Niederung auch gegen das kurische Haff und den Tawellfluß einzudämmen und vermittelst Wasserschöpfwerke gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau und durch das Binnenwasser zu schützen, ist von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geprüft und die Ausführung desselben als zur erheblichen Förderung der Landeskultur geeignet und zweckmäßig befunden worden.

Der Unterzeichnete ist mit kommissarischer Bearbeitung dieses Unternehmens höheren Orts betraut und gleichzeitig mit Rücksicht auf den auch in der dortigen Gegend herrschenden Nothstand, dessen Ursachen durch die Ausführung des vorbezeichneten Meliorationsprojekts im Wesentlichen beseitigt werden, beauftragt, den betheiligten Grundbesitzern unverweilt den Meliorationsplan nebst Kosten-Anschlag und den Entwurf des Statuts für die behufs Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke zu bildende Genossenschaft vorzulegen und dieselbe in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. März 1853, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen ꝛc. mit ihren Anträgen und Einwendungen zu hören.

Zu diesem Behufe und namentlich, um die Betheiligten über die Bildung der Genossenschaft, den

Digitized by Google

Beitragsfuß, die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und über das Statut mit ihren Erklärungen zu vernehmen, habe ich einen Termin auf **Donnerstag den 16. April d. J.** Vormittags 9 Uhr und die folgenden Tage in Kaukehmen (im Gasthofe bei Löffke) anberaumt.

Alle Betheiligten, welche nicht bereits durch besondere an die Orts- und Gutsvorstände gerichtete Vorladungen zu diesem Termine eingeladen sind, fordere ich hierdurch auf, sich mit ihren Erklärungen und Anträgen in dem obigen Termine und zwar spätestens am Sonnabend, den 18. April d. J. bis Mittags 12 Uhr bei mir (in Kaukehmen im Gasthof bei Löffke) zu melden.

Ich bemerke hierbei ausdrücklich, daß die Betheiligten mit späteren Einwendungen in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28sten Januar 1848 nicht mehr gehört werden sollen.

Der Königl. Kommissarius,
Regierungs-Assessor Wenghoffer.

Königsberg, den 19ten März 1868.

191. Nach den unter den betheiligten Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarungen wird der zur Zeit noch ausgeschlossene Theil des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, vom 1sten Juli d. Js. an rücksichtlich des Branntweins in die zwischen den Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft bestehende Verkehrsfreiheit eintreten. Von dem gedachten Zeitpunkte an fällt demgemäß die zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und jenem Theile des Regierungs-Bezirks Cassel noch bestehende Uebergangsgrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein weg und es scheidet das Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Stellen aus, welche für die mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung ausgehenden Branntweinsendungen die Ausgangsbescheinigung zu ertheilen haben. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Director.

192. Der Frankfurter landwirthschaftliche Verein beabsichtigt in Gemeinschaft mit der süddeutschen Ackerbau-Gesellschaft in der Zeit vom **7. bis 10. Mai d. Js.** in Frankfurt a/M. eine Ausstellung von **Zucht-** und **Fettvieh** zu veranstalten. Die Frachtkosten für das zu dieser Ausstellung zum Versand kommende Vieh werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransporte der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets der IV. Wagenklasse gestattet. Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungscomites, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 5 Tage nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 23sten März 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Gumbinnen, den 23sten März 1868.

193. Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungs-Scheines befinden und als Postfußboten oder Stadtpostboten einzutreten bereit sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung, zur Notirung für derartige Stellen bei der Ober-Post-Direction oder bei der nächsten Postanstalt ihres Wohnorts im diesseitigen Bezirke zu melden. Die Stellen als Postfußboten und Stadtpostboten werden auf Contract vergeben. Nach Umfang der Leistung wird die jährliche Löhnung auf 100 Thlr. bis 180 Thlr. bemessen. Bei den genannten Stellen ist die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staats- ꝛc. Papieren erforderlich. Militair-Versorgungsberechtigte, welche nur vorläufig eine Beschäftigung der oben bezeichneten Art übernehmen wollen, werden dadurch in ihren Versorgungs-Ansprüchen nicht abgefunden; sie behalten vielmehr den Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt werden.

Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

194. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

195. Dem Herrn Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent

auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Secretair Ollesch ist die ihm auf Probe übertragene Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Tilsit nunmehr definitiv verliehen.

Digitized by Google

Der Kreis-Secretair **Jäger** hierselbst ist definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt worden.

Der Domainen-Polizei-Verwalter Grabowski in Lyck ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Mai c. ab nach Lötzen versetzt worden.

Der invalide Sergeant Albert Heinrich Meier ist nach zurückgelegter Probedienstzeit seit dem 1sten März c. als etatsmäßiger Aufseher bei der Königl. Strafanstalt in Insterburg angestellt worden.

Der invalide Sergeant Ephraim Julius Hoffmann ist nach zurückgelegter Probedienstzeit seit dem 1sten Februar c. als etatsmäßiger Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Insterburg angestellt worden.

Dem Fräulein Anna Schütz, gegenwärtig in Jurgaitschen, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Im Kreise Angerburg sind für die Jahre 1868/70 folgende Schiedsmänner resp. Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Angerburg: der Rentier **Pultke** in Angerburg zum Schiedsmann, der Gasthofbesitzer **Taege** daselbst zum Stellvertreter;
2) für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg: der Krugbesitzer **Fagenzer** in Ogonken zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Ebel** in Gr. Strengeln zum Stellvertreter;
3) für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Angerburg: der Krugbesitzer **Stramka** in Thiergarten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer **Both** in Paulswalde zum Stellvertreter;
4) für das Kirchspiel Buddern: der Grundbesitzer **Nern** in Brosowen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Ecker** in Gr. Budschen zum Stellvertreter;
5) für das Kirchspiel Benkheim: der Gutsbesitzer Wilhelm **Meyer** in Poln. Dombrowken zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Winkler** in Poln. Dombrowken zum Stellvertreter;
6) für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Kruglanken: der Gutsbesitzer v. **Morstein** in Kruglanken zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Buchsteiner** in Kruglanken zum Stellvertreter;
7) für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Kruglanken: der Partikulier **Bandilla** in Siewen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer **Ziegler** in Siewen zum Stellvertreter;
8) für das Kirchspiel Kutten: der Krugbesitzer Gottlieb **Thieß** in Kutten zum Schiedsmann, der Krugbesitzer **Bunkus** in Grodzisko zum Stellvertreter;
9) für das Kirchspiel Engelstein: der Grundbesitzer **Kossinna** in Brosowen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer **Gaehler** in Engelstein zum Stellvertreter;
10) für das Kirchspiel Rosengarten: der Posterpediteur **Waschke** in Rosengarten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer und Ortsschulz **Przyborowski** in Rosengarten zum Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 15. Gumbinnen, den 8. April 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

196. Das 20ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30. März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7031 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11ten März 1868; unter

№ 7032 das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868; unter

№ 7033 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868, und unter

№ 7034 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4ten März 1868.

197. Das 21. Stück der Gesetzsammlung, welches den 31. März 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7035 das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868; unter

№ 7036 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetzsammlung; und unter

№ 7037 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

198. Das 22. Stück der Gesetzsammlung, welches den 4. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7038 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868; unter

№ 7039 das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11ten März 1868; und unter

№ 7040 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23sten März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 21. März 1868.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

199. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Ge-

Digitized by Google

genständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum **20. Juni d. J.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor **Kritzinger** in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der

Digitized by Google

Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Verpflegung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein

reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 21sten März 1868.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

200. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privat-Verhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zur der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fer-

Digitized by Google

tigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

201. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

1. Staatsschuldscheine.

Littr. A. à 1000 Thlr.: № 1719. 1720. 5447.
Littr. B. à 500 Thlr.: № 438. 766.
Littr. C. à 400 Thlr.: № 161.
Littr. D. à 300 Thlr.: № 231. 232. 3740.
Littr. E à 200 Thlr.: № 391. 392. 393.
Littr. F. à 100 Thlr.: № 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658.
Littr. G à 50 Thlr.: № 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345.
Littr. H. à 25 Thlr.: № 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von **1848.**

Littr C. à 100 Thlr.: № 6854. 7729. 16128. 32856. 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von **1850.**

Littr. C. à 200 Thlr.: № 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von **1852.**

Littr. C. à 200 Thlr.: № 7726. 14921.
Littr. D. à 100 Thlr.: № 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

à 100 Thlr. Ser. 67. № 6607. Ser. 449. № 44808. Ser. 449. № 44825. Ser. 734. № 73371. Ser. 737. № 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von **1855 A.**

Littr. B. à 500 Thlr.: № 3835.
Littr. D. à 100 Thlr.: № 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von **1856.**

Littr. A. à 1000 Thlr.: № 2574.
Littr. D. à 100 Thlr.: № 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von **1857.**

Littr B. à 500 Thlr: № 298.
Littr. D. à 100 Thlr.: № 7006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie **I.**

à 100 Thlr. № 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

202. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises **Niederung** mit dem Wohnsitze in Skaisgirren ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikationspapiere bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 30. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tilsit, den 26. März 1868.

203. Der von dem Wasserbau-Inspektor **Schäffer** in Anregung gebrachte und speciell ausgearbeitete Meliorationsplan, die durch die Theilung des Memelstroms in Ruß und Gilge gebildete und gegen diese beiden Ströme bereits eingedeichte Niederung auch gegen das kurische Haff und den Tawellfluß einzudämmen und vermittelst Wasserschöpfwerke gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau und durch das Binnenwasser zu schützen, ist von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geprüft und die Ausführung desselben als zur erheblichen Förderung der Landeskultur geeignet und zweckmäßig befunden worden.

Der Unterzeichnete ist mit kommissarischer Bearbeitung dieses Unternehmens höheren Orts betraut und gleichzeitig mit Rücksicht auf den auch in der dortigen Gegend herrschenden Nothstand, dessen Ursachen durch die Ausführung des vorbezeichneten Meliorationsprojects im Wesentlichen beseitigt werden, beauftragt, den betheiligten Grundbesitzern unverweilt den Meliorationsplan nebst Kosten-Anschlag und den Entwurf des Statuts für die behufs Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke zu bildende Genossenschaft vorzulegen und dieselbe in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. März 1853, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen ꝛc. mit ihren Anträgen und Einwendungen zu hören.

Zu diesem Behufe und namentlich, um die Betheiligten über die Bildung der Genossenschaft, den Beitragsfuß, die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und über das Statut mit ihren Erklärungen zu vernehmen, habe ich einen Termin auf **Donnerstag den 16. April d. J.** Vormittags 9 Uhr und die folgenden Tage in Kaukehmen (im Gasthofe bei Löffke) anberaumt.

Alle Betheiligten, welche nicht bereits durch besondere an die Orts- und Gutsvorstände gerichtete Vorladungen zu diesem Termine eingeladen sind, fordere ich hierdurch auf, sich mit ihren Erklärungen und Anträgen in dem obigen Termine und zwar spä-

Digitized by Google

testens am Sonnabend, den 18. April d. J. bis Mittags 12 Uhr bei mir (in Kaukehmen im Gasthofe bei Löffke) zu melden.

Ich bemerke hierbei ausdrücklich, daß die Betheiligten mit späteren Einwendungen in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28sten Januar 1848 nicht mehr gehört werden sollen. Der Königl. Kommissarius,

Regierungs-Assessor Wenghoffer.

Orts-Polizei-Verordnung.

204. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die diesseitige Polizei-Verordnung vom 27. September 1866 dahin vervollständigt: Jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter hat die Verpflichtung sein Gehöfte rein zu erhalten.

Wenn auf den Gehöften sich Hinterhäuser befinden, so geht die Verpflichtung zur Reinlichhaltung ersterer auf die Bewohner dieser Häuser über, insoweit das Gehöft von ihnen benutzt wird.

Kehricht- oder Düngerhaufen dürfen nicht in der Nähe von Wohnhäusern, müssen vielmehr möglichst entfernt von solchen angelegt werden.

Ebenso liegt die Reinlichhaltung einzelner Durchgänge und Gassen nach dem See den Anwohnern ob.

Etwaige Nichtbefolgung wird bis zu 3 Thlr. Geld event bis zu dreitägigem Gefängniß bestraft.

Lyck, den 19. März 1868.

Der Magistrat.

Gumbinnen, den 27. März 1868.

205. In Folge eintretender Aenderung des Fahrplanes des ersten Eisenbahnzuges von Insterburg nach Tilsit werden vom 1. April c. ab abgefertigt werden:

die **Personenposten**

von Kraupischken	nach	Szillen	4	Uhr	35	M. Mrg.
„ Szillen	„	Ragnit	7	„	20	„ „
„ Tilsit	„	Lasdehnen	8	„	—	„ „
„ Tilsit	nach	Schmalleningken	8	„	45	„ „
„ Tilsit	„	Memel	8	„	10	„ „
		vom Bahnhofe				
		von der Stadt	8	„	25	„ „
„ Tilsit	„	Heinrichswalde				
		von der Stadt	8	„	5	„ „
		vom Bahnhofe	8	„	25	„ „
„ Tilsit	„	Kaukehmen				
		von der Stadt	7	„	55	„ „
		vom Bahnhofe	8	„	15	„ „

die Estaffettenpost von Tilsit nach Memel aus der Stadt 7 Uhr 15 Min., vom Bahnhofe 7 Uhr 35 Minuten Morgens.

die **Kariolposten**

von Szameitkehmen	nach	Coadjuthen	um 11½	Vorm.
„ Heydekrug	„	Kollezlischken	„ 2	Nchm.
„ Heinrichswalde	„	Seckenburg	„ 10½	Vorm.
„ Kaukehmen	„	Schakuhnen	„ 12	Mitt.

die **Botenposten**

von Grünheide	nach	Aniowöhnen	6	Morg.
„ Eggleningken	„	Budwethen	11½	Vorm.
„ Szameitkehmen	„	Plaschken	11½	Vorm.
„ Schakuhnen	„	Kallningken	2	Nachm.

Der Ober-Post-Director.

206. Für **Lupinen-Sendungen**, welche in der Zeit bis zum 30. September c. in Wagenladungen nach Danzig zur Beförderung gelangen, tritt auf der Ostbahn eine Frachtermäßigung von 33⅓% ein. Bromberg, 26. März 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

207. Dem Ingenieur Julius **Kraffert** in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent

auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

208. Den Maschinen-Fabrikanten **A. Münnich** u. Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

209. Dem Steueraufseher Carl Wilhelm **Lange** zu Stettin ist unter dem 1sten April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Dralsine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

210. Dem Ingenieur Heinrich **Dopp** in Berlin ist unter dem 1sten April 1868 ein Patent

auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

211. Dem Ingenieur Th. **Stiehl** zu Essen ist unter dem 2ten April 1868 ein Patent

auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Regierungs-Assessor **von Kügelgen** ist von der Königl. Regierung zu Königsberg an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in das Letztere eingeführt worden.

Der Herr Amts-Assessor **von der Decken** ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Der Hilfs-Aufseher Friedrich **Stäge** ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Königl. Strafanstalt in Insterburg angestellt worden.

Der Barbier Carl **Schild** in Kaukehmen ist für die genannte Ortschaft und deren nächste Umgegend als chirurgisch-ärztlicher Gehülfe concessionirt worden.

Dem Fräulein Bertha **Werner**, gegenwärtig in Johannisburg, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Pfarrer in Allenstein Franz Ludwig Alexander **Paczynski** ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Buddern in der Diöcese Angerburg verliehen worden.

c) des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

Der Gruben-Inspector Eduard **Böhnisch** zu Beuthen a/O. hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des Oberbergamts Breslau erhalten. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen bisherigen Wohnort Beuthen a/O. nicht verändert.

d) des Magistrats zu Gumbinnen.

Die eine Boten- und Exekutorstelle ist dem Militair-Anwärter Carl **Lampe** interimistisch übertragen,

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15 und eine Extra-Beilage, enthaltend die Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22sten Juni 1866 und 25sten März 1867 in den Statuten der **„Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart"** eingetragenen Aenderungen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Gumbinnen.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, van der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlassenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Cancessian vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Lützow.

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „valle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vargesehene Weise; die Eröffnung van Conto Correnten mit bedecktem Credit, sawie den Kauf und Verkauf van Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme van Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldensuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfalgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tade des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezagenen aber verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang van einer Versicherungsfarm ahne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Warten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Warten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Persan beiderlei Versicherungsfarmen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang van einer andern Versicherungsfarm (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag van fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ahne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencaupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgurt, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt daar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vargeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Warten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

Digitized by Google

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens ½ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Digitized by Google

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgelooften Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgelooften und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rücklauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. In §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf $^1/_4$ bis $^2/_3$ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefands als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) nach nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfanddriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als $^1/_4$% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Vorans berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von $4^1/_2$% $^1/_{10}$%, von da bis zu einem solchen von $4^3/_4$% $^2/_{10}$%, von da bis zu einem solchen von 5% $^3/_{10}$% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unterantheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Digitized by Google

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfanddriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfanddriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. s. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. Zu dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 16. Gumbinnen, den 15. April 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

212. Das 23. Stück der Gesetzsammlung, welches den 6. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7041 das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868; unter

№ 7042 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Lablauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim; unter

№ 7043 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8ten Februar 1868; unter

№ 7044 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungs-Bezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich; unter

№ 7045 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke; und unter

№ 7046 die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

213. Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7047 das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 21sten März 1868; unter

№ 7048 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt; unter

№ 7049 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen; und unter

№ 7050 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

214. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1sten April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16ten März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22ten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Digitized by Google

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einzureichen, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22sten Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

215. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866.

Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 18ten Januar 1868.

216. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist:

1) Durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ein Thaler Kassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr Statt finden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.
2) Durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntma-

Digitized by Google

chung vom 13. Dez. 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschulden-Tilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. Mai 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel,
gez. v. d. Heydt. Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen, und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter Bezugnahme auf die diesfälligen Bekanntmachungen vom 24. September v. J. (Amtsblatt St. 42, Seite 345) und vom 15. Dezember 1866 (Amtsbl. pro. 1867 St. 2 S. 35 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 27sten Januar 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

Gumbinnen, den 5. April 1868.

217. Die **Physikatsstelle** des Kreises **Johannisburg** ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb **4 Wochen** unter Einreichung ihrer Approbationen und der sonstigen vorschriftsmäßigen Atteste bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218. Die **Physikatsstelle** des Berenter Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen **4 Wochen** bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

219. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat unter dem 27. d. M. angeordnet, daß den kleinen Grundbesitzern bei Entrichtung des Deckgeldes für Königliche Landbeschäler für dieses Jahr eine Erleichterung dadurch verschafft werden soll, daß sie bei der ersten Bedeckung nur 1 Thlr. zu entrichten haben und der Rest bis dahin gestundet werden soll, wo ihre Stuten lebende Fohlen zur Welt gebracht.

Die Herrn Stationshalter werden demnach hierdurch angewiesen, von allen kleineren bäuerlichen und ähnlichen Grundbesitzern nur 1 Thlr. Deckgeld zu entnehmen, die etwa bereits gezahlten höheren Deckgelder wieder zurückzuzahlen und den Rest als gestundet in die Listen einzutragen. Bei der nächsten Stuten-Consignation, welche im August, September und Oktober d. J. stattfinden wird, müssen sämmtliche Stuten producirt werden, für welche nicht das volle Deckgeld bezahlt ist. Wer bei dieser Consignirung seine Stute nicht vorzeigt, oder solche vor der Abfohlung verkauft, von dem wird der Restbetrag jedenfalls eingezogen, wogegen für güste Stuten, oder solche, die kein lebendes Fohlen gebären, der Restbetrag erlassen wird. Trakehnen, am 31. März 1868.

Der Landstallmeister.

220. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Netz-District beabsichtigt in Gemeinschaft mit dem landwirthschaftlichen Haupt-Verein für den Regierungs-Bezirk Posen eine provinzielle landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung mit freier Concurrenz und gleichen Bedingungen für die Theilnehmer anderer Provinzen **vom 10. Mai bis incl. 12ten Juni d. J. in Bromberg** zu veranstalten.

Für die zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Frachterleichterungen ein:

1) für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe und die übrigen gewerblichen Gegenstände ist beim Hintransport die tarifmäßige Fracht zu zahlen, dagegen erfolgt der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comitées, „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben" **frachtfrei.** Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk:
„zur Ausstellung nach Bromberg"
und die Adresse:
„an das Ausstellungs-Comitée"
tragen, beziehungsweise beim Rück-Transporte von diesem als Versender aufgegeben werden.
2) für das zum Versand kommende Vieh tritt die gleiche Frachtermäßigung wie für die ad 1 gedachten Maschinen ꝛc. ein, der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund der ad 1 bezeichneten Bescheinigung.

Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets der IV. Wagenklasse gestattet.

Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 3 Wochen nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 5ten Mai bis incl. 3ten Juli d. J. Bromberg, den 2ten April 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

221. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:												Rauchfutter:			
	Weizen,		Roggen,		Gerste,		Hafer,		Erbsen, graue,		Erbsen, weiße,		Kartoffeln,		Heu der Zentner.		Stroh das Schock.	
	der Scheffel.																	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1. Angerburg . . .	3	28 4	3	7 9	2	21 8	1	21 2	4	22 2	3	25 —	1	8 6	1	2 2	5	20 —
2. Gumbinnen . . .	4	15 —	3	15 —	2	25 —	2	5 —	4	— —	3	20 —	1	10 —	—	25 —	8	— —
3. Insterburg . . .	4	2 10	3	3 5	2	15 5	1	9 8	4	23 5	3	11 3	1	8 2	—	20 3	5	24 4
4. Johannisburg .	4	15 —	2	25 —	2	15 4	1	18 8	—	— —	3	15 —	—	28 —	—	20 —	5	23 4
5. Lyck	3	21 8	3	3 4	2	13 4	1	17 6	3	15 10	3	15 10	—	29 4	—	22 6	5	— —
6. Tilsit	3	20 —	3	14 6	2	9 6	1	23 6	4	5 —	3	14 4	1	8 9	1	10 —	7	10 —

Gumbinnen, den 6. April 1868.

222. Bei der Entladung der zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen dorthin beförderten Sendungen ist in vielen Fällen die reglementsmäßige Entladungsfrist von 24 Stunden nach Zusendung des Avisos überschritten und dadurch die Erhebung des tarifmäßigen Lagergeldes nothwendig geworden.

Da den Reclamationen auf Erstattung des Lagergeldes nicht Folge gegeben werden kann, wird den Empfängern derartiger Güter die strenge Innehaltung der vorgeschriebenen Frist empfohlen.

Bromberg, den 9ten April 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Königsberg, den 31sten März 1868.

223. Unter Bezugnahme auf §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, sowie auf unsre Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9. April 1866, 16. April, 3. Juli und 2. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen angegebenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ versichert werden dürfen.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent=Ertheilung.

224. Den Technikern Carl **Windhausen** und Heinrich **Büssing** zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal=Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

In Stelle des aus dem Kreise Johannisburg verzogenen vormaligen Bürgermeisters Gisewius in Arys, ist der Rentier Friedrich **Böhm** daselbst zum Schiedsmann für das Kirchspiel Arys gewählt und bestätigt worden.

Der Beigeordnete Heinrich **Kleeberg** in Margrabowa ist für dieselbe amtliche Stellung auf weitere 12 Jahre wieder gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Zu Lyck sind drei neue Kreis-Prüfungs-Commissionen für Buchbinder, Maler und Uhrmacher für den ganzen Umfang des Kreises errichtet, für welche der Vorsitz gleichfalls dem Stadtsecretair a. D. Schneiendrüßler übertragen worden ist.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Stock** ist die Försterstelle zu Sacrent, Oberförsterei Cruttinnen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Herrm. Ernst **Stoltze** ist die Försterstelle zu Drygallen, Oberförsterei Grondowken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger **Bök** ist die Försterstelle zu Laugallen, Oberförsterei Tzullkinnen, definitiv als Förster verliehen worden.

Dem Fräulein Martha **Hesse**, gegenwärtig in Friedrichshof Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat März 1868.

Getränke:			Fleisch:				Victualien:																				Salz.
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.		Branntwein für das Quart		Rind- Fleisch, das Pfund.		Schwein- Fleisch, das Pfund.		Schaf- Fleisch, das Pfund.		Kalb- Fleisch, das Pfund.		Butter das Pfund.		Eier das Schock.		Graupe, der Scheffel.		Grütze, der Scheffel.		Reis (gewöhnl.) d. Zentner.		Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund		Salz, d. Pfd.	
Rt.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	20	—	15	—	5	1	3	1	5	1	2	6	2	4	—	6	10	—	22	—	5	19	5	5	4	5	—	—	—	—	—	—	1	—
4	20	—	12	6	5	4	4	—	6	6	—	—	2	6	—	10	—	1	—	—	9	—	—	5	26	—	8	10	—	—	11	—	1	—
4	22	6	—	—	4	10	3	—	5	1	2	7	1	11	—	8	3	—	20	11	5	10	—	4	26	6	7	—	—	—	13	—	1	—
4	—	—	—	—	4	6	3	4	4	—	—	—	2	—	—	6	4	—	20	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4	15	—	9	2	4	4	3	—	3	8	2	8	2	4	—	7	7	—	17	6	6	27	6	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1
5	—	—	—	—	4	4	3	10	5	11	3	10	3	3	—	8	4	—	29	4	6	—	—	5	—	—	8	—	—	—	12	6	1	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Pfarrer in Lauknen, Robert Friedrich Theodor **Böttcher** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Kinten in der Diöcese Heydekrug verliehen worden.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht.

Referendarius **Pfeiffer** an das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg versetzt.

B. Kreisgerichte.

Befördert: Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor **Jodiohns** in Pillkallen als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant beim Kreisgericht in Marggrabowa, Büreau-Assistent **Görke** in Bialla als Secretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht zu Kaukehmen, Büreau-Assistent **Kühn** in Gumbinnen als Secretair beim Kreisgericht in Pillkallen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schirwindt.

Versetzt: Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor **Urbatis** von Kaukehmen in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Pillkallen.

Angestellt: Civil-Supernumerar **Nagel** als Büreau-Assistent beim Kreisgericht zu Johannisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Bialla, Civil-Supernumerar **Schütz** als Büreau-Assistent beim Kreisgericht in Gumbinnen, Militair-Anwärter **Unger** als 1ster Gerichtsdiener beim Kreisgericht in Marggrabowa.

Pensionirt: Depositat- und Salarien-Kassen-Rendant **Schöler** beim Kreisgericht in Marggrabowa.

Gestorben: Exekutor **Schudeleit** bei der Kreisgerichts-Commission in Norkitten.

d) des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

Bei dem Oberbergamt:

dem Bergassessor **von Tschepe** ist der Character als Bergrath verliehen,

der Bergassessor **Maaß** ist zum Berginspector in Saarbrücken ernannt,

der Berggeschworene **Neimke** aus Clausthal ist dem hiesigen Oberbergamt überwiesen,

der Bergassessor **Ribbentrop** zur commissarischen Dienstleistung nach Goslar berufen,

der Oberbergamtssecretair **Schmitz** ist zum Geheimen Registrator bei dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, ernannt.

Bei den fiscalischen Berg- und Hüttenwerken und im Revierdienst.

der Hüttenwerksdirector **Förster** zu Eisenspatterei bei Neustadt-Eberswalde ist zur commissarischen Dienstleistung an das Hüttenamt zu Königshütte versetzt,

der Baumeister **Krah** zu Königshütte ist zum Bauinspector ernannt;

zu Sekretairen sind ernannt:

der Hüttenassistent **Thomassek** bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz,

der Schichtmeisterassistent **Löhnert** bei der Berginspection zu Zabrze,

der Hüttenassistent **Wolff** bei der Berginspection zu Königshütte,

zu Assistenten sind ernannt:

der Civilanwärter **Zimmermann** bei dem Hüttenamt zu Königshütte,

der Civilanwärter **Preißner** bei der Berginspection zu Tarnowitz,

der Civilanwärter **Habich** bei der Berginspection zu Zabrze,

der Assistent **Kolodzie** von der Berginspection zu Tarnowitz ist definitiv dem Hüttenamte zu Gleiwitz überwiesen.

Pensionirt: der Producten- und Materialien-Verwalter **Horsella** zu Malagane unter Ernennung zum Hütteninspector,

der Markscheider **Franke** zu Myslowitz;

Ertheilt: dem Markscheider **Böhnisch** zu Beuthen a/O. nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten.

e) der Königl. Intendantur I. Armee-Corps zu Königsberg.

a) befördert: die Zahlmeister-Aspiranten **Stärk** und **Husselle** zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten und der invalide Feldwebel **Beckmann** zum Proviant-Amts-Assistenten in Danzig;

b) versetzt: die Ober-Lazareth-Inspectoren **Neumann** von Königsberg nach Mainz, **Katlein** von Bromberg nach Königsberg, **Küntzel** von Danzig nach Torgau und **Tinney** von Torgau nach Danzig, ferner die Lazareth-Inspectoren **Janke** von Danzig nach Frankfurt a/O., **Doogs** von Posen nach Graudenz, sowie die Garnison-Verwaltungs-Inspectoren **v. Heydebreck**, Hauptmann a. D., von Graudenz nach Wittenberg und **Jänicke** aus Homburg nach Graudenz, und endlich der Proviant-Amts-Assistent **Gerlach** aus Danzig als Depot-Magazin-Verwalter nach Schönebeck;

c) gestorben ist: der Lazareth-Inspector **Baumgart** in Graudenz.

f) der Königlichen Direction der Ostbahn in Bromberg.

1) der Güter-Expedient **Stawitz** ist von Eydtkuhnen nach Dirschau versetzt,

2) der Güter-Expedient **Jamm** in Eydtkuhnen ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt.

g) der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Es sind:

1) versetzt: a) der Post-Expedient **Franz** von Insterburg nach Eydtkuhnen,

b) der Post-Expediteur **Lehmann** von Wilitzken nach Duneyken,

2) angestellt: der Packetträger **Bartschat** als Büreaudiener bei dem Postamte in Tilsit.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lenck in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 17. Gumbinnen, den 22. April 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

225. Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblatts, welches den 14. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 76 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868; unter

№ 77 die Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. October 1867; unter

№ 78 das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868; unter

№ 79 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13ten April 1868; unter

№ 80 die Beglaubigung des Königl. spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde; unter

№ 81 die Beglaubigung des Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Victorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde; unter

№ 82. die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln F. W. Hepner zu Amsterdam zum Generalkonsul, J. W. Bunge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 83 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Prayon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin den 13. März 1868.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

226. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu **Gumbinnen** und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25.	Juni	in Mehlauken,
„ 6.	Juli	in Wehlau,
„ 9.	„	in Insterburg,
„ 16.	„	in Neukirch,
„ 17.	„	in Kaukehmen,
„ 20.	„	in Prökuls,
„ 22.	„	in Plaschken,
„ 23.	„	in Tilsit,
„ 29.	„	in Ragnit,
„ 1.	August	in Lengwethen,
„ 4.	„	in Kraupischken,
„ 6.	„	in Pillkallen,
„ 10.	„	in Schirwindt,
„ 13.	„	in Stallupönen,
„ 18.	„	in Gumbinnen,
„ 20.	„	in Grünweitschen,
„ 24.	„	in Darkehmen,
„ 25.	„	in Trempen,
„ 28.	„	in Angerburg,
„ 1.	September	in Barten,
„ 4.	„	in Nordenburg,
„ 11.	„	in Allenburg,
„ 18.	„	in Rastenburg,
„ 19.	„	in Rhein,
„ 21.	„	in Lötzen,
„ 22.	„	in Widminnen,
„ 24.	„	in Bialla,
„ 26.	„	in Lyck,
„ 29.	„	in Marggrabowa,
„ 30.	„	in Goldap.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden nur auf den Märkten in Mehlauken, Wehlau, Neukirch, Kaukehmen, Prökuls, Barten, Allenburg, Rastenburg, Bialla, und Lyck, zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Digitized by Google

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remontewesen.
gez. von Schön. Mentzel. von Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Erledigung des Präzentorats in Willuhnen, Kreises Pillkallen, betreffend.

Gumbinnen, den 14. April 1868.

227. Durch die zum 3ten Juli c. bevorstehende Versetzung des Präzentors **Stengel** in Willuhnen, Kreises Pillkallen, in gleicher Eigenschaft nach Popeiken, kommt das erstgenannte Präzentorat zur Erledigung.

Diejenigen Kandidaten der Theologie und des Predigt-Amts, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum **26. Mai c.** bei uns schriftlich zu melden.

Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß die Kenntniß der littauischen Sprache und des Orgelspiels durchaus erforderlich ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

228. Auf Grund des alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 4. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß der im Kreise Gumbinnen gelegene **Bumbler-See** mit dem Gemeindebezirke **Niebudszen** vereinigt werde.

Gumbinnen, den 14. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

229. In der Stadt Lötzen findet außer den im Kalender-Verzeichniß pro 1868 aufgeführten Märkten noch ein **Leinwands-Markt vom 13. Juni bis 20. Juni d. J.** Statt.

Gumbinnen, den 10. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

230. Von dem im Monat März d. J. versammelt gewesenen Provinzial-Landtage der Provinz Preußen sind zu **Mitgliedern** und **Stellvertretern** der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer aus dem hiesigen Regierungsbezirke und zwar:

a) zu Mitgliedern:

1) Abgeordneter Apotheker **Bernhardi** aus Tilsit,
2) Abgeordneter Ritter-Gutsbesitzer **v. Saucken**-Tarputschen,
3) Abgeordneter Rittergutsbesitzer **Ebhard**-Kommorowen,
4) Abgeordneter Rittergutsbesitzer **Todtenhöfer**-Klimken,
5) Abgeordneter Ritterguts-Besitzer **Käswurm**-Kindschen,
6) Rittergutsbesitzer **Seydel**-Chelchen,
7) Wagenfabrikannt **Schimmelpfennig**-Gumbinnen,
8) Partikulier **Frenzel**-Norutschatschen,
9) Kaufmann **Karkutsch**-Lyck;

b. zu Stellvertretern:

1) Abgeordneter General-Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer **Häbler**-Sommerau,
2) Abgeordneter Rittergutsbesitzer **Stobbe**-Rogallicken,
3) Abgeordneter Rittergutsbesitzer **Jacher**-Dubinnen,
4) Abgeordneter Rittergutsbesitzer **Contag**-Wentzken,
5) Abgeordneter Rittergutsbesitzer **Reimer**-Schilleningken,
6) Kaufmann **Weinberg**-Lyck,

gewählt worden und haben die Wahl angenommen.

Gumbinnen, den 14. April 1868.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer.
Regierungs-Rath **Bergenroth.**

Einrichtung von Geldmärkten für den Hypotheken-Verkehr in Königsberg in Pr.

231. Die Unterzeichneten haben sich vereinigt, regelmäßige halbjährige Geldmärkte für Hypotheken am hiesigen Ort ins Leben zu rufen und gehen dabei von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Der Hypothekenmarkt soll als Vereinigungspunkt für Darleiher und Darlehnsnehmer gegen hypothekarische Sicherheit auf **ländlichen** und **städtischen** Grundstücken dienen, um durch persönliche Unterhandlung die Beleihung, die Cession oder den Tausch von Hypotheken zu erleichtern und zu vereinfachen.

2. Der Hypotheken-Markt soll in der Stadt **Königsberg** i. Pr. halbjährlich mit jedesmal achttägiger Dauer, und zwar:

vom 27. Juni bis 5. Juli und
vom 27. Decbr. bis **5. Januar jeden Jahres**

abgehalten werden. Ein bestimmter Versammlungsort wird für jeden Markt besonders bekannt gemacht.

3. Darleihern sowohl als Darlehnsnehmern bleibt es überlassen, den Hypothekenmarkt in eigner Person zu besuchen, oder durch eine mit Auftrag versehene lediglich von ihrer Wahl abhängige Mittels-Person zu beschicken.

Digitized by Google

Schon jetzt erklären die Bankhäuser
S. A. Samter, J. Simon Wwe. & Söhne,
Stephan & Schmidt
sowohl während der Märkte als auch vor denselben jede Auskunft bereitwillig zu ertheilen.

4. Darleiher werden ersucht, mit ihren Offerten zugleich die etwaigen nähern Bestimmungen z. B. über den Zinsfuß, über die Beleihung ländlicher oder städtischer Grundstücke, über Theilung oder Untheilbarkeit des offerirten Capitals u. dergl. anzugeben.

5. Darlehnsgesuche werden am schnellsten Beachtung finden, wenn sie mit möglichst vollständigen Nachrichten über Beschaffenheit des Grundstücks und der Hypothek begleitet werden, also beispielsweise durch Vorlegung des Hypotheken-Instruments, eines Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster, der Versicherungs-Police über die Gebäude, einer Taxe u. s. w.

6. Da der erste Hypothekenmarkt vom **27. Juni** bis **5. Juli 1868** abgehalten werden wird, so würden Hypothengläubiger, deren Forderungen bereits vorher fällig sind, von den Vortheilen des Marktes nur dann Gebrauch machen können, wenn sie sich mit ihren Hypothekenschuldnern über eine Verlängerung des Zahlungstermins bis dahin verständigen. Königsberg, im Februar 1868.

v. Bronsart-Schettnienen. Justiz-Rath Cruse.
Douglas-Ludwigsort. Justiz-Rath Henke.
Heubach-Kapkeim. v. Hoverbeck-Nickelsdorff.
Baron v. Hülleſſem, Landrath.
Graf v. Kanitz, General-Landschafts-Director.
Geheimrath Kieschke, Oberbürgermeister.
Baron v. Korff-Laukitten. Justiz-Rath Magnus.
Magnus-Holstein. v. Oldenburg-Beisleiden.
General-Landschafts-Rath Richter.
Landrath v. Saint-Paul. Adolph Samter.
Geh. Commerzienrath Simon.
v. Simpson-Georgenburg. Justiz-Rath Stellter.
Commerzienrath Stephan. Justizrath Stolterfoth.
v. Tettau-Tolks. Commerzien-Rath Wien.
Wien-Tengen.

Patent-Ertheilung.

232. Dem Königlichen Professor R. R. **Werner** in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent

auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Heydekrug sind Kreis-Prüfungs-Kommissionen für **Schmiede** und **Stellmacher** unter dem Vorsitze des Königlichen Landraths-Amts und stellvertretenden Vorsitze des Königl. Kreis-Secretairs zu Heydekrug errichtet worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lenke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 18. Gumbinnen, den 29. April 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

233. Das 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 20sten April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 84 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867; unter

№ 85 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867; unter

№ 86 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867; und unter

№ 87 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

234. Das 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 25. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 88 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867; unter

№ 89 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

№ 90 die Beglaubigung des bisherigen Königlich preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe Saint Pierre als Ministerresident des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

235. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7051 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehren-Breitenstein. Vom 8ten April 1868; unter

№ 7052 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen; unter

№ 7053 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thlrn. Vom 2. März 1868; unter

№ 7054 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868; und unter

№ 7055 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

236. Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868; unter

№ 7057 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Roßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im

Digitized by Google

Kreise Sorau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.; unter

№ 7058 das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868; unter

№ 7059 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1868; und unter

№ 7060 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals bayerischen Enclave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

237. Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607.) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471.) ausgegebenen **Schatzanweisungen vom 15. August 1867** werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungshauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 21. April 1868.

238. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit, mit dem Wohnsitze im Kirchorte Coadjuthen und einem fixirten Gehalte von 200 Thlr. vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb **4 Wochen** unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

239. Der Apotheker Rudolph **Bergmann** aus Königsberg hat die Apotheke in Lappienen, Kreises Niederung, käuflich an sich gebracht.

Gumbinnen, den 20. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240. Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chausseebau-Commission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chausseebau-Commission im Regierungs-Bezirk Gumbinnen:

Der Landschafts-Director **Gamradt** in Neuhoff, bei Szillen, Kreises Ragnit,

fungirt.

Königsberg, den 4ten April 1868.

Der Landtags-Marschall.

241. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom **1sten Mai d. J.** ab die im §. 12 des Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen unter A. für gewöhnliche Fracht-Güter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen nicht 3 sondern nur 2 Tage, bei größeren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen wie bisher einen Tag mehr betragen soll.

Bromberg, den 12ten April 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts im diesseitigen Departement im Jahre 1867 betreffend.

242. Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahr 11322 Streitsachen anhängig gewesen, davon 3905 durch Vergleich, 1619 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Parteien beseitigt, 5704 an die Gerichte verwiesen und 94 schwebend geblieben.

Insterburg, den 23. April 1867.

Königliches Appellations-Gericht.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 19. Gumbinnen, den 6. Mai 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

243. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27. April 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7061 das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868 unter

№ 7062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke; unter

№ 7063 die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

244. Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7064 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 13. März 1868.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

245. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu **Gumbinnen** und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	25. Juni	in Mehlauken,
„	6. Juli	in Wehlau,
„	9. „	in Insterburg,
„	16. „	in Neukirch,
„	17. „	in Kaukehmen,
„	20. „	in Prökuls,
„	22. „	in Plaschken,
„	23. „	in Tilsit,
den	29. Juli	in Ragnit,
„	1. August	in Lengwethen,
„	4. „	in Kraupischken,
„	6. „	in Pillkallen,
„	10. „	in Schirwindt,
„	13. „	in Stallupönen,
„	18. „	in Gumbinnen,
„	20. „	in Grünweitschen,
„	24. „	in Darkehmen,
„	25. „	in Trempen,
„	28. „	in Angerburg,
„	1. September	in Barten,
„	4. „	in Nordenburg,
„	11. „	in Allenburg,
„	18. „	in Rastenburg,
„	19. „	in Rhein,
„	21. „	in Lötzen,
„	22. „	in Widminnen,
„	24. „	in Bialla,
„	26. „	in Lyck,
„	29. „	in Marggrabowa,
„	30. „	in Goldap.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden nur auf den Märkten in Mehlauken, Wehlau, Neukirch, Kaukehmen, Prökuls, Barten, Allenburg, Rastenburg, Bialla, und Lyck, zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remontewesen.

gez. von Schön. Mentzel. von Borries.

Berlin, den 18. April 1868.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

246. Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 4½ Thlr., 2. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, 1. Platz 7½ Thlr. und 2. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Die Fracht beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5¹⁰ Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage.

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang von Stockholm 6⁰ früh,
Ankunft in Malmoe 1¹⁰ Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6¹⁰ Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a/M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg u. St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Post-Anstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel, in Malmoe: Herr Hans Frys, in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer Prenzlauerstraße № 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße № 94, in Stettin Herren Schreyer u. Cp., in Frankfurt a/O. Herren Herrmann u. Cp., in Danzig Herr Ferdinand Prowe, in Königsberg i/Pr. Herr Carl Friedrich Sturmhöwel, in Breslau Herren Bülow und Cp., in Magdeburg Herr W. Matthée, in Cöln Herren W. Tillmes und Cp., in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Crefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herren Lüder u. Fischer, in Wien Herren Svatojanski u. Sockl, in Frankfurt a/M. Herr H. A. Zipf, in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier, in Brüssel Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

247. Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und **Norwegen** ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April c. in Kraft tritt und für den Korrespondenz-Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrs-Erleichterungen zur Folge hat:

Das Gesammt-Porto beträgt pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr.,

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den Innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müßen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden: Aalesund, Aiten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christianssand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Fleckefjord, Frederikshalb, Frederikstad, Frrderiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Haugesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Moide, Moß, Namsos, Porsgrund, Rüfder, Röraas, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Stavanger, Sveivig,

Digitized by Google

Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 28. April 1868.

248. In diesem Jahre ist Seitens des General-Stabes der Armee in hiesiger Provinz eine Detail-Triangulation angeordnet, welche auch die Kreise Sensburg und Johannisburg berühren wird.

Ferner sollen topographische Vermessungen in den Kreisen Sensburg und Lötzen unter Leitung der Hauptleute Rhein und Zingler vom großen General-Stabe, welche während der Dauer der Messungen ihren Wohnsitz in Nikolaiken resp. Johannisburg nehmen werden, in Ausführung gebracht werden.

Wir weisen die betreffenden Polizeibehörden und Einsaßen an, diesen Vermessungsarbeiten keine Hindernisse entgegenzustellen, vielmehr den mit der Ausführung derselben beauftragten Personen auf Erfordern jede Unterstützung bereitwilligst angedeihen zu lassen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 29. April 1868.

249. Dem Ortsschulzen **Schweinberger** zu Dullen im Kreise Oletzko ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 25. April 1868.

250. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1855 abgedruckte Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16. October 1855, III. 24326, die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, sowie auf meine im Amtsblatt pro 1856 veröffentlichte Deklaration vom 26. Februar 1856 № 207 R., bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Binnenkontrole in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau nach neuerer Bestimmung aufgehoben ist.

Der Provinzial Steuer-Director.

Bromberg, den 21. April 1868.

251. Vom **1. Juni c.** ab wird die nach unserer Bekanntmachung vom 12ten Juni 1866 eingeführte Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets, mit Ausnahme zwischen den Stationen Thorn und Alexandrowo aufgehoben.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

252. Dem Civil-Ingenieur Ewald **Bellingrath** aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

253. Dem Herrn Eduard **Zachariae** zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

254. Dem Mühlenbaumeister C. F. **Jaacks** zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent

auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben den bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigten Herrn Amts-Assessor **v. d. Decken** zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gustav **Hennig** ist die Försterstelle zu Lubönen, Oberförsterei Trappönen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger August **Denfow** ist die Försterstelle zu Loye, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Der Kaufmann **Zacharias** in Insterburg ist zum unbesoldeten Stadtrathe daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Grundbesitzer **Goltz** aus Odoyen, der Käthner Friedrich **Heyser** aus Strzelnicken und der Schneider Kischkewitz aus Wiersbinnen sind auch für dieses Jahr zu Aufsehern des fiskalischen Arys Meliorations-Terrains und gleichzeitig zu Fischerei-Aufsehern der in demselben gelegenen Seen engagirt und vereidigt worden.

Dem Fräulein Clara **Schwarz**, jüdischer Religion, gegenwärtig in Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Antonie **Reyländer**, gegenwärtig in Sypitken, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Digitized by Google

Im Kreise Lyck sind folgende Schiedsmänner resp. Stellvertreter für die Zeit vom 1. März 1868/71 gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Lyck und zwar für die Stadttheile:
   a) Vom Günther-Monument bis zum polnischen Thor, der Maurermeister **Petzinna** zum Schiedsmann, der Grundbesitzer R. **Mittwede** zum Stellvertreter;
   b) vom Günther-Monument bis zum deutschen Thore der Grundbesitzer R. **Mittwede** zum Schiedsmann, der Maurermeister **Petzinna** zum Stellvertreter;
2) für das Kirchspiel Borßimmen:
   der Grundbesitzer Ernst **Petong** in Borßimmen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Johann **Przitulla** in Pieutken zum Stellvertreter;
3) für das Kirchspiel Kallinowen:
   der Grundbesitzer Johann **Przitulla** zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Ernst **Petong** aus Borßimmen zum Stellvertreter;
4) für das Kirchspiel Pissanitzen:
   der Steuererheber Carl **Marcus** aus Sieden zum Schiedsmann, der Lehrer Gottlieb **Czwallinna** aus Gr. Mrossen zum Stellvertreter;
5) für das Kirchspiel Lyck (ländlich östliche Hälfte):
   der Lehrer Gottlieb **Czwallinna** aus Groß Mrosen zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber C. **Marcus** aus Sieden zum Stellvertreter;
6) für das Kirchspiel Lyck (ländlich westliche Hälfte):
   der Steuererheber Julius **Tusch** aus Lyck zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Friedrich **Sahm** aus Rogallen zum Stellvertreter;
7) für das Kirchspiel Claussen:
   der Gutsbesitzer Friedrich **Sahm** aus Rogallen zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber Julius **Tusch** aus Lyck zum Stellvertreter;
8) für das Kirchspiel Ostrokollen (östliche Hälfte):
   der Steuer-Erheber Carl **Seusbrowski** aus Szielasken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Gottfried **Kobilinski** aus Borken zum Stellvertreter;
9) für das Kirchspiel Ostrokollen (westliche Hälfte):
   der Grundbesitzer Gottfried v. **Kobilinski** aus Borken zum Schiedsmann, der Steuer-Erheber Carl **Seusbrowski** aus Szielasken zum Stellvertreter;
10) für das Kirchspiel Jucha:
   der Kaufmann Gottlieb **Gaydan** aus Neu-Jucha zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Carl **Gottowy** aus Grabnick zum Stellvertreter;
11) für das Kirchspiel Grabnick:
   der Gutsbesitzer Carl **Gottowy** aus Grabnick zum Schiedsmann, der Stellvertreter ist noch nicht gewählt;
12) für das Kirchspiel Stradaunen:
   der Kaufmann Gottlieb **Gaydan** zu Neu-Jucha zum Stellvertreter, der Schiedsmann ist noch nicht gewählt.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Der Superintendent Pfarrer **Stiller** in Johannisburg ist zum Superintendenten der Diöcese Johannisburg mittelst Reskripts des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 28. März c. ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Ortelsburg Friedrich Otto Herrmann **Gerß** ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Sensburg in der Diöcese Sensburg verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger № 19 und zwei Extrabeilagen, enthaltend das Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und die Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

Digitized by Google

erts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

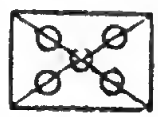

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Digitized by Google

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen eingenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zerbrechliche müssen in Kistchen fest und gut von allen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Radiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Umstriche am Rande zu dem

Digitized by Google

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

Digitized by Google

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Kupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

Digitized by Google

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Druckſachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zuläſſig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingang, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen“,
„per express“,
„per express zu bestellen“,
„per express zu befördern“,
„durch besondern Boten zu bestellen“,
„sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

Digitized by Google

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

Digitized by Google

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

Digitized by Google

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Digitized by Google

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

Digitized by Google

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterstegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

Digitized by Google

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37 I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

Digitized by Google

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

Digitized by Google

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Digitized by Google

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab * Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

Digitized by Google

oem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung des Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne ihr Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reise-gepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

Digitized by Google

fung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke verleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Digitized by Google

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt des Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Digitized by Google

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

Digitized by Google

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

Digitized by Google

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

c) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Courierе müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 32) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

Digitized by Google

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Grafmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung deßen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ..... 5 Sgr.,
für die 2. Zone ..... 10 -
für die 3. Zone ..... 15 -

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ..... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen ..... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

Frankirte Antwort.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

Digitized by Google

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Braßmann in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 20. Gumbinnen, den 13. Mai 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

255. Das 10. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 8. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 91 den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

256. Das 29. Stück der Gesetzsammlung, welches den 5. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7065 das Gesetz, betreffend die Uebernahme u. die Verwaltung der nach den Artikeln VIII und IX. des Wiener Friedensvertrages v. 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868 unter

№ 7066 den allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen; unter

№ 7067 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868; unter

№ 7068 das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868; unter

№ 7069 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868. betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau meherer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen, und unter

№ 7070 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

257. Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9ten Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7071 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier; unter

№ 7072 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz; unter

№ 7073 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

№ 7074 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868; und unter

№ 7075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

258. **Nachrichten**

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande

widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maaßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Komplitirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,

b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Un-

Digitized by Google

teroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung. **von Podbielski.**

Berlin, den 24. April 1868.

259. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7/9 April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt. In Folge dieses Vertrages kommen für den Correspondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung.

Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl:

für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Gr. oder 7 Xr.

für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Gr. oder 14 Xr. mit der Maßgabe,

daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl.

frankirt nach Dänemark auf 1½ Gr.

unfrankirt aus Dänemark auf 3 Gr. festgesetzt ist und

daß für Lokalbriefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Gr. für frankirte Briefe und von 2 Gr. für unfrankirte Briefe Anwendung findet.

Übersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben.

Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ¾ Gr. resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Übersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten.

Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Übrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recipisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recipisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Gr. oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

General-Post-Amt

v. Philipsborn.

Berlin, den 28. April 1868.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

260. Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglig statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 10½ Uhr Vormittags,

in Nyborg 11 Uhr Vormittags,

in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

Digitized by Google

aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,
In Hamburg 10¹⁰ Uhr Vormittags.
Es courſiren Staats-Poſt-Dampfſchiffe für Rechnung der Norddeutſchen und Däniſchen Poſtverwaltung.
Perſonengeld zwiſchen Kiel und Korsoer:
Erſter Platz 3¾ Thaler,
Deckplatz 1½ Thaler.

Von allen Hauptſtationen der Altona-Kieler Eiſenbahn findet eine Durcherhebung des Perſonengeldes und der Koſten des Reiſegepäcks nach den Stationen der Seeländiſchen Eiſenbahn (Korsoer-Kopenhagen) ſtatt. Die Specialtaxen, ſowie nähere Auskunft ſind zu erhalten bei der Poſt-Dampfſchiffs-Expedition in Kiel, ſowie bei allen Norddeutſchen Poſt-Anſtalten.

General-Poſt-Amt
v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 3. Mai 1868.

261. Die Kreisthierarztſtelle des Kreiſes Oletzko iſt erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ſich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungszeugniſſe bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 2. Mai 1868.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Spielkarten betreffend.

262. Im weiteren Verfolg des in dem 4. Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken vom 27. Dezember pr., ſowie der Anweiſung zur Ausführung dieſes Regulativs von demſelben Tage, wird, in Folge höherer Anordnung, das betheiligte Publikum davon benachrichtigt, daß im Bereiche des Thüringſchen Zoll- und Handelsvereines, abgeſehen von den dazu gehörigen Landestheilen, auf welche das obige Regulativ ꝛc. ſich mit bezieht,

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsſtaaten der Uebergangsſcheln-Kontrole unterliegt;
2) die Spielkartenſtempelſätze betragen.
   a) Im Großherzogthum Sachſen:
      a) 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
      b) 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter.
   b) In Sachſen-Meiningen:
      a) 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
      b) 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern, und darunter.
   c) In Sachſen-Altenburg:
      a) 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
      b) 5 Sgr. von einer franzöſiſchen Karte,
      c) 2½ Sgr. von einer deutſchen oder nach deutſcher Art gefertigten Italieniſchen Karte.
   d) In Sachſen-Koburg-Gotha;
1) Herzogthum Gotha:
      a) 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder franzöſiſche Karten zu 52 Blättern,
      b) 2 Sgr. für ein Spiel franzöſiſche oder deutſche Karten zu 40 reſp 32 Blättern,
      c) 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutſche Karten;
2) Herzogthum Koburg:
      a) 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
      b) 9 Kr. für ein Spiel franzöſiſche Karten zu 52 Blättern,
      c) 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
      d) 4 Kr. für ein Spiel deutſche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
      e) 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
      f) 1 Kr. für eins dergleichen von ſchlechter Gattung.

      Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächſt die Einführung der oben angegebenen Stempelſätze des Herzogthums Meiningen beabſichtigt.
   e) Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen:
      a) 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
      b) 5 Sgr von einem Spiele franzöſiſcher, Karten,
      c) 2½ Sgr. von einem Spiele deutſcher Karten.
   f) Im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt.
1) Oberherrſchaft: (zum thüringiſchen Vereine gehörig,)
      a) 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
      b) 30 Kr. von einem Spiele franzöſiſcher Karten,
      c) 7 Kr. von einem Spiele deutſcher Karten.
2) Unterherrſchaft: (Nicht zum thüringiſchen Vereine gehörig,)
      a) 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
      b) 8½ Sgr. von einem Spiele franzöſiſcher Karten,
      c) 2 Sgr. von einem Spiele deutſcher Karten.
   g) Im Fürſtenthume Reuß älterer Linie:
      a) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
      b) 2½ Sgr. für das Spiel franzöſiſcher und deutſcher Karten.

      Es ſind dies die bisherigen Stempelſätze, für die Folge iſt aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und franzöſiſche Karten auf die doppelten Sätze beſchloſſen worden.

Digitized by Google

h) Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie:
a) 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
b) 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
c) 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a/W., Creuzburg-Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a/O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a/H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiß, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a) Im Großherzogthume Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a/O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheinen über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, die Jena, Berka a/W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a/O.

b) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar:
a) außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld,
b) noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeldt, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten

zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter a, aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter a. gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten, (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind), auszufertigen.

c) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt. Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d) Im Herzogthume Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha und die Herzogliche Steuer-Stelle zu Neustadt a/H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e) Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen.

In der zum Thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g) Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Greiz und Zeulenroda, und

h) Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Hauptsteuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß, und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedrückt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten ꝛc. stempelflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium

Digitized by Google

welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jeden Falles sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten ꝛc. ꝛc., so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach einer später ergangenen Benachrichtigung:

a) im Herzogthume Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel Zoll ꝛc. messen und daß

b) im Herzogthume Sachsen-Gotha und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten ꝛc. entschieden worden ist.

Der Provinzial-Steuer-Director.
gez. von den Brincken.
Bromberg, den 21. April 1868.

263. Vom **1. Juni c.** ab wird die nach unserer Bekanntmachung vom 12ten Juni 1866 eingeführte Beförderung von Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets, mit Ausnahme zwischen den Stationen Thorn und Alexandrowo aufgehoben.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

264 Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem bisherigen Verwalter der Kreiswundarztstelle des Kreises Goldap, Wundarzt I. Klasse, Friedrich, Albrecht, Leberecht, Heinrich **Heine** in Szittkehmen, ist die Stelle unter Belassung des Wohnortes in Szittkehmen vom 1. Mai c. ab definitiv übertragen.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Kreisgerichte.

Befördert: Bureau-Assistent **Nicolaus** in Insterburg als Sekretair beim Kreisgericht Darkehmen, Bureau-Assistent **Didjurgeit** in Lyck als Sekretair beim Kreisgericht daselbst.

Versetzt: Sekretair **Ziegler** in Darkehmen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gumbinnen.

Angestellt: Civil-Supernumerar **Ringelsbach** II in Heidekrug als Bureau-Assistent beim Kreisgericht daselbst, Militair-Supernumerar, Feldwebel **Schmorell** in Marggrabowa als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Lyck, Militair-Anwärter **Heinrichs** als Bote und Exekutor beim Kreisgericht zu Pillkallen, Militair-Anwärter **Kankeleit** als I. Gerichtsdiener und Botenmeister beim Kreisgericht zu Lyck.

Gestorben: Exekutor **Medenus** beim Kreisgericht in Goldap und Gefangenwärter **Waldeck** beim Kreisgericht in Ragnit.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 21. Gumbinnen, den 20. Mai 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

265. Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 12. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 92 das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868, unter

№ 93 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868, und unter

№ 94 die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königl. Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

266. Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 16. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 95 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7/9. April 1868; unter

№ 96 die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde; und unter

№ 97 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls J. B. Färch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

267. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7076 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg; unter

№ 7077 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868; unter

№ 7078 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. Oder, Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868; und unter

№ 7079 das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

268. **Urkunde**

über die Umpfarrung der reformirten Eingesessenen der Ortschaften Gr. Berschkurren und Kampischkehmen von der Kirche in Judtschen zur neustädtischen Kirche in Gumbinnen.

Auf den Antrag mehrerer reformirten Eingesessenen der Ortschaften Gr. Berschkurren und Kampischkehmen Kreises Gumbinnen wird, nachdem alle Betheiligte darüber gehört worden, Folgendes von uns festgesetzt.

§. 1. Die reformirten Eingesessenen der Ortschaften Gr. Berschkurren und Kampischkehmen, welche bisher zur reformirten Kirche in Judtschen eingepfarrt gewesen, werden, da der Weg nach Judtschen erheblich weiter und behinderter, als der nach Gumbinnen ist, von jener Kirche zur neustädtischen Kirche in Gumbinnen umgepfarrt.

§. 2. Dieselben haben daher bei ihren geistlichen Amtshandlungen sich künftig nicht des Amtes des Pfarrers in Judtschen, sondern des Pfarramtes der Neustadt-Gumbinnen zu bedienen.

Digitized by Google

269. Nach-

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
		Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
		der Scheffel.								
		Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰
1.	Angerburg . . .	3 28 10	3 8 —	2 18 10	1 22 4	4 21 8	3 22 6	1 13 8	1 — 6	5 — —
2.	Gumbinnen . . .	4 2 6	3 3 7	2 22 2	1 23 11	4 — —	3 15 —	1 7 3	— 20 1	7 — —
3.	Insterburg . . .	4 3 1	2 29 2	2 10 11	1 13 4	4 17 6	3 10 3	1 6 3	— 18 7	6 — 10
4.	Johannisburg .	4 13 4	3 4 4	2 19 —	1 24 4	— — —	3 20 —	1 2 —	— 22 —	5 18 4
5.	Lyck	3 21 8	3 3 4	2 17 6	1 18 —	3 20 —	3 20 —	1 4 10	— 22 6	4 25 —
6.	Tilsit	3 20 —	3 7 3	2 5 7	1 21 3	4 5 —	3 5 8	1 8 —	1 10 —	7 10 —

Gumbinnen, den 6. Mai 1868.

§. 3. Alle Abgaben an Kirche und Kirchenbeamten haben sie künftig statt nach Judtschen nach Neustadt-Gumbinnen zu entrichten.

§. 4. Sollte eine Wiederabtrennung der genannten Reformirten von der neustädtischen Kirche in Gumbinnen durch die geistlichen Oberen für angemessen erachtet werden, so müssen diese Kirche sowie die Kirchenbeamten sich solches unbedingt gefallen lassen, ohne deshalb einen Anspruch auf Entschädigung erheben zu können.

§. 5. Die Umpfarrung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Königsberg, den 22. April 1868.

(L. S.)

Königliches Konsistorium.

gez. Moll. Hohenfeldt. Weiss.

Gumbinnen, den 26. April 1868.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Siehr.

270. Die Kreiswundarzt-Stelle im Pr. Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen. Danzig, den 8. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

271. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, so wie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 Thlr.

für Entfernungen bis 50 Meilen . ½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil. 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen . 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil. 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Ver-

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat April 1868.

Getränke:			Fleisch:				Viktualien:						
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund	Salz, d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	15 —	5 2	3 6	5 3	3 9	2 10	— 8 7	— 16 4	5 12 2	4 22 9	— — —	— — —	— —
4 20 —	12 6	5 4	3 6	5 6	4 —	1 10	— 9 3	— 19 —	7 2 10	5 10 —	8 10 —	— 11 —	— —
4 20 —	— —	4 10	3 —	5 3	3 —	2 —	— 9 5	— 19 3	5 10 —	4 18 8	6 28 10	— 13 —	— —
4 — —	— —	4 6	3 6	4 4	— —	2 —	— 7 6	— 20 —	— — —	4 20 —	— — —	— — —	— —
4 15 —	9 2	4 4	3 3	4 —	2 10	2 7	— 8 6	— 19 2	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	— —
5 — —	— —	4 4	4 6	6 —	4 6	3 6	— 9 —	— 23 4	6 — —	5 — —	8 — —	— 12 6	— —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

senden die **erneuete Aufforderung** richten, sich einer **undeclarirten** Verpackung von **Geld** in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der **Post-Anweisung** Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Extra-Vergnügungszug nach Berlin.

272. Freitag vor Pfingsten am **29sten Mai 1868** wird ein Extrazug von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin mit Personenbeförderung in I. II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg 4 Uhr 28 Min. Morgens,
" " Danzig 6 Uhr 51 Min. Morgens,
" " Dirschau 9 Uhr 1 Min. Vormitt.,
" " Bromberg 12 Uhr 40 Min. Mittags,
" " Kreuz 4 Uhr 21 Min. Nachmitt.,
" " Cüstrin 7 Uhr 8 Min. Abends,
Ankunft in Berlin gegen 9 Uhr 20 Min. Abends.

Der Extrazug hält auf allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten und nimmt auf diesen Stationen Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf. Die hierbei zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour giltig und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 30. Mai d. J. ab bis einschließlich den 12. Juni d. J. mit Ausnahme der Courierzüge mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug giltig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen Behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge, weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Bei dem Extrazuge werden Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Station Bromberg zum Preise von 12½ Sgr. von den diensthuenden Schaffnern zwischen Dirschau und Warlubien zur unentgeltlichen Beförderung per Telegraph entgegen genommen.

Bromberg, den 12. Mai 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

273. Dem Mechaniker H. **Schlüter** zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stöfser und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

274. Dem Herrn Wm. **Colshorn** zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

275. Dem Maschinenfabrikanten F. W. **Warneck** zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Regierungsassessor Freiherr **v. Borcke** ist von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Dem Herrn Baumeister **Moron** ist die commissarische Verwaltung der bei der hiesigen Königl. Regierung neu creirten technischen Hülfsarbeiterstelle bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Königl. **Landrath** zu Goldap ist zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungscommission für Handwerker im Kreise Goldap, der Königl. **Kreissecretair** zum Stellvertreter ernannt worden.

Die Versetzung des Domainen-Polizei-Verwalter **Grabowski** von Lyck nach Lötzen ist rückgängig gemacht, und die Wahrnehmung der Domainen-Polizei-Verwaltung in Lötzen dem Polizei-Verwalter Paulini, bisher in Schmalleningken, übertragen worden.

Dem Domainen-Polizei-Verwalter **Jonas** ist die ihm auf Probe übertragene Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Ragnit nunmehr definitiv verliehen.

Dem forstversorgungberechtigten Ober-Jäger **Hahn** ist die Försterstelle zu Dombrowsken in der Oberförsterei Baraunen nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Der practische Arzt Dr. Theodor Eduard **Wollermann**, bisher Kreiswundarzt des Kreises Pillkallen, ist zum Physikus des Kreises Stallupönen ernannt worden.

Dem früheren Kreiskassenkontroleur **Hoffheinz** ist die ihm auf Probe übertragene Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Sensburg nunmehr definitiv verliehen.

Dem Schulamtsbewerber Heinrich **Poddey**, gegenwärtig in Sawadden, Kirchspiels Pissanitzen, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Adeline Louise **Jgnée**, gegenwärtig in Coadjuthen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien im diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Der seitherige zweite Prediger in Darkehmen Carl Friedrich Rudolph **Wilimzig** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Kleßowen von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

c) der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Es sind:

1) versetzt:
   a) der Oberpost-Secretair **Kasubski** hierselbst zur kommissarischen Verwaltung einer Orts-Post-Kassen-Controleur-Stelle nach Magdeburg,
   b) der Post-Expediteur **Krühnert** von Heinrichswalde nach Willuhnen,
   c) der Post-Expediteur **Buchholz** von Willuhnen nach Heinrichswalde,
   d) der Post-Expediteur **Brack** von Szittkehmen nach Buddern,
   e) der Post-Expediteur **Kämreit** von Buddern nach Szittkehmen,
2) im Wege der Kündigung entlassen:
   der Post-Expediteur **Hinterleitner** in Kruglanken,
3) aus dem Postdienste entlassen:
   der Wagenmeister **Kröck** in Stallupönen,
4) gestorben:
   der Posterpediteur **Hassenstein** in Grünheide.

d) der Königl. Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Ernannt: die Telegraphen-Candidaten **Getzuhn** und **Pinkert** in Insterburg zu Telegraphisten.

Versetzt: der Ober-Telegraphist **Hoffmann** von Tilsit nach Insterburg.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 22. Gumbinnen, den 27. Mai 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

276. Das 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 18ten Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 98. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

277. Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 19. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 99 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868; unter

№ 100 die Ernennung der preußischen Konsuln Friedr. Karl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Flores in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leenhardt in Montpellier, des preußischen und hanseatischen Konsuls Marius Bardot in Nantes, des preußischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls Joseph Marie Kerros in Brest, der preußischen Konsuln Friedrich Thesmar in Mülhausen, Konstantin Napoléon Viktor Bourdon in Dünkirchen, des preußischen und oldenburgischen Konsuls J. Michaelsen in Bordeaux, des mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls August Schencking in Toulon, des preußischen Konsuls Franz Langer in Havre, des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Roth jun. in Bayonne, des mecklenburgischen Konsuls Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des hanseatischen Konsuls Johann Karl Wilhelm Honß in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Henry Dupont in Calais, des preußischen Konsular-Agenten Paul Langer in Havre, der preußischen Vice-Konsuln Auguste Xavier Pagelet in St. Malo, Joseph Holzmann in Caen, Eugène Victor Lials in Cherbourg, Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Dufihol in Lorient, A. Rivalle in St. Martin (Insel Rhé) und A. C. C. G. des Essards in Rochefort, zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 101 die Ernennung des preußischen General-Konsuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Konsul des norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

278. Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7080 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreischaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim; unter

№ 7081 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868; unter

№ 7082 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster; unter

№ 7083 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer; und unter

№ 7084 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1sten September 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

279. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1sten April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16ten März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22ten Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einzureichen, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere, oder an Eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22sten Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

280. In Gemäßheit des §. 94 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige **Departements-Ersatz-Geschäft** im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade wie folgt abgehalten werden wird:

in Gumbinnen am 13. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Stallupönen am 14. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Pillkallen am 16. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Ragnit am 18. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Insterburg am 20. Juli c. Vorrevision, am 21. und 22. Juli c. Aushebung,

in Darkehmen am 23. Juli c. Vorrevision, am 24. Juli c. Aushebung,

in Goldap am 25. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Oletzko am 27. Juli c. Vorrevision, am 28. Juli c. Aushebung,

in Angerburg am 30. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Lötzen am 1. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Lyck am 4. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Johannisburg am 6. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Sensburg am 8. August c. Vorrevision und Aushebung.

Königsberg u. Gumbinnen, den 20. Mai 1868.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade.

Königsberg, den 18. Mai 1868.

Den Verkehr mit Spielkarten betreffend.

281. In fernerem Verfolg das in dem 4. Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken vom 27. December pr. so wie der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage, wird in Folge höherer Anordnung das betheiligte Publikum davon benachrichtigt, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten:

a) 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten beträgt.

Digitized by Google

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Hauptsteuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaus. Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Der Provinzial-Steuer-Director.
gez. von den Brincken.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

282. Den Steuer-Aemtern zu Lötzen und Angerburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes ausländisches Salz ertheilt worden, wovon ich die betheiligten Behörden und Geschäfttreibenden hiermit in Kenntniß setze.

Der Provinzial-Steuer-Director.

283. Verhandelt Königsberg, d. 16. Mai 1868 bei der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der vier und dreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1. Lit. A à 1000 Thlr. 17 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2. „ B à 500 Thlr. 7 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3. „ C à 100 Thlr. 39 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4. „ D à 25 Thlr. 25 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5. „ E à 10 Thlr. 24 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,

in Summa 112 Stück

und außerdem 18 Stück nachträglich eingereichte Coupons von früher vernichteten Rentenbriefen.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Stadtraths Hartung von hier,
2. des Herrn General-Landschaftsraths Richter-Schreitlacken,

sowie des zugezogenen

Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Stellter

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Stellter, A. Richter-Schreitlacken.
Notar.

Hartung.
a. u. s.
(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Bekanntmachung.

284. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 u. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A à 1000 Thlr. 18 Stück № 140. 415. 593. 604. 663. 832. 1072. 1483. 1517. 1904. 2071. 2224. 2254. 2415. 2727. 2815. 3446. 3492.

Lit. B à 500 Thlr. 8 Stück № 85. 304. 655. 721. 740. 970. 1129. 1321.

Lit. C à 100 Thlr. 66 Stück № 11. 136. 152. 157. 420. 450. 496. 759. 1149. 1210. 1287. 1289. 1389. 1403. 1537. 1625. 1673. 2358. 2375. 2498. 2504. 2519. 2778. 2790. 2808. 2847. 2915. 2978. 3059. 3104. 3211. 3232. 3310. 3421. 3461. 3544. 3563. 3609. 3806. 3820. 3843. 3998. 4039. 4138. 4139. 4155. 4287. 4316. 4416. 4524. 4689. 4784. 4959. 4986. 5115. 5190. 5287. 5331. 5345. 5357. 5422. 5567. 5611. 5719. 5723. 5739.

Lit. D à 25 Thlr. 50 Stück № 176. 249. 388. 512. 552. 570. 611. 678. 817. 842. 935. 1012. 1201. 1287. 1320. 1331. 1465. 1589. 1655. 1842. 1849. 1893. 2033. 2246. 2267. 2319. 2386. 2388. 2456. 2460. 2490. 2541. 2734. 2858. 2918. 2975. 2997. 3086. 3121. 3189. 3289. 3481. 3590. 3692. 3702. 3748. 3958. 3992. 4004. 4051.

Lit. E à 10. Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. Nr. 1 bis incl. 4418 bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 5—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Post-Straße Nr. 15,**

vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Digitized by Google

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Lit. C. à 100 Thlr. № 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Lit. D. à 25 Thlr. № 247.

Den 1. April 1863:

Lit. B. à 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Lit. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Lit. C. à 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Lit. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1081.
Lit. B. à 500 Thlr. № 429. 589. 681.
Lit. C. à 100 Thlr. № 154. 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.
Lit. D. à 25 Thlr. № 179. 182. 313. 419. 505. 560. 980. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Lit. C. à 100 Thlr. № 17. 463. 673. 1213. 1232. 1256. 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4179. 4313. 4371. 4495. 4550. 5098. 5317. 5631. 5741.
Lit. D. à 25 Thlr. № 246. 668. 696. 708. 973. 1006. 1062. 1084. 1671. 1673. 1994. 2008. 2430. 2502. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3936. 3947.

Den 1. April 1868:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.
Lit. B. à 500 Thlr. № 52. 731.
Lit. C. à 100 Thlr. № 193. 311. 753. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1632. 1784. 1795. 2081. 2304. 2499. 2615. 2696. 3364. 3516. 4019. 4248. 4309. 4584. 4750. 4754. 4894. 5384. 5628.
Lit. D. à 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 1205. 1324. 1379. 1873. 1889. 2139. 2600. 2756. 2848. 3104. 3302. 3866. 3918. 4036. 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

285. Der für die hiesige Stadt auf den 8ten und 9ten Juni d. J. angesetzte Vieh- und Pferde- und Krammarkt trifft mit dem Krammarkt in Lyck zusammen und wird daher der hiesige Viehmarkt auf **Montag den 15.** und der Krammarkt auf **Dienstag den 16ten Juni 1868** verlegt und an diesen Tagen hier abgehalten werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bialla, den 15. Mai 1868.

Der Magistrat.

286. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat vom 15. d. Mts. ab die Functionen des technischen Commissarius zur speciellen Beaufsichtigung der Bauausführungen der Ostpreußischen Südbahn (§. 63 des unterm 2ten November 1863 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts, Gesetz-Samml. S. 746) und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn (§. 65 des unterm 22sten Dezember 1862 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts, Gesetz-Samml. pro 1863 S. 35) dem Königlichen Eisenbahn-Bau-Director **Burghart** zu Königsberg i. Pr. commissarisch übertragen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 20. Mai 1868.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius.
Geheimer Regierungs-Rath.

Patent-Aufhebung.

287. Das dem Herrn James Grafton **Jones** zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

wird hierdurch aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Allergnädigst geruht, den bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigten Herren Forst-Inspectoren **Schimmelfennig** und **Stävie** den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 23. Gumbinnen, den 3. Juni 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

288. Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 27sten Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 102 das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstraf-Gesetzgebung. Vom 18ten Mai 1868; unter

№ 103 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22sten Februar 1868; und unter

№ 104 die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

289. Das 33. und 34. Stück der Gesetzsammlung, welches den 25. Mai c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 7085 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld; unter

№ 7086 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835; unter

№ 7087 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut; unter

№ 7088 die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868; und unter

№ 7089 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

290. Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29. Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7090 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Aschersleben Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg; unter

№ 7091 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder; unter

№ 7092 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868; unter

№ 7093 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berend-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1. bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig; unter

№ 7094 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von

Digitized by Google

75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868, und unter

№ 7095 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neumühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 22. Juni 1867.

291. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4, des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (№ 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weitern, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl. 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rent-Aemtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Der Finanzminister. gez. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Bekanntmachung die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

292. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26sten Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preussischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die **Schauseite** der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die **Kehrseite** neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung

500 THALER 500

in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 13. Mai 1868.

293. Auf Anordnung Ihrer Excellenzen des Herrn Finanz- und des Herrn Kriegs-Ministers wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. October 1865, Folgendes veröffentlicht:

Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königl. Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Classe ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert. Berlin den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gumbinnen, den 25. Mai 1868.

294. Das Departements-Ersatz-Geschäft wird in unserm Bezirke in diesem Jahre an nachgenannten Tagen abgehalten:

in Heinrichswalde am 7. Juli c. Vorrevision und Aushebung,
in Tilsit am 8. und 9. Juli c. Vorrevision und Aushebung,
in Heydekrug am 11. Juli c. Vorrevision und Aushebung,
in Gumbinnen am 13. Juli c. Vorrevision und Aushebung,
in Stallupönen am 14. Juli c. Vorrevision und Aushebung,
in Pillkallen am 16. Juli c. Vorrevision und Aushebung,
in Ragnit am 18. Juli c. Vorrevision und Aushebung,
in Insterburg am 20. Juli c. Vorrevision, und am 21. und 22. Juli c. Aushebung,

Digitized by Google

in Darkehmen am 23. Juli c. Vorrevision, und am 24. Juli c. Aushebung,

in Goldap am 25. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Marggrabowa am 27. Juli c. Vorrevision, und am 28. Juli c. Aushebung,

in Angerburg am 30. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Lötzen am 1. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Lyck am 4. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Johannisburg am 6. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Sensburg am 8. August c. Vorrevision und Aushebung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Grabenschau-Reglements für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband vom 1. April 1867, vom 15. Mai 1868.

295. Zur Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Grabenschau-Reglements für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband vom 1. April 1867 (Amtsblatt pro 1867, St. 16, S. 125) wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes angeordnet:

I. Zu §. 2. des vorbezeichneten Reglements.

Der Director des Verbandes ist befugt, nach Anhörung des Vorstandes, die Zahl der Schaubezirke und der Schaukommissionen zu vermehren und zu diesem Behufe das Meliorationsgebiet in zehn bis zwölf Bezirke einzutheilen, so wie die Mitglieder für die Schaukommissionen dieser Bezirke zu ernennen. Für jede Schaukommission sind drei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu ernennen. Die Abgrenzung der Schaubezirke und die Namen der Mitglieder der Schaukommissionen sind von dem Director des Verbandes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen und durch das Kreisblatt des Kreises Niederung bekannt zu machen.

II. Zu §. 17. des Reglements.

Die Ortsvorstände sind zur Vermeidung der im §. 21 des Grabenschau-Reglements angedrohten Strafen verpflichtet, den Schauterminen beizuwohnen und den Schaukommissionen dabei die erforderliche Auskunft über die zur Unterhaltung der einzelnen Gräben in der Feldmark ihres Gemeinde-Bezirks Verpflichteten zu ertheilen.

Auch sind die Unterhaltungspflichtigen verbunden, auf Anordnung der Oberschau-Kommission die Grenzen der von Ihnen zu räumenden Grabenstrecken durch Pfähle oder Steine zu bezeichnen.

Diese Merkzeichen, auf welchen der Name und Wohnort des Räumungspflichtigen deutlich verzeichnet sein muß, müssen auf beiden Grabenborden, sowohl an der obern als untern Grenze der Räumungsstrecke aufgestellt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit der im §. 21 des Grabenschau-Reglements bezeichneten Polizeistrafe belegt.

III. Zu §. 18. des Reglements.

Der Vorsitzende der Schaukommission, beziehungsweise dessen Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, die Schau an dem anberaumten Termine nöthigenfalls auch allein abzuhalten, wenn ein oder beide Mitglieder der Schaukommission ungeachtet gehöriger Vorladung ohne rechtzeitige Entschuldigung in dem Termin nicht erscheinen und die Zuziehung der Stellvertreter derselben nicht mehr möglich ist.

Gumbinnen, den 15. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 27. Mai 1868.

Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen betreffend.

296. Mittwoch den 5. August c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hierselbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngern Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3. 4. und 5. August c. gesorgt sein.

Trakehnen den 15. Mai 1868.

Der Landstallmeister. gez. v. Dassel.

Gumbinnen, den 20. Mai 1868.

297. In Folge Antrages des Conditors Otto Fickert von hier haben wir auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1867 genehmigt, daß derselbe fortan den Familiennamen

„Fichert"

führen darf.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

298. Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zu Potsdam und Frankfurt a. O. für die Zeit vom 13ten bis inkl. 19. Juli c. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Mähe-Maschinen für Getreide und Gras nach Berlin gesandt werden, finden auf der Ostbahn nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
   a) dem auszustellenden Frachtbriefe der Orginalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt, und

Digitized by Google

b) auf dem Frachtbriefe von dem Herrn Geheimen Oberhofkammer-Rath Schmidt unter Beidrückung des Siegels des Vereins, oder im Behinderungsfalle von einem der Herren Kommissions-Mitglieder bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. -

Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Berlin" und die Adresse: „an die Ausstellungs-Kommission" tragen, beziehungsweise von dieser als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Erleichterung beginnt 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und endet 3 Wochen nach dem Schlusse derselben, gilt also für die Zeit vom 28. Juni bis 9. August d. J.

Bromberg, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

299. Für Mühlensteine in Sendungen von 100 Centnern und mehr (bisher Klasse C.) tritt auf der Ostbahn mit dem 1sten Juni c. eine Frachtermäßigung dahin ein, daß die Fracht nach dem Spezial-Tarif für Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen, Platten ꝛc.) berechnet wird.

Bromberg, den 15ten Mai 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

300. Dem Brauerei-Besitzer Robert **Overbeck** in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

301. Dem Ingenieur Carl von **Hartmann** zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

302. Dem Herrn Ernst **Geßner** zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem Oberförster **Leuheutin** zu Kurwien ist die Oberförsterstelle zu Gruttinnen vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Der Partikuller L. **Kiel** ist zum Bürgermeister in Sensburg auf die Dauer von zwölf Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Die Wahrnehmung der Geschäfte der Domainen-Polizei-Verwaltung in Widminnen Kreises Lötzen, ist dem pensionirten Kreis-Secretair **Hensel** übertragen.

Für den Marktbezirk der Stadt Insterburg ist der bisherige Schiedsmann, Gastwirth und Kaufmann **Büchler**, für die nächsten 3 Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Bei der Traject-Anstalt in Tilsit ist der Hilfsmatrose E. **Lentz** vom 1. April c. ab als Brückenmatrose definitiv angestellt worden.

b) der Königlichen Direction der Ostbahn in Bromberg.

1. Ernannt sind:

a) die Telegraphisten **Nippa** in Gumbinnen und **Pintier** in Stallupönen zu Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten,

b) der Bodenmeister **Jesse** in Eydtkuhnen zum Königlichen Eisenbahn-Bodenmeister.

2. Versetzt sind:

a) der Stations-Aufseher **Nereschke** von Norkitten nach Virtz,

b) der Stations-Assistent **Baltrusch** in Gumbinnen als commissarischer Stations-Aufseher nach Norkitten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 23.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 24. Gumbinnen, den 10. Juni 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

303. Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 31sten Mai 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 105 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

304. Das 36. Stück der Gesetzsammlung, welches am 6. Juni c ausgegeben ist, enthält unter

№ 7096 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden, Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kintzenbach, so wie an die Fürstlich Solms-Braunfelssche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längst der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich hessischen Gränze oberhalb Atzbach; unter

№ 7097 das Statut über den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868; unter

№ 7098 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen; unter

№ 7099 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes; und unter

№ 7100 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

305. Die am **1. Juli** d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856-1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon **vom 15. d. M.** ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Abliefering der betreffende Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß Ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 2, Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedel. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 26sten Mai 1868.

306. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem **1. Juni d. J.** die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerk. 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10 a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
7) Graues Lösch- und Pack-Papier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schiefer-Papier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39 a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2 c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4 a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
   in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
   in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Bruchseisen (Nr. 6. a) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. a.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6. f. 2. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10 c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10 c. und c.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; fei

Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22. a. 1. a.) für den Zentner mit 15. Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35 d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.:

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38 d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39 d. 1) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 39 b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. und c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen.

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Mariy, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:

a. gebleicht, auch appretirt für den Zentner . . . 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.

b. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner . . . 30 Thlr. 52 Fl. 50 Xr.

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 3.;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anm. 4.;

„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;

„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Digitized by Google

Es werden hinzugefügt:
„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;
„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;
„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall:
„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund";
5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";
6) in Nr. 6 f. 2. b. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. a. am Schluß hinzu;
7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;
8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;
9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";
10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;
11) in Nr. 13. c. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: Glas";
12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;
13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";
14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";
15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:
„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Zentner . . . 7 Thlr. 12 Fl. 15 Xr.,
2) andere, für den Zentner . . . 11 Thlr. 19 Fl. 15 Xr.
16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:
„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:
a. aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. 7 Fl.
b. aus anderen Ländern für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Fl. 40 Xr.
*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammenden Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner 4 Thlr. 7 Fl.;
17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:
„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";
18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:
p. 1. a. Konfitüren Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokalade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. 12 Fl. 15 Xr.,
b. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse, und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. 8 Fl. 45 Xr.";
19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;
20) in Nr. 25 q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;
21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:
„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei.
2. Fliegenpapier, Sichtpapier für den Zentner 15 Sgr. 52½ Xr.";
22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Stein-

pappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lakirt";

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. 1 Fl. 45 Xr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur für das Stück 2 Sgr. 7 Xr.;

2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan 4 Sgr. 14 Xr.";

27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:

„a. 1. Pferde frei.

2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.";

29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. 1 Fl. 45 Xr.

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt.

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;

3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;

4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;

5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.;

6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;

7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10. b.;

8) „Herzstücke (Eisenbahnschinen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.;

9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach № 10. b.;

10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;

11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:

in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;

12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. e.;

13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:

in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;

14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. b.;

15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.;

16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:

in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.;
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;

17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25 q. 2.

Digitized by Google

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereins-Zolltarif S. 230 zu „Packleinwand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt.

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

Berlin, den 13. März 1868.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

307. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu **Gumbinnen** und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25.	Juni	in Mehlauken,
„ 6.	Juli	in Wehlau,
„ 9.	„	in Insterburg,
„ 16.	„	in Neukirch,
„ 17.	„	in Kaukehmen,
„ 20.	„	in Prökuls,
„ 22.	„	in Plaschken,
„ 23.	„	in Tilsit,
den 29.	Juli	in Ragnit,
„ 1.	August	in Lengwethen,
„ 4.	„	in Kraupischken,
„ 6.	„	in Pillkallen,
„ 10.	„	in Schirwindt,
„ 13.	„	in Stallupönen,
„ 18.	„	in Gumbinnen,
„ 20.	„	in Grünweitschen,
„ 24.	„	in Darkehmen,
„ 25.	„	in Trempen,
„ 28.	„	in Angerburg,
„ 1.	September	in Barten,
„ 4.	„	in Nordenburg,
„ 11.	„	in Allenburg,
„ 18.	„	in Rastenburg,
„ 19.	„	in Rhein,
„ 21.	„	in Lötzen,
„ 22.	„	in Widminnen,
„ 24.	„	in Bialla,
„ 26.	„	in Lyck,
„ 29.	„	in Marggrabowa,
„ 30.	„	in Goldap.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden nur auf den Märkten in Mehlauken, Wehlau, Neukirch, Kaukehmen, Prökuls, Barten, Allenburg, Rastenburg, Bialla, und Lyck, zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remontewesen.
gez. von Schön. Mentzel. von Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 2. Mai 1868.

Belehrung über die Bleichsucht der Schafe.

308. Da die Schafherden in unserem Verwaltungs-Bezirke seit einer Reihe von Jahren durch die sogenannte Bleichsucht oder Fäule erhebliche Verluste erlitten haben, so nehmen wir Veranlassung, auf die Mittel hinzuweisen, durch welche diesem Uebel nach Möglichkeit entgegen getreten werden kann. Die Krankheit macht sich in ihren wesentlichsten Zeichen dadurch bemerkbar, daß die innere Fläche der Augenlieder, das Innere des Maules und allmählig die ganze Haut bleich werden, die Wolle dann ihre Kräuselung verliert und so locker auf der Haut wird, daß sie sich leicht in ganzen Flocken ausreissen läßt, wobei die Thiere mehr und mehr matt werden, bis sie endlich und zwar meistens unter wassersichtigen Erscheinungen zu Grunde gehen. Sie tritt namentlich auf, wo die Schafe auf nassen oder feuchten Plätzen geweidet werden, ebensowohl auf üppigen Niederungsweiden, wie auf moorigen und sumpfigen Weidestellen, zumal bei anhaltend feuchter, regnerischer Witterung. Sie ist jedoch keineswegs lediglich eine Folge des nassen Wetters und Futters, sondern hat ihre wesentliche Ursache darin, daß die Thiere mit den Gräsern eine Wurmbrut verzehren, welche in der Nässe sich erzeugt und, wenn sie mit dem Futter in den Körper der Thiere gelangt, sich in diesem zu den sogenannten Leberegeln oder Leberschnecken ausbildet. Die Krankheit entsteht daher auch nicht bloß in nassen Jahren, vielmehr können auf feuchten Weidestellen, in denen die Egelbrut sich einmal befindet, die Schafe auch bei gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen, selbst in dürren Sommern, den Krankheitskeim in sich fressen; feuchte Jahre aber sind dadurch gefährlicher, daß sich in ihnen die bedenklichen Stellen viel weiter ausbreiten. Namentlich sind die Monate Juli und August, auch wohl

Digitized by Google

noch der Anfang des September die Zeiten, in welchen die Wurmbrut den Gräsern anhaftet, so daß in dieser Zeit ein nur wenige Stunden dauerndes Behüten solcher Weidestrecken, in denen Egelbrut ist, hinreicht, um ganze Schafherden zu verderben. Die Gefährlichkeit der Weiden ist durch das Vorhandensein mehr oder weniger zahlreicher Schnecken auf denselben ziemlich sicher zu erkennen. Auf solchen Plätzen darf nach Johanni bis zum September nicht gehütet werden, wenn die Schafe von den Leberegeln und der mit derselben im Zusammenhange stehenden Bleichsucht oder Fäule bewahrt bleiben sollen. Da die Wurmbrut sich nach der Feuchtigkeit hinzieht und an den feuchten Gräsern emporsteigt, so muß ferner vermieden werden, die Schafe auf den Thau zu treiben oder wohl gar die Thiere an solchen bedenklichen Stellen in der Horde übernachten zu lassen. Es empfiehlt sich vielmehr denselben vor dem Austreiben ein kleines Futter darzureichen, damit sie nicht zu begierig auf die vom Thau noch benetzten Gräser und Kräuter losstressen. Zu diesem Behufe sollte daher jeder Landwirth Bedacht nehmen, für die gefährliche Zeit des Weideganges mit einigem Futter-Vorrathe versehen zu sein und, wo von den Wintervorräthen dazu Nichts übrig geblieben ist, sich vorsorglich einiges Heu aus dem jährigen Wuchse bereit machen. Bedachtsamen Wirthen möchten wir zu diesem Zweck namentlich für künftige Zeiten, in denen Besorgniß wegen Futtermangels eintreten sollte, die Bereitung von Laubheu dringend empfehlen, welches von den Schafen gerne gefressen wird, einen hohen Futterwerth besitzt und zu dessen Werbung sich in vielen Gegenden Gelegenheit bietet. Dasselbe wird am besten gleich nach der gewöhnlichen Heuwerbung in der Weise bereitet, daß die blätterreichen ein- und zweijährigen Zweiglein von Laubbäumen, wie Pappeln, Eschen, Weiden, Linden, Akazien und Ahorn- oder Leinbäume — nur Erlen, Eichen und Birken werden meistens verschmäht — gewonnen, zu kleinen Bündeln zusammen gebunden und diese an einem luftigen, womöglich etwas schattigen Orte getrocknet werden. Das Trocknen macht wenig Mühe, da meistens ein einmaliges Wenden der Bündel genügt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

309. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitz im Kirchdorf Lasdehnen ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

310. Die **Kreisthierarztstelle** des Kreises Ragnit ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen den 2. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 27. Mai 1868.

Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen betreffend.

311. **Mittwoch den 5. August** c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hierselbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngern Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3. 4. und 5. August c. gesorgt sein.

Trakehnen den 15. Mai 1868.

Der Landstallmeister. gez. v. Dassel.

Königsberg, den 5. Juni 1868.

312 In den Königlichen Salz-Magazinen zu **Osterode** ist dem Handelsstande die Niederlegung von unverzolltem resp. unversteuertem **Salze** in verpacktem Zustande gegen Erlegung des von dem Herrn Finanz-Minister auf 2½ Pfennig für jeden Zentner und Monat festgestellten Lagergeldes unter den Bedingungen des allgemeinen Packhofs-Regulativs und der später ergangenen Vorschriften gestattet. Das betheiligte Publikum setze ich hievon mit dem Bemerken in Kenntniß daß dem Steuer-Amte in Osterode gleichzeitig die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über Salz beigelegt ist.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

313. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 u. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A à 1000 Thlr. 18 Stück № 140. 415. 503. 604. 668. 832. 1072. 1483. 1517. 1904. 2071. 2224. 2254. 2415. 2727. 2815. 3446. 3492.

Lit. B à 500 Thlr. 8 Stück № 85. 304. 655. 721. 740. 970. 1129. 1321.

Lit. C à 100 Thlr. 66 Stück № 11. 136. 152. 157. 420. 450. 496. 759. 1149. 1210. 1287. 1289. 1389. 1403. 1537. 1625. 1673. 2358. 2375. 2498. 2504. 2519. 2778. 2790. 2808. 2847. 2915. 2978. 3059. 3104. 3211. 3232. 3310. 3421. 3461. 3544. 3563. 3609. 3806. 3820. 3843. 3998. 4039. 4138. 4139. 4155. 4287. 4316. 4416. 4524. 4689. 4784. 4959. 4986. 5115. 5190. 5287. 5331. 5345. 5357. 5422. 5567. 5611. 5719. 5723. 5739.

Lit. D à 25 Thlr. 50 Stück № 176. 249. 388. 512. 552. 570. 611. 678. 817. 842. 935. 1012. 1201. 1287. 1320. 1331. 1465. 1589. 1655. 1842. 1849. 1893. 2038. 2246. 2267. 2819. 2386. 2388. 2456. 2460. 2490. 2541. 2734. 2858. 2918. 2975. 2997. 3086. 3121. 3189.

Digitized by Google

3289. 3481. 3590. 3692. 3702. 3748. 3958. 3992. 4004. 4051.

Lit. E à 10. Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. Nr. 1 bis incl. 4418 bereits früher ausgelooſt resp. gekündigt ſind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 5—16 und Talons, **den Nennwerth von unſerer Kaſſe hierſelbſt, Poſt-Straße Nr. 15,**

vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Poſt iſt gleichfalls **direkt** an unſere Kaſſe zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Koſten des Empfängers geſchehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unſerer Kaſſe gratis verabreicht.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelöſten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Lit. C. à 100 Thlr. № 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Lit. D. à 25 Thlr. № 247.

Den 1. April 1863:

Lit. B. à 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Lit. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Lit. C. à 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Lit. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1081.

Lit. B. à 500 Thlr. № 429. 589. 681.

Lit. C. à 100 Thlr. № 154. 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.

Lit. D. à 25 Thlr. № 179. 182. 313. 419. 505. 560. 980. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Lit. C. à 100 Thlr. № 17. 463. 673. 1213. 1232. 1256. 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4179. 4313. 4371. 4495. 4550. 5098. 5317. 5631. 5741.

Lit. D. à 25 Thlr. № 246. 668. 696. 708. 973. 1006. 1062. 1084. 1671. 1673. 1994. 2008. 2430. 2502. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3936. 3947.

Den 1. April 1868:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.

Lit. B. à 500 Thlr. № 52. 731.

Lit. C. à 100 Thlr. № 193. 311. 753. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1632. 1784. 1795. 2081. 2304. 2499. 2615. 2696. 3364. 3516. 4019. 4248. 4309. 4584. 4750. 4754. 4894. 5384. 5628.

Lit. D. à 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 1205. 1324. 1379. 1873. 1889. 2139. 2600. 2756. 2848. 3104. 3302. 3866. 3918. 4036. 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derſelben nach Abzug des Betrages der inzwiſchen etwa eingelöſten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes und künftiger Verjährung von unſerer Kaſſe unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Beſtimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

314. Dem Lokomotiv-Fabrikanten **Krauß** (in Firma Krauß und Comp.) zu München, iſt unter dem 29. Mai 1868 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremſen derſelben durch Dampf in der Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechtnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

315. Den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kaemp** zu Hamburg iſt unter dem 30. Mai ein Patent

auf einen Schaufel-Regulator zum ſelbſtthätigen Abſchützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwenduug bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24 und eine Extra-Beilage, enthaltend die Statuten der Lebens-Verſicherungs- und Leibrenten-Anſtalten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank zu München und deren Conzeſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten unter der Subdirection des Herrn K. Weber in Berlin, Leipziger Straße № 103.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpreſſendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Beilage

zu dem Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actien-Gesellschaft wird für ihre **Lebens-Versicherungs-** und **Leibrenten-Anstalten** die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. gez. Gr. zu Eulenburg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Moser.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Digitized by Google

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank." Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungs-Verträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des Deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualificationen besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungs-Versicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 13 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 unter lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungs-Versicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebens-Versicherungs-Verträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nach-Versicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) Die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnorts-Veränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;

Digitized by Google

5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten General-Bevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungs-Verträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebens-Versicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2. lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Arztessiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungs-Summe oder aus anderen Gründen, außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach § 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 litt. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 litt. A 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme aber der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Direktoren und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bank-Administration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um 6 Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

Digitized by Google

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungs-Summe.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungs-Scheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle 10 Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jederzeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, aber wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber nach in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vernahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2. lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person, wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Direktorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Digitized by Google

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A. 3 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.		Auf 10 Jahre.		Auf 15 Jahre.		Auf 20 Jahre.		Auf 25 Jahre.	
	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.
Jahre.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.
10	80 5 —	17 15 —	64 — 6	7 22 6	50 19 —	4 16 —	39 28 6	2 29 —	31 12 6	2 1 6
11	80 10 —	17 15 —	63 29 —	7 22 —	50 17 —	4 15 6	39 26 —	2 28 6	31 10 —	2 1 6
12	80 6 6	17 14 6	63 23 —	7 21 6	50 11 6	4 15 6	39 21 —	2 28 6	31 5 6	2 1 6
13	80 3 —	17 13 6	63 17 —	7 21 —	50 6 —	4 15 —	39 16 —	2 28 6	31 2 6	2 1 —
14	79 29 —	17 13 —	63 11 —	7 20 6	50 — 6	4 15 —	39 11 —	2 28 —	30 29 —	2 1 —
15	79 25 6	17 13 —	63 5 —	7 20 6	49 25 —	4 14 6	39 6 —	2 28 —	30 26 —	2 1 —
16	79 19 —	17 12 —	62 28 6	7 20 —	49 19 —	4 14 6	39 — 6	2 27 6	30 22 6	2 1 —
17	79 15 —	17 11 6	62 24 6	7 20 —	49 15 —	4 14 —	38 26 6	2 27 6	30 20 6	2 1 —
18	79 11 —	17 10 6	62 20 6	7 19 6	49 11 —	4 14 —	38 24 6	2 27 6	30 18 —	2 1 —
19	79 7 —	17 10 6	62 16 6	7 19 6	49 6 6	4 14 —	38 22 —	2 27 6	30 15 6	2 1 —
20	79 3 —	17 10 —	62 12 —	7 19 —	49 2 6	4 13 6	38 19 6	2 27 6	30 13 —	2 1 —
21	79 2 —	17 10 —	62 10 —	7 19 —	49 — —	4 13 6	38 18 6	2 27 6	30 12 —	2 1 —
22	79 — 6	17 9 6	62 8 —	7 19 —	48 27 6	4 13 6	38 17 6	2 27 6	30 9 —	2 — 6
23	78 29 6	17 9 6	62 6 —	7 18 6	48 27 —	4 13 6	38 16 6	2 27 6	30 6 —	2 — 6
24	78 28 —	17 9 6	62 3 6	7 18 6	48 26 6	4 13 6	38 15 6	2 27 6	30 1 6	2 — 6
25	78 26 6	17 9 —	62 1 6	7 18 6	48 26 —	4 13 6	38 14 6	2 27 6	29 27 —	2 — —
26	78 25 6	17 9 —	61 29 —	7 18 —	48 25 6	4 13 6	38 13 6	2 27 6	29 21 —	1 29 6
27	78 24 —	17 9 —	61 27 —	7 18 —	48 25 —	4 13 6	38 10 6	2 27 —	29 13 —	1 29 —
28	78 22 6	17 8 6	61 27 6	7 18 —	48 24 6	4 13 6	38 7 6	2 27 —	29 5 —	1 28 6
29	78 21 —	17 8 6	61 28 —	7 18 6	48 24 —	4 13 6	38 2 6	2 26 6	28 26 6	1 28 —
30	78 19 6	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 6	4 13 6	37 27 —	2 26 6	28 16 6	1 27 6
31	78 18 —	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 —	4 13 6	37 20 —	2 26 —	28 6 —	1 27 —
32	78 16 6	17 8 —	61 29 —	7 18 6	48 20 —	4 13 6	37 10 6	2 25 —	27 25 6	1 26 6
33	78 18 6	17 8 6	61 29 6	7 18 6	48 17 —	4 13 —	37 1 —	2 24 6	27 13 —	1 25 6
34	78 20 6	17 8 6	62 — —	7 18 6	48 12 6	4 12 6	36 21 —	2 24 —	27 — 6	1 25 —
35	78 22 6	17 9 —	62 — 6	7 18 6	48 6 —	4 12 —	36 9 —	2 23 —	26 17 6	1 24 —
36	78 24 6	17 9 —	62 1 —	7 18 6	47 27 6	4 11 —	35 26 6	2 22 —	26 4 —	1 23 6
37	78 27 —	17 9 —	61 28 6	7 18 —	47 16 6	4 10 —	35 13 6	2 21 6	25 20 6	1 22 6
38	78 25 6	17 9 —	61 23 6	7 17 6	47 3 —	4 9 —	34 27 —	2 20 6	25 3 6	1 21 6
39	78 24 —	17 9 —	61 14 6	7 16 6	46 19 6	4 8 6	34 10 —	2 19 6	24 16 —	1 21 —
40	78 22 6	17 8 6	61 6 —	7 16 —	46 2 6	4 7 —	33 22 6	2 18 6	23 28 6	1 20 —
41	78 21 6	17 8 6	60 23 6	7 14 6	45 15 6	4 6 —	33 4 6	2 17 6	23 8 6	1 19 —
42	78 16 —	17 7 6	60 8 —	7 13 —	44 28 6	4 5 —	32 16 6	2 16 6	22 16 6	1 17 6
43	78 10 6	17 6 6	59 22 —	7 12 6	44 8 —	4 3 6	31 25 6	2 15 —	21 22 —	1 16 6
44	78 1 —	17 5 —	59 5 6	7 10 6	43 17 —	4 2 —	31 4 —	2 14 —	20 25 —	1 15 —
45	77 21 —	17 3 6	58 15 6	7 8 6	42 25 6	4 1 —	30 12 6	2 13 —	19 25 6	1 13 —
46	77 7 —	17 1 6	57 25 —	7 7 —	42 3 6	4 — —	29 17 6	2 11 6		
47	76 22 6	16 29 —	57 7 —	7 6 —	41 13 6	3 28 6	28 21 6	2 10 —		
48	76 7 6	16 27 —	56 15 —	7 4 —	40 19 —	3 27 —	27 22 6	2 8 6		
49	75 25 6	16 25 6	55 25 —	7 2 6	39 27 —	3 26 —	26 21 —	2 6 6		
50	75 9 6	16 23 6	55 4 6	7 1 —	39 4 —	3 24 6	25 16 6	2 4 —		
51	74 26 6	16 22 —	54 16 —	7 — —	38 9 6	3 23 —				
52	74 17 —	16 20 6	54 — —	6 28 6	37 12 6	3 21 —				
53	74 3 —	16 18 —	53 9 6	6 27 —	36 11 6	3 18 6				
54	73 18 —	16 16 —	52 18 6	6 25 —	35 6 —	3 16 —				
55	73 6 6	16 14 6	51 29 —	6 23 6	33 28 —	3 13 —				
56	72 25 —	16 13 —	51 5 —	6 21 6						
57	72 12 6	16 11 6	50 5 6	6 18 6						
58	71 29 —	16 9 —	49 3 —	6 15 6						
59	71 14 6	16 7 —	47 25 —	6 11 6						
60	70 29 —	16 4 6	46 10 —	6 7 —						
61	70 7 6	16 1 6								
62	69 8 6	15 26 6								
63	68 7 —	15 21 —								
64	66 27 6	15 14 6								
65	66 8 6	15 6 6								

Digitized by Google

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Courant Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 % nach 10 Jahren.

Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.

Alter des Versicherten. Jahre.	10. Thlr.	10. Sgr.	10. Pf.	15. Thlr.	15. Sgr.	15. Pf.	20. Thlr.	20. Sgr.	20. Pf.	25. Thlr.	25. Sgr.	25. Pf.	30. Thlr.	30. Sgr.	30. Pf.	35. Thlr.	35. Sgr.	35. Pf.	40. Thlr.	40. Sgr.	40. Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Versicherten. Jahre.	45. Thlr.	45. Sgr.	45. Pf.	50. Thlr.	50. Sgr.	50. Pf.	55. Thlr.	55. Sgr.	55. Pf.	60. Thlr.	60. Sgr.	60. Pf.	65. Thlr.	65. Sgr.	65. Pf.	70. Thlr.	70. Sgr.	70. Pf.	75. Thlr.	75. Sgr.	75. Pf.
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des andern Versicherten. Jahre.

Alter des einen Versicherten. Jahre.	10. Thlr.	10. Sgr.	10. Pf.	15. Thlr.	15. Sgr.	15. Pf.	20. Thlr.	20. Sgr.	20. Pf.	25. Thlr.	25. Sgr.	25. Pf.	30. Thlr.	30. Sgr.	30. Pf.	35. Thlr.	35. Sgr.	35. Pf.
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18							
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	21	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	29	6	4	1	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6

Alter des einen Versicherten. Jahre.	40. Thlr.	40. Sgr.	40. Pf.	45. Thlr.	45. Sgr.	45. Pf.	50. Thlr.	50. Sgr.	50. Pf.	55. Thlr.	55. Sgr.	55. Pf.	60. Thlr.	60. Sgr.	60. Pf.	65. Thlr.	65. Sgr.	65. Pf.
10																		
15																		
20																		
25																		
30																		
35																		
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank §. 1.
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten . . . . . §. 2.
Begriff des Lebensversicherungsvertrages. . . . . §. 3.
Qualification der zu Versichernden . . . . . §. 4—6.
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen . . . . . §. 7.
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten . . . . . §. 8—11.
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß . . . . . §. 12—18.
Annahme oder Ablehnung des Antrages . . . . . §. 19.
Ausfertigung des Versicherungsscheines . . . . . §. 20—21.
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung . . . . . §. 22—29.
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . §. 30—32.
Erlöschen des Versicherungsvertrages mit Prämienrückvergütung . . . . . §. 33.
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche . . . . . §. 34.
Suspensiva des Versicherungsvertrages und wieder in Krafttreten desselben . . . . . §. 35—36.
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten . . . . . §. 37—38.
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung . . . . . §. 39.
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung . . . . . §. 40—41.
Amortisation verlorner Versicherungsscheine . . . . . §. 42.
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen . . . . . §. 43.
Tarife.

Grundbestimmungen
für die Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Um die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versicherude hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung und dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Cour. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer andern öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage der Verfalls des treffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem andern Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen andern übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Rekurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in voraus bestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einlegee gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Betrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleichkommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Procent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalles oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I. für Capitaleinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formulae lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formulae lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen,

Digitized by Google

von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Versicherungsverträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Direktor. **Joseph Riezler,** Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . . in . . . . . erklärt hiermit, auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . sage . . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Coupon.

Vorderseite. Rückseite.

Zahlbar am 1. Januar 18[illegible]

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. [illegible] bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18[illegible] eine Rente von Thlr. [illegible] Pr. Court.

München, den . . .

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . . . 18 . . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . . beglaubigt.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

No. [illegible] Fol. [illegible]

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . . in . . . . . nach den für Leibrentenversicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. [illegible], welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. [illegible] am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. [illegible] sage Thaler . . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . . ist . . . . . in . . . . . vom . . . . . 18 . . . ist . . . . . in . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Director (L. S.) Administrator.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt hiemit auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Digitized by Google

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . . die zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . . Jahres-zahlung von Thlr . . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.)

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Alte Leipzigerstr. 19. 20.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 25. Gumbinnen, den 17. Juni 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

316. Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 8ten Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 106 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868; unter

№ 107 das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868; unter

№ 108 die Ernennung der preußischen Konsuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra, Martin Fels zu Corfu des Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Konsuls Friedrich Fels zu Zante zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen, sowie Bremischen nnd Lübeckischen Vicekonsuls Ernst August Joole zu Cephalonia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 109 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich französischen Vicekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

317. Das 37. Stück der Gesetzsammlung, welches am 10. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7101 das Privilegium wegen Ausfertigung der auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. III. Emission. Vom 27. April 1868; unter

№ 7102 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thlr. II. Emission. Vom 27. April 1868; unter

№ 7103 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe; unter

№ 7104 das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drevenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868, und unter

№ 7105 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogsthums Sachsen.

318. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 13. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7106 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thlr. Vom 16. April 1868; unter

№ 7107 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thlr. Vom 16. April 1868; unter

№ 7108 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 16. April 1868; und unter

№ 7109 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thlr. Vom 16. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung betreffend die 11. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

319. In der, am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe v. J. 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der

Digitized by Google

Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Hauptkasse in Rendsburg, und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe v. J. 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 29. Mai 1868.

320. Die Bestimmung unter III. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. J. (G.-S. S. 83.), wonach Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche eine Fahrt zwischen den unter I. des gedachten Allerhöchsten Erlasses genannten Häfen machen, von der Entrichtung des Hafengeldes für den Eingang in den Bestimmungshafen befreit sind, wenn sie in denselben einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben, findet vom 15. Juni d. J. ab auch auf Fahrten von und nach den Häfen von **Stralsund, Greifswald** und **Wolgast** Anwendung.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

321. **Statut**
des Meliorations-Verbandes für Keimelswerder und Umgegend im Kreise Gumbinnen.

§. 1. Unter dem Namen:
„Meliorations-Verband für **Keimelswerder** und **Umgegend**"
werden die Besitzer der in dem Vermessungs-Register des Feldmessers **Spieß** vom März 1868 angegebenen und in dem Situationsplane desselben vom Jahre 1868 verzeichneten, mit einer blau punktirten Linie umgebenen Grundstücke der Gemarkungen Kiaukehmen, Austinehten, Pennacken, Gut Nemmersdorf, Budballen, Gr. Praßillen, Gr. Daßen, Keimelswerder, Wandlaudßen und Dorf Nemmersdorf zu einer Genossenschaft vereinigt, deren Zweck dahin geht, die oben bezeichneten Grundstücke zu entwässern.

Bei Aufnahme des Katasters (conf. unten §. 6) wird eine Revision des Spießschen Vermessungs-Registers und die definitive Feststellung des Meliorationsgebietes erfolgen. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Gumbinnen.

§. 2. Dem Verbande liegt ob, die in dem Kostenanschlage des Baumeisters Maron vom 4. April 1868 angegebenen Arbeiten und Anlagen auszuführen und zu unterhalten.

Unter Genehmigung des Vorstandes und der Königlichen Regierung in Gumbinnen bleibt es vorbehalten, den Kostenanschlag abzuändern und zu vervollständigen, insbesondere künftig Bewässerungs-Einrichtungen, Stau-Anlagen u. s. w. herzustellen.

§. 3. Das Wasser in den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes darf ohne Genehmigung des Directors von einzelnen Verbandsmitgliedern nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Jeder Grundbesitzer im Verbande hat das Recht, das Wasser, dessen er sich zur speciellen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in die Hauptgräben des Verbandes abzuleiten; die Zuleitung muß aber von den vom Director zu bestimmenden Punkten geschehen. Die Anlegung und Unterhaltung solcher speciellen Entwässerungsgräben ist Sache jedes einzelnen Verbandes-Mitgliedes.

Der Vorstand kann unter Genehmigung der Regierung derartige kleinere Kanäle und Gräben, welche ein Interesse für mehrere Besitzer haben, auf gemeinschaftliche Kosten der speciell dabei Betheiligten anlegen und unterhalten, sofern die speciell Betheiligten sich nicht über die Anlegung und Unterhaltung selbst einigen.

Der Beitrag ist nach Verhältniß des Vortheils festzusetzen, in der Regel aber da, wo derartige kleinere Gräben auf der Grenze zweier Planlagen gehen, das erforderliche Land von den Grenznachbarn

Digitized by Google

zu gleichen Theilen herzugeben, auch die Anlegung und Unterhaltung der Gräben gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen von den Grenznachbarn zu bewirken.

§. 4. Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der anschlagsmäßigen Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben und sollen nur in den Fällen, wo der Werth der abzutretenden Grundstücke mit der Grasnutzung der Böschungen oder den sonstigen besondern Vortheilen des Besitzers in keinem angemessenen Verhältnisse steht, eine nach Vorschrift des Vorfluths-Edits vom 15. November 1811 durch Schiedsrichter zu regulirende Entschädigung erhalten. Die Bestimmungen des Vorfluth-Edicts sind auch anzuwenden, wo es sich um Erwerbung von fremdem Grund und Boden handelt.

§. 5. Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind nach vorhergegangener Umbauung auf Kosten des Verbandes von denjenigen in normalmäßigem Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

Wenn die Brücken bei dem Umbau größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen. Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6. Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen sind durch die Kataster festzustellen. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maßstab dabei.

Das Kataster also sowohl die zu demselben hineinzuziehenden Flächen, als die auf einzelne Flächen aufzulegenden Beiträge, soll durch Schiedsrichter festgestellt werden.

Einen dieser Schiedsrichter wählen die beiden provokantischen Interessenten, Gutsbesitzer Burchard auf Austinehlen und Wadzak auf Keimelswerder, den anderen Schiedsrichter wählen alle übrigen Interessenten.

Wenn diese beiden Schiedsrichter in dem Urtheile übereinstimmen, so hat es dabei sein Bewenden. Verneinnenden Falls tritt ein Obmann ein, über welchen die beiden Provokanten und die übrigen Interessenten sich vereinigen.

Wenn es über die Person dieses Obmannes nicht zur Einigung kommt, so wird derselbe von der Königl. Regierung in Gumbinnen ernannt. Der Obmann hat demnächst definitiv zu entscheiden und gegen das in dieser Weise durch Schiedsrichterspruch festgesetzte Kataster findet weder eine Beschwerde, noch ein Rechtsmittel statt.

Die beiden Schiedsrichter und der Obmann müssen sachkundige, bei dem Unternehmen nicht betheiligte Männer sein.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen, nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung, der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Societätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Directors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Execution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Execution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andern Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8. An den vom Verbande zu unterhaltenden Hauptentwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung abgerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen 4 Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Ernte, bis auf eine Ruthe Entfernung von dem Rande der Böschung wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Director diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 9. Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlage gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden reglementsmäßig verzinst und getilgt werden. Die Regierung entscheidet über die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Directors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls executivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizei-Verordnungen zu er-

Digitized by Google

lassen, zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10. Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Director und zwei Mitgliedern besteht; der Director und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Die zwei Mitglieder und die Stellvertreter werden von den Genossen des Verbandes erwählt. Die Stimmen der letzteren werden nach der in dem Besitze der Einzelnen befindlichen Morgenzahl und zwar sobald das Kataster festgestellt ist, nach der Normal-Morgenzahl gezählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt für 6 Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Die Regierung zu Gumbinnen ernennt den Wahlkommissarius. Die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über die Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgiebt.

§. 12. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Director) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Societäts-Zwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;
b) über den Jahres-Etat und über die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahres-Rechnungen;
c) über etwaige Anleihen;
d) über Verträge;
e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;
f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;
g) über die Geschäfts-Anweisungen;
h) über die Revision der Anlagen durch einen qualificirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeindewohl für nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 13. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;
b) zu Anleihen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 14. Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahr mindestens ein Mal im Monat Mai. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und werden in ein besonderes Buch eingetragen, auch von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern unterschrieben.

Vor der Versammlung im Monate Mai hat der Vorstand in jedem Jahre eine Grabenschau abzuhalten.

§. 15. Der Director des Verbandes führt die Gesammt-Verwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

In einzelnen Fällen kann sich der Director durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Jedes Mitglied ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der letztere hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist aber eine von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht nothwendig;
b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungs-Wesen zu überwachen;
c) die Societätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;
d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 16. Die Anstellung der Unterbeamten, namentlich des Kanalwächters und des Rendanten erfolgt auf Kündigung.

§. 17. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten ohne jede Entschädigung.

§. 18. Die erste Ausführung der Meliorations-Anlagen leitet der Regierungs-Commissarius, welcher während des Baues als Director des Verbandes fungirt, mit Hilfe des ihm zugeordneten Baubeamten.

Der Vorstand und bis zu dessen Constituirung der in der Verhandlung vom 26sten Januar 1868 gewählte interimistische Gesellschafts-Vorstand unter-

Digitized by Google

stützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr.

Auch der interimistische Vorstand ist berechtigt, Grundstücke für den Verband zu erwerben, Anleihen für denselben zu contrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes auszuführen und denselben rechtsverbindlich zu verpflichten. Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Ausführung der Bauten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungs-Commissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Gumbinnen, den 15. April 1868.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Vorstehendes Statut des Meliorations-Verbandes für Keimelswerder und Umgegend im Kreise Gumbinnen wird hiermit auf Grund der §§. 56 bis 58 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 genehmigt.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 4. Juni 1868.

322. Vom 1. Juli c. ab können fertige **Briefcouverts** bei der hiesigen Königl. Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königl. Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Berlin, den 17. September 1860.

323. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findelgeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf Schwerin.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 8. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Mai 1868.

324. Das Departements-Ersatz-Geschäft wird in unserm Bezirke in diesem Jahre an nachgenannten Tagen abgehalten:

in Heinrichswalde am 7. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Tilsit am 8. und 9. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Heydekrug am 11. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Gumbinnen am 13. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Stallupönen am 14. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Pillkallen am 16. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Ragnit am 18. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Insterburg am 20. Juli c. Vorrevision, und am 21. und 22. Juli c. Aushebung,

in Darkehmen am 23. Juli c. Vorrevision, und am 24. Juli c. Aushebung,

in Goldap am 25. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Marggrabowa am 27. Juli c. Vorrevision, und am 28. Juli c. Aushebung,

in Angerburg am 30. Juli c. Vorrevision und Aushebung,

in Lötzen am 1. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Lyck am 4. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Johannisburg am 6. August c. Vorrevision und Aushebung,

in Sensburg am 8. August c. Vorrevision und Aushebung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

325. Bekanntmachung
des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Königsberg in Pr.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **9.** und **10. September c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 8. September c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director **Kahle** zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens **17 Jahre** alt und der polnischen Sprache wenigstens einiger Maaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Director **Kahle** einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache,
2) den Tauf- und Konfirmationsschein,
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreisschul-Inspectors gehört,
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Königsberg bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir gleichzeitig die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren unseres Bezirks veranlassen, diejenigen jungen Leute, welche in das Seminar in Angerburg eintreten wollen, auf obige Bekanntmachung noch besonders hinzuweisen und auf die Aufnahme-Bedingungen aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

326. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46sten **Serien**-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste **Prämien**-Ziehung Mittwoch den **1. Juli d. J.** stattfinden wird.

Cassel, den 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

327. Das auf Grund des §. 6 des Genossenschaftsstatuts vom 30. August 1861 (G.-S. S. 769) entworfene definitive Kataster des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer ist den Gemeindevorständen und Gutsbezirken extractlich mitgetheilt, auch den Königl. Landrathsämtern zu Johannisburg und Lyck zur Offenlegung übersandt. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß binnen 4 Wochen bei mir Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden können. Gumbinnen, den 11. Juni 1868.

Der Regierungs-Kommissarius,
Regierungs-Rath Wedthoff.

Pferde-Auktion im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen betreffend.

328. Mittwoch den 5. August c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hierselbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngern Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3. 4. und 5. August c. gesorgt sein. Trakehnen den 15. Mai 1868.

Der Landstallmeister. gez. v. Dassel.

329. An den hier stattfindenden **Vieh**- und **Pferdemärkten** haben die Verkäufer;

a) von Pferden solche in der Darkehmer- und Sodeikerstraße,
b) von Vieh solches in der Stallupönerstraße auf dem Marktplatz, soweit es die Handwerkerbuden und Marktfuhrwerken gestatten und auf der nördlichen Seite der Insterburgerstraße

aufzustellen.

Fuhrwerke jeder Art dürfen an diesen Tagen vor den Gasthöfen auf den vorgenannten Straßen **nicht** halten, müssen vielmehr sofort auf die Höfe der Gasthäuser fahren.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden zufolge der §§. 80 und 187 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Gumbinnen, den 5. Juni 1868.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Königsberg, den 4. Juni 1868.

330. In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Directors der Steuern vom 30. August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von **Tabacks-pflanzungen** zu Sechs und mehr □Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach ihrer Lage und Größe. hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 1. Juni 1829 und 24. Juni 1837 näher angegeben ist.

Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angedrohte Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Director.

Gumbinnen, den 12. Juni 1868.

331. Von **15. Juni c.** ab werden abgefertigt:

die I. Johannisburg-Rastenburger Personenpost:
aus Johannisburg 2 Uhr 40 Min. früh,
aus Rastenburg Stadt 1 Uhr 50 Min. früh,
aus Rastenburg Bhf. 2 Uhr 35 Min. früh;

die II. Johannisburg-Rastenburger Personenpost:
aus Johannisburg 8 Uhr 50 Min. Morgens,
aus Rastenburg Stadt 4 Uhr 43 Min. Nachm.,
aus Rastenburg Bhf. 5 Uhr 28 Min. Nachm.;

die Johannisburg-Lycker Personenpost:
aus Johannisburg 12 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus Lyck 12 Uhr Nachts;

die Nikolaiken-Stürlacker Personenpost:
aus Nikolaiken 12 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Stürlack 4 Uhr 50 Min. Morgens;

die Rhein-Stürlacker Personenpost:
aus Rhein 9 Uhr 10 Min. Vormitt.,
aus Stürlack 7 Uhr 40 Min. Abends;

die Rhein-Schimonkener Botenpost:
aus Rhein 6 Uhr 10 Min. Morgens,
aus Schimonken 11 Uhr 30 Min. Vormitt.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

332. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 u. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Lit. A à 1000 Thlr. 18 Stück № 140. 415. 593. 604. 663. 832. 1072. 1483. 1517. 1904. 2071. 2224. 2254. 2415. 2727. 2815. 3446. 3492.

Lit. B à 500 Thlr. 8 Stück № 85. 304. 655. 721. 740. 970. 1129. 1321.

Lit. C à 100 Thlr. 66 Stück № 11. 136. 152. 157. 420. 450. 496. 759. 1149. 1210. 1287. 1289. 1389. 1403. 1537. 1625. 1673. 2358. 2375. 2498. 2504. 2519. 2778. 2790. 2808. 2847. 2915. 2978. 3059. 3104. 3211. 3232. 3310. 3421. 3461. 3544. 3563. 3609. 3806. 3820. 3843. 3998. 4039. 4138. 4139. 4155. 4287. 4316. 4416. 4524. 4689. 4784. 4959. 4986. 5115. 5190. 5287. 5331. 5345. 5357. 5422. 5567. 5611. 5719. 5723. 5739.

Lit. D à 25 Thlr. 50 Stück № 176. 249. 388. 512. 552. 570. 611. 678. 817. 842. 935. 1012. 1201. 1287. 1320. 1331. 1465. 1589. 1655. 1842. 1849. 1893. 2033. 2246. 2267. 2319. 2386. 2388. 2456. 2460. 2490. 2541. 2734. 2858. 2918. 2975. 2997. 3086. 3121. 3189. 3289. 3481. 3590. 3692. 3702. 3748. 3958. 3992. 4004. 4051.

Lit. E à 10. Thlr. 1 Stück № 4419.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Lit. E. Nr. 1 bis incl. 4418 bereits früher ausgelooſt resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courtsfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 5—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Post-Straße Nr. 13,**

vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1862:

Lit. C. à 100 Thlr. № 4074.

Digitized by Google

Den 1. Oktober 1862:

Lit. D. à 25 Thlr. № 247.

Den 1. April 1863:

Lit. B. à 500 Thlr. № 1022.

Den 1. Oktober 1863:

Lit. D. à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. April 1864:

Lit. C. à 100 Thlr. № 1159.

Den 1. Oktober 1864:

Lit. C. à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1081.
Lit. B. à 500 Thlr. № 429. 589. 681.
Lit. C. à 100 Thlr. № 154. 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.
Lit. D. à 25 Thlr. № 179. 182. 313. 419. 505. 560. 980. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

Den 1. Oktober 1867:

Lit. C. à 100 Thlr. № 17. 463. 673. 1213. 1232. 1256. 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4179. 4313. 4371. 4495. 4550. 5098. 5317. 5631. 5741.
Lit. D. à 25 Thlr. № 246. 668. 696. 708. 973. 1006. 1062. 1084. 1671. 1673. 1994. 2008. 2430. 2502. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3936. 3947.

Den 1. April 1868:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.
Lit. B. à 500 Thlr. № 52. 731.
Lit. C. à 100 Thlr. № 193. 311. 753. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1632. 1784. 1795. 2081. 2304. 2499. 2615. 2696. 3364. 3516. 4019. 4248. 4309. 4584. 4750. 4754. 4894. 5384. 5628.
Lit. D. à 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 1205. 1324. 1379. 1873. 1889. 2139. 2600. 2756. 2848. 3104. 3302. 3866. 3918. 4036. 4048.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1868.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg betreffend.

333. Bei der gestern stattgefundenen Ergänzung der in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren des Appellationsgerichts-Departements und der Stellvertreter durch Neuwahl ist der Ehrenrath in folgender Weise constituirt worden:

1) Vorsitzender:
Herr Justiz-Rath **Meyer** in Insterburg,
2) Mitglieder:
Herr Justizrath **Schulze** in Angerburg,
" " **Hassenstein** in Gumbinnen,
" " **Kämpffert** in Tilsit,
" " **Hay** in Insterburg,
" " **Dippe** in Tilsit,
" Rechtsanwalt **Martiny** in Kaukehmen,
3) Stellvertreter:
Herr Rechtsanwalt **Krieger** in Goldap,
" " **Regge** in Stallupönen,
" " **Schmidt** in Johannisburg,
" " **Jordan** in Ragnit,
" Justizrath **Preuß** in Tilsit,

was ich hiemit in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringe. Insterburg, den 29. Mai 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

Der frühere Kämmerer Johann **Schulz** aus Czierspienten ist für die Zeit vom 15. April bis Ende November 1868 als Wiesen- und Fischerei-Aufseher für das Wons Melioratlons-Terrain und die Seen Wons, Ublick und Buwellno angenommen und vereidigt worden.

Patent-Ertheilung.

334. Dem Kaufmann Jakob **Merkens** zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent

auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

335. Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre **Denos-Gardissal** zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 26. Gumbinnen, den 24. Juni 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

336. Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 15ten Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 110 das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868; unter

№ 111 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868; unter

№ 112 die Ernennung des preußischen Konsuls Karl Heinemann in Stockholm zum Generalkonsul; der preußischen Konsuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Franz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Carl David Phillpson in Norrköping, Jacob Niclas Kinberg in Wisby, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Carl Hasselquist in Calmar, des lübeckschen Konsuls Nils Pehrsson in Ystadt, des preußischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des lübeckischen Konsuls Carl Magnus Hallbäck in Malmö, des preußischen Konsuls Lars Henric Frys in Landskrona und des hamburgischen Konsuls Carl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Konsuln, des preußischen Vice-Konsuls August Edström in Sundswall, zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 113 die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jessurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 114 die Beglaubigung des bisherigen preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 115 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischen Konsul an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Konsul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

337. Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 15. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7110 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen; unter

№ 7111 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin; und unter

№ 7112 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

338. Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7113 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen Vom 2. Mai 1868; unter

№ 7114 das Statut für den Briesen-horster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868; unter

№ 7115 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Bierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler

Digitized by Google

Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glaubkenen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau; und unter

№ 7116 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

339. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 13. Juni 1868.

340. Auf Anordnung seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers wird Folgendes bekannt gemacht:

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps, im §. 6, Alinea 1, des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps.

Der §. 6 des „Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps, vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps **nicht vor** dem Ersatz-Termine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht in sofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Mann überlassen ist, schon nach vollendetem 17 Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperl. Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen **nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre** und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältig darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Der Finanz-Minister. gez. Frh. v. d. Heydt.
Der Kriegs-Minister.
Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Berlin, den 9. Juni 1868.

341. Nachdem Sr. Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar c. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmakopoea borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 nebst den dazu gehörige Tabellen vom 1sten Juli c. ab, auch in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom 1sten Juli d. J. ab und zwar für den Umfang der Monarchie in Kraft tritt.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Digitized by Google

Gumbinnen, den 15. Juni 1868.

Abschrift vorstehenden Erlasses. Diese neue Auflage der Arzneitaxe pro 1868 ist zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung.

342. Mit Bezug auf §. 9. des Statuts des Verbandes zur **Senkung** der **Arys-Gewässer** vom 30. August 1861 (G.-S. S. 7, p. 69) und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet:

1) Innerhalb der Grenzen der Stadt und Feldmark Arys, sowie der Dorfslagen und Feldmarken von Mikossen und Gregersdorf ist das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken des Viehes in demselben nur soweit gestattet, als dazu der Director der Arys-Melioration die Erlaubniß ertheilt. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jederzeit wiederrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Triften und Tränken nothwendig ist.
2) Das Flachsröthen, Anlegen von Stegen, Fischkasten und Aufstauwehre auf der gedachten Strecke des Arysflusses ist verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenstände zum Einweichen; desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, so wie feste Körper unter keinen Umständen in den Flußlauf geworfen oder an das Ufer in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspielen kann.

   Bestehende Stege und Fischkasten müssen binnen 3 Monate nach Publikation dieser Verordnung fortgeräumt werden, wofern der Director des Arys-Verbandes nicht specielle Erlaubniß zum Fortbestehen derselben ertheilt.

   Dagegen sind Einschnitte in das Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußlaufe selbst nicht gemacht werden dürfen.

   Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung des Directors des Arys-Verbandes, welcher die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle und Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.
3) Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, insbesondere jede Weigerung und Säumniß gegenüber der Anordnungen des Directors werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Außerdem wird die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes resp. die Fortschaffung der Vorfluth-Hindernisse auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten exekutivisch bewirkt.

Gumbinnen, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 12. Juni 1868.

Die Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg betreffend.

343. Zu der durch die Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. October 1854 angeordneten Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer, welche nicht Literaten sind, haben wir für dieses Jahr den Termin:

a) in Karalene auf den **2.** und **3. September c.** (Mittwoch und Donnerstag,)
b) in Angerburg auf den **16.** und **17. September c.** (dieselben Wochentage)

angesetzt.

Die Examinanden haben sich am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr resp. bei den Herren Seminar-Directoren **Risch** und **Kahle** persönlich zu melden.

Den schriftlichen Meldungen, welche durch Vermittelung der Herren Lokal-Schul-Inspectoren den betreffenden Herren Superintendenten und von diesen den genannten Herren Seminar-Directoren bis spätestens den **20. August c.** einzusenden sind, sind nachstehende Papiere beizufügen:

1) ein selbstverfaßter kurzer Lebenslauf, aus welchem zu ersehen sein muß:
   der Geburtsort,
   das Lebens- und das Dienstalter,
   die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten,
   der Ort, wo derselbe vorgebildet ist, auch wo und während welcher Zeit er bereits unterrichtet hat,
   wann und wo er schon geprüft ist und wie er sich für den erwählten Lebensberuf vorbereitet hat;
2) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und, sofern derselbe an einer öffentlichen Schule unterrichtet, über sein Lehrgeschick, Diensteifer und seine Leistungen;
3) einen Ausweis über das Militair-Verhältniß;
4) ein Zeugniß über die Kenntniß der littauischen resp. polnischen Sprache;
5) das bei der Entlassung aus dem Seminar erworbene Lehrer-Zeugniß.

Sämmtliche vorbezeichnete Zeugnisse sind nicht stempelpflichtig.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

344. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden: 1) dem Gensdarm **Stübchen** zu Darkehmen, 2) dem Gensdarm **Weber** zu Gumbinnen, 3) dem Gensdarm **Elwitz** zu Nikolaiken.

Gumbinnen, den 20. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

345. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:												Rauchfutter:			
	Weizen,		Roggen,		Gerste,		Hafer,		Erbsen, graue,		Erbsen, weiße,		Kartoffeln,		Heu der Zentner.		Stroh das Schock.	
	der Scheffel.																	
	Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰		Rt. Sgr. ₰	
1. Angerburg . . .	3	16 8	3	5 —	2	17 2	1	21 11	4	28 4	3	20 6	1	8 5	—	27 9	5	— —
2. Gumbinnen . . .	3	18 4	2	21 8	2	16 9	1	21 11	—	— —	—	— —	1	4 3	—	18 —	6	— —
3. Insterburg . . .	4	1 1	2	18 4	2	12 8	1	15 7	5	— —	3	10 —	1	1 8	—	14 —	6	— —
4. Johannisburg .	4	15 —	3	6 —	2	20 —	1	29 4	—	— —	3	21 8	1	2 4	—	22 4	6	11 8
5. Lyck	3	24 —	3	5 —	2	20 —	1	18 4	3	25 —	3	25 —	1	6 11	—	22 6	4	15 —
6. Tilsit	3	10 —	2	17 8	2	5 —	1	15 8	6	— —	2	28 10	1	7 5	1	10 —	7	10 —

Gumbinnen, den 8. Juni 1868.

Gumbinnen, den 10. Juni 1868.

346. Die **Kreiswundarztstelle** des Kreises Oletzko ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Besetzung der Rektor- und Hülfs-Prediger-Stelle in Darkehmen betreffend.

347. Die Rektor- und Hülfs-Prediger-Stelle in Darkehmen soll schleunigst anderweit besetzt werden.

Wir fordern Prediger-Amts-Kandidaten, welche die Prüfung pro schola oder pro rectoratu bestanden haben und der littauischen Sprache kundig sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse zu der obigen Stelle bei uns binnen 4 Wochen zu melden

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Polizei-Verordnung.

348. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird nach vorangegangner Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande resp. Anhörung des Letzteren über den Verkehr auf der Brückenstelle von und nach dem Spirding-See während des Baues, der über denselben führenden Brücke hierselbst, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1) Segelkähne, welche die Masten nicht niederlegen können, und Dampfschiffe, dürfen nur in der Zeit von 11 bis 11½ Uhr Mittags und von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens die Fähre und Brücke passiren. Haben sich mehr als 3 Fahrzeuge dort versammelt, so kann dies ausnahmsweise auch zu anderer Zeit geschehen, jedoch nur nach Anweisung der Brückenbeamten und mit höchstens 15 Minuten Unterbrechung des Fährtransports,
2) Flöße dürfen nur in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens die Brücke passiren, Handkähne jedoch zu jeder Tageszeit,
3) das aus Nikolaiken in die Königl. Forst zu treibende Weide-Vieh muß zur Fähre geführt und während des Uebersetzens gehalten werden. Das Austreiben des Viehes muß Morgens 4 bis 4½ Uhr, das Zurücktreiben Abends 8 bis 8½ Uhr erfolgen, und ist in diesen Zeiten die Passage für Fuhrwerk geschlossen, und
4) die Führer der Fuhrwerke haben beim Betreten der Fähre die Pferde sofort abzuspannen und dieselben während der Ueberfahrt am Zügel zu halten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Nikolaiken, den 24. Mai 1868.

Die Staat-Polizei-Verwaltung.

Gerichtsferien betreffend.

349. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erndteferien bei dem Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem **21. Juli c.** beginnen und mit dem 31. August aufhören,
2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, d. h. besonders schleunige Sachen betreffen,
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur solche gelten:

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Mai 1868.

Getränke:			Fleisch:				Victualien:							
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schweine- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund	Salz, d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	14 8	5 —	3 10	5 3	4 —	3 —	— 7 11	— 16 —	5 16 1	4 17 9	— — —	— — —	1 —
4 20 —	12 6	5 4	3 6	5 7	— —	1 11	— 8 8	— 19 3	7 10 —	5 10 —	8 10 —	— 11 —	1 —
4 20	— —	4 10	3 6	5 —	3 3	2 9	— 8 —	— 20 —	5 10 —	4 16 —	6 20 —	— 13 6	1 —
4 —	— —	4 6	3 6	5 —	— —	2 6	— 7 4	— 20 —	— — —	4 20 —	— — —	— — —	1 —
4 15 —	9 5	4 7	3 7	4 8	3 5	2 8	— 8 2	— 16 3	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	1 —
5 —	— —	4 1	4 3	6 —	4 —	3 —	— 7 6	— 20 —	6 — —	5 — —	6 10 —	— 12 6	1 —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen,
b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bausachen und Miethe-Exmissionssachen,
c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen,
d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen,
e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen,
f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschaftssachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet,
g) die Regulirung des Intermistikums in Ehescheidungssachen.

Insterburg, den 20. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Königsberg, den 8. Juni 1868.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

350. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum **10. August c.** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4 Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den **10. Oktober c.** indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 26. Oktober c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. October c. um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Licentiat **Grau** persönlich zu melden haben.

Königl. Konsistorium.

351. **Schwefelkohlenstoff** wird fortan bei Aufgabe in eisernen, widerstandsfähigen, festen und dichten Umschließungen zum Transport auf der Ostbahn auch dann zugelassen, wenn die betreffenden Behälter bis 1000 Pfd. von diesem Stoffe fassen.

Bromberg, den 13. Juni 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

352. Der Artikel **Natroncoaks** (Braunkohlencoaks) ist als ein der Selbstentzündung ausgesetzter und deshalb feuergefährlicher Gegenstand von der Beförderung auf der Ostbahn ausgeschlossen.

Bromberg, den 13. Juni 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

353. Der Artikel **Leim** wird im directen Deutsch-Polnischen Güterverkehr via Alexandrowo vom **1. Juli** d. J. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert.

Bromberg, den 18. Juni 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der Kreis-Gerichts-Secretair **Götz** in Sensburg ist zum Mitgliede des unmittelbaren Verwaltungs-Kuratoriums der Kreis-Sparkasse; der Kreis-Secretair von **Milewski**, der Rechtsanwalt **Weber** und

der Maurermeister **Tschirschnitz** sind zu Stellvertreter der Mitglieder des Kuratoriums gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige reitende Feldjäger-Lieutenant **Meerwein**, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Kurwien vom 1. Juni d. J. ab verliehen worden.

Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Oletzko, Dr. **Berliner**, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Johannisburg ernannt worden.

In der Stadt Stallupönen ist der Kaufmann A. **Wiesemann** zum unbesoldetem Rathmann erwählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Kandidat der Theologie Christian **Buß** gegenwärtig in Raudonatschen, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Wilhelmine Lina **Müllner**, gegenwärtig in Piktupönen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Anna **Otthenn**, gegenwärtig in Marggrabowa, Kreises Oletzko, ist die Befugniß beigelegt, in Familien im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Louise **Möwing**, gegenwärtig in Rosenstein, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Pfarrer in Schwentainen, Gottlieb **Treskatis** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Drigallen in der Diözese Johannisburg verliehen worden.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Candidaten Adolph August **Wolfram** ist unter Ertheilung der Ordination die Stelle eines Hilfsgeistlichen an der evangelischen Kirche in Lyck kommissarisch übertragen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Kallninken, Robert Fridolin Abraham **Hitzigrath**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Plaschken in der Diözese Tilsit verliehen worden.

c) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Befördert: der erste Gerichtsdiener **Nawitzki** in Sensburg zum Botenmeister daselbst.

Versetzt: Bote und Exekutor **Rehländer** in Pillkallen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Insterburg, Bote und Exekutor **Blümert** in Seckenburg als Bote und Gefangenwärter an das Kreisgericht Pillkallen, Bote und Exekutor **Kallweit** in Tilsit, in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission Norkitten.

Angestellt: Militair-Anwärter **Hoffmann** in Sekkenburg als Bote und Exekutor bei der Gerichts-Commission daselbst, Militair-Anwärter **Gossing** in Sensburg als Bote und Exekutor beim Kreisgericht daselbst, Militair-Anwärter **Singe** in Heydekrug als Bote und Exekutor beim Kreisgericht zu Tilsit, Militair-Anwärter **Austen** in Goldap als Bote und Exekutor beim Kreisgericht daselbst, Militair-Anwärter **Ehmer** in Heydekrug als Bote und Gefangenwärter beim Kreisgericht Ragnit, Militair-Anwärter **Scherfath** in Lötzen als Bote und Exekutor beim Kreisgericht daselbst.

d) der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Es sind: 1) angestellt:

a) der Post-Expedient **Neiss** bei der Post-Expedition I. Klasse in Heidekrug,
b) der frühere Brauermeister **Weidner** als Post-Expediteur in Czychen,
c) der frühere Kreis-Gerichts-Kanzlei-Gehülfe **Zachariat** als Post-Expediteur in Wielitzken,
d) der Packetträger, invalide Gefreite **Eder** als Briefträger und Wagenmeister in Kaukehmen;

2) versetzt:

a) der Post-Expedient **Schauffler** von Ragnit nach Stallupönen,
b) der Post-Expediteur **Beckherrn** von Czychen nach Stürlack,
c) der Post-Expediteur **Beutler** von Stürlack nach Neu-Eggleningken,
d) der Post-Expediteur **Rudolph** von Neu-Eggleningken nach Coadjuthen,
e) der Post-Expediteur **Lambrecht** von Coadjuthen nach Kruglanken,
f) der Briefträger und Wagenmeister **Fischer** von Kaukehmen als Wagenmeister zu dem Postamte in Stallupönen;

3) übertragen:

dem Post-Expedienten **Schermer** aus Stallupönen die Vorsteher-Stelle bei der Post-Expedition 1ster Klasse in Ragnit.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 26.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 27. Gumbinnen, den 1. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

354. Das 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 23. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter:

№ 116 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868; unter

№ 117 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868; unter

№ 118 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin; unter

№ 119 die Ernennung des preußischen General-Konsuls für Kur- und Liefland Christian Heinrich von Wöhrmann in Riga und des preußischen General-Konsuls Ernst Mahs in Odessa zu General-Konsuln; des preußischen und hamburgischen Konsuls Johannes Gernet in Archangel, des preußischen Konsuls Franz Johann Franzén in Uleåborg, der lübeckischen Konsuln Carl Grundfeld in Ny Karleby, Carl Gustaf Wolff in Wasa, Carl Emil Carlström in Christinestadt, Georg Wentzel in Björneborg, Christian Friedrich Voß in Abo, Carl Julius Harff in Helsingfors, des preußischen Konsuls Frithiof Huitmann in Ekenäs, des lübeckischen Konsuls Carl Eugène Aberg in Borgo, der preußischen Konsuln Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, Ed. Suttkoff in Narva, Andreas Christian Koch in Reval, Nikolai Michael Bremer in Pernau, Carl Ernst Mahler in Windau, Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, Johann Hämmerle in Berdjansk, des hamburgischen Konsuls Jean Emmanuel Scaramanga in Rostoff und des preußischen Konsuls Walter Ferdinand Siemens in Tiflis zu Konsuln; des Fabrikbesitzers Dr. A. Hoyer in Moskau, des preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Vice-Konsuls Wilhelm Lüders in Kronstadt, des preußischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Jean Saiatich in Kertsch, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Mathias Kowacewiecz in Marioupol und des preußischen und oldenburgischen Vice-Konsuls Alexander Hämmeris in Taganrog zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 120 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer General-Konsul in Danzig, an den Kaiserlich russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

355. Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung welches den 22. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7117 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868; unter

№ 7118 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier; unter

№ 7119 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an

Digitized by Google

die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils; unter

№ 7120 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lüttticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen; unter

№ 7121 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861; unter

№ 7122 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig, und unter

№ 7123 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

356. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7124 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghauser Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 11. Mai 1868; unter

№ 7125 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharsenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pfarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirke Posen; unter

№ 7126 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thlr Vom 30. Mai 1868; unter

№ 7127 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel; und unter

№ 7128 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 17. Juni 1868.

357. In der neuen Auflage der **Arznei-Taxe** pro 1868, welche mit dem 1. k. Mts. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5, 0.) — 6 Pfennige
und nicht . . . 6 Silbergroschen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 25. Juni 1868.

358. Dem Gensdarm **Gutzeit** zu Arys im Kreise Johannisburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 6. Juni 1868.

359. Die **Kreiswundarztstelle** des Stuhmer Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, fordern wir auf unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

360. Unter Abänderung resp. Ergänzung der §§. 22 und 25 des Statuts für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg vom 16. Mai 1863 („Amtsblatt № 22. pro 1863. S. 122/129") bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem ministeriell genehmigten Beschlusse des 18. Provinzial-Landtages, die Verpflegungs-Sätze für die von jetzt ab in die genannte Irren-Anstalt neu aufzunehmenzahlungsfähigen Kranken und zwar:

a) aus den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen (conf. §. 22) in der ersten Klasse

von 250 Thlr. auf 300 Thlr., in der zweiten Klasse von 150 Thlr auf 180 Thlr.;

b) aus andern Regierungs-Bezirken des Inlandes (cfr. §. 25) in der ersten Klasse von 350 Thlr. auf 400 Thlr., in der zweiten Klasse von 250 Thlr. auf 280 Thlr.;

c) aus dem Auslande (cfr. §. 25) in der ersten Klasse von 400 Thlr. auf 450 Thlr., in der zweiten Klasse von 300 Thlr. auf 330 Thlr.

jährlich erhöht resp. zu entrichten sind.

Die bisherigen statuarischen Verpflegungssätze in der dritten Klasse bleiben dagegen unverändert bestehen.

Königsberg in Pr., den 18. Juni 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

361. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **15. Juli** c. unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am **25. Juli** 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der **20. September** c. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am **1. Oktober** 9 Uhr Morgens. Königsberg, den 24. Juni 1868.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Gumbinnen, den 27. Juni 1868.

362. Vom 1. Juli d. J. ab werden die täglichen Personenposten:

zwischen Angerburg und Wehlau,
zwischen Angerburg und Nordenburg,
zwischen Insterburg und Jodlaucken

aufgehoben, dagegen wird eine zweite tägliche Personenpost mit viersitzigem Hauptwagen zwischen Angerburg und Insterburg eingerichtet. Die demnächst zwischen Angerburg und Insterburg bestehenden beiden Personenposten erhalten folgenden Gang:

I. Personenpost:

aus Angerburg 7 Uhr Morgens,
aus Nordenburg 9¹⁰ Vormittags,
aus Abelischken 10¹⁰ Vormittags,
aus Jodlaucken 11¹⁰ Vormittags,
aus Didlacken 12¹⁰ Mittags,
in Insterburg Stadt 1¹⁰ Nachmittags,
in Insterburg Bhf. 1¹⁰ Nachmittags

zum Anschluß an die Courierzüge nach Berlin und nach Eydtkuhnen, sowie an Zug III. nach Tilsit.

Aus Insterburg Bhf. 5¹⁰ Morgens, nach Ankunft des Eilzuges von Berlin und des Personenzuges von Eydtkuhnen,
aus Insterburg Stadt 5¹⁰ Morgens,
aus Didlacken 6¹⁰ Morgens,
aus Jodlaucken 8 Morgens,
aus Abelischken 9 Vormittags,
aus Nordenburg 10¹⁰ Vormittags,
in Angerburg 12¹⁰ Mittags.

II. Personenpost:

aus Angerburg 9¹⁰ Abends,
„ Nordenburg 11¹⁰ „
„ Abelischken 12¹⁰ Nachts,
„ Jodlaucken 2 früh,
„ Didlacken 3¹⁰ „
in Insterburg Stadt 3³⁵ früh,
in Insterburg Bhf. 4° früh, zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin, den Eilzug nach Eydtkuhnen und den Zug I. nach Tilsit.

Aus Insterburg Bhf. 3¹⁰ Nachmittags, nach Ankunft der Courierzüge aus Berlin und Eydtkuhnen, sowie des Zuges II. aus Tilsit,
aus Insterburg Stadt 3⁴⁰ Nachmittags,
„ Didlacken 4³⁰ „
„ Jodlaucken 5⁴⁵ „
„ Abelischken 6⁴⁰ „
„ Nordenburg 8⁵ Abends,
in Angerburg 10° Abends.

Die II. Personenpost aus Angerburg u. die I. Personenpost aus Insterburg werden durch Conducteure begleitet. Das Personengeld beträgt bei beiden Posten 6 Sgr. pro Person und Meile, wobei 30 Pfund Reisegepäck frei sind. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Durch vorstehend bezeichnete Einrichtungen ist eine vermehrte Gelegenheit zu Reisen nach und von Angerburg auf dem Wege über Insterburg hergestellt worden.

Vom **1. Juli d. J.** ab werden ferner abgefertigt werden:

die Kariolpost zwischen Angerburg und Rosengarten:
aus Angerburg um 8 Uhr Morgens,
aus Rosengarten um 5 Uhr Nachmittags,
die Botenpost zwischen Angerburg und Engelstein:
aus Angerburg um 8 Uhr 15 Min. Morgens,
aus Engelstein um 5 Uhr Nachmittags,
die Personenpost zwischen Grünheide und Skaisgirren:
aus Grünheide um 6 Uhr 40 Min. Morgens,
aus Skaisgirren um 6 Uhr Abends.

Die Botenpost zwischen Aulowöhnen und Grünheide wird vom **1. Juli d. J.** ab aufgehoben.

Der Ober-Post-Director.

Königsberg, den 20. Juni 1868.

363. Dem Steueramte in Insterburg ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes Salz beigelegt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

364. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz **Preußen** in den letzten Ziehungen ausge-

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				I. Regierungsbezirk Königsberg.	
1.	Friedland				
2.	Königsberg				
3.	Memel			I. Emission.	
		200	A.	58.	6. Januar 1868.
		100	B.	23. 116.	
		50	C.	2. 33. 38. 76. 108. 149. 201. 207. 270.	
				II. Emission.	
		50	C.	10. 51. 69.	
4.	Neidenburg	500	A.	64.	29. Februar 1868.
		100	C.	127. 128.	
5.	Ortelsburg	100	C.	46. 50. 51. 118.	30. Januar 1868.
		50	D.	12. 99. 115.	
		25	E.	75.	
6.	Osterode	100	C.	41.	31. Januar 1868.
		50	D.	1. 19. 30. 34. 36.	
		25	E.	5. 17.	
7.	Rastenburg				
8.	Rössel	500	A.	35.	25. Januar 1868.
		100	B.	6. 23. 35. I. Serie.	
		50	C.	14. 41. 84. 85.	
		500	A.	30.	
		100	B.	11. 12. 17. 33. II. Serie.	
		50	C.	13. 19.	
9.	Wehlau				

Digitized by Google

Looſten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsſtelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen.	Buchſtaben.	Nummern.	Ziehungstag.
2. Januar 1867. 2. Januar 1868. 2. Januar 1868. 2. Januar 1868.	Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Domnau und Banquier R. Jakob in Königsberg.	1000 1000 50 500	A. A. D. B.	12. II. Emiſſion. 13. I. Emiſſion. 23. 24. 144. 198. 199. I. Emiſſion. 8. II. Emiſſion.	28. März 1866. 5. Juni 1867. 5. Juni 1867. 5. Juni 1867.
1. Auguſt 1867.	Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Königsberg.	1000 100 50 25	A. C. D. E.	22. 25. 231. 262. 263. 270. 38. 57. 78. 82. 86. 89. 92. 19. 30. 33. 36. 41. 42. 43. 76. 103. 132. 151.	30. Jan. 1867. 30. Jan. 1867. 30. Jan. 1867. 30. Jan. 1867.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	50 50	C. C.	378. 67. 88.	6. Jan. 1866. 5. Jan. 1867.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Neidenburg und J. Jakob in Königsberg.				
innerhalb 30 Jahren das Kapital und innerhalb 4 Jahren die Zinſen.	Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Ortelsburg und Banquier R. Jakob in Königsberg.	100	C.	12. 79.	12. Januar 1866.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kaſſe in Oſterode und Banquier Samter in Königsberg.				
1. Januar 1868.	Kreis-Kommunal-Kaſſe in Raſtenburg und Banquier Simon Wittwe und Söhne in Königsberg.	200 100	B. C.	186. 19. 31. 87.	29. April 1867.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kaſſe in Röſſel und Banquier Jakob in Königsberg.	500 500 50 500 100 50	A. A. C. A. B. C.	31. 9. 21. 57. 88. 89. I. Serie. 18. 2. 1. 20. II. Serie.	2. Jan. 1866. 2. Jan. 1867. 2. Jan. 1867.
2. Januar 1868.	Kreis-Kommunalkaſſe in Wehlau und Banquier Simon Wittwe und Söhne in Königsberg.	100	C.	14. 15. 21. 49. 61. 68. 69.	26. Juli 1867.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
1.	Oletzko	100 100 200 200 100	A. B. C. D. E.	14. 43. 9. 55. 33. 7. 12. 20. 24. 27. 38.	1. Februar 1868.
2.	Sensburg	100 50 100	F. G. F.	31. 1. 36.	13. Januar 1868
3.	Gumbinnen				
				II. Serie.	
4.	Ragnit	200 100 50 25	B. C. D. E.	67. 10. 38. 74. 97. 11. 41. 70. 80. 104. 130. 185.	13. Dezember 1867.
5.	Stallupönen	200 50	B. D.	29. 14.	13. Januar 1868.
6.	Tilsit				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868.	Kreiskommunalkasse Marggrabowa. (Die Obligationen Lit. E. werden auch bei Simon Wittwe und Söhne in Königsberg eingelöst.)	100	A.	16	28. Febr. 1866.
		100	A.	23. 24.	30. Januar 1867.
		100	B.	5.	
		100	C.	7. 15.	28. Febr. 1866.
		100	C.	26.	30. Jan. 1867.
		100	D.	10.	28. Febr. 1866.
		100	D.	3.	30. Jan. 1867.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Sensburg und Banquier Simon Wittwe und Söhne in Königsberg.	100	B.	27.	20. October 1866.
		50	C.	37.	
		100	B.	24. 41.	20. Juli 1867.
		50	C.	5. 58.	
	Kreis-Kommunal-Kasse Gumbinnen und Banquier N. Jacob in Königsberg.	100	C.	59. 126. 265. 357.	28. Februar 1867.
		50	D.	47. 62.	
				I. Serie.	
1. Juli 1868.	Kreiskommunal-Kasse in Ragnit und Banquier Samter in Königsberg.	50	C.	116. 136. 294. 301.	13. Juni 1866.
		100	B.	175. 379.	24. Juni 1867.
		50	C.	204. 208. 218. 235. 236. 295. 298. 299.	
				II. Serie.	
		200	B.	69.	13. September 1866.
		100	C.	51. 172.	
		50	D.	38. 55.	
		25	E.	17. 113.	
15. August 1868.	Kreiskommunal-Kasse in Stallupönen und Banquier N. Jakob in Königsberg.	200	B.	26.	
		50	D.	29.	
				I. Emission.	
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst.	200	A.	8.	3. Juni 1866.
		100	B.	43.	
		50	C.	127. 157. 171.	
		25	D.	246. 281. 286. 314. 358. 416. 586. 600. 601, 602.	
		200	A.	4.	2. Juni 1866.
		50	C.	71. 94. 126. 170.	
		25	D.	306. 347. 385.	
		100	B.	42. 63.	14. Juni 1867.
		50	C.	102.	
		25	D.	260. 291. 296. 309. 405. 406. 481. 488. 490. 495.	
				II. Emission.	
	Kreis-Eisenbahnbau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst.)	500	A.	25.	2. Juni 1866.
		200	B.	47.	
		200	B.	34. 112.	2. Juni 1866.
		100	C.	137.	
		200	B.	59.	14. Juni 1867.
		100	C.	186. 212. 266. 270.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
6.	Tilsit				
				I. Serie.	
7.	Pillkallen	200	B.	1.	30. November 1867.
		100	C.	213. 218. 224. 267.	
		50	D.	74. 138.	
		25	E.	56. 67. 70. 78.	
				II. Serie.	
		200	B.	1.	
		100	C.	35.	
8.	Goldap	50	D.	33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48.	3. Januar 1868.
				Emission vom 1. April 1856.	
9.	Johannisburg	500	B.	3.	8. Januar 1868.
		100	C.	66. 76.	
		50	D.	1. 30. 105.	
		25	E.	58. 60.	
				Emission vom 22. September 1864.	
		1000	A.	7.	8. Januar 1868.
		500	B.	15.	
		100	C.	1. 280.	
		50	D.	109.	
		25	E.	68.	
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
				I. Emission.	
1.	Berent	100	C.	104. 136. 185.	2. Januar 1868.
		50	D.	26. 130. 138.	
		25	E.	74.	
				II. Emission.	
		500	A.	33.	
		100	B.	97.	
2	Landkreis Danzig				
				I. Emission.	
3.	Pr. Stargardt	500	A.	8.	30. Dezember 1867.
		200	B.	120. 136. 152.	
		100	C.	30. 103. 121. 137. 212. 270. 283. 320. 378. 451.	
		50	D.	51. 55. 82. 190. 220. 286. 368. 393. 397.	
		25	E.	46. 94. 159. 212. 219. 273. 291. 313.	

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst.	100	C.	III. Emission: 262. 265. 280.	14. Juni 1867.
1. Juli 1868.	Kreis-Communal-Kasse Pillkallen und C. L. Willert in Königsberg.	500	A.	I. Serie. 35.	29. Dezember 1866.
		25	E.	22.	
Monat Juli 1868.	Kreis-Communal-Kasse Goldap und Banquier C. N. Jacob in Königsberg.				
31. Dezember 1868.	Kreis-Communalkasse Johannisburg und Banquier Samter in Königsberg.	500	B.	5.	17. Januar 1866.
		100	C.	52. 128.	
		50	D.	37. 104.	
		100	C.	38.	17. Januar 1867.
		25	E.	33.	
		1000	A.	11.	
31. Dezember 1868.	Kreis-Communalkasse Johannisburg u. Banquier Samter in Königsberg.	500	B.	40.	
		100	C.	5. 26. 110. 249. 273.	17. Januar 1867.
		50	D.	51. 63. 75. 166. 183. 195.	
		25	E.	35. 48. 51. 75. 82.	
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse Berent und Kaufmann W. Winthschaft in Danzig.	100	C.	I. Emission. 197	7. Januar 1867.
		25	E.	54. 80. 83. 108. 123.	
		100	B.	II. Emission. 11.	
	Kreiskommunal-Kasse Danzig	500	A.	I. Emission. 19.	27. April 1867.
		200	B.	13.	
		50	D.	48.	
		50	D.	57.	
2. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt. Otto & Comp. in Danzig. A. H. Heymann & Comp. in Berlin.	50	D.	I. Emission. 53.	21. Dezember 1867.
		25	E.	33.	
		—	—	142.	30. Dez. 1858.
		—	—	286.	30. Dez. 1859.
		50	D.	71.	23. Dez. 1865.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				II. Emission A.	
3.	Pr. Stargardt	200	c.	34. 74.	
		25	a.	15. 77.	
				II. Emission B.	
		200	c.	65. 143.	
		100	b.	7. 14. 158.	
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
				I. Emission de 1855.	
1.	Culm	200	B.	41. 109. 117	17. Dezbr. 1867.
		100	C.	276. 552. 598. 711. 715. 751. 769	
		50	D.	860. 1004. 1031. 1062. 1135. 1147. 1166. 1168. 1203. 1287. 1298.	
		25	E.	1391. 1426. 1446. 1483. 1492. 1565. 1666. 1713. 1714. 1723.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	40.	
		50	D.	11. 35.	
		25	E.	33. 45. 53. 72. 112. 115.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	169. 198.	
		100	F.	218. 262. 283.	
2.	Conitz	100	C.	3. 5. 28. 43. 48. 60. 88. 100. 120. 216. 217. 223. 250. 252. 258. 260. 261.	5. Januar 1868.
		50	D.	209.	
3.	Deutsch Krone	1000	A.	26.	9. März 1868.

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in frühern Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
2. Juli 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt. Otto & Comp. in Danzig. A. H. Heymann & Comp. in Berlin.	25	E.	254. 260. 302. 318.	23. Dez. 1865.
		100	C.	27. 58. 367.	29. Dez. 1866.
		50	D.	26. 46. 174. 219.	29. Dez. 1866.
		25	E.	23. 41. 63. 104. 173 238.	29. Dez. 1866.
				II. Emission A.	
		100	b.	26.	29. Dezember 1866.
		200	c.	56.	
				II. Emission B.	
		200	c.	16. 136.	29. Dezember 1866.
		100	b.	40.	
		100	b.	60.	5. Nov. 1864.
		25	a.	33.	23. Dez. 1865.
1. Juli 1868.	Kreis-Communal-Kasse Culm. (Die Zins-Coupons werden auch bei S. A. Samter in Königsberg und A. H. Heymann in Berlin, Linden № 23, eingelöst.)			I. Emission de 1855.	18. Dezember 1866.
		200	B.	112.	
		50	D.	832. 837. 883. 906. 981. 1052. 1069. 1326.	
		25	E.	1334. 1337. 1354. 1380. 1428. 1431. 1459. 1482. 1517. 1532. 1551. 1570. 1599. 1619. 1639. 1661. 1667. 1670.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	48.	
		50	D.	8.	
		25	E.	123.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	
17. Juli 1868.	Kreischaussee-Baukasse Conitz und Banquier Meyer Cohn zu Berlin, Linden 11, und N. Jacob in Königsberg.	10	F.	104.	28. Mai 1862.
		100	C.	285. 286.	15. Dez. 1865.
		100	C.	251. 259. 270. 287.	3. November 1866.
1. Jan. 1869.	Kreis-Chaussee Baukasse Dt. Crone und General-Agentur von Dalbrück Leo et Comp. in Berlin.	100	C.	58. 119. 218. 229. 246. 278.	30. Januar 1866.
		20	D.	1. 3. 4. 6. 10. 11. 19. 22. 50. 51. 56. 57. 72. 156. 159. 199. 203. 227. 233. 239. 240. 247. 255. 261. 278 295. 301. 331. 332. 333. 334. 356. 368. 383. 384. 396. 397. 398. 412. 413. 417. 431. 432. 433. 471 472. 488. 489.	29. Januar 1867.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung. am
4.	Graudenz	100	C.	98. 20. 68. 58.	18. Januar 1868.
		50	B.	28. 64. 69. 94.	
		25	A.	13. 63. 69. 100. 144. 145. 164. 172.	
5.	Löbau	25	E.	35. I. Emission.	28. Februar 1867
		100	C.	18. II. Emission.	
		50	D.	11.	
6.	Marienwerder	100	C.	275. 128. 39. 293. 163. 231 34. 211. 216. 212. I. Emission.	9. November 1867.
		100	C.	662. II. Emission.	
		500	B.	76.	
7.	Rosenberg	1000	A.	7.	31. October 1867.
		100	C.	9. 268.	
		50	D.	33. 97.	
		25	E.	47. 77. 220. 243.	
8.	Schlochau	100	C.	110. 120. 130. 147. 155. 169. 174. 175. 202. 206. 207. 209. 215. 223. 230. 243.	8. Januar 1868.
		50	D.	6. 20. 23. 25. 49. 56. 74. 79.	
9.	Strasburg	25	A.	13. 63. 69. 100. 144. 145. 164. 172.	18. Januar 1868.
		50	B.	28. 64. 69. 94.	
		100	C.	20. 58. 68. 98.	
		25	E.	2. 26. 30. 39. 43. 44. 49. 61. 90. 102. 105. 132. 140. 160. 161. 171. 186. 198. 207. 210. 215. 293. 315. 320.	28. Dezember 1867.
		50	F.	27. 29. 85. 89. 90. 101. 126. 241. 242. 244. 246. 247.	
		100	G.	183. 240. 301. 305. 307. 308. 310.	
		100	I.	36. 80.	
		50	K.	20. 50.	
10.	Stuhm	100	C.	15. 18. 19. 20. I. Emission.	21. Januar 1868.
		500	B.	11. II. Emission.	
11.	Thorn				

Digitized by Google

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in frühern Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868.	Kreis-Communalkasse Graudenz. E. H. Jacob in Königsberg. J. Litten in Elbing. M. Tichy in Berlin. S. Frenkel in Nordhausen.	100	C.	12. 33. 67.	19. Februar 1867.
		50	B.	9. 25. 52. 85.	
		25	A.	12. 30. 34. 70. 77. 119. 122. 159. 161. 181.	
		100	C.	2. 93.	10. März 1866.
		50	B.	65.	
		25	A.	48.	
		100	C.	62.	18. Februar 1865.
		50	B.	17. 53. 102.	
		25	A.	42.	
Sofort.	Kreis-Communal-Kasse Neumark.	100	C.	28. I. Emission. 25. 56. II. Emission.	15. Februar 1865.
		25	E.	28. I. Emission. 22. II. Emission.	
		100	C.	11. II. Emission.	7. Februar 1866.
		25	E.	25. 26. II. Emission.	
Sofort.	Kreis-Communalkasse in Marienwerder und Banquier E. N. Jacob in Königsberg.				
1. Mai bis 1sten Juli 1868.	Kreis-Communalkasse in Rosenberg. Banquier E. N Jacob in Königsberg. Jacob Litten in Elbing und A. H. Heymann in Berlin.	500	B.	34.	15. April 1867.
		100	C.	15. 107. 181. 257. 287.	
		50	D.	20. 128.	
		25	E.	64. 76. 137. 257.	
1. Juli 1868.	Kreis-Communal-Kasse in Schlochau und Banquier Samter in Königsberg.	100	C.	156.	9. Jan. 1866.
		200	B.	12. 25.	
		100	C.	37.	14. Jan. 1867.
		50	D.	28.	
1. Juli 1868.	Kreis-Communal-Kasse in Strasburg und Banquier E. N. Jacob in Königsberg.	25	A.	9. 12. 30. 34. 70. 77. 119. 122. 159. 161.	18. März 1867.
		50	B.	9. 30. 85.	
		100	C.	33. 67. 72.	
		25	E.	85. 95. 188. 253. 258.	11. Dezember 1866.
		50	F.	144. 231. 245.	
1. Juli 1868.	Kreis-Communalkasse Stuhm.				
	Kreis-Communalkasse Thorn und Banquier E. N. Jacob in Königsberg.	100	C.	90. 4te Verloosung.	12. März 1863.
		100	C.	9.	1. Febr. 1865.
		25	E.	257. 6te Verloosung.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
11.	Thorn				

Königsberg, den 24. Juni 1868.

365. Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. v. Mts. wird die Erhebung der Abgabe für die Benutzung des König-Wilhelm-Kanals von einem der nächsten Tage an bei der Hebestelle zu Drawöhne auf so lange eingestellt bleiben, bis die Flößerei und Schiffahrt die Benutzung des Kanals in seiner ganzen projectirten Länge bis zur Mündung der Schmeltell eröffnet sein wird.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Gumbinnen, den 24. Juni 1868.

366. Am **1. Juli d. J.** tritt in Gr. Karpowen, im Kreise Darkehmen, 1¾ Meilen von Jodlauken entfernt, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche mit der Posterpedition in Jodlauken durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpost-Gegenständen in Verbindung gesetzt wird.

Die neue Botenpost wird aus Jodlauken um 8 Uhr 15 Min. Morgens, aus Gr. Karpowen um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags abgefertigt und in 2 Stunden 40 Min. befördert werden.

Dem Bestellbezirke der künftigen Postanstalt in Gr. Karpowen werden folgende Orte zugetheilt:

Neusorge, Rogalwalde, Adamsheide, Schidlacken, Sonnenberg, Louisiana, Albrechtau, Altehütte, Lehnenthal, Lenkeitschken, Jägershof, Carlswalde, Ernstwalde, Friedrichsseide, Kl. Karpowen, Neuhöhe, Schikarowen, Babeln, Kermuschienen.

Der Ober-Post-Direetor.

Gumbinnen, den 24. Juni 1868.

367. Am **1. Juli d. J.** tritt in dem Orte Regellen, an der Chaussee zwischen Goldap und Kowahlen, 1 Meile von Goldap und 1½ Meilen von Kowahlen belegen, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Dem Bestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugetheilt: Gurnen, Wittichsfeide, Kalkowen, Pröken, Friedrichowen, Satticken, Dzingellen, Mienicken, Emilienruh, Szielasken, Babken, Scheelhof.

Die Beförderungszeit der Gumbinnen-Lycker Personenposten zwischen Goldap und Kowahlen wird um 5 Min., Behufs der Abfertigung in Regellen, erhöht.

Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

368. Dem Zymotechniker W. **Singer** in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

369. Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

370. Dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Louis Otto Arthur **Möller** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Niebudszen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. **Brueg** ist die interimistische Verwaltung

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstelle.	Die in frühern Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Kommunal-Kasse Thorn und Banquier E. N. Jakob in Königsberg.	200	B.	24.	12. April 1866.
		50	D.	2.	
		25	E.	110.	
				7te Verloosung.	
		100	C.	123.	17. April 1867.
		50	D.	186.	
		25	E.	132. 133.	
				8te Verloosung.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Königsberg, den 10ten Juni 1868. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

---

der Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit, mit dem Wohnsitz in Goadjuthen, übertragen worden.

Vom 1. Juli c. ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei und Torfverwaltung Jura dem Domainen-Polizei-Verwalter **Jörgens** zu Wischwill übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Carl **Bauß us** ist die Försterstelle zu Vallenczinnen, Oberförsterei Grondowken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem emeritirten Lehrer Ernst **Wagner**, gegenwärtig in Myrtenhoff, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke in Familien Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Therese **Lentz**, gegenwärtig in Schwägerau, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke in Familien Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Clara **Rappuhn**, gegenwärtig in Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke in Familien, Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27 und eine Beilage enthaltend das Statut etc. der Neu-Yorker Lebens-Versicherungs Gesellschaft „Germania“ deren General-Bevollmächtigter für Preußen Herr Rose, Markgrafenstraße № 48 in Berlin.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern
gez. Graf Eulenburg

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork I. A. 1290

Digitized by Google

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt New-York domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

Digitized by Google

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Digitized by Google

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten

---

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausgezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Digitized by Google

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Digitized by Google

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Besicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Digitized by Google

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung deſſelben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachſuchungen enthalten muß (ausgenommen in ſolchen Fällen, wo Original-Nachſuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes regiſtrirt ſind, in welchem Falle Abſchriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original regiſtrirt iſt), und Certificate über Nachſuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belaſtungen ſollen, in einer angemeſſenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präſidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Geſellſchaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Proviſion dafür annehmen, daß er Darlehn von der Geſellſchaft verſchafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieſer Geſellſchaft ſoll für rechtskräftig angeſehen werden, wenn ſie nicht in den Büchern derſelben durch die Perſon oder Perſonen, welche zur Uebertragung ermächtigt ſind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausſchuß zur Unterſuchung des Geſchäftsſtandes der Geſellſchaft.

Am Schluſſe jedes Rechnungsjahres ſollen die Rechnungen und Ausſtände der Geſellſchaft durch einen Special-Ausſchuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ſtändigen] Unterſuchungs-Ausſchuſſes ſind) unterſucht, und deſſen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes ſoll folgende ſein:

1) Vorleſung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ſtändigen Ausſchüſſe, 4) Berichte der Special-Ausſchüſſe, 5) die anderen Geſchäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Verſicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft Germania die beſagte Geſellſchaft vollſtändig organiſirt haben:

So beſcheinige ich William Barnes, Superintendent des Verſicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die beſagte Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft bei mir, als ſolchem Superintendenten, die Summe von Hunderttauſend Dollars in geſetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die beſagte Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft Germania ermächtigt iſt, ihr Geſchäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Verſicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für ſolchen Fall erlaſſenen und Fürſorge treffenden Statuten; ſobald als dieſe Beſcheinigung mit den, derſelben angefügten, beglaubigten Abſchriften der, vom Geſetz verlangten Schriftſtücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York regiſtrirt ſein wird. Zum Zeugniß dieſes habe ich hierunter meinen Namen geſetzt und mein Amtsſiegel anfügen laſſen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Geſellſchaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonk, Präſident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präſident.

L. E. Amſinck, Kaufmann zu New-York.
Auguſt Belmont, Banquier „ „
Iſaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernſt Bredt „ „ „
Elie Charlier, Inſtituts-Vorſteher „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „

Hermann Marcuſe, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Roſe, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joſeph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiaſtny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Guſtav Theiſen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerſtein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Weſtermann, Buchhändler zu New-York,
John Weſtfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika } ss.
Staat New-York }

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geſchworner Notar für den Staat New-York, im Amtsſitze der Stadt New-York, beſcheinigt amtlich, daß vorſtehende Ueberſetzung aus der engliſchen in die deutſche Sprache der Statuten und Nebengeſetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10 April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Bather in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

---

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem **Doll. 100,000** deponirt.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 28. Gumbinnen, den 8. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen-Bundes.

371. Das 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 3. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 121 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868; und unter

№ 122 die Ernennung des bisherigen lübeckischen General-Konsuls Peter Heinrich v. Witt zu St. Petersburg zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

372. Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7129 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyner See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868; und unter

№ 7130 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

373. Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. Juni 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7131 das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thlr. Vom 4. Mai 1868; unter

№ 7132 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berliner Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank. Vom 17. Juni 1868; und unter

№ 7133 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 20. Juni 1868.

374. Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von **Vieh-** und **Gewerbesalz** (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ⅛ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ⅛ pCt. Wermuthspulver ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabengesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welches solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruktion für Privat-Salinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

Digitized by Google

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Control-Register

für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält ..... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

..... den ... ten .....

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 1869.
3	F. Heine in Danzig . . .	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869 . .	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.	5. Jan. 1869	1	50	ges. N. Oberkontroleur 13/2. 69.
2	Gerber O.	15. „ „	—	50	ges. F. Steueraufseher 17/3. 69.

Digitized by Google

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salz-Niederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ½ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ½ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz, darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13. № 6 der Verordnung vom 9. August 1867 Gesetz-Sammlung Seite 1320 §. 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. № 1 bis 3 bezeichneten Denaturationsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Berlin, den 25. Juni 1868.

375. Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Das vom Absender bei der Einliefernng derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt:

2 Sgr. oder 7 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten;

und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich

„an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-„Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute „und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Ma„schinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, „See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuer„manns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Boots„manns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters„Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Laza„reth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, „Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Appli„canten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth„Gehülfen, sowie an die bei der Marine im „Dienste stehenden Militairpersonen vom Feld„webel abwärts.

Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;
b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin".

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 29. Juni 1868.

376. Die **Kreis-Thierarztstelle** des Kreises **Oletzko** ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

377. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Meklenburg-Schwerin, und Meklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Gumbinnen, den 30. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachung
des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu **Königsberg i. Pr.**

Betrifft die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Angerburg.

378. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen findet in Angerburg in den Tagen vom **1.** bis **3. Oktober d. J.** im dortigen Seminar statt.

Die **schriftliche** Meldung zu dieser Prüfung erfolgt bei der Königlichen Regierung in Gumbinnen bis zum **1. September c.** unter Einreichung:

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2) eines Taufscheines, durch den das vollendete 18te Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4) eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die **persönliche** Meldung erfolgt den **30sten September c.** Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director **Kahle** in Angerburg, an welchen gleichzeitig die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 4 Thlr. einzuzahlen sind.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin bezeichnete Prüfung nur auf solche Lehrerinnen Bezug hat, welche die Qualification zur Anstellung an öffentlichen Schulen nachweisen wollen.

Gumbinnen, den 30. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen den 29. Juni 1868.

379. Mit höherer Genehmigung soll vom **1. Juli d. J.** ab, zunächst versuchsweise auf die Dauer von drei Monaten, für diejenigen Gegenstände, welche einer Postanstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Landbestellbezirke derselben Post-Anstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirk Gumbinnen, statt des Satzes von 1 Sgr. beziehungsweise des Doppelten dieses Betrages, der Satz von ½ Sgr. beziehungsweise von 1 Sgr. in Anwendung kommen; für Waarenproben und Drucksachen wird der Satz von ½ Sgr. durchgeführt. Der Ober-Post-Director.

Preis-Courant.

380. Vom 1. Juli d. J. an wird auf hiesiger Saline feinkörniges weißes Siedesalz der Centner netto zu 13 Sgr. — die Salzsteuer von 2 Thlr. ungerechnet — verkauft, insofern die Abfuhr in Mengen von über 100 Ctr. zu Schiff oder mit der Eisenbahn erfolgt. Bei Entnahme geringerer Mengen oder bei Abfuhr auf anderen Wegen werden 14½ Sgr. berechnet.

Viehsalz kostet lose 10 Sgr., Pfannenstein zur Verwendung als Viehsalzleckstein 9 Sgr. der Centner. Bei Denaturirung des losen Viehsalzes tritt eine Controlgebühr von 1 Sgr. zum Waarenpreise.

Grobkörniges Salz wird 1 Sgr., mittelgrobes 6 Pf. höher berechnet als das feine Salz.

Die für gewisse Gegenden früher gewährten Ermäßigungspreise hören auf, ohne jedoch besondere Preisvereinbarungen beim Abschlusse großer Lieferungen dorthin auszuschließen.

Für Abnehmer von mehr als 500 Centner Salz im Jahre kann vom Salzamte Credit auf 3 Monate gegen Hinterlegung genügender Sicherheit gewährt werden, und zwar entweder für Waare und Steuer, insofern letztere bei dem hiesigen Salzsteueramte entrichtet wird, oder nur für die Waare, falls die Steuerzahlung bei Bezug auf Begleitschein nicht auf der Saline erfolgt. In letzterem Falle sind Gesuche wegen Creditgewährung bei der Provinzialsteuerdirection des Bezugsortes anzubringen und ist deren Bescheidung wegen der Höhe des gewährten Steuercredits bei Aufgabe der Bestellung hier mit vorzulegen.

Als Sicherstellung sind pupillarisch sichere Hypotheken, sichere Bürgschaften, von sicheren Häusern acceptirte, girirte oder avalirte Wechsel, oder solche Werthpapiere, welche im Lombardverkehre bei der Königlichen Bank und deren Commanditen angenommen werden, zu hinterlegen.

Salzabnehmer, denen Credit bewilligt ist, haben monatlich dem Salzamte ein Creditanerkenntniß zuzustellen, wodurch sie sich verpflichten, den entsprechenden Schuldbetrag innerhalb der Creditfrist baar zurückzuzahlen. Die Zahlung ist von Monat zu Monat spätestens bis zum 25. des dritten Monats zu leisten, welcher auf den Monat der Salzlieferung folgt.

Dauerhafte mit dem Zeichen K. S. Sch. versehene Säcke von 125 und 150 Pfund Salzfüllung werden von der Saline zu 5 beziehentlich 6 Sgr. das Stück geliefert.

Sofern Abnehmer es vorziehen, eigene Säcke zu stellen, sind solche rechtzeitig signirt und kostenfrei zur Saline abzuliefern. Dabei kann die Saline indessen weder für die Sicherheit der hier lagernden Sackbestände, noch für die Dauerhaftigkeit der Verpackung eine Gewähr übernehmen. Etwa hieraus entstehende Auslagen an Fracht und Rollgeld werden zur Vermeidung umständlicher Berechnungen seitens der Saline durch Postvorschuß eingezogen.

Digitized by Google

Der Sackverschluß wird, falls etwa nicht darauf verzichtet wird, kostenfrei mit Plomben versehen. Dabei wird für feines Salz grauer, für mittelgrobes blauer, für grobes rother Bindfaden verwendet.

Das Salzamt übernimmt beim Eisenbahnversand die Wagenbestellung, muß sich aber eine achttägige Frist nach Eingang der Bestellung zur Abfertigung vorbehalten, um die Eisenbahnwagen bei der betheiligten Eisenbahnverwaltung zu requiriren.

Bestellungen behufs Verschiffung sind wo möglich 14 Tagen vor Ankunft des Schiffes aufzugeben. Die Verträge wegen der Fracht, die Ausstellung des Connossements und die Ladung des Schiffes sind Sache der Abnehmer.

Die Wasserfracht ab Schönebeck beträgt je nach dem Stande des Fahrwassers

nach Hamburg, Berlin oder Dresden 2—3 Sgr.,
„ Frankfurt a. O. oder Stettin 3—4 Sgr.,
„ Posen oder Breslau 6½—7½ Sgr.

Die Mehrzahl der bei der Versendung des Schönebecker Salzes betheiligten Eisenbahnverwaltungen berechnen dafür im durchgehenden Verkehre einen Frachtsatz von 1,,, Pf. für die Centnermeile nebst 1 Thaler Expeditionsgebühr.

Schönebeck, den 1. Juli 1868.

Königliches Salzamt.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuersocietät für das Jahr 1867.

381. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuersocietät für das Rechnungsjahr 1867 zur Kenntniß der Associirten der gedachten Societät gebracht.

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Societät pro 1867.

Einnahme.	Soll. Rtl.	Sgr.	₰
I. Bestand aus dem Jahre 1866	—	—	—
Die Rechnung pro 1866 weiset eine Mehrausgabe nach von 16,973 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.			
II. Reste: Von der in der Rechnung pro 1866 als rückständig nachgewiesenen Einnahme mit . . . . . 4,176 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.			
sind nachträglich an Beiträgen in Abgang gestellt . 103 „ 28 „ 10 „			
daher an Resten pro 1866 nachzuweisen	4072	16	8

III. Laufende Verwaltung:

A. Königsberger Departement.

Kreis:	Soll zahlen: an ordentlichen Beiträgen pro 1867. Rtl.	Sgr.	₰	an außerordentlichen Beiträgen pro 1866. Rtl.	Sgr.	₰	an Fundations-Beiträgen. Rtl.	Sgr.
Allenstein	1451	22	3	1415	16	—	48	9
Braunsberg	1721	15	9	2228	8	6	4	22
Pr. Eylau	4545	—	3	5358	10	9	46	2
Fischhausen	5229	26	6	6493	7	6	73	9
Friedland	3386	5	—	3833	5	6	63	17
Gerdauen	3370	2	6	4226	19	6	24	27
Heiligenbeil	1998	1	3	2230	25	3	14	15
Heilsberg	1289	14	4	8317	6	3	32	22
Pr. Holland	913	28	—	948	—	9	37	16
Königsberg	6899	7	9	8750	25	9	122	28
Lablau	8917	9	3	8988	13	—	168	12
Memel	5663	28	9	6158	21	—	274	20
Mohrungen	7791	8	6	7757	12	—	128	16
Neidenburg	7120	23	6	7000	3	—	209	4
Ortelsburg	9977	—	6	9761	18	7	280	10
Osterode	8098	23	—	7828	9	—	253	28
Rastenburg	4152	10	6	4234	19	6	71	—
Rössel	7324	29	11	7536	17	6	106	7
Rosenberg	2174	15	3	2093	26	3	61	6
Wehlau	6142	16	—	6616	13	—	91	24
Summa A.	98168	18	9	111778	8	7	2113	24

Summa A.	212060	21	4

Einnahme.

	Soll zahlen: an ordentlichen Beiträgen pro 1867. Rt.	Sgr.	Pf.	an außerordentlichen Beiträgen pro 1866. Rt.	Sgr.	Pf.	an Fundations-Beiträgen. Sgr.	Pf.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
B. Gumbinner Departement.											
Angerburg	5378	13	9	5482	2	3	122	21			
Darkehmen	5880	2	6	6131	8	6	104	10			
Goldap	8941	11	9	8842	20	9	191	21			
Gumbinnen	10387	6	2	10496	14	6	177	23			
Heydekrug	5456	10	7	5778	24	6	118	16			
Insterburg	9910	9	9	11332	14	3	142	20			
Johannisburg	7397	23	7	7481	6	—	128	17			
Lötzen	5110	3	9	5256	18	6	121	5			
Lyck	8693	15	3	8413	11	11	273	22			
Niederung	5428	3	1	5637	3	—	186	25			
Oletzko	7834	7	6	7897	11	4	131	18			
Pillkallen	11191	4	6	11196	7	2	136	7			
Ragnit	9771	2	1	9543	2	9	451	19			
Sensburg	6038	16	3	6159	2	6	88	24			
Stallupönen	8471	25	—	8600	2	3	134	5			
Tilsit	6961	15	9	7052	6	6	229	5			
Summa B.	122851	21	3	125300	6	8	2739	18	250891	15	11
IV. An Zinsen									23155	29	8
V. An außerordentlichen Einnahmen									1138	19	4
VI. Zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses, leihweise gegen Verpfändung von Effecten des Vermögens-Fonds beschaffte Kapitalien									152500	—	—
Summa der Soll-Einnahme									643819	12	11
und nach Abzug der oben nachgewiesenen Mehrausgabe pro 1866 von									16973	12	3
=									626846	—	8
Davon rückständig									6088	14	2
Bleibt Ist-Einnahme									620757	16	6

Ausgabe.

				Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
I. Reste früherer Jahre laut Rechnung pro 1866	80161 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.			
Dazu nachträglicher Zugang	17 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
=	80178 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.			
Davon nachträglicher Abgang an Brandschadens-Vergütung	553 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
Bleibt an Resten nachzuweisen				79625	15	—
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:						
A. Königsberger Departement.						
Kreis:				Rt.	Sgr.	Pf.
Allenstein				110	—	—
Braunsberg				7554	24	4
Pr. Eylau				3090	16	—
Fischhausen				2483	10	—
Friedland				2028	—	—
Gerdauen				2209	—	—
Heiligenbeil				360	—	—
Heilsberg				1000	—	—
Pr. Holland				36	—	—
Königsberg				14169	2	—

Digitized by Google

Ausgabe.	Rtl.	Sgr.	₰	Soll. Rtl.	Sgr.	₰
Labiau	22505	16	8			
Memel	23291	14	6			
Mohrungen	5099	10	6			
Neidenburg	8708	22	4			
Ortelsburg	20250	10	2			
Osterode	28595	17	10			
Rastenburg	5300	—	—			
Rössel	2514	—	—			
Rosenberg	2503	—	—			
Wehlau	9639	27	4			
Summa A.				161448	21	8
B. Gumbinner Departement.						
Kreis:						
Angerburg	8307	—	—			
Darkehmen	8105	—	—			
Goldap	11845	5	—			
Gumbinnen	8285	—	—			
Heydekrug	15020	22	4			
Insterburg	15493	15	—			
Johannisburg	20793	12	—			
Lötzen	5517	5	—			
Lyck	26715	1	9			
Niederung	10324	22	9			
Oletzko	20476	—	—			
Pillkallen	16027	27	6			
Ragnit	25584	27	6			
Sensburg	7975	—	—			
Stallupönen	14321	21	6			
Tilsit	20429	8	8			
Summa B.				235221	18	9
III. Verwaltungskosten:						
1) Vergütung für unversicherte Gegenstände und beschädigte Löschgeräthe	48	8	6			
2) Besoldungen und Remunerationen:						
a) den Directionsmitgliedern	733	10	—			
b) den Beamten der Societät	2740	—	—			
c) den beiden Regierungs-Haupt-Kassen	1066	20	—			
d) den Landräthen, Kreiskassen-Rendanten und Bezirks-Commissarien	4999	8	8			
3) Pensionen	686	6	4			
4) Diäten der Bezirks-Commissarien und Sachverständigen	4746	28	9			
5) Büreaubedürfnisse	1270	1	3			
6) Diäten und Reisekosten:						
a) den Repräsentanten	606	7	6			
b) für Ausführung von Lokal-Revisionen über die Geschäftsführung der Bezirks-Kommissarien	537	22	6			
7) Zu außerordentlichen Ausgaben, an Prämien für Auszeichnung bei Brandhilfsleistungen, Beihilfe zur Beschaffung von Feuerspritzen, zu Mandatariengebühren ꝛc.	1509	10	3	18944	3	9
IV. Zur Anlegung neuer Kapitalien (kapitalisirte Fundationsbeiträge)				8779	10	11
V. Auf leihweise zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses beschaffte Kapitalien zurückgezahlt				186117	11	6
Summa der Soll-Ausgabe				690136	21	7
Davon sind noch in Rest				74935	18	6
Bleibt Ist-Ausgabe				615201	3	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll. Mk.	Sgr.	₰
Balance.			
Die Einnahme beträgt	620757	16	6
Die Ausgabe beträgt	615201	3	1
Bleibt Bestand pro 1867	5556	13	5
Vermögens-Balance.			
1) In Werthpapieren, Hypotheken-Dokumenten und baar . . .	509229	8	6
2) Einnahme pro 1867	620757	16	6
3) Einnahme-Reste	6088	14	2
Summa . . .	1136075	9	2
Davon ab:			
1) Ausgaben pro 1867 . . . . : 615,201 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.			
2) Ausgaben-Reste . . . . . 74,935 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.	690136	21	7
Bleibt Vermögen	445938	17	7

Königsberg, den 1. Juli 1868. Die Ostpr. ländliche Feuer-Societäts-Direction.

Patent-Ertheilungen.

382. Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart **Jähns** in Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

383. Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian **Carlé** in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

384. Das dem Maschinenfabrikanten Carl **Kaufmann** zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

385. Das dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen, ist aufgehoben.

386. Das dem Emili **Cazar** und dem Charles **Sichel** in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

387. Das dem Herrn Clemens **Wagener** zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Vorladen von Kohlen und Erzhaufwerk

wird hierdurch aufgehoben.

388. Das dem Mechaniker A. **Schäfer** zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Bischof von Ermland Dr. **Krementz** hat, nachdem er am 24. v. Mts. von dem bischöflich Ermländschen Stuhl Besitz genommen, den Herrn Weihbischof und Domprobst Dr. **Frenzel** zu seinem General-Vikar ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer und Superintendenten in Ostrowo und designirten Vice-General-Superintendenten der Provinz Preußen Herrn **Remus** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Lyck in der Diöcese Lyck verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Heinrich Louis **Lockowandt**, ist die Förster-Stelle zu Lissuhnen, Oberförsterei Nikolaiken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. G. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 29. Gumbinnen, den 15. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

389. Das 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 7. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 123 das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868; unter

№ 124 den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868; unter

№ 125 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes; unter

№ 126 die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, des lübeckischen Konsuls Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des preußischen Konsuls Arild Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Konsuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Konsuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mecklenburgischen und bremischen Konsuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Konsuls Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, des preußischen Konsuls Hans Herloffson zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 127 die Ernennung des hanseatischen General-Konsuls Herrmann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Konsuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Konsuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Konsuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Konsuln Johann Caspar Stienen zu Ankona, Nicolas Fiorentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jaeger zu Messina, Bernhard Adolph Kretzner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Konsuls Adoph von Kunkler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, des hamburgischen Vice-Konsuls Nicola Corato zu Tarent, sowie des preußischen Vice-Konsuls Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

390. Das 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 11. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 128 das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868; und unter

№ 129 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

391. Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7134 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868; unter

№ 7135 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.; und unter

№ 7136 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Digitized by Google

392. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
	der Scheffel.								
	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1. Angerburg . . .	3 15 —	2 21 11	2 12 9	1 21 5	5 — —	3 8 4	1 7 7	— 24 5	5 — —
2. Gumbinnen . . .	3 20 10	2 15 10	2 10 1	1 17 9	— — —	2 20 —	1 2 1	— 14 3	6 — —
3. Insterburg . . .	3 18 9	2 10 9	2 8 2	1 10 4	5 — —	2 23 8	1 — 8	— 20 11	5 6 6
4. Johannisburg .	4 6 8	2 25 —	2 20 —	1 24 4	— — —	3 15 —	1 3 4	— 20 —	6 5 —
5. Lyck	3 20 —	2 28 4	2 15 —	1 11 10	3 13 10	3 13 10	1 8 4	— 20 10	4 15 —
6. Tilsit	3 6 8	2 14 9	2 8 11	1 9 1	— — —	2 15 3	1 4 10	1 7 —	7 5 7

Gumbinnen, den 7. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1868.

393. Durch die erfolgte Ernennung des Professors Dr. **Aegidi** zum Königlichen Professor in Bonn ist dessen Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den aus den Kreisen Stallupönen, Goldap und Darkehmen bestehenden 4ten diesseitigen Wahlbezirk erloschen und es hat daher die Neuwahl eines Abgeordneten für diesen Bezirk stattzufinden.

Zur Abhaltung dieser Wahl durch den unserer Seits zum Wahlkommissarius bestellten Königlichen Landrath **Siehr** haben wir einen Termin auf den **26. August d. J. Vormittags 10 Uhr** in Goldap bestimmt, was wir zur Kenntniß der Eingesessenen jenes Wahlbezirks unter dem Bemerken bringen, daß zum Stellvertreter des ꝛc. **Siehr** der Königliche Landrath von Goßler zu Darkehmen ernannt worden ist und das Verzeichniß der Wahlmänner für die einzelnen Kreise in dem Geschäftslokale der betreffenden Herren Landräthe ausgelegt, so wie durch Abdruck in den Kreisblättern veröffentlicht werden wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

394. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet.

Wer Reib- oder Streichzunder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, unterliegt einer Geldstrafe bis 10 Thlr.

Gumbinnen, den 6. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395. Dem Gensdarm **Buckschat** zu Rhein, im Kreise Lötzen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 1sten Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

396. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande Folgendes verordnet:

Das Schwemmen der Pferde in dem Oletzkoer See unweit des Hofeitschen Badehauses und des nach Motznen führenden Winterweges wird, um den daselbst häufig wiederkehrenden Unglücksfällen vorzubeugen, hierdurch untersagt.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Marggrabowa, den 25. Juni 1868.

Stadt-Polizei-Verwaltung.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

397. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, so wie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juni 1868.

Getränke:			Fleisch:				Victualien:						
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind-Fleisch, das Pfund.	Schwein-Fleisch, das Pfund.	Schaf-Fleisch, das Pfund.	Kalb-Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund.	Salz, d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	14 —	5 —	4 6	5 6	4 6	3 —	— 7 1	— 14 —	5 13 11	4 10 —	— — —	— — —	1 —
4 20 —	10 —	5 4	3 6	5 6	3 4	1 7	— 7 —	— 21 9	7 10 —	5 10 —	8 10 —	— 11 —	1 —
4 20 —	— —	4 8	3 8	5 3	3 11	3 3	— 7 5	— 22 6	5 10 8	4 17 —	7 — —	— 12 8	1 —
4 15 —	— —	4 6	3 8	5 —	3 —	2 6	— 6 —	— 15 —	— — —	4 20 —	— — —	— — —	— —
4 15 —	8 6	4 8	3 11	5 —	3 4	2 8	— 7 —	— 20 —	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	1 —
5 — —	— —	4 —	4 —	6 —	4 —	3 —	— 7 —	— 20 7	5 28 1	4 22 6	6 4 —	— 12 6	1 —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

unter und bis 50 Thlr.

für Entfernungen bis 50 Meilen . ½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil. 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen . 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil. 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die **erneuete Aufforderung** richten, sich einer **undeclarirten** Verpackung von **Geld** in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der **Post-Anweisung** Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

398. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni 1852 betreffend die Delegation der Befugniß zur Ertheilung der Dispensationen vom dritten Aufgebot und der Consense zu Haustrauungen an die Superintendenten, bringen wir in Folge eines Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths zur öffentlichen Kenntniß, daß die an die Superintendenten resp. den General-Superintendenten zu richtende **Gesuche** wegen solcher Dispensation oder solches Consenses nicht stempelpflichtig sind.

Königsberg, den 2ten Juli 1868.

Königliches Konsistorium.

Königsberg, den 10. Juli 1868.

399. Dem Steuer-Amte in Osterode ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes Salz beigelegt, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Aufhebungen.

400. Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

ist aufgehoben.

401. Das dem Ingenieur Herrn Albert **Schmid** in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Allergnädigst geruht,

dem Herrn Forst-Inspector **Guse** zu Johannisburg den Character als Forstmeister zu verleihen.

Dem Domainen-Pächter **Bleyer** zu Schnittken ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Im Kreise Lötzen ist der Kaufmann **Hofer** in Rhein zum Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Rhein gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Lötzen ist der Grundbesitzer **Schmidt** in Schwiddern zum stellvertretenden Schiedsmann des ersten ländlichen Bezirks des Kirchspiels Lötzen und der Kaufmann **Christophzig** in Rydzewen zum stellvertretenden Schiedsmann des Kirchspiels Rydzewen gewählt und bestätigt worden.

Der Schlossermeister **Koch** in Goldap ist zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Invaliden Sergeant Friedrich **Fandrey** ist vom 1. Juni c. ab die interimistische Verwaltung des Chaussee-Aufseherpostens auf der Chaussee von Kowahlen nach Mierunsken übertragen worden.

b) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Die vierte ordentliche Lehrerstelle an dem Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen ist vom 1. October d. J. ab dem Lehrer der höheren Bürgerschule Ferdinand **Hoppe** von uns verliehen worden.

c) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, vom 1. September d. J. ab, den Ersten Präsidenten **Dr. v. Goßler** als ersten Präsidenten an das Ostpreuß. Tribunal in Königsberg zu versetzen und

den Vice-Präsidenten des Letztern **Dr. Becker** von demselben Zeitpunke ab zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg zu ernennen.

Auskultator **Doniges** ist zum Referendarius ernannt.

d) der Königl. Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Ernannt. Der Telegraphen-Candidat **Kuhn** zu Insterburg zum Telegraphisten.

Versetzt. Der Ober-Telegraphist **Fieker** aus Berlin nach Insterburg unter Uebertragung der commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle bei der Telegraphen-Station daselbst.

e) der Königlichen Direction der Ostbahn in Bromberg.

Der Stations-Assistent **Liedtke** in Eydtkuhnen ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

f) der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Es sind:

1) bestätigt: der mit der commissarischen Verwaltung der Post-Inspector-Stelle für den hiesigen Bezirk beauftragte Post-Kassen-Controleur, Ober-Post-Commissarius **Bahr**, als Post-Inspector,
2) versetzt: der Post-Expedient **Buchhorn** von Tilsit nach Gumbinnen,
3) freiwillig aus dem Postdienste geschieden: der Post-Expedient **Westphal** in Tilsit.

g) der Königl. Intendantur I. Armee-Corps zu Königsberg.

a) Versetzt: die Secretariats-Applicanten Pappe und Herford zu Secretariats-Assistenten ernannt und zu den Intendanturen des 11. resp. 9. Armee-Corps, der Proviant-Amts-Assistent Baudusch aus Königsberg zum Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbogk, der Proviantamts-Assistent Reinsch von Glogau nach Königsberg.
b) Befördert: der Zahlmeister Mauersberger zum Kasernen-Inspector und der Wachtmeister Thomas zum Lazareth-Inspector in Danzig.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 30. Gumbinnen, den 22. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

402. Das 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 13. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 130 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868; unter

№ 131 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868; unter

№ 132 das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868; und unter

№ 133 den Handel- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

403. Das 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 15. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 134 das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868; und unter

№ 135 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

404. Das 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 18. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 136 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen; unter

№ 137 die Beglaubigung des Königl. griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde, und unter

№ 138 die Ernennung des Kaufmann R. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

405. Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7137 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868; unter

№ 7138 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau; unter

№ 7139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thlr. IV. Emission. Vom 6. Juni 1868, und unter

№ 7140 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Beigernschen Höhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

406. Die **Zinscoupons** der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen **Obligationen** werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staats-Anleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Berlin, den 25. Juni 1868.

407. In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königlichen Regierung unter demselben Datum mittelst Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungs-Behörden und bezw. für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medicinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungs-Behörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungs-Commission mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Mühler.

Berlin, den 13. Juli 1868.

408. Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auflieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Generai-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

409. Dem Gensdarm **Wenzel** zu Milken im Kreise Lötzen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

410. Nach Eröffnung der schlesischen Gebirgsbahnstrecke Dittersbach-Altwasser ist vom 10. d. Mts. ab ein neuer **Steinkohlen-Verbandtarif** von Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn in Kraft getreten. Die Tarifsätze sind bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 13. Juli 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

411. Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich **Schaack** zu Cöln a. Rh. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent

auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

412. Das dem Civil-Ingenieur R. **Schneider** in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

413. Das dem Fabrikbesitzer Carl **Lieber** zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

414. Das dem Herrn Teophilus Wood **Bunning** zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Gumbinnen, den 13. Juli 1868.

415. Behufs der Ablösung von Reallasten werden unter Hinweis auf den §. 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und dem Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Reallasten, die ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1867 für marktgängiges Getreide in den 5 Preis-Distrikten durch folgende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 pro 1867 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preis-Distrikten des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

№	Benennung der Preis-Distrikte.	Benennung der Normal-Marktorte.	Benennung der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro 1844/67 also für 24 Jahre mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre von einem Scheffel.																
				Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen graue.			Erbsen weiße.		
				Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1		Stadt Johannisburg	Johannisburg	2	18	7 11/20	1	17	4 11/20	1	9	2 10/20	—	25	10 10/20	—	—	—	—	—	—
2	I.	„ Lyck	Lyck	2	11	4	1	17	3 9/20	1	11	6 10/20	—	21	5 9/20	1	24	6 9/20	1	21	5 14/20
3		„ Marggrabowa	Oletzko	2	17	9 10/20	1	17	11 10/20	1	9	6 4/20	—	23	4 9/20	—	—	—	—	—	—
4		„ Sensburg . .	Sensburg . . .	2	18	4 4/20	1	19	3 9/20	1	11	10 9/20	—	28	8 14/20	—	—	—	1	23	7 9/20
5	II.	„ Angerburg .	Angerburg . .	2	19	5 7/20	1	21	3 10/20	1	8	9 10/20	—	24	5 9/20	2	3	1 9/20	1	24	5 10/20
6		„ Lötzen	Lötzen	2	18	3 10/20	1	17	9 1/20	1	8	4 11/20	—	24	11 10/20	—	—	—	1	24	7 10/20
7		„ Goldap . . .	Goldap	2	19	1 10/20	1	22	1 8/20	1	8	8 9/20	—	23	10 17/20	2	—	8 9/20	1	26	9 15/20
8	III.	„ Darkehmen .	Darkehmen . .	2	17	6 10/20	1	22	3 9/20	1	9	4 5/20	—	24	1 10/20	1	27	4 9/20	1	22	7/20
9		„ Insterburg .	Insterburg . .	2	16	2 15/20	1	22	4 9/20	1	9	11 4/20	—	24	10 9/20	2	—	4 10/20	1	24	10 10/20
10		„ Gumbinnen .	Gumbinnen . .	2	18	7 10/20	1	24	6 9/20	1	8	8 11/20	—	26	1 10/20	1	25	11 14/20	1	26	10 17/20
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug Niederung . .	2	18	7 5/20	1	23	7 10/20	1	6	5	—	25	2 1/20	—	—	—	—	—	—
12		„ Ragnit . . .	Ragnit	2	20	11 10/20	1	24	10 15/20	1	10	7 5/20	—	25	5 14/20	2	3	10 10/20	1	29	2 17/20
13	V.	„ Pillkallen . .	Pillkallen . . .	2	20	7 9/20	1	24	1 10/20	1	9	10 9/20	—	24	7 9/20	1	28	8 9/20	1	26	11 10/20
14		„ Stallupönen	Stallupönen .	2	14	1 7/20	1	21	3 10/20	1	6	7 10/20	—	23	5 10/20	1	26	11 10/20	1	21	6 10/20

Anmerkung. Die Durchschnittspreise in den unausgefüllten Rubriken für graue, resp. weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.

Gumbinnen, den 13. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

416. Das dem C. F. **Böttcher** in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent
auf eine Gaertrocken-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen in Königsberg.

Sr. Majestät der König haben dem seitherigen Direktor der Ostpreußischen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg Dr. Carl Reinhold **Bernhardi** bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Anstalt den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

b) der Königlichen Regierung.

Dem Predigt-Amts-Kandidaten Otto **Schulz** ist die interimistische Verwaltung der vacanten Präcentor- und Kirchschullehrer-Stelle in Willuhnen, Kreises Pillkallen, übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lenke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 31. Gumbinnen, den 29. Juli 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

417. Das 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 22. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 139 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; unter

№ 140 die Verordnung, betreffend des Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868; und unter

№ 141 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrts Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzblt. S. 322). Vom 16. Juli 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

418. Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7141 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868; unter

№ 7142 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim; unter

№ 7143 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 8. Juli 1868, und unter

№ 7144 die Bekanntmachung, betreffend die Ratification des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

419. Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7145 die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868; unter

№ 7146 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thlr. Vom 13. Juni 1868; unter

№ 7147 das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868; und unter

№ 7148 das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

420. Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7149 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzogl. hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868; unter

№ 7150 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher; unter

№ 7151 das abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868; unter

№ 7152 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Breser, andererseits an die Bismarck-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

№ 7153 das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868; unter

Digitized by Google

№ 7154 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover; und unter

№ 7155 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortification verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

421. Die neuen Coupons Serie VI. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

422. Das Regulatio über die Ertheilung von Pässen an, in Rußland sich aufhaltende Ausländer, bringen wir nachfolgend wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.
2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der

Digitized by Google

innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der IIIten Abtheilung der eigenen Canzelei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernementsstadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt;“ dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters, endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Angaben werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzelei des Gouverneurs zu melden, im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3. und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die IIIte Abtheilung der eigenen Canzelei Sr. Majestät des Kaisers mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenzorte, die von der Gouvernementsstadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zollämter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet nach Ablauf der genannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten. —

Digitized by Google

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Dokument hin er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet, oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzlei-Director unterzeichnet, und mit dem Siegel der Canzelei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit dem ihnen im Reiche ausgefertigten Passe ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzelei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. Der Canzlei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet, zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzleiakten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von 2 Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouverneurs ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzlei der Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Canzeleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter anderen Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerker oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Ortspolizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

Digitized by Google

13) Wenn der in's Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß in's Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzelei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchem er im Reich lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise in's Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes in's Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. Hierauf wird der Paß in's Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Orts-Obrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er in's Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr in's Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten auch mit solchen Billetten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizei-Behörden auf die Frist von 2 bis 4 Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen.

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oestereichischerseits in polnischer Sprache mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See in's Ausland zurückzureisen, zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im

Digitized by Google

Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reisen haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kaufartheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneuers und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffarthei-Schiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorsteher, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete, auf einem Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von 2 Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind.

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi, Fürst Basil Dolgorukoff, Fürst etc. Gortschakoff, Alexander Kniajewitsch, Nikolaus Krabbe.

Auszug aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7ten Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. October und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigirende des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15. und 17. hinsichtlich des Termins innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15. und 17. ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der lokalen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benannten Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den „für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenz-Orte einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht sowohl auf dem Lande, als auf dem Seewege, unabhängig davon wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren in's Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Pollzei-Obrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paß-Inhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung. Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporair zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Gumbinnen, den 20. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

423. Dem Gensdarm **Weber** zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 21. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

424. Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 129) uns ertheilten Ermächtigung haben wir die Aufnahme der von den Mitgliedern der Krels-Synagogen-Gemeine zu Schmalleningken nach §. 10. 11. und 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen dem Herrn Polizei-Verwalter Krause zu Schmalleningken mit der Wirkung übertragen, daß auf Grund der aufgenommenen und der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Wischwill einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Insterburg, den 14. Juli 1868.

Kgl. Appell.-Gericht. Kgl. Reg. Abtheil. des Innern.

Die Besetzung der Rector-Adjunktur im Kirchorte Stradaunen, Kreises Lyck, betreffend.

425. Zum **1. Oktober c.** wird der zeitige Rector und Kirchschullehrer **Koslowski** im Kirchorte Stradaunen, Kreises Lyck, pensionirt werden.

Digitized by Google

Kandidaten der Theologie, welche der polnischen Sprache kundig sind und die Orgel spielen können, werden hierdurch aufgefordert, zu der vom genannten Zeitpunkte ab zu besetzenden Rector-Adjunktur in Stradaunen bei Ueberreichung ihrer Zeugnisse sich bei uns bis zum **8. September d. J.** schriftlich zu melden. Gumbinnen, den 22. Juli 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Königsberg, den 20. Juli 1868.

426. Nachstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers

Berlin, den 8. Juli 1868.

„Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Aenderungen ein.

Zu §. 1.

1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen,) solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2) Der §. 4. des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3) Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemter im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Anfagezetteln das anliegende Muster zu verwenden und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiederverladung im Güterwagen im Anfageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 Centralblatt ꝛc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4) a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen Abtheilung mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10.

5) Bei der Bestimmung im §. 10. des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Colli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Zu §§. 14. und 17.

7) Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum . . . . . " ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen."

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel

№

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei) wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen № (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Königsberg)

und (zehn Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Elbing)

der Wagen № (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramt Elbing)

und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zoll-Amte Danzig)

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:

№ (1) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

№ (2) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (elf) Stück Frachtbriefen,

№ (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (funfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen № (23) Schlösser (zwei),
(2) Wagen № (28) Schlösser (drei).

(Eydtkuhnen den u. s. w.

Königlich Preußisches Haupt (Zoll-)Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

427. Behufs Verminderung der bei uns direct eingehenden Anstellungs-Gesuche, so wie Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hierbei zu beobachtenden Geschäftsganges, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienststellen als Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns nachgeordneten Betriebs-Inspectionen verwiesen sind.

Von den Letzteren befinden sich:

die I. in Berlin,
„ II. in Landsberg,
„ III. in Schneidemühl,
„ IV. und IX. in Bromberg,
„ V. in Dirschau,
„ VI. und VII. in Königsberg,
„ VIII. in Insterburg,

was wir hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspectionen zu gleicher Zeit Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburtszeugniß u. s. w) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der qualificirten Bahnwärter rc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspectionen Behufs Einstellung als Bahnwärter rc. zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

428. Im **August d. J.** findet in Oldenburg eine landwirthschaftliche Ausstellung statt.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Maschinen und Geräthe werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt.

Der frachtfreie Rücktransport, erfolgt jedoch nur gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees:

Digitized by Google

„daß die Gegenstände auf der Ausstellung in Oldenburg gewesen und unverkauft geblieben sind."

Auch muß auf dem Frachtbriefe der Vermerk stehen: „zur Ausstellung nach Oldenburg" und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comitee" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Bromberg, den 15. Juli 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Königsberg, den 16. Juni 1868.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1867.

429. Der Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1867 wird den betheiligten Associirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1867 zur Kenntniß gebracht.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1867.

Einnahme.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahre 1866	260	9	6
II. Einnahme-Reste	137	15	6
III. Currente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			
Allenburg 266 6 5			
Allenstein 647 2 11			
Barten 183 1 3			
Bartenstein 907 12 8			
Bischofsburg 714 11 1			
Bischofstein 1035 22 7			
Braunsberg 135 17 9			
Creuzburg 457 24 6			
Domnau 699 9 9			
Drengfurth 328 24 9			
Pr. Eylau 98 23 4			
Fischhausen 285 24 1			
Frauenburg 272 8 —			
Friedland 693 14 7			
Gerdauen 97 3 2			
Gilgenburg 595 6 2			
Gutstadt 987 26 11			
Heiligenbeil 833 18 6			
Heilsberg 815 3 4			
Hohenstein 457 26 —			
Pr. Holland 717 23 4			
Labiau 123 29 8			
Landsberg 300 22 11			
Liebemühl 623 6 8			
Liebstadt 230 24 11			
Mehlsack 557 4 9			
Mohrungen 1077 19 5			
Mühlhausen 728 16 5			
Neidenburg 1167 21 11			
Nordenburg 403 14 2			
Ortelsburg 555 9 4			
Osterode 268 5 6			
Passenheim 361 1 —			
Pillau 24 6 7			
Rastenburg 32 7 —			
Rössel 687 4 4			
Saalfeld 207 5 11			
Schippenbeil 986 10 8			
Seeburg 639 12 7			
Soldau 612 22 1			
Tapiau 124 17 —			
Wartenburg 712 9			
Wehlau 754 21 5			
Willenberg 763 10 10			
Wormditt 945 12 9			
Zinten 342 21 9	24,460	19	2
IV. Außerordentliche Beiträge	24,460	22	1
V. Wieder eingezogene Capitalien	5,906	21	7
VI. Zinsen von belegten Capitalien	—	—	—
VII. Außerordentliche Einnahme	9,802	17	2
Summa der Soll-Einnahme	65,028	15	4
Davon sind rückständig	499	19	2
Bleibt Ist-Einnahme	64,528	26	6

Digitized by Google

Einnahme.

	Soll. Rtl.	Sgr.	₰
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. Bestand aus dem Jahre 1866	2,963	16	3
II. Einnahme-Reste	60	21	7
III. Currente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			
Angerburg 462 14 9			
Arys 110 13 7			
Bialla 744 2 6			
Darkehmen 554 24 2			
Goldap 766 17 2			
Gumbinnen 1,794 4 6			
Insterburg 1,501 22 7			
Johannisburg 166 20 6			
Lötzen 182 16 2			
Lyck 749 21 3			
Marggrabowa 298 19 8			
Nicolaiken 175 6 1			
Pillkallen 125 16 7			
Ragnit 648 8 1			
Rhein 161 12 3			
Schirwindt 297 4 11			
Sensburg 873 27 8			
Stallupönen 80 2 3			
Tilsit 1,290 7			
	10,983	21	8
IV. Außerordentliche Beiträge	10,983	23	—
V. Zinsen von Activ-Capitalien	60	—	—
VI. Extraordinaire Einnahme	14	13	4
Summa der Soll-Einnahme	25,066	5	10
Davon die rückständigen Beiträge	468	2	2
Bleibt Ist-Einnahme	24,598	3	8
Hierzu die Ist-Einnahme von Königsberg	64,528	26	2
Hauptsumma der Ist-Einnahme	89,126	29	10

Ausgabe.

	Soll. Rtl.	Sgr.	₰
A. Bezirk Königsberg.			
I. An Resten	2,889	14	10
IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städe:			
Bischofsburg 11 10 —			
Braunsberg 290 — —			
Domnau 8880 — —			
Frauenburg — 19 —			
Gilgenburg 514 11 1			
Guttstadt 11006 — —			
Heiligenbeil 1500 — —			
Heilsberg 15986 10 —			
Pr. Holland 662 15 —			
Landsberg 100 — —			
Liebemühl 1521 26 3			
Mohrungen 3181 21 8			
Mühlhausen 6780 — —			
Neidenburg 233 — —			
Osterode 1364 1 10			
Passenheim 1731 7 6			
Saalfeld 350 — —			
Soldau 58 1 10			
Willenberg 889 20 —			
Wormditt 2663 4 6			
Zinten 550 — —			
	58,273	28	8
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	100	19	9
III. Verwaltungskosten	2,695	21	5
IV. Außerordentliche Ausgaben	288	25	8
Summa der Soll-Ausgabe	64,248	20	4
Davon sind noch in Rest	1,892	14	10
Bleibt Ist-Ausgabe	62,356	5	6

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. An Resten	852	28	11
IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			
Angerburg 186 Thlr. 20 Sgr. — Pf.			
Arys 1800 — —			
Darkehmen 1440 — —			
Goldap 722 10 6			
Insterburg 1550 — —			
Johannisburg 136 17 2			
Lötzen 300 — —			
Ragnit 15 — —			
Sensburg 4 15 —			
Tilsit 4641 — —			
	10,796	2	8
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	—	—	—
III. Verwaltungskosten	511	10	11
IV. Außerordentliche Ausgaben	9,800	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	21,960	12	6
Davon sind noch in Rest	1,021	22	1
Bleibt Ist-Ausgabe	20,938	20	5

Balance.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt:				
a. bei Königsberg		65,028	15	4
b. bei Gumbinnen		25,066	5	10
zusammen		90,094	21	2
Die Soll-Ausgabe beträgt:				
a. bei Königsberg	64,248 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.			
b. bei Gumbinnen	21,960 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.			
zusammen		86,209	2	10
Mithin Bestand		3,885	18	4

Vermögens-Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Hypotheken-Dokumente	48,410	—	—
2. 4½ % Ostpreußische Pfandbriefe	4,200	—	—
3. Rückständige Zinsen des Reserve-Fonds	330	15	—
Summa	52,940	15	—
Dazu der obige Bestand	3,885	18	4
Folglich blieb ultimo 1867 Vermögen	56,826	3	4

Königsberg, den 16. Juni 1868. Ostpreußische Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Patent-Ertheilung.

430. Das dem Ingenieur Moritz **Gerstenhoefer** zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf fünf Jahre bis zum 2. Oktober 1873 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

431. Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard **Bonardel** unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Sekretair **Müller** in Lötzen ist definitiv und mit Pensions-Berechtigung angestellt worden

Dem Privatlehrer Friedrich **Heymuth**, gegenwärtig in Waldaukadel, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke in Familien Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 32. Gumbinnen, den 5. August 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

432. Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7156 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thlr. II. Emission. Vom 13. Juni 1868; unter

№ 7157 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen; unter

№ 7158 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum; unter

№ 7159 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57a und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838; und unter

№ 7160 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königl. Direction der Main-Weser Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königl. Eisenbahn-Direction (Main-Weser) und Direction der Main-Weser Bahn" in Cassel, beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

433. Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30. Juli 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7161 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868; unter

№ 7162 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 17. Juni 1868; und unter

№ 7163 die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 24. Juli 1868.

434. Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten preußischen **Franco-Couverts** zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königl. Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besondern viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren preußischen Franco-Couverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. Oder, Königsberg i/Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 23. Juli 1868.

435. Auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinden-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß das im Kreise Johannisburg gelegene Gut **Browarnick** Hypothek № 1 und 2 nebst dem dazu gehörigen Theile des sogenannten Karwickbruches und einem Antheile des Grundstückes Snopken № 7 von dem Gemeinde-Verbande Snopken abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande des Forstbezirks Alt-Johannisburg einverleibt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

436. Der §. 22 der Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 26. September 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 242), wird von uns hiermit dahin deklarirt, daß die in den Straßenfronten belegenen Thorflügel nicht nach der Straße hin aufschlagen dürfen. Gumbinnen, den 23. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Juli 1868.

437. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Oletzko, mit dem Wohnsitze im Kirchorte Mierunsken, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich durch Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Beschränkung der Weide in den Königl. Forsten.

438. Den betheiligten Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks ist bereits durch Verfügung vom 17. Mai 1858, № 127/5 (Amtsblatt für 1858 № 22) Kenntniß davon gegeben worden, daß eine beträchtliche Einschränkung der Weidenutzung in den Königl. Forstrevieren, welche vom Raupenfraße in den Jahren 1854 bis 1856 verwüstet worden sind, eintreten wird.

Nachdem nun die Verwehrtung der sehr beträchtlichen Raupenfraßbestände so gut wie beendigt ist und die Blößen in großem Umfange theils kultivirt sind, theils in den nächsten Jahren kultivirt werden, so muß die Einschonung dieser Flächen erfolgen und es wird dadurch der bei weitem größte und beste Theil der Weidenutzung auf Jahrzehnte hinaus der Waldweide verschlossen

Obwohl in den letzten Jahren bereits eine beträchtliche Anzahl der früheren Weidemether die Waldweide nicht mehr benutzt hat, so ist doch die Zahl des in diesem Sommer aufgetriebenen Weideviehes noch bedeutend.

Voraussichtlich wird aber im nächsten Jahre kaum noch ein Drittel dieses Viehes zur Waldweide angenommen werden können, da es an dem erforderlichen Hütungs-Terrain fehlt.

Wir machen daher die betheiligten Umwohner der Königl. Wälder, welche von der Insecten-Calamität betroffen sind, wiederholt aufmerksam, nunmehr ernstliche Maßregeln zu ergreifen um ihren Viehstand auch ohne die Waldweide ernähren zu können.

Gumbinnen, den 22. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

Lehrerinnen-Prüfung in Insterburg betreffend.

439. Den nächsten Termin zur Prüfung von Lehrerinnen für Privatschul-Anstalten haben wir in Insterburg auf den **4. und 5. September c.** (Freitag und Sonnabend) von Morgens 8 Uhr ab anberaumt.

Diejenigen Aspirantinnen, welche gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, werden hierdurch aufgefordert ihre Gesuche (auf Stempelpapier für 5 Sgr.) an uns bis spätestens den **24. August d. J.** unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1) den Geburts- und Taufschein (nur das vollendete 18te Lebensjahr berechtigt zur Meldung).
2) den Confirmationsschein;
3) das Abgangszeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche die Aspirantin zuletzt besucht hat;
4) den Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache;
5) ein Sittenzeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel die Aspirantin sich zuletzt aufgehalten;
6) ein Zeugniß des zuständigen Geistlichen, daß sie sich ad sacra gehalten hat.

Da nach dem Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1864 von denjenigen Examinandinnen, welche sich der Prüfung als Lehrerinnen für eine **über** den Elementar-Unterricht hinausgehende Privat-Töchterschule zu unterziehen gedenken, eine Prüfungsgebühr von 4 Thalern zu entrichten ist, so muß in der Meldung der Zweck der Prüfung genau angegeben werden.

Diese Gebühr selbst ist an den Herrn Superintendenten Weber in Insterburg, dem sich die Examinandinnen am **4. September c.** früh 8 Uhr vorzustellen haben, zu bezahlen.

Noch bemerken wir, daß für den Fall die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt wird, kein besonderer Bescheid unsererseits auf die Meldung erfolgen wird. Gumbinnen, den 27. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

440. In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36,000 Thlr. auf № 79,235.
8000 Thlr. auf № 30,864.
4000 Thlr. auf № 159,269.
2000 Thlr. auf № 10,025.
1500 Thlr. auf jede der Nummern 20,555 und 112,625.
1000 Thlr. auf jede der Nummern 19,737. 98,098. und 141,330.
400 Thlr. auf jede der Nummern 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551.
200 Thlr. auf jede der Nummern 13,643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583. 90,408. 91,435, 112,603. 142,930. 159,327.
125 Thaler auf jede der Nummern 3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 134,998. 154,053.
100 Thaler auf jede der Nummern 2,297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034, 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,691. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144.

Digitized by Google

47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620. 77,178, 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 84,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623, 117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374. 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337. 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921.

sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1,235. 1,322. 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1,604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075. 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2 839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,088. 3,170. 3,201. 3,218. 3,262. 3,384. 3,458. 3,499. 3,504. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3,828. 3,833. 3,924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4,471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735. 4,737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6,000. 6,086. 6,159. 6,163. 6,300. 6,336. 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6,597.

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung mithin am 2ten Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1sten Juli 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

141. Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels.
Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Professor Dr. Stohmann.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert.
Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe.
Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's: Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.

Digitized by Google

Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe und Dr. von Scheel.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe.
Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774 — 1804: Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des 19ten Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen.
Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

442. Auf Grund des § 5. Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande verordnen wir was folgt:

§. 1. Das Betreten der Böschungen am Freischleusengraben neben der Gas-Anstalt ist jedem Unbefugten hierdurch untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Insterburg, den 18. April 1868.

Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

Patent-Ertheilung.

443. Der Firma Société C. **Tessié** du **Motay** & Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

444. Das dem Dr. A. **Richter** zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Regierungs-Assessor **Triest** ist von der Königlichen Regierung zu Oppeln an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Eduard **Köhler** ist die interimistische Verwaltung der vacanten Präcentor- und Kirchschullehrerstelle in Heinrichswalde übertragen worden.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Verwalter der Pfarrstelle in Kinten, Prediger Eduard Rudolph **Reimann** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche in Kallningken in der Diöcese Heydekrug verliehen worden.

c) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Der bisherige erste ordentliche Lehrer **Mogk** an der Realschule zu Tilsit ist zum vierten Oberlehrer derselben Anstalt befördert worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 33. Gumbinnen, den 12. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Belehrung und Rath, den Milzbrand der Hausthiere betreffend.

445. Im benachbarten **Rußland** wüthet seit Wochen der **Milzbrand** in großer Verbreitung und rafft viele Häupter Rindvieh hinweg. Er beschränkt sich, durch keine Vorsicht gehemmt, aber nicht auf diese Thiergattung, sondern er befällt auch, in Folge von Ansteckung, Pferde und sogar Menschen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Krankheit in der nächsten Zeit auch in unserem Lande sich häufiger zeigen wird, da sie bereits an mehreren Orten zum Ausbruch gekommen ist.

Die Bevölkerung ist deshalb dringend darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihr Vieh sorgsam überwache, Erkrankungsfälle und plötzliche Todesfälle schleunigst den Ortsbehörden mittheile und namentlich die Abschlachtung plötzlich unter verdächtigen Erscheinungen erkrankter Rinder und das Abledern der Cadaver derselben durchaus unterlassen.

Die ersten Sterbefälle pflegen ganz plötzlich einzutreten: noch kurz vorher anscheinend ganz gesunde Thiere fangen an zu taumeln, brechen zusammen und verenden unter kurzen Zuckungen. Nach dem Tode tritt gewöhnlich blutiger Schaum aus den Nasenlöchern und dunkles Blut aus dem After. Weil dergleichen kranke Thiere gewöhnlich schon vor dem Verenden einen aufgetriebenen Bauch bekommen, so hält man gemeinhin das Leiden für eine einfache Trommelsucht, aus dem übermäßigen Genusse blühender Pflanzen entstanden. Indessen ist bei dem letzten Uebel der Verlauf niemals so jähe, die Thiere sind noch im Stande zu gehen, was bei milzbrandkranken Thieren nicht mehr der Fall ist. Es ist daher in zweifelhaften Fällen sehr rathsam, das Schlachten der erkrankten Thiere zu unterlassen, da dasselbe bei der unbedeutendsten Verletzung an Gesicht und Händen der Gesundheit, ja dem Leben der sich damit befassenden Menschen sehr gefährlich werden kann.

Die späteren Erkrankungen an Milzbrand in der befallenen Heerde nahmen nicht selten einen langsameren Verlauf. In solchen Fällen giebt sich die Erkrankung oft durch rasch wachsende Geschwülste an verschiedenen Theilen des Körpers zu erkennen. Solche Geschwülste pflegen nicht empfindlich zu sein und fühlen sich schwachteigig an. Dabei fiebert das Thier gewöhnlich und seine Schleimhäute pflegen eine bleichfarbige Blässe zu haben. Auch diese Fälle verlaufen meist tödtlich. Die Schlachtung solcher Thiere ist ebenfalls zu vermeiden, wie auch das Abledern der Cadaver.

Gegen den Milzbrand hilft gewöhnlich kein Sperren der kranken von den gesunden Thieren. Dagegen hat sich seit Jahren das Eingeben von verdünnter Schwefelsäure sowohl als Vorbeugungsmittel, wie zur Kur erkrankter Thiere von dem höchsten Nutzen gezeigt. Dasselbe muß bei Annäherung der Seuche oder sofort nach erfolgtem Ausbruche derselben in der Heerde in Anwendung gebracht werden, wodurch die Krankheit als Seuche mit Sicherheit beendet wird.

Man nehme von starker Schwefelsäure 1. (einen) Eßlöffel voll auf 1 1/2 (ein auch ein halbes) Stof Wasser und bereite auf diese Weise die für einen Tag nöthige Menge, welche namentlich während des Eingebens etwas umgerührt werden muß.

Von der so verdünnten Schwefelsäure gebe man jedem Rinde durch 3 (drei) Tage, täglich 3 (drei) Mal — also im Ganzen 9 Mal — Morgens, Mittags und Abends je 3/4 (dreiviertel) Stof; einjährigen Kälbern 1/2 (ein halbes) Stof mit der Flasche durch das Maul ein. Schweinen gebe man von der Mischung ebenfalls 9 Mal in 3 Tagen je 1 kleine Obertasse voll aufs Futter. Für Pferde setze man 1 bis 2 Eßlöffel voll auf 1 Eimer Wasser und zwinge sie durch Durst, den man durch Salzgeben verstärken kann, solches gesäuerte Wasser 2 bis 3 Wochen lang zu saufen.

Mit dem Eingeben mittelst der Flasche sei man vorsichtig und gieße nicht zu hastig den Thieren größere Mengen mit einem Male ein, sondern langsam, schluckweise und vermeide jeden unnöthigen Zwang, wie das Kneipen in Nase und das Drücken der Luftröhre, weil sonst leicht das Wasser in die Lungen gelangt und die Thiere erstickt.

Erkrankten Thieren gebe man die genannte Portion, Pferden je 1/2 (ein halbes) Stof, alle 2 bis 3 Stunden ein, verfahre dabei noch vorsichtiger, weil die kranken Thiere in der Regel beschleunigt athmen und nur ganz kleine Mengen Wasser verschlucken können.

Man lasse sich nicht einreden, daß andere Mittel, besonders die Salzsäure, ebenso gut wirken, wie die

Schwefelsäure, und dabei weniger ängstlich zu handthieren sein. Die so stark verdünnte Schwefelsäure ist durchaus unschädlich und wird von manchen Thieren freiwillig gesoffen. Gegen den Milzbrand hat kein anderes Mittel so schleunigen Erfolg, wie die Schwefelsäure; die Salzsäure besitzt gegen denselben keine directe Heilkraft.

Gumbinnen, den 3. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 30. Juli 1868.

446. Auf Grund des §. 1. Alinea 4. der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die von dem Königl. Forstfiscus eingetauschte, an dem Forst-Revier Borken belegene, den Grundbesitzer Ludwig Hoffmannschen Eheleuten zu Grünheide gehörig gewesene Landfläche von 5 Morgen 114 □Ruthen pr. von dem Kommunal-Verbande Grünheide losgetrennt und dem Gutsverbande des Königlichen Forst-Reviers Borken zugeschlagen werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Juli 1868.

447. Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist behufs Förderung der Obstkultur das pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien ins Leben gerufen. Diese Anstalt, deren Eröffnung zum ersten October d. J. bevorsteht, verfolgt ebenso wohl wissenschaftliche, als praktische Zwecke und wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser), eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die practische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine wissenschaftliche begründete Versuchsstation enthalten.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke der Anstalt giebt das bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern einzusehende Statut und die demselben beigefügte Beschreibung der Einrichtungen des Instituts.

Der Unterricht wird am 1. October d. J. eröffnet werden; Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten. Der Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

448. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen des Spezialbezirks **Rhein:**

a) Kreises Johannisburg, Czarnen, Gemeinheitstheilung;
b) Kreises Sensburg, Guttenwalde, Weide-Fixation;

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen, §. 12 des Ablösungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2. März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termin

den 1sten Oktober 1868

entweder bei der unterzeichneten Regierung, oder bei dem Spezial-Commissarius von Liebermann in Rhein ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen dagen nicht weiter gehört werden können.

Ferner gebühren:

1) Dem Besitzer des Grundstücks Alt Proberg № 29, Kreises Sensburg, Gottlieb **Bieber,** ein Weideablösungskapital von 22 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. In dem Hypothekenbuche über das erwähnte Grundstück stehen Rubr. III. ad 2 für das Pupillen-Depositorium in specie für die Louise Skuppsche Pupillenmasse 30 Thlr. eingetragen; die betreffenden Pupillen sind längst großjährig geworden und ist deren Aufenthalt unbekannt.
2) Dem Eigenthümer des Grundstücks Neu Proberg № 22, Friedrich **Sareyka,** ein Ablösungskapital von 24 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.; in dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks steht Rubr. III ad 1 für Louise Dudda ein Erbtheil von 85 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. eingetragen; diese ist verstorben und ihre Erben sind unbekannt.
3) Dem Eigenthümer des Grundstücks Alt Proberg № 45 Jacob **Wietczorreck,** ein Abfindungscapital von 29 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Für die Regine Bertsch und den Jacob Bertsch stehen in dem Hypothekenbuche des gedachten Grundstücks Rubr. III. № 1 und 2 je 60 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. Erbgelder eingetragen; beide Personen sind verstorben und deren Erben unbekannt.
4) Dem Eigenthümer des Grundstücks Jacobsdorf № 6, Johann **Mast,** 157 Thlr. 15 Sgr. als Abfindungs-Kapital. Für die Louise Dudda, stehen in dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks Rubr. III. № 1 15 Thaler 10 Sgr. 6 Pf. als mütterliches Erbtheil eingetragen und ist die ꝛc. Dudda wahrscheinlich verstorben und ihre Erben sind unbekannt.
5) Dem Eigenthümer des Grundstücks Jacobsdorf № 4, Johann **Jacobczick,** ein Abfindungs-Capital von 120 Thlr. In dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks stehen Rubr. III. №

2, 78 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. Erbtheil für die Louise Kapteina eingetragen; diese ist verstorben und ihre Erben unbekannt.

Obige Ablösungen werden daher den gedachten Hypothekengläubigern, resp. ihren Rechtsnachfolgern mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Anträge zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit spätestens im Termine

den 1sten Oktober 1868

zu stellen, widrigenfalls die Kapitalien an die bezeichneten Grundbesitzer werden ausgezahlt werden.

Gumbinnen, den 5. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

449. Königsberg, den 4. August 1868.

Im höheren Auftrage bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins, vom 1. August d. J. ab, das nachstehende neue Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in Wirksamkeit getreten ist, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung der Ober-Regierungs-Rath.

Regulativ

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen; daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Digitized by Google

Die in dem §. 2. unter № 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter № 1., 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2. unter № 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3.) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallende Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter №. 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Halleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behälter ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zoll-

Digitized by Google

freiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll- und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2. unter № 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, be-

Digitized by Google

ziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Falle sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten

Digitized by Google

oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

450. Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus-Universität zu **Königsberg** in Pr. im Winter-Halbjahre vom 14ten Oktober 1868 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Specielle Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer vortragen 5st. privatim.

Grammatische Uebungen in der Auslegung des alten Testaments wird Prof. Dr. Simson 2st. halten öffentlich.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Sommer 5st. privatim.

Auslegung des Buches Hiob Prof. Dr. Simson 4st. privatim.

Einleitung in das neue Testament liest Prof. Grau 5st. privatim.

Ueber die Tübinger theologische Schule trägt vor Licentiat Dr. Sieffert 1st. öffentlich.

Synopse der drei Evangelien trägt vor Prof. Grau 5st. privatim.

Den Hebräerbrief erklärt Licentiat Dr. Sieffert 5st. privatim.

Der Kirchengeschichte ersten Theil trägt vor Prof. Dr. Voigt 5st. privatim.

Der Kirchengeschichte zweiten Theil Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim.

Neuere Dogmengeschichte derselbe 2st. öffentlich.

Dogmatik liest Prof. Dr. Voigt 6st. privatim.

Einleitung zur Dogmatik derselbe 2st. öffentlich.

Ueber die Lehre von der Person Christi mit besonderer Berücksichtigung der modernen Anschauungen liest Prof. Grau 1st. öffentlich.

Christliche Ethik trägt vor Prof. Dr. Erbkam 5st privatim.

Ein ethisches Conversatorium wird halten Prof. Dr. Sieffert 1st. öffentlich.

Allgemeine kirchliche Symbolik trägt vor Prof. Dr. Sieffert 5st. privatim.

Liturgik wird vortragen Prof. Jacoby 4st. privatim.

Eine homiletische Auslegung der kirchlichen Perikopen wird derselbe geben 3st.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich leiten.

Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Volgt ebenfalls 2st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung desselben leitet Prof. Dr. Erbkam 2st. ebenfalls unentgeltlich.

Exegetische Uebungen über das neue Testament hält privatissime Licentiat Dr. Sieffert unentgeltlich.

Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird leiten Prof. Jacoby 2st. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Institutionen Prof. Dr. Sanio und Dr. Salkowski 6st. 11 — 12 Uhr privatim.

Römische Rechtsgeschichte Prof Dr. Sanio 6st. 10 — 11 Uhr privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts Prof. Dr. Schirmer 10st. 9 — 11 Uhr privatim.

Familienrecht derselbe 2st. Sonnabend 9 bis 11 Uhr publice.

Erbrecht derselbe 5st. 3 — 4 Uhr privatim.

Erklärung ausgewählter Stellen aus den Digesten Dr. Salkowski 2st. unentgeltlich.

Interprätation der lex Salica Dr. v. Martitz unentgeltlich.

Deutsches Privatrecht nebst Lehnrecht Prof. Dr. Laband 6st. 11 — 12 Uhr privatim.

Handels-, Wechsel- und See Recht derselbe 5st. 12 — 1 Uhr privatim.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht Dr. Wach 5st. 11 — 12 Uhr privatim.

Eherecht der Katholiken und Protestanten derselbe Mittwoch 4 — 5 Uhr unentgeltlich.

Theorie des Concursprocesses und der summarischen Prozesse derselbe Montag und Donnerstag 4 — 5 Uhr unentgeltlich.

Strafprozeß Prof. Dr. Güterbock 5st. 9 — 10 Uhr privatim.

Die Lehre vom Staate Prof. Dr. Laband Sonnabend von 12 — 1 Uhr publice.

Völkerrecht Dr. v. Martitz 3st. privatim.

Interpretation und Erläuterung der Preußischen Verfassungsurkunde Prof. Dr. Güterbock publice.

Preußisches Privatrecht derselbe 6st. 10 bis 11 Uhr privatim.

Die exegetische Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio.

Die civil-prozeßualistische Prof. Dr. Schirmer.

3. Medizin.

Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (ausser Knochen und Bänderlehre) Prof. A. Müller 6 mal von 1 — 2 Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr, privatim.

Knochen- und Bänderlehre derselbe Montag, Mittwoch und Freitag von 5 — 6 Uhr privatim.

Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.

Digitized by Google

Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2mal öffentlich von 8 — 9 Uhr.

Eingeweidelehre des menschlichen Körpers derselbe in 2 noch zu best. Std. öffentlich.

Gefäßlehre Prof. Goltz öffentlich Freitag Nachmittag 3 — 4 Uhr.

Die Präparir-Uebungen leiten Prof. A. Müller und Prof. Goltz zusammen täglich von 8 — 1 Uhr.

Allgemeine Physiologie lehrt Dr. Grünhagen Mittwoch von 2 — 3 Uhr öffentlich.

Physiologie der negativen Prozesse des menschlichen Körpers Prof. v. Wittich täglich von 11 — 12 Uhr privatim.

Physiologie des Auges derselbe 2mal wöchentlich von 10 — 11 Uhr öffentlich.

Die Uebungen im physiologischen Laboratorium leitet derselbe privatissime.

Einen Vivisections-Curs bietet Dr. Samuel 2mal wöchentlich öffentlich.

Physiologische Repetitorien bietet Dr. Perls privatissime.

Entwickelungsgeschichte der wirbellosen Thiere trägt Prof. A. Müller vor Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr öffentlich.

Der medicinischen Physik zweiten Theil Prof. H. Jacobson 2st. öffentlich.

Theorie und Demonstration der in den medic. Wissenschaften gebräuchlichen physikalischen Instrumente Dr. Grünhagen Montag und Freitag von 2 — 3 Uhr privatim.

Physiologische und pathologische Chemie Dr. Jaffé 3mal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden privatim.

Specielle pathologische Anatomie Prof. Neumann 3st. privatim.

Practische Uebungen in der pathologischen Histologie derselbe 4st. öffentlich.

Einen demonstrativen Curs der pathologischen Anatomie bietet Dr. Perls in 2 Stunden wöchentlich privatim.

Allgemeine Phatologie Dr. Samuel 2mal wöchentlich öffentlich.

Arzneimittel- und Giftlehre Prof. Cruse 4mal wöchentlich um 3 Uhr privatim.

Erläuterung der Pharmakopoee mit Uebungen im Receptiren Mittwoch und Sonnabend 3 Uhr derselbe öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie Prof. Leyden Montag, Mittwoch und Freitag 11 — 12 Uhr privatim.

Medicinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 12 bis 1½ Uhr privatim.

Ueber Krankheiten des Blutes derselbe Donnerstag 5 bis 6 Uhr öffentlich.

Ueber Herzkrankheiten liest Prof. H. Jacobsohn 2st. privatim.

Ueber Hautkrankheiten Dr. Schneider 1st. privatim

Ueber Kinderkrankheiten Dr. Bohn 3mal wöchentlich unentgeltlich.

Propädeutische Chirurgie Dr. Schneider 6mal 11 — 12 unentgeltlich.

Chirurgische Anatomie Prof. Goltz Mittwoch und Sonnabend 8 — 9 Uhr privatim.

Allgemeine Chirurgie Prof. Wagner 3mal wöchentlich privatim.

Ueber Verletzungen und Mißbildungen des menschlichen Körpers derselbe Freitag 8 — 9 öffentlich.

Chirurgische Klinik und Pollklinik derselbe 6mal wöchentlich von 9 — 11 Uhr privatim.

Die Lehre von den Fracturen und Luxationen bietet Dr. Caspary 1st. unentgeltlich.

Bandagenlehre, theoretisch und praktisch, derselbe 2 mal wöchentlich privatim.

Operations-Uebungen am Cadaver bietet Dr. Schneider privatissime.

Uebungen in der Unterbindung der Arterien leitet Prof. Goltz 1mal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden privatissime.

Die Lehre von den Augenkrankheiten Prof. J. Jacobson öffentlich.

Ophthalmologische Pollklinik derselbe privatissime.

Operations-Uebungen derselbe privatissime.

Ophthalmoskopische Uebungen leitet Dr. v. Hippel 3st. privatissime.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augen-Operationen leitet Dr. Berthold 2mal privatissime.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik bietet derselbe privatim.

Ueber Refractions- und Ackommodations-Anomalien und über Mobilitäts-Störungen liest derselbe unentgeltlich.

Ueber Krankheiten der Refraction und Ackommodation Dr. v. Hippel 2mal wöchentlich unentgeltlich.

Theoretische Geburtshülfe lehrt Prof. Hildebrandt 4st. 4 — 5 Uhr Nachmittags privatim.

Ueber Uterus-Krankheiten liest derselbe Freitag N.-M. 4 — 5 Uhr öffentlich.

Die geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik leitet derselbe 5st. 2¾ bis 3¾ Uhr Nachmittag privatim.

Gerichtliche Medicin mit praktischen Demonstrationen Dr. Petruschky Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr unentgeltlich.

Wochenbettskrankheiten, Dr. Seidel 2mal wöchentlich 1st.

Repertitorium der Geburtshülfe nach Verabredung derselbe privatim.

Die Geburtshülfe in gerichtsärztlicher Beziehung derselbe.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4st. 11 — 12 Uhr privatim.

Interpretation ausgewählter Stellen aus der Nikomachischen Ethik des Aristoteles Prof. Dr. Ueberweg 3st. privatim.

Digitized by Google

Philosophie der Geschichte, 2. Theil (Mittelalter und neue Zeit) Prof. Dr. Rosenkranz 4st. 5 — 6 Uhr öffentlich.
Geschichte der Philosophie, erste Hälfte, Prof. Dr. Ueberweg 4 oder 5st. öffentlich.
Philosophische Uebungen derselbe 2st. öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castel 2st. gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4st. öffentlich.
Differentialrechnung derselbe 4st. privatim.
Variationsrechnung Prof. Dr. Richelot 6st. privatim.
Kreistheilung und Leitung des mathematischen Seminars in 2 Abtheil. derselbe öffentlich.
Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie Prof Dr. Luther 2st. privatim.
Astronomische Uebungen derselbe 4st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4st. privatim.
Theoretische Physik Prof. Dr. Neumann 3st. privatim.
Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe 1st. öffentlich.
Physik der Sinneswerkzeuge Prof. Dr. Moser 2st. öffentlich.
Leitung der Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar Prof. Dr. Neumann.
Experimental-Chemie Prof. Dr. Werther 5st. von Montag bis Freitag 2 — 3 Uhr privatim.
Qualitative analytische Chemie und Stöchiometrie derselbe 2st. öffentlich.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4st. privatim.
Ausgewählte Kapitel der Zoochemie derselbe 2st. öffent.
Uebungen im chemischen Laboratorium Prof. Dr. Werther von Montag bis Freitag Vorm. 9 — 1 Uhr und Nachmittag 3 — 7 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatissime.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4st. 3 — 4 privatim.
Ueber offizinelle Pflanzen derselbe 3st. 8 — 9 am Montage, Dienstage und Freitage privat.
Auserwählte Kapitel der Botanik derselbe 1st. öffenti.
Einleitung in die Entomologie Prof. Dr Zaddach 2st. öffentlich.
Zoologische Uebungen derselbe 2st. privatissime.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Ueber Bedeutung und Wichtigkeit des Studiums der National-Oekonomie Prof. Dr. Ilse öffentlich.
National-Oekonomie derselbe 5st. 2 — 3 Uhr privatim.
Polizeiwissenschaft derselbe 5st. 3 — 4 Uhr privatim.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters Prof. Hopf 4st. Mittwoch und Sonnabend 4 — 6 Uhr privat.
Geschichte der Kreuzzüge derselbe 1 — 2st. öffentlich.
Deutsche Geschichte von den Staufern bis zum westphälischen Frieden Prof. Dr. Nitzsch 5st. 10 — 11 Uhr privatim.
Geschichte des brandenbutgisch-preußischen Staats bis 1740 Dr. Lohmeyer 3st. Montag, Dienstag und Donnerstag 9 — 10 Uhr privatim.
Ueber das Zeitalter Napoleons Prof. Dr Nitzsch Sonnabends 10 — 11 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2st. und Prof. Dr. Nitzsch 2st. Dienstags 5 bis 7 Uhr öffentlich.
Historische Uebungen (Erklärung preußischer Städteurkunden) Dr. Lohmeyer Freitags 5 — 7 Uhr gratis.
Diplomatik, 2. Theil mit Uebungen Prof. Dr Hopf 2st. privatissime und gratis.
Topographie von Rom Prof. Dr. Jordan 1st. Mittwoch 12 bis 1 Uhr öffentlich.
Allgemeine vergleichende Geographie Prof. Merlecker.

b) Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Griechische Antiquitäten Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentl.
Culturgeschichte der Zeit von August bis Constantin Prof. Dr. Friedländer 3st. privatim.
Römische Staatsalterthümer Prof. Dr. Jordan 4st. 11 — 12 Uhr privatim.
Archäologische Uebungen Prof. Dr. Friedländer 1st. öffentlich.
Einzelne Kapitel aus der deutschen Kulturgeschichte Prof. Dr. Ilse 2st. 4 — 5 Uhr öffentlich.
Geschichte der englischen Literatur Dr. Michaelis 2st gratis.
Ueber die vornehmsten Künstler Prof. Dr. Hagen 2st. Mittwoch und Sonnabend 5 — 6 Uhr öffentlich.
Leben der deutschen Maler im 19. Jahrhundert 2st. derselbe Dienstag und Freitag 8 — 9 Uhr öffentl.
Die Gemälde der Dresdener Gallerie derselbe 2st. Montag und Donnerstag 9 — 10 Uhr privatim.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.
Juvenals Satiren Prof. Dr. Friedländer 3st. privatim.
Lateinische Uebungen Prof. Dr. Jordan 1st. öffentlich.
Im philologischen Seminar: Die Vögel des Aristophanes Prof. Dr. Lehrs 2st. und Catull und die übrigen Uebungen Prof. Dr. Friedländer 2st. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4st. privatim.
Anfangsgründe der Sanskritsprache derselbe 2st. privat.
Erklärung einzelner Stücke in Benfeys Sanskrit Chrestomathie derselbe 2st. öffentlich.
Anfangsgründe der Arabischen Sprache derselbe 2st. privatim.
Erklärung einzelner Stücke in Kosegarten's Chrestomathia arabica derselbe 2st. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Altdeutsche Metrik Prof. Dr. Schade 3st. 10 — 11 Uhr privatim.

Erklärung Otfrid's derselbe 2st. 10—11 Uhr privatim.
Altdeutsche Interpretations-Uebungen derselbe 2st.
Montag und Donnerstag 11 — 12 Uhr öffentlich.
Interpretation der Poetik des Boileau Dr. Michaelis gratis.
Littauische Grammatik Prof. Kurschat 4st. gratis.
Erklärung von Donaleitis „Das Jahr" derselbe 2st. gratis.
Leitung des Littauischen Seminars derselbe 2st. gratis.
Leitung des Polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4st. 3 — 4 gratis.

Lehrgang der deutschen Stenographie nach Gabelsberger's System, und zwar:
I. Wortbildung; Wortkürzung; 2mal wöchentlich von 6 — 7 Uhr Abends;
II Syntaktische und logische Kürzung, 2mal wöchentlich von 6 — 7 Uhr Abends bietet Lehrer der Stenographie Heinrich).

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jakoby. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Nitzsch; g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshülflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leit. Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die academische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2 — 5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

451. Königliche landschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Practische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrä. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch

den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören: darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimental-Chemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meterologie Prof. Radicke, Spezielle Botanik, besonders Krytogamen Prof Hanstein, Anthropologie Prof. Schaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

452. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69.
Das Semester beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe.
3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Professor Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum u. Conversatorium, derselbe.
8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner.
9) Ueber Futterbau, derselbe.
10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg.
12) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde.
13) Schafzucht, derselbe.
14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe.
15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
16) Gemüsgartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann.
17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
18) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
19) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg.
21) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Analytische Chemie, derselbe.
29) Düngerlehre, derselbe.
30) Reprtitorium der organischen Chemie, derselbe.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Bauneister Müller.
32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert.
33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im

Digitized by Google

453. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:												Rauchfutter:			
	Weizen,		Roggen,		Gerste,		Hafer,		Erbsen, graue,		Erbsen, weiße,		Kartoffeln,		Heu der Zentner.		Stroh das Schock.	
	der Scheffel.																	
	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰	Rt. Sgr.	₰
1. Angerburg . . .	3 11	—	2 16	1	2 4	5	1 20	—	4 25	6	3 6	8	1 11	5	— 22	9	5 —	—
2. Gumbinnen . . .	3 13	8	2 10	11	1 27	6	1 12	7	— —	—	2 5	—	1 4	9	— 14	5	7 —	—
3. Insterburg . . .	3 23	4	2 16	5	2 5	7	1 9	3	5 —	—	2 11	8	1 6	10	— 25	—	5 —	—
4. Johannisburg .	4 13	4	2 18	4	2 14	—	1 21	8	— —	—	3 6	8	1 4	4	— 18	4	5 21	8
5. Lyck	3 20	—	2 27	6	2 14	7	1 16	4	3 17	6	3 17	6	1 14	2	— 20	9	4 15	—
6. Tilsit	3 7	—	2 13	2	2 7	8	1 7	8	4 20	—	2 12	1	1 5	5	1 7	3	7 5	—

Gumbinnen, den 8. August 1868.

Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthe-Sammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

Eldena im Juli 1868. Der Director

Dr. E. Baumstark.

Königliche landwirthschaftliche Akademie **Proskau** in Schlesien.

454. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69. Das Semester beginnt am 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:

1. National-Oekonomie (Allgemeiner Theil) Ger.-Assessor Dr. Schönberg. 2. Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern Derselbe. 3. Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Gütertaxationen und Ertragsanschläge Professor Dr. Blomeyer. 2. Landschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 4. Schafzucht und Wollkunde Director Settegast. 5. Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Professor Dr. Blomeyer. 7. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau Administrator Schnorrenpfeil. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 9. Obstbenutzung Derselbe. 10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Professor Dr. Lehmann. 11. Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Dammann. 12. Rindviehzucht Professor Dr. Blomeyer. 13. Schweinezucht Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster Wagner.

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juli 1868.

Getränke:			Fleisch:				Victualien:								
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund	Salz, d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	14 —	4 11	4 5	4 10	3 6	3 —	— 7 1	— 14 —	5 2 9	4 5 —	7 — —	— — —	1 —
4 20 —	10 —	5 4	3 5	5 1	3 2	1 8	— 7 11	— 27 6	7 8 4	5 10 —	8 10 —	— 11 —	1 —
4 20 —	— —	4 6	2 10	4 6	2 8	1 9	— 8 —	— 21 7	5 17 —	4 23 —	7 — —	— 12 8	1 —
4 15 —	— —	4 6	3 8	5 —	3 3	2 10	— 7 4	— 18 4	— — —	5 20 —	— — —	— — —	1 —
4 15 —	8 9	4 8	3 10	4 9	2 10	2 8	— 7 6	— 22 1	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	1 —
5 — —	— —	4 —	3 8	6 —	3 4	3 7	— 7 4	— 25 —	5 21 8	4 27 9	6 — —	— 12 6	1 —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Thier-Chemie Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie Derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann. 2. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde Derselbe. 4. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikationen in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Einrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimmitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rech-

Digitized by Google

ten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praetische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studium-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende 4 Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preisaufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirtschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oekonomierath **Settegast.**

455. Nachdem der Entwässerungs-Verband des **Judzicker**-Sees das öffentliche Aufgebots- und Präclusions-Verfahren nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 beantragt hat und die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgt, auch die übrigen Formalitäten beobachtet sind, haben wir heute nach §. 5 des genannten Gesetzes den Präclusionsbescheid abgefaßt und die Ausfertigung desselben zur Einsicht für Jedermann in unserer Registratur ausgelegt. Wir machen solches nach §. 6 l. c. hierdurch öffentlich bekannt.

Gumbinnen, den 7. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

456. Dem Herrn Johann Tobias **Rommin**ger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent

auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

457. Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul **Funk**, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent,

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Die Seitens der Kreisstände des Kreises Angerburg erfolgte Wahl des Kreisrichters **Müllner** in Angerburg zum ersten Beisitzer des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse ist von uns bestätigt worden.

Der vormalige Feldwebel Friedrich Wilhelm **Grahl** ist nach zurückgelegter Probe-Dienstzeit seit dem 1. d. M. als etatsmäßiger Ober-Aufseher bei der Königl. Straf-Anstalt in Insterburg angestellt worden.

Der Rentier C. B. **Pultke** in Angerburg ist zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Schülerin des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts, Frau Wilhelmine **Albrecht**, ist nach bestandener Prüfung die Approbation ertheilt und derselben als Wohnsitz der Kirchort Bilderweitschen, Kreis Stallupönen angewiesen.

Die für den Kirchort Jodlauken, Kreis Insterburg, bestimmt gewesene Hebamme Frau Henriette **Paschkowski** hat sich mit unserer Genehmigung in Norutschatschen, Kreis Gumbinnen, niedergelassen.

Digitized by Google

Der vormalige Gefreite Friedrich **Juschka** ist nach zurückgelegter Probedienstzeit seit dem 1. d. M. als etatsmäßiger Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt in Insterburg angestellt worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht.

Die Auskultatoren **Rauscher** und **Lappe** zu Referendarien ernannt.

B. Kreisgericht.

Befördert: Dem Depositai- und Salarien-Kassen-Rendanten **Leeder** in Lötzen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Character als Rechnungsrath und dem ersten Gerichtsdiener **Hauptmann** in Heydekrug der Character als Botenmeister verliehen.

Versetzt: Kreisgerichts-Rath **Fahrenhorst** von Ragnit an das Kreisgericht in Cottbus und Kreisrichter **Aßmann** von Angerburg an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

dem Kreisrichter **Reinhold** zu Insterburg ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Angestellt: Gerichts-Assessor **Mau** als Kreisrichter beim Kreisgericht zu Tilsit mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Skaisgirren.

c) der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Es sind: 1) versetzt:

a) der Post-Expediteur **Stutzki** von Quicka nach Milken,

b) der Post-Expediteur **Cornelius** von Eichmedien nach Grünheide,

2) angestellt:

a) der Post-Expeditionsgehülfe für den Ort **Wahl** als Post-Expediteur in Regellen,

b) der Post-Expeditionsgehülfe für den Ort **Liedtke** als Post-Expediteur in Groß Karpowen,

c) der Zolleinnehmer **Böthke** als Post-Expediteur in Kolletzischken,

d) der frühere Oeconom **Halter** als Post-Expediteur in Eichmedien,

e) der invalide Unteroffizier **Bock** als Landbriefträger in Saugen,

3) aus dem Postdienste entlassen:

der Post-Expedient **Stahl** in Pillkallen.

d) der Königl. Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Versetzt: Der Ober-Telegraphist **Gellonneck** von Insterburg nach Marienwerder.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 34. Gumbinnen, den 19. August 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

458. Das 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 10. August 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 142 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Meklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868; unter

№ 143 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868; unter

№ 144 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Johann Friedrich Berger in Hammecfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 145 die Ertheilung des Exequatur als Königl. belgischer General-Konsul beziehungsweise Königl. belgischer Vize-Konsul an den bisherigen Königl. belgischen Konsul Baron A. v. Reinach und dem Banquir A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes; unter

№ 146 die Ernennung des Grafen Hippolyt v. Botmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt; unter

№ 147 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Emile Schytte zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 148 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Heren Bageaud, Duc d'Isly; unter

№ 149 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls F. H. Wolff in Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 150 die Ernennung des hamburgischen Konsuls John M. Kail zu King Georges Sound, des preußischen und hamburgischen Konsuls Siegfried Franck zu Sydney, des hamburgischen Konsuls Carlos Krämer-Walter zu Newcastle, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Armand Theodore Kanniger zu Brisbane und des hamburgischen Konsuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 151 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Ernst Wilhem Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 152 die Ernennung des preußischen Konsuls Moritz August Herrmann zu Manila zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 153 die Ernennung des preußischen General-Konsuls Louis Will in Havana zum General-Konsul, so wie des bremischen Konsuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des bremischen Konsuls Ernst Rudolph Münder in Trinidat und des Hamburgischen Konsuls Carl Rudolph August Kobbe in Mantazas zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 154 die Ernennung des preußischen, sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des preußischen, Bremischen und Hamburgischen Konsuls José Pastor in Corunna, des preußischen Konsuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des preußischen Konsuls Bartholomaeus Spottorno in Carthagena, des Hamburgischen Konsuls Alexander Harmsen in Alicante, des preußischen Konsuls Rafael Sanchez in Torrevieja, des bremischen Konsuls Harald Johan Dahlander in Valencia, des preußischen Konsuls August von Müller in Tarragona, des preußischen Vize-Konsuls und sächsischen Konsuls Herrmann Vollmar in Barcelona, des preußischen Konsuls J. Almirall in Palma (Insel Malorca), des bremischen Konsuls Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vizekonsuls Heinrich Diaz in Huelva,

Digitized by Google

des preußischen Vizekonsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des Hamburgischen Vizekonsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 155 die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Konsuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt, zum General-Konsul für den Norddeutschen Bund.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

459. Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 10. August 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7164 die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Z ttemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, so wie in den preußischen Antheilen der Ortschaften Dreukow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868; und unter

№ 7165 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königl. preußischen Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

460. Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12. August 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7166 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist; unter

№ 7167 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn; unter

№ 7168 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einem Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868; unter

№ 7169 das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Juli 1868; und unter

№ 7170 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

461. Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 15. August 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7171 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Panschwitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungs-Bezirk Stralsund; unter

№ 7172 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thlr. Vom 8. Juli 1868; und unter

№ 7173 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 31. Juli 1868.

462. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staats-Kassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1sten Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22sten Juni c. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31sten Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültig-

Digitized by Google

keit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers.
gez. Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Herzog.

468. Bestimmungen

über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut und

die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und practischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts — und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleichberechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repititions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Benificium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.)

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2) Alter nicht über 21 Jahre,
3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualification zum militairärztlichen Berufe.
5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit, außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich Wilhelms Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

   Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährlichen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Institut praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.
6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studium-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868.)

   Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den resp. Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

   Setzt ein solcher das medicinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.
7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

   Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst an-

Digitized by Google

genommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen, und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a) der Geburtsschein, b) der Impfschein, c) ein ärztliches Gesundheits-Attest, d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß, e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere, des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztl. Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig beigebracht angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1 April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von dem Bewerber für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens. (gez.) Dr. Grimm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 25. Juli 1868.

464. Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist behufs Förderung der Obstkultur das pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien ins Leben gerufen. Diese

Digitized by Google

Anstalt, deren Eröffnung zum ersten October d. J. bevorsteht, verfolgt ebenso wohl wissenschaftliche, als praktische Zwecke und wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser), eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die practische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine wissenschaftliche begründete Versuchsstation enthalten.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke der Anstalt giebt das bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern einzusehende Statut und die demselben beigefügte Beschreibung der Einrichtungen des Instituts.

Der Unterricht wird am 1. October d. J. eröffnet werden; Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten. Der Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

465. Bahn-Polizei-Verordnung
für die Einrichtung von Arbeitszügen der Ostpreuß. Südbahn während der Zeit vor der Betriebs-Eröffnung der Strecke Rastenburg-Lyck.

I. Bestimmungen für das Publikum.

§. 1. Die Bahnanlage mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen, Uebersteigen oder Durchschlüpfen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und Betriebsmittel, desgleichen Hinlegen von Steinen oder sonstigen, hindernden Gegenständen, desgleichen das Nachahmen von Signalen und anderweite Störung des Betriebs ist verboten.

§. 4. Wer die Verbote der §§. 1. 2. und 3. übertritt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Bahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§. 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1 bis 5 ist in allen Bahnübergängen anzuheften.

II. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 8. Zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit sind berufen und verpflichtet die dazu berufenen Bauaufseher, die Zugführer, die Bahnwärter.

§. 9. Die Bahnpolizeibeamten sind mit einer der gegenwärtigen Verordnung entsprechenden Instruktion zu versehen und von der Polizeibehörde ihres Stationsortes zu vereiden. Bei Ausübung ihres Amts müssen sie ein Dienstabzeichen tragen.

§. 10. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Diese Entfernung hat gleichfalls sofort zu geschehen, sobald der Königl. Eisenbahn-Commissar dieselbe verlangt.

§. 11. Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königl. Aufsichtsbehörde erforderlich. Auf 6½ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§. 12. Die Bahn ist, soweit im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 13. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Lokomotiven auf denselben zu erwarten stehen. Die Ueberwachung der Bahn ist diesen Wärtern mit zu übertragen. Vor Durchgang jedes Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebs nöthigen Anordnungen zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Uebergänge geschlossen. Durch optische oder anderweite Signale ist den Bahnwärtern der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 14. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Konstruktion derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Lokomotiven den für Dampfkessel und Lokomotiven speziell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königl. Bau-Aufsichtsbehörde in technisch-polizeilicher Prüfung als sicher befunden worden sind.

§. 15. In jedem Zuge müssen außer der Bremse an der Lokomotive oder Tender, mindestens soviel Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der zehnte Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

Digitized by Google

III. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 16. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Lokomotiven sind von einem preußischen geprüften Lokomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Lokomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 17. Die Fahrten der Arbeitszüge und Lokomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

§. 18. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen, dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 19. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht überschreiten.

§. 20. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge die Signale geben können: 1) Die Bahn ist fahrbar, 2) Langsam fahren, 3) Stillhalten.

Die Lokomotivführer müssen dem Zugpersonal die Signale geben können: 1) Achtung gegeben, 2) Bremsen anziehen, 3) Bremsen loslassen.

§. 21. Außer den Beamten der Königl. Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

Erlassen auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850.

Gumbinnen, Bromberg, im August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen.

Gumbinnen, den 11. August 1868.

466. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die dazu erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 150 4. der Militair-Ersatz Instruktion vom 26 März 1868 vorgeschriebenen Termine in unserm Bezirke in der Regel

auf den ersten Mittwoch im Monate März und auf den ersten Mittwoch im Monate September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab im Königl. Regierungs-Gebäude hierselbst

anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungstermin trifft abweichend davon auf den **9ten September c.**

Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig und mindestens 8 Tage vor dem Termin, der unterzeichneten Commission einzureichen.

Der Zweck dieser Prüfung geht dahin zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung besitzt, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahreskursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule Ister Ordnung oder der ersten Klasse einer Realschule IIter Ordnung befähigen würde. Es wird hierbei schon jetzt bemerkt, daß nach §. 155 der Militair-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 vom Jahre 1869 ab die Anforderungen dahin gesteigert sind, daß in der Prüfung die Kenntnisse eines in den 2ten Jahreskursus eintretenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule Ister Ordnung, nachgewiesen werden müssen. Ebenso müssen diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst auf Grund eines Schulzeugnisses nachsuchen, mindestens ein Jahr auf der 2ten Klasse eines Gymnasiums resp Realschule Ister Ordnung oder ein Jahr auf der ersten Klasse einer Realschule IIter Ordnung gesessen haben.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden.

1) das Taufattest,
2) das Schulzeugniß,
3) ein Führungsattest und
4) ein Einwilligungs-Attest des Vaters resp. Vormundes.

Die Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

467. Nachdem der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin gestellte Vorbehalt rechtzeitige Erledigung gefunden hat, ist der Beginn des Geschäfts-Betriebes der Bank genehmigt worden.

Gumbinnen, den 13. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

468. Dem Gensdarm **Raatz** zu Sameluken im Kreise Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

469. Die **niedere Jagd** wird in diesem Jahre mit dem **24. August** c. eröffnet.

Gumbinnen, den 10. August 1868.

Königl. Regierung.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Pelle in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 35. Gumbinnen, den 26. August 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

470. Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22ten August 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7174 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868; unter

№ 7175 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Ptessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Glaistow nach Baumgartenbrück und von Glaistow nach Lehnin bewilligten Rechte; unter

№ 7176 das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868; und unter

№ 7177 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 4. Juli 1868.

471. In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines andern Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (№ 68 der Drucksachen des Bundesrathes) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines andern Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

472. Im Monate **October d. J.** werden nachfolgende **Remonte-Märkte** stattfinden:

am 1. October c. in Darkehmen,
„ 2. „ „ „ Trempen,
„ 3. „ „ „ Insterburg,
„ 5. „ „ „ Gumbinnen,
„ 6. „ „ „ Kraupischken,
„ 8. „ „ „ Pillkallen und
„ 10. „ „ „ Ragnit.

Gumbinnen, den 17. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

473. Dem Ortsvorstand **Both** zu Adl. Paulswalde im Kreise Angerburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 13. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

474. Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Bei allen öffentlichen und Privatfähren müssen die Leitseile, welche während des Trajekts angespannt sind, sobald die Fähre außer Thätigkeit ist, bis unter den Wasserspiegel niedergelassen werden.

§. 2. Vom 1. April 1869 ab müssen die Leitseile sämmtlicher öffentlichen und Privatfähren mit

Digitized by Google

einem mindestens 5 Fuß langen, aus Kette oder Drahtseil bestehenden Mittelstück versehen sein.

§. 3. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen von Seiten der Fährinhaber und deren Leuten soll mit 1 bis 10 Thlr. Geldstrafe event. mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

Gumbinnen, den 4ten August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

475. Wegen des nöthigen Umbaues der Pleynendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom **15. November d. J.** bis zum **1sten April k. J.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

476. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstr. 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a) Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   b) Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   c) Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeltlich.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2) Professor Dr. Eichhorn:
   a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr — privatim.
   b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10 — 11 Uhr — privatim.
   c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 — 12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts Quästur.
3) Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4) Professor Dr. Karsten:
   a) Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops Freitags von 12—1 Uhr — publice.
   b) Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6 — 7 Uhr — privatim.
   c) Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabend von 12 — 1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Gamianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.
5) Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9 — 10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6) Professor Manger:
   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7) Dr. Spinola:
   Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9) Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9 — 11 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10) Stadtgerichtsrath Keyßner:
   Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse:
   Dienstags und Sonnabends von 12 — 1 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11) Garten-Inspector Bouché:
   Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruc-

Digitized by Google

tion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 — 6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold:
Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6 — 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel:
Bodenkunde: geognostisch agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Hartmann:
a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr — publice.
b) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12 — 1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Keßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keßner
3—4	Hartmann	Fegbeutel	Müller	Hartmann	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. October 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 24, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. № 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebeeger Ufer № 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße № 26, und ist von 11 — 2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 27. Juli 1868. Das Kuratorium.
(gez.) Wehrmann Lüdersdorff. Olshausen.

477. Vom 1. September c. ab findet zwischen den Ostbahn-Stationen: Berlin, Frankfurt a/O., Kreuz, Bromberg Danzig, Elbing, Insterburg, Gumbinnen und Eydtkuhnen einerseits und Station Rastenburg der Ostpreußischen Südbahn andererseits, ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr unter denselben Bedingungen, wie zwischen den genannten Ostbahn-Stationen und den Stationen Pr. Eylau und Bartenstein der Ostpreußischen Südbahn, statt.

Bromberg, den 18. August 1868.
Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

478. Dem Fabrik-Besitzer H. F. **Eckert** in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent
auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

Dem Grundbesitzer Carl **Moldehnke** in Lyck ist in Stelle des vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzten Forstkassen-Rendanten Moldehnke die Verwaltung der Forstkassen-Rendanten Stelle in Lyck für die Forstreviere Bacannen und Grondowken übertragen worden.

Dem Kreisrichter August **Reinhold** ist die Stelle eines Stempelfiskals bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction in Königsberg vom 1. August c. ab verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Demke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 36. Gumbinnen, den 2. September 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

479. Das 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 27. August 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 156 die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868; unter

№ 157 die Ernennung des preußischen Konsuls Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee, des preußischen, oldenburgischen, hamburgischen und bremischen Konsuls August Carl Gumpert in Bombay, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Alfred Hasche in Penang, des bremischen Konsuls Johann Schmidt in Calcutta, des preußischen, hamburgischen und bremischen Konsuls Johann Heinrich Bandow in Bassein, des preußischen, oldenburgischen und bremischen Konsuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des preußischen und bremischen Konsuls Carl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore, des preußischen Konsuls John Louis Vanderspar in Point de Galle, des lübeckischen und bremischen Konsuls Carl Simon Poppe in Capstadt, des preußischen, mecklenburgischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des preußischen Konsuls Alexander C. O. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig), des preußischen Konsuls Bernard Cramer in Belize (Honduras), des preußischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des hamburgischen Konsuls Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidad), des hamburgischen Konsuls Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland), des hamburgischen Konsuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 158 die Ernennung des bisherigen preußischen Gerichts-Assessors Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen preußischen Vicekonsuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Constantin Bronn in Suez zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 159 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an Carl Johann Friedrich Rooth in Kiel; unter

№ 160 die Ernennung des bisherigen preußischen und bremischen Konsuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 161 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 21. August 1868.

480. Mit Rücksicht auf die große Dürre des gegenwärtigen Jahres sehen wir uns veranlaßt, nachstehend das Allerhöchste Publikandum wegen Verhütung und Löschung von Waldbränden vom 7. Juli 1804 mit der Aufforderung zur strengsten Nachachtung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben mißfällig bemerkt, daß ohngeachtet aller Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Brände in den Forsten und der bei deren Ausbruch zur Dämpfung und vorzubeugenden weiteren Verbreitung des Feuers getroffenen Vorkehrungen dennoch jährlich in Höchstdero eigenen, den städtischen, adligen und übrigen Privatforsten in den Kammerdepartements von Ostpreußen, Littauen, Westpreußen und im Netzdistrikt ein unersetzlicher Schaden durch theils vorsätzlich, theils aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit veranlaßte Brandstiftungen geschieht, welchen Schaden die jetzige sowohl, als auch die künftige Generation empfindlich büßen muß. Allerhöchst dieselben finden sich daher aus landesväterlicher Vorsorge für das allgemeine Beste und vermöge der Oberaufsicht auf die pfleglliche Wirthschaftsführung und Erhaltung der vorhandenen und in Absicht der

zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holzkonsumtion so nothwendigen Waldungen bewogen, durch das gegenwärtige Publikandum die in den ältern und neuen Edikten, desgleichen in der Forstordnung enthaltenen Vorschriften zur Verhütung und baldigen Löschung der Forstbrände sowohl zu erneuern als auch näher zu bestimmen und jedermännglich nochmals in Erinnerung zu bringen.

1) Niemand, wer es auch sei, soll sich unterstehen, in den Haiden selbst oder bei denselben, in Nähe von 100 Schritten, Feuer anzumachen.
2) Auch soll Niemand in den Gewässern, welche sich innerhalb der Forsten befinden, oder durch dieselben fließen, bei Klehn- oder anderem Feuer fischen oder krebsen.
3) In Wäldern oder Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit Taback rauchen.
4) Wer sich gegen diese vorstehenden drei Vorschriften vergeht, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Thalern, oder mit einer achttägigen bis vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, ausserdem aber die dem Angeber, oder dem Forst-Gerichts- oder Polizeibedienten gebührende Belohnung aus seinem Vermögen entrichten.
5) Ist durch dergleichen unerlaubte Handlungen ein Schaden veranlaßt worden, so ist der Thäter schuldig, ihn vollständig zu ersetzen.
6) Vermag er dies nicht, so soll er, wenn auch der Schaden nur Einhundert Thaler oder darunter beträgt, mit einer vierteljährigen, bei einem größeren Schaden aber, wenn solcher nur nicht die Summa von Zweihundert Thalern übersteigt, mit einer halbjährigen, bei einem noch größeren Schaden aber mit einer ein- bis zweijährigen Festungsstrafe belegt werden.
7) Auch den Reisenden ist es unter keinerlei Vorwande erlaubt, Feuer in oder bei den Forsten nach §. 1 anzumachen.
8) Wer dergleichen Unfug bemerkt, ist schuldig solchen dem nächsten Forstbedienten oder Land- und Polizeireiter, oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen; diese aber sind sodann verbunden, die Reisenden anzuhalten und Wagen und Pferde in das nächste Amt zu liefern.
9) Dergleichen Reisende sind, wenn auch kein Schaden geschieht, nicht nur die den Angebern gebührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe von Fünf Thalern, nebst den Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.
10) Das Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker darf bei Einhundert Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe nur mit vorheriger Einwilligung der Ortsobrigkeit und im Beisein des Forstbedienten geschehen.
11) Dieses Ausbrennen soll nur bei stillem Wetter und wenn das auszubrennende Land mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben ist, verstattet; auch müssen genugsame Leute mit Schüppen und Spaten und anderen tüchtigen Geräthschaften gestellt werden, damit der weiteren Ausbreitung des Feuers hinlänglich Einhalt geschehen könne.
12) Die Holzhauer und Hirten, Schäfer und Viehhüter, welche mit ihrem Vieh die Forsten berühren, sollen vor Wahlpurgis bis Michaelis, bei der im §. 4. bestimmten Strafe, keine Feuerung bei sich führen.
13) Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt, oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Fünfzig Thalern und wer einen andern solchen Kontravenienten anzeigt, eine Belohnung von Fünfundzwanzig Thalern, im Fall des unerlaubten Tabackrauchens aber eine Belohnung von Fünf Thalern zu erwarten.
14) Wenn Feuer in der Königlichen oder Privatforsten entsteht, so sollen die innerhalb zweier Meilen liegender Stadt- oder Landgemeinden, wie auch diejenigen, welche in der brennenden Haide zur Hütung oder Hölzung, oder zum Raff- und Leseholz berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen und zur Hilfe eilen.
15) Zu dieser Hilfe muß jedes Haus in den Städten und jeder Hof in den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Axt, oder mit einer Schüppe oder Spaten versehen sein muß.
16) Die zur Hilfe abgesendeten Personen müssen nach Anweisung der Forstbedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und anderen Rettungsmitteln bereit sein, und nicht eher davon gehen, bis sie von den Forstbedienten oder anderen obrigkeitlichen Personen, welche die Löschanstalten dirigiren, entlassen werden.
17) Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thalern erhalten.
18) Eine Belohnung von Zehn Thalern empfängt diejenige Gemeinde oder Sozietät, welche sich zuerst ungerufen auf der Brandstelle einfindet und solche thätige Löschungsanstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch abbrennen.
19) Alle in diesem Publikandum erwähnten Belohnungen sollen, wenn die zu belohnende That durch glaubwürdige Personen beschleinigt wird, ohne Zeitverlust ausgezahlt werden.
20) Es sollen aber auch diejenigen, welche bei entstandenem Forstbrande die schuldige Hilfe verzögern, oder den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, mit einer Geldstrafe von Zehn

Digitized by Google

Thalern oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Kassation, oder sonst nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20. §. 333. seq. und §. 458. seq. bestraft werden.

21) Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wohin auch das vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt, hat die im §. 6. bestimmte Strafe zu erwarten.

22) Wenn aber auch kein Schaden geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler entfernt, oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Daches sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit einer vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden.

23) Uebrigens dient den hütungsberechtigten Hirten und Schäfern zur Nachricht, daß sie in jeglichem Falle von einem entstandenen Forstbrande großen Nachtheil zu erwarten haben, weil sodann die Brandstellen in Schonung gelegt und die Hütung in diesem Revier gänzlich untersagt werden muß.

Hiernach hat ein Jeder sich ganz genau zu achten, die erneuerten Verordnungen pünktlich zu befolgen und die Warnungen und Verbote nicht aus den Augen zu setzen, widrigenfalls gegen die entdeckten Kontravenienten mit der strengsten gesetzlichen und nach Befinden der Umstände geschärften Ahndung und Bestrafung unausbleiblich verfahren werden wird.

Signatum Charlottenburg, den 7. Juli 1804.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Goldbeck. Schroetter.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

481. Polizei-Regulativ

über die Räumung des Armuthflusses in den Grenzen des Insterburger Kreises von Lindicken bis zu seiner Einmündung in den Timberfluß.

Nach Einsicht des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 insbesondere der §§. 25 und 73 derselben und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 so wie nach Anhörung der Betheiligten wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des durch den Kreis Insterburg fließenden Armuth-Flusses vor seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Timber-Fluß zur Nachachtung erlassen.

Normalisirung des Plans.

§. 1. Es bleibt vorbehalten, eine Normal-Breite und eine Normal-Tiefe für die einzelnen Strecken des Armuthflusses festzusetzen und zu diesem Zwecke ein Nivellement ausführen auch einen Normalisirungs-Plan von einem Wasserbau-Techniker aufstellen zu lassen.

Die Schaukommission (§. 16) ist im Falle eines Bedürfnisses ebenso verpflichtet als berechtigt, diese nivellitischen und technischen Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, welche zur Räumung derjenigen Flußstrecken verpflichtet sind, mit welchem resp. für welche die Arbeiten ausgeführt werden, — übrigens nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken. Der Normalisirungs-Plan wird unserer Revision und Bestätigung unterworfen und im Kreisblatte des Kreises Insterburg publicirt.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. 2. So lange der Normalisirungsplan noch nicht festgestellt ist, entscheidet das Urtheil der Schau-Kommission über das Bedürfniß und die Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben, soweit sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Vorfluth zulässig sein sollte, nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schaukommission gestattet werden. Die Schaukommission ist verpflichtet überall auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

Befund-Bericht.

§. 3. Sofort nach Publikation dieses Regulativs wird die Schaukommission den Armuth-Fluß in seinem ganzen Laufe begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses insbesondere seine Breiten und sowie über die bestehenden Vorfluthshindernisse einen genauen Befundbericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wenn dieselben auszuführen sind.

Die wesentlichen Hindernisse der Vorfluth hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein Jeder innerhalb seines Räumungs-Gebietes, diesem Begange der Schaukommission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachung im Kreisblatt aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht der Schaukommission wird extractweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht der Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schaukommission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Frühjahrsschau.

§. 4. Alljährlich im Mai erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Kreislandrath resp. seinen Vertreter und mindestens zwei Mitglieder der Schau-Kommission.

Digitized by Google

Der Tag der Frühjahrsschau wird wenigstens 8 Tage vorher im Kreisblatte bekannt gemacht, und haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebietes pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schaukommission über den Umfang der Art und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schaukommission Kenntniß verschafft, diese daher nicht ausführt, gegen den wird exekutivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein (§. 5 und §. 15.)

Außerdem wird über die Frühjahrsschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt.

Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schaukommission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatte hat veröffentlicht werden können oder wenn aus anderen Gründen einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. 5. Die Räumung geschieht in der Regel von unten nach aufwärts.

Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen, jedenfalls spätestens bis zum 15. Juli zu vollenden.

Die Ortsbehörden lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten der Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus der Gemeindekasse vor.

Diese Vorschüsse werden auf Grund der vom Königl. Landrath festzustellenden Liquidationen auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15. dieses Reglements bestraft.

Revision im Juli.

§. 6. In der zweiten Hälfte des Juli erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch ein Mitglied der Schaukommission, etwaige vorgefundene Mängel werden dem Landrathe zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Exekution und Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Sobald der Normalisirungsplan (§. 1.) aufgestellt ist, fällt die Frühjahrsschau und die spezielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort; es folgt sodann nur eine Aufforderung im Kreisblatte dahin, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die Juli-Revision bleibt bestehen.

Der Königliche Landrath kann in jedem Augenblicke außerordentliche Schaue abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Kommission und im Falle der Gefahr ohne dieselbe außerordentliche Räumungs-Arbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

§. 7. Zur Räumung des Armuthflusses sind innerhalb der Gemeinden Wonniglaucken und Sprakten nach bisheriger Observanz die Kommunen dieser Dörfer verpflichtet; im übrigen Laufe haben die Uferbesitzer den Fluß auf jeder Seite bis zur Mitte zu unterhalten, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

Sobald in den Grenzen von Wanniglaucken und Sprakten die Räumung nach Anordnung der Schau-Kommission von der Gemeinde durchgeführt ist, und das Vieh der angrenzenden Besitzer beschädigt die Ufer und tritt die Erde nieder in den Fluß hinein, so sind auch ausschließlich die angrenzenden Besitzer verpflichtet, diesen Schaden wieder auszubessern.

§. 8. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 3 Fuß. Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder durch sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungs-Gebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Drei Fuß vom Fluß-Ufer darf nicht geackert werden.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Alle Arten von Bäume und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Flusse zu entfernen und weiter abstehende soweit zu kappen, daß die Zweige nicht über dem Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hievon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schau-Kommission.

Gang auf den Ufern.

§ 10. Etwa drei Fuß vom Uferrande ist auf jeder Seite des Flusses ein mindestens vier Fuß breiter Fußsteig resp. Reitweg zur Benutzung für die Mitglieder der Schaukommission frei zu lassen.

Neben diesem Wege hat ein jeder Räumungspflichtige von unterm Endpunkte seines Räumungs-Gebietes einen Stein oder Pfahl anzubringen, auf welchem sein Name mit Oelfarbe leserlich geschrieben steht.

Trifften und Durchfahrten.

§. 11. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch den Fluß so wie das Tränken von Vieh in demselben ist nur gestattet, wenn die Schaukommission Erlaubniß dazu ertheilt. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jederzeit widerrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vor-

Digitized by Google

kehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Tristen und Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen, Fischkasten u. s. w.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlagen von Fischkasten und Aufstauwehren in der Armuth ist verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenständen zum Einweichen, so wie das Einwerfen von todten oder zum Ertränken bestimmten Thiere; desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Armuth geworfen oder an das Ufer derselben in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchem diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle oder Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

Brücken und Stege.

§. 14. Alle Brücken und Stege können nur nach spezieller Genehmigung der Schau-Commission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufes nicht zu befürchten ist, dieselbe also den Fluß in seiner ganzen Breite überspannen und mindestens zwei Fuß über den gewöhnlichen Wasserspiegel liegen.

Bestehende Brücken müssen binnen Jahresfrist vom Tage der Publikation dieses Regulativs hiernach abgeändert werden, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Anordnungen der Schau-Commission resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von

„10 Silbergroschen bis 10 Thalern"

belegt.

Ausserdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten auf dem oben in §. 5 vorgeschriebenen Wege executivisch bewirkt.

Schau-Commission.

§. 16. Die Schau-Commission besteht aus dem Königl. Landrathe des Kreises Insterburg als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von welchen zwei von dem Königl. Landrath ernannt, zwei nebst ihren Stellvertretern von den Betheiligten gewählt werden. Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke resp. ihre Vertreter, durch und neben deren Gemarkungen die Armuth fließt.

Die Wahl erfolgt nach absoiutor Stimmenmehrheit und wird von dem Kreislandrath geleitet.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich.

Die Mitglieder können das Ehrenamt nur in den Fällen ablehnen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien oder wenn sie nach Ablauf ihrer übrigen dreijährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt resp. ernannt werden.

Der Kreislandrath kann aus der Schau-Commission Abtheilungen von je zwei Mitgliedern bilden und dieselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dieses für die Frühjahrsschau (§. 4).

Kreislandrath.

§. 17. Der Königl. Landrath des Kreises Insterburg leitet die Geschäftsführung der Schau-Commission, wohnt dem ersten Begange des Flusses (§. 3.) bei und führt den Vorsitz, wenn die ganze Commission versammelt ist.

Nur bei den gebildeten Abtheilungen (§. 16) insbesondere bei der Frühjahrsschau (§. 4) kann er sich durch die ländliche Polizei-Verwalter und zwar von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Landrathe des Kreises Insterburg wird auch die Polizei-Verwaltung in allem, dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten übertragen, so daß derselbe befugt ist, auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufige Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle seiner Behinderung oder Abwesenheit gehen alle Funktionen des Landraths auf seinen Stellvertreter über.

§. 18. Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 23. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

482. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen des Spezialbezirks **Rhein:**

a) Kreises Johannisburg, Czarnen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Sensburg, Guttenwalde, Weide-Fixation;

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen, §. 12 des Ablösungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2. März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termin

den 1sten Oktober 1868

entweder bei der unterzeichneten Regierung, oder bei dem Spezial-Commissarius von Liebermann in Rhein ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit Einwendungen dagen nicht weiter gehört werden können.

Ferner gebühren:

1) Dem Besitzer des Grundstücks Alt Proberg № 29, Kreises Sensburg, Gottlieb **Bieber**, ein Weideablösungskapital von 22 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. In dem Hypothekenbuche über das erwähnte Grundstück stehen Rubr. III. ad 2 für das Pupillen-Depositorium in specie für die Louise Skuppsche Pupillenmasse 30 Thlr. eingetragen; die betreffenden Pupillen sind längst großjährig geworden und ist deren Aufenthalt unbekannt.
2) Dem Eigenthümer des Grundstücks Neu Proberg № 22, Friedrich **Sarepka**, ein Ablösungskapital von 24 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.; in dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks steht Rubr. III ad 1 für Louise Dudda ein Erbtheil von 85 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. eingetragen; diese ist verstorben und ihre Erben sind unbekannt.
3) Dem Eigenthümer des Grundstücks Alt Proberg № 45 Jacob **Wietezorreck**, ein Abfindungscapital von 29 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Für die Regine Bertsch und den Jacob Bertsch stehen in dem Hypothekenbuche des gedachten Grundstücks Rubr. III. № 1 und 2 je 60 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. Erbgelder eingetragen; beide Personen sind verstorben und deren Erben unbekannt.
4) Dem Eigenthümer des Grundstücks Jacobsdorf № 6, Johann **Mast**, 157 Thlr. 15 Sgr. als Abfindungs-Kapital. Für die Louise Dudda, stehen in dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks Rubr. III. № 1 15 Thaler 10 Sgr. 6 Pf. als mütterliches Erbtheil eingetragen und ist die ꝛc. Dudda wahrscheinlich verstorben und ihre Erben sind unbekannt.
5) Dem Eigenthümer des Grundstücks Jacobsdorf № 4, Johann **Jacobczick**, ein Abfindungs-Capital von 120 Thlr. In dem Hypothekenbuche dieses Grundstücks stehen Rubr. III. № 2, 78 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. Erbtheil für die Louise Kapteina eingetragen; diese ist verstorben und ihre Erben unbekannt.

Obige Ablösungen werden daher den gedachten Hypothekengläubigern, resp. ihren Rechtsnachfolgern mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Anträge zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit spätestens im Termine

den 1sten Oktober 1868

zu stellen, widrigenfalls die Kapitalien an die bezeichneten Grundbesitzer werden ausgezahlt werden.

Gumbinnen, den 5. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 23. August 1868.

483. Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers v. **Marées** ist seiner im Kreise Niederung gelegenen adlichen Besitzung „Adlich Groß Skirbst" der Name: „Adlich Althof Skirbst" beigelegt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

484. Dem Gensdarm **Weber** zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 19. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 18. August 1868.

485. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai v. J., betreffend die Gewährung einer **Steuer-Vergütung** für ausgeführtes **Bier**, bringe ich hierdurch nachstehenden Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11. d. Mts. nebst dem zugehörigen Muster einer Ausfuhr-Anmeldung zur öffentlichen Kenntniß.

Der Provinzial-Steuer-Director
von den Brincken.

Berlin, den 11. August 1868.

Nach der mit der Circularverfügung vom 7ten Juli v. J. III. 12120 zugefertigten Bekanntmachung vom 31. Mai v. J. ist die Gewährung einer Steuervergütung für Bier auf das **in Fässern** ausgehende Bier beschränkt.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes kann eine Steuervergütung auch für Bier bewilligt werden, welches in **Flaschen** ausgeführt wird.

Die Bewilligung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1) Das Zugeständniß darf nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern gemacht werden.
2) Die Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfd. Braumalzschroot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß dasselbe in Mengen von wenigstens 216 Quart ausgehen.
3) Das Verhältniß zwischen Gewicht und Maaß ist für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen festzustellen und danach der Vergütungssatz, so weit nöthig unter angemessener Abrundung dergestalt zu bestimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfund Bier gleichzustellen ist, je 3 Sgr. Vergütung gewährt werden.
4) Die Flaschen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müssen in der Regel von gleicher Größe sein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verschiedenen Arten von Fla-

Digitized by Google

schen erfolgt, sofern die Flaschen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.

5) Zu der Anmeldung ist das anliegende Muster zu benutzen. Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es ist aber anzumelden. Die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einem Gebinde, (Tonne, Kiste,) die Quartmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.

6) Durch die Revision ist, mit Benutzung des vorstehend zu 5 beigefügten Musters festzustellen: Die Größe der Flaschen, deren Zahl und Rauminhalt, die Gesammtmenge und die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüssigkeit. Die probeweise Feststellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umsicht Behufs Ermittelung der Menge und Beschaffenheit verfahren werden muß, ist zulässig. Die Zahl der Flaschen, welche in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

7) Das Zugeständniß ist jederzeit widerruflich. Im Uebrigen ist nach den Vorschriften über die Ausfuhr von Bier in Fässern zu verfahren.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Henning.

An den Königl. Provinzial-Steuer-Director
Geh. Ober-Finanz-Rath, Herrn v. d. Brincken
Hochwohlgeboren in Königsberg.

Muster zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei, meldet hiermit dem ꝛc. Steuer-Amte zu N., im Bezirk des ꝛc. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in . . . . . auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu 100 Pr. Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.							Revisionsbefund.						
Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers. Pr. Quart	Gesammt-Menge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe. Pr. Quart.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Des Ausfertigungs-Registers №	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe (Anzahl der Flaschen.	Menge des in der einzelnen Flaschen befindlichen Biers. Pr. Quart	Gesammt-Menge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe. Pr. Quart.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen; b. Anlegung des Kolloverschlusses; c. Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende Nummer.	Benennung.	Marke und №											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Kiste	10	30 60	1 ½	30 30	Bitter-Bier	14	1 Kiste	30 60	½ ½	26¼ 26¼	Bitter-Bier	a. 2 Flaschen von jeder der beiden Sorten sind nachgemessen und der Inhalt geprüft.
2.	Kiste	11	126	1	126	desgl.		1 Kiste	126	1	126	desgl.	a. 4 Flaschen sind revidirt und vermessen.
3.	Faß	12	50	¾	37¾	desgl.		1 Faß	50	¾	37¾	desgl.	a. 2 Flaschen desgleichen. b. Die Kisten sind über + geschnürt und mit je 1 Blei verschlossen, das Faß ist mit 2 Siegeln belegt.
					223¾			3 Kolli			216¼		
								(Zweihundertsechszehn ein Viertel)					

N., den . . . ten . . . . . .

N., Brauerei-Besitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen
N., den . . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № ... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter № .... ertheilt worden ist.

N. ... den .... ten .....

(Stempel, Firma, Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete drei Kolli ꝛc. ꝛc. (wie nach den Vorschriften für die Bier-Ausfuhr in Gebinden).

Eingangs-Bescheinigung.

Daß die oben bezeichneten drei Kolli mit Bier in Flaschen ꝛc. ꝛc. (wie oben).

486. Die nach unseren Bekanntmachungen vom 4. Januar und 15. März d. J. dem Hülfsverein für Ostpreußen und dem Vaterländischen Frauen-Verein, sowie den Organen beider Vereine zur Förderung ihrer, Behufs Linderung des Nothstandes in Ostpreußen entwickelten Thätigkeit, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen gewährten Frachtvergünstigungen hören mit dem **30. September d. J.** auf.

Bromberg, den 27. August 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

487. Vom 1. September c. ab findet zwischen den Ostbahn-Stationen: Berlin, Frankfurt a/O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Elbing, Insterburg, Gumbinnen und Eydtkuhnen einerseits und Station Rastenburg der Ostpreußischen Südbahn andererseits, ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr unter denselben Bedingungen, wie zwischen den genannten Ostbahn-Stationen und den Stationen Pr. Eylau und Bartenstein der Ostpreußischen Südbahn, statt.

Bromberg, den 18. August 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

488. Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard **Mertens** zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent:

auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

489. Das dem Fabrikanten F. C. **Philippson** in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der bisherige Kassen-Assistent der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse **Adank** ist zum Buchhalter und der Kassengehülfe **Hanff** zum Assistenten bei derselben ernannt worden.

Für den Bezirk der Stadt Arys ist in Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Tortelowius der Steuererheber **Lemmel** in Arys zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Insterburg sind der Ortschulz Johann **Heinrich** in Groß Bubalnen zum Schiedsmann für den I. Bezirk des Kirchspiels Norkitten und der Ortschulz Christoph **Pippereit** zu Klein Bubainen zum Stellvertreter des Ersteren gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Lötzen ist der Grundbesitzer Adolf **Skopnick** zu Groß Stürlack zum Schiedsmann für das Kirchspiel Stürlack gewählt und bestätigt worden.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Kutten, Berthold Heinrich **Schellong**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Neuhoff von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Mierunsken Carl Emil **Wiski** ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evang. Kirche zu Arys in der Diözese Johannisburg verliehen worden.

c) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Der Schulamtsbewerber Friedrich **Blöß** ist als dritter ordentlicher Lehrer an der Ostpreußischen Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg definitiv angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 37. Gumbinnen, den 9. September 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

490. Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 1. September 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7178 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868; unter

№ 7179 das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868; und unter

№ 7180 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868; betreffend die Aenderung des Statuts für das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

491. Aus der mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts vom 30. Juni d. J. zurückerfolgenden Petition der Preußischen Provinzialstände vom 17ten März d. J. habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämien-Fonds in erfreulicher fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daß die Bildung dieses Fonds dem Zweck, die Unternehmung von Chausseebauten zu fördern, in dem Maße entsprochen hat, daß in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Gumbinnen und Danzig das Bedürfniß sich herausgestellt hat, auf eine weitere Verstärkung des Prämienfonds Bedacht zu nehmen. Dem Beschluß, wonach in den genannten drei Bezirken der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer mit dem verhältnißmäßigen Aversum der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu Chausseebau-Prämien noch bis zum Jahre 1889 einschließlich forterhoben werden solle, ertheile Ich Meine Bestätigung und ermächtige Sie, die entsprechende Eröffnung in den Entwurf des Mir seiner Zeit zur Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschiedes an die Preußischen Provinzialstände aufzunehmen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz.

zugleich für den Minister des Innern.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

492. Die neuen Coupons Serie VI. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

Digitized by Google

den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

493. Da in mehreren Ortschaften des Kreises Insterburg die Schafpocken ausgebrochen sind, so bringen wir die gegen die Verbreitung dieser Krankheit zu beobachtenden Maßregeln hiedurch zu allgemeiner Kenntniß:

I. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarznei-Kundigen kommen darin überein, das diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheiten Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche ausser dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schafen der Nachbaren stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Reguli-rung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 bis 50 Thlr. je nach der verkauften Stückzahl.

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerden wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist, so werden alle Besitzer von Schafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Ein-

Digitized by Google

impfung der Schafpocken ihres eigenen Vortheils wegen hierdurch möglichst empfohlen, wobei übrigens zu beachten ist, daß auch für die Schafheerden, bei welchen Schutz-Impfungen vorgenommen worden sind, die in Vorstehendem bekannt gegebenen Bestimmungen strenge zu beachten sind.

Gumbinnen, den 3. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

494. Nach amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so das künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Dies wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 2. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

495. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom **15. November d. J.** bis zum **1sten April k. J.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 20. August 1868.

496. Mit Bezug auf das im diesjährigen Amtsblatt Stück 4 abgedruckte Regulativ über den Betrieb der Spielkarten-Fabriken vom 27. Dezember v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Königreich Bayern hinsichtlich des Verkehrs mit Spielkarten folgende Bestimmungen erlassen sind.

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechts rheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole.

   In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

   Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

   Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsscheln-Erledigungs-Amte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsscheln-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:
   a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und
   b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Haupt-Zoll-Aemter, dann die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze und die Neben-Zoll-Aemter im Innern. Der Provinzial-Steuer-Director.

Gumbinnen, den 3. September 1868.

497. Mit dem **5. September c.** wird die Station in Ragnit und gleichzeitig die Personenpost zwischen Lasdehnen und Tilsit aufgehoben, dagegen wird vom 6. September c. ab eingerichtet:

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Lasdehnen und Neu Eggleningken, welche aus Lasdehnen um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Neu Eggleningken um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt und in 2 Stunden befördert, und bei welcher ein Personengeld von 5 Sgr. pro Meile erhoben wird,

2) eine tägliche Privat-Journaliere zwischen Ragnit und Neu Eggleningken, welche aus Ragnit um 10 Uhr Vormittags, aus Neu Eggleningken um 3 Uhr Nachmittags abgelassen und in 2¼ Stunden befördert wird.

Die Versendung von Postsendungen jeder Art zwischen Ragnit und Tilsit erfolgt mit den zwischen beiden Orten courirenden Privat-Journalieren, welche aus Ragnit um 6 Uhr 30 Min. Morgens, 9 Uhr 30 Min. Vormittags, 2 Uhr Nachmittags, 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, aus Tilsit um 8 Uhr Morgens, 1 Uhr Nachmittags, 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, 8 Uhr Abends abgelassen werden.

Die Botenpost zwischen Budwethen und Neu-Eggleningken wird vom 6. September c. ab aus Budwethen um 10 Uhr 30 Min. Vormittags, aus Neu Eggleningken um 12 Uhr 45 Min. Nachmittags abgefertigt und in 1¼ Stunden befördert.

Digitized by Google

Von demselben Tage ab hört die Gestellung von Extraposten ꝛc. in Ragnit auf, imgleichen werden keine Beichalsen zu den Personenposten von Ragnit nach Lengwethen und nach Szillen gestellt.

Der Ober-Post-Director.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

498. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, so wie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen .	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil.	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.
	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die **erneuete Aufforderung** richten, sich einer **undeclarirten** Verpackung von **Geld** in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der **Post-Anweisung** Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

499. Den Herren Herrmann **Moritz** und Jakob **Reinach** zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent

auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

500. Dem Gutsbesitzer Louis **Siemens** in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

501. Dem Maschinenmeister Victor **Pohlmeyer** zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt, Dr. Isidor **Freymuth** ist die interimistische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Niederung mit Anweisung seines Wohnsitzes in Skaisgirren übertragen worden.

An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Handels-Kammer zu Insterburg sind der Kommerzien-Rath F. **Bähker** und Kaufmann A. **Stadie** als Mitglieder und der Kaufmann R. **Fröse** als Stellvertreter erwählt und von dem Herrn Ober-Präsidenten bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 38. Gumbinnen, den 16. September 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

502. Das 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 11. September 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 163 die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868; unter

№ 164 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Gustav Mächel in Westerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 165 die Ernennung des Kaufmanns G. von Bültzingslöwen zu Sourabaya zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 166 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Johann Friedrich Lahmann zu San José zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica; unter

№ 167 die Ernenuug des oldenburgischen und bremischen Konsuls Anton Sundheim zu Barranquilla und des hamburgischen Konsuls Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 168 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer General-Konsul in Frankfurt a. M. an den Kaiserlich französischen Botschaftssekretair C. J. C. de Hell, Namens des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

503. Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9. September 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7181 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königl. Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze; unter

№ 7182 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 20. Juli 1868; unter

№ 7183 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. IV. Emission. Vom 27. Juli 1868; unter

№ 7184 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eßerninken nach Bidßuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße; und unter

№ 7185 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 3. September 1868.

504. Die am **1. Oktober d. J. fälligen Zinsen** von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Digitized by Google

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

505. Das Studienjahr auf der Königl. **Bau-Akademie** zu **Berlin** beginnt am 5. Oktober c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum **3. Oktober** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

506. Polizei-Regulativ

über die Räumung des **Ußuppflusses** in den Grenzen des Insterburger Kreises von Alt Lappönen, Ußupönen, Gr. Aulowönen, Kl. Aulowönen und Kallwischken bis zu seiner Einmündung in den Parwefluß.

Nach Einsicht des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und der Feld-Polizeiordnung vom 1. November 1847 insbesondere der §§. 25 und 73 derselben und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des durch den Kreis Insterburg fließenden Ußuppflusses von seinem Ursprung bis zur Einmündung in den Parwefluß zur Nachachtung erlassen.

Normalisirung des Plans.

§. 1. Es bleibt vorbehalten, eine Normalbreite und eine Normaltiefe für die einzelnen Strecken des Ußuppflusses festzusetzen und zu diesem Zwecke ein Nivellement auszuführen, auch einen Normalisirungs-Plan von einem Wasserbau-Techniker aufstellen zu lassen. Die Schaukommission (§. 16) ist im Falle eines Bedürfnisses ebenso verpflichtet, als berechtigt, diese nivellitischen und technischen Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, welche zur Räumung derjenigen Flußstrecken verpflichtet sind, an welchen resp. für welche die Arbeiten ausgeführt werden, übrigens nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken.

Der Normalisirungs-Plan wird unserer Revision und Bestätigung unterworfen und im Kreisblatte des Kreises Insterburg publizirt.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. 2. So lange der Normalisirungs-Plan noch nicht festgestellt ist, entscheidet das Urtheil der Schaukommission über das Bedürfniß und die Art der Räumung. Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben, soweit sie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vorfluth zulässig sein sollte, nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schau-Kommission gestattet werden.

Die Schau-Kommission ist verpflichtet, überall auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleiche Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

Befund-Bericht.

§. 3. Sofort nach Publikation dieses Regulativs wird die Schau-Kommission den Ußuppfluß in seinem ganzen Laufe begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehende Vorfluths-Hindernisse einen genauen Befund-Bericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wann dieselben auszuführen sind.

Die wesentlichen Hindernisse der Vorfluth hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein Jeder innerhalb seines Räumungsgebietes, diesem Begange der Schaukommission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachungen im Kreisblatt aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht der Schau-Kommission wird extraktweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht dem Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schaukommission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Frühjahrs-Schau.

§. 4. Alljährlich im Mai erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Kreis-Landrath resp. seinem Vertreter und mindestens 2 Mitglieder der Schaukommission. Der Tag der Frühjahrsschau wird wenigstens 8 Tage vorher im Kreisblatt bekannt gemacht und haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein Jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebietes pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schaukommission über den Umfang, die Art und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schaukommission Kenntniß verschafft, diese daher nicht ausführt, gegen den wird exekutivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen (§. 5 und 15)

Digitized by Google

ein. Außerdem wird über die Frühjahrsschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstand zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt.

Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schau-Kommission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatte hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus andern Gründen Einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. 5. Die Räumung geschieht in der Regel von unten nach aufwärts.

Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen, jedenfalls spätestens bis zum 15. Juli zu vollenden.

Die Ortsbehörden lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten des Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus den Gemeindekassen vor.

Diese Vorschüsse werden auf Grund der vom Königl. Landrath festzustellenden Liquidationen auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieses Reglements bestraft.

Revision im Juli.

§. 6. In der zweiten Hälfte des Juli erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungs-Arbeiten durch ein Mitglied der Schaukommission; etwaige vorgefundene Mängel werden dem Landrathe zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Exekution und Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Sobald der Normalisirungs-Plan (§. 1) aufgestellt ist, fällt die Frühjahrsschau fort und die spezielle Aufforderung im Kreisblatt geht alsdann dahin, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sein.

Die Juli-Revision bleibt bestehen.

Der Königl. Landrath kann in jedem Augenblicke außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Kommission nur im Falle der Gefahr ohne dieselbe außerordentliche Räumungs-Arbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

Verpflichtung zur Räumung.

§. 7. Zur Räumung des Ußupp-Flusses sind innerhalb der Gemeinde Gr. Aulowönen, Ußupönen, Kl. Aulowönen nach bisheriger Usance die angrenzenden Grundbesitzer verpflichtet und zwar haben die Uferbesitzer den Fluß auf jeder Seite bis zur Mitte zu unterhalten, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

Auswurf.

§. 8. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies und s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 3 Fuß.

Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter und durch sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Drei Fuß vom Flußufer darf nicht geackert werden. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alle Arten von Bäumen und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Flusse zu entfernen und weiter abstehende soweit zu kappen, daß die Zweige nicht über dem Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schau-Kommission.

Gang auf den Ufern.

§. 10. Etwa drei Fuß vom Uferrande ist auf jeder Seite des Flusses ein mindestens 4 Fuß breiter Fußsteig resp. Reitweg zur Benutzung für die Mitglieder der Schaukommission frei zu lassen. Neben diesem Wege hat jeder Räumungspflichtige am untern Endpunkte seines Räumungsgebietes einen Stein oder Pfahl anzubringen, auf welchem sein Name mit Oelfarbe leserlich geschrieben steht.

Triften und Durchfahrten.

§ 11. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh in demselben ist nur gestattet, wenn die Schaukommission Erlaubniß dazu ertheilt. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jederzeit wiederrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Triften und Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen, Fischkasten u. s. w.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlagen von Fischkasten und Aufstauwehren in der Ußupp ist verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenständen zum Einweichen, sowie das Einwerfen von todten oder zum Ertränken bestimmten Thiere, desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Ußupp geworfen oder an das Ufer derselben in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Digitized by Google

Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Kommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle oder Flechtwerke festzusetzen hat, angelegt werden.

Brücken und Stege.

Alle Brücken und Stege können nur nach spezieller Genehmigung der Schau-Kommission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufes nicht zu befürchten ist, dieselben also den Fluß in seiner ganzen Breite überspannen und mindestens 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserspiegel liegen. Bestehende Brücken müssen binnen Jahresfrist vom Tage der Publikation dieses Regulativs hiernach abgeändert werden, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission gestattet wird.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des gegenwärtigen Regulativs insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Anordnungen der Schau Kommmission resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5 vorgeschriebenen Wege exekutivisch bewirkt.

Schau-Kommission.

§. 16. Die Schau-Kommission besteht aus dem Königl. Landrath des Kreises Insterburg als Vorsitzender und vier Mitgliedern, von welchen zwei von dem Königlichen Landrathe ernannt, zwei nebst ihren Stellvertreter von den Betheiligten gewählt werden. Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke resp. ihre Vertreter, durch und neben deren Gemarkungen die Ußupp fließt Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird dann von dem Kreis-Landrathe geleitet. Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Die Mitglieder können das Ehrenamt nur in den Fällen ablehnen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien oder wenn sie nach Ablauf ihrer übrigen 3jährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt, resp. ernannt werden. Der Kreis-Landrath kann aus der Schaukommission Abtheilungen von je zwei Mitglieder bilden und denselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen. In der Regel geschieht dieses für die Frühjahrsschau (§. 4.)

Jedes einzelne Mitglied der Schau-Kommission hat die von dem Landrath ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

Kreis-Land-Rath.

§. 17. Der Königl. Landrath des Kreises Insterburg leitet die Geschäftsführung der Schaukommission, wohnt dem ersten Begange des Flusses (§. 3) bei und führt den Vorsitz, wenn die ganze Kommission versammelt ist.

Nur bei den gebildeten Abtheilungen §. 16 insbesondere bei der Frühjahrsschau (§. 4.) kann er sich durch die ländlichen Polizei-Verwalter und zwar von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Landrath des Kreises Insterburg wird auch die Polizeiverwaltung in allen dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten übertragen, so daß derselbe befugt ist, auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufige Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle seiner Behinderung oder Abwesenheit gehen alle Funktionen des Landraths auf seinen Stellvertreter über.

§. 18. Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 9. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25. Juli 1868.

507. Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist behufs Förderung der Obstkultur das pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien ins Leben gerufen. Diese Anstalt, deren Eröffnung zum ersten October d. J. bevorsteht, verfolgt ebenso wohl wissenschaftliche, als praktische Zwecke und wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser), eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehranstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die practische Unterweisung berechneten Lehrkursen, endlich eine wissenschaftliche begründete Versuchsstation enthalten.

Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke der Anstalt giebt das bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern einzusehende Statut und die demselben beigefügte Beschreibung der Einrichtungen des Instituts.

Der Unterricht wird am 1. October d. J. eröffnet werden; Anmeldungen der Eleven sind an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten. Der Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahr eröffnet werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 7. September 1868.

Betrifft die Ernennung des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in Lötzen.

508. Der Königl. Landrath **Bielitz** in Lötzen ist zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker und der Kreis-Sekretair **Müller** daselbst zum Vertreter desselben ernannt worden. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 9. September 1868.

509. Als im Anfang dieses Jahres der ansteckende Typhus in unserm Regierungsbezirke sich ver-

Digitized by Google

breitet, mehrere der einheimischen Aerzte auf das Krankenbett geworfen, die Doctoren Weihe und Grök in Stallupönen, Winkler in Arys und Grunau in Bialla hinweggerafft hatte und die angestrengte Thätigkeit der noch vorhandenen Aerzte für die vielen Kranken nicht ausreichte, kamen uns auswärtige Aerzte zu Hülfe, deren Namen wir zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, uns gedrungen fühlen. Von denselben wirkten im Kreise Stallupönen:

Dr. Passauer, Raunyn, Becher und Heymann,

im Kreise Insterburg:

Dr. Bartsch und Annuske,

im Kreise Lötzen:

Dr. Kuwert, Giede und Müller,

im Kreise Johannisburg:

die med. cand. Borna, Dembowsky, Hassenstein und Sitzler.

Wir können den Doctoren Kuwert und Bartsch, welche durch den Beruf ihren Tod fanden, nur ein ehrendes Andenken bewahren, den übrigen genannten Herren sprechen wir hiermit Dank und Anerkennung aus für die aufopfernde Thätigkeit, welche sie dem Wohl der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks gewidmet haben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gumbinnen, den 7. Septemberr 1868.

510. Dem Gensdarm **Weber** zu Gumbinnen sind für die Entdeckung eines gerichtlich und eines polizeilich bestraften Baumfreviers Prämien bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gumbinnen, den 10. September 1868.

511. Die **Kreiskassendiener-Stelle** zu Heydekrug, mit welcher eine Besoldung von 120 Thlr. jährlich verbunden ist, kann sofort besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, welche zu den Militair-Anwärtern gehören, werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung des Civilversorgungs-Scheins und der Führungs-Zeugnisse entweder an uns oder an das Königl. Landraths-Amt zu Heydekrug einzureichen.

Königliche Regierung,
Abthl. für die directen Steuern, Domainen u. Forsten.
Gumbinnen, den 4. September 1868.

512. Dem Gensdarm **Hoffmann** zu Kattenau, im Kreise Stallupönen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

513. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Capitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Capitalien an die Interessenten direct zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden.

Gumbinnen, den 5. September 1868.
Königliche Regierung,
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Gumbinnen, den 5. September 1868.

514. Die **Rectorstelle** an der Kirchschule in Kutten, Kreises Angerburg, verbunden mit einem Einkommen von circa 532 Thlr. incl. Wohnung ꝛc. ist vacant.

Candidaten der Theologie, welche des Orgelspiels und der polnischen Sprache mächtig sind, und die Prüfung pro rectoratu abgelegt haben, werden aufgefordert, sich zu dieser Stelle unter Beifügung ihrer Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

515. Die **Rectorstelle** an der Kirchschule in Mierunsken, Kreises Oletzko, verbunden mit einem Einkommen von circa 685 Thlr. incl. Wohnung ꝛc. ist vacant.

Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und des Orgelspiels, sowie der polnischen Sprache mächtig sind, werden aufgefordert, sich zu dieser Stelle unter Beifügung ihrer Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. September 1868.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Königsberg, den 11. September 1868.

516. Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit **Pfannenstein** sowohl in Stücken, oder gemahlen, als auch denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. J. unter № II. und zu II. und III. (Amtsblatt Seite 160/162 unterliegt).

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Director.

517. Für das Winter-Semester 1868/69. findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom **12. bis 20. Oktober c.** Nachmittags von 4 — 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Zaddach zu melden und dann in unserm Sekretariat vorzulegen:

Digitized by Google

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1868.

Königlicher akademischer Senat.

Patent-Ertheilungen.

518. Dem James Moore **Clements** zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

519. Das dem Müller Georg Heinrich **Beckmann** zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. J. ertheilte Patent
auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Sr. Majestät der König haben geruhet, den Professor Dr. **Hampke** zum Gymnasial-Director in Lyck zu ernennen.

Der Königl. Staats-Anwalt, bisherige Landraths-Amts-Verweser **Staudy** ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28ten v. Mts. zum Landrath des Kreises Angerburg ernannt worden.

Dem Regierungs-Assessor, bisherige Landraths-Amts-Verweser Carl Adolph Ludolph, Freiherr von **Estorff** ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. zum Landrath des Kreises Stallupönen ernannt worden.

Dem invaliden Sergeanten Samuel **Schwarz** ist vom 1. Juni c. ab probeweise die Verwaltung der Chaussee-Aufseher-Stelle auf der Chausseestrecke von der Parwebrücke bis zum Dummer-Wege übertragen worden.

Dem Fräulein Olga **Ottenn**, gegenwärtig hierselbst, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen in Familien als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft zu Insterburg.

Der Königl. Staats-Anwalt Dr. **Tuchen** zu Gumbinnen ist vom 1. Oktober c. ab als Staats-Anwalt bei den Königl. Kreis-Gerichten zu Nordhausen und Worbis nach Nordhausen versetzt worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellationsgericht.

Auskultator **Becker** zum Referendarius ernannt.

B. Kreisgericht.

Versetzt: Kreisrichter **Dodillet** von Heydekrug an das Kreisgericht in Ragnit, Kreisrichter **Grünhagen** von Kaukehmen an das Kreis-Gericht in Memel und Kreisrichter **Schellong** von Darkehmen an das Kreisgericht in Insterburg.

Angestellt als Kreisrichter: Gerichts-Assessor **Buchsteiner** beim Kreisgericht in Angerburg, Gerichts-Assessor **Fischer** beim Kreisgericht in Darkehmen, Gerichts-Assessor **Cöler** beim Kreis-Gericht in Heydekrug und Gerichts-Assessor **Siehr** beim Kreis-Gericht in Tilsit resp. bei der Gerichts-Commission in Heinrichswalde.

Der bisherige Lehrer **Opitz** in Tilsit ist widerruflich als gerichtlicher Auctions-Commissarius bei dem Kreis-Gericht daselbst bestellt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Leitke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 39. Gumbinnen, den 23. September 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

520. Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18. September 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7186 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirk Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde; unter

№ 7187 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borschymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

№ 7188 das Privilegium wegen Ausfertigung der auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thlr., II. Emission. Vom 14. August 1868; unter

№ 7189 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau; unter

№ 7190 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz; unter

№ 7191 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg; unter

№ 7192 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Prignitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt; unter

№ 7193 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn; unter

№ 7194 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Soßweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868; und unter

№ 7195 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

521. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

№ 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den

522. **Nach-**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																							
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1.	Angerburg . . .	3	5	7	2	9	6	1	20	7	1	7	10	3	18	10	2	17	9	—	24	—	—	24	5	5	20	—
2.	Gumbinnen . . .	3	3	1	2	13	11	1	22	7	1	4	8	—	—	—	2	15	11	—	25	—	—	20	11	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	3	1	2	9	2	1	26	3	1	5	—	—	—	—	2	4	5	—	25	1	—	18	11	6	4	2
4.	Johannisburg .	3	23	4	2	21	8	1	27	8	1	12	4	—	—	—	2	21	—	—	23	—	—	18	8	5	26	8
5.	Lyck	3	11	8	2	26	8	2	6	8	1	12	4	3	3	4	3	3	4	1	14	7	—	25	—	4	22	6
6.	Tilsit	3	3	1	2	11	—	1	21	1	1	5	4	3	27	9	2	9	3	—	27	4	—	27	6	7	5	—

Gumbinnen, den 8. September 1868.

dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856.)
von Serie 1279 und 1328.

aus der achten Verloosung (1863.)
von Serie 1402.

aus der neunten Verloosung (1864.)
von Serie 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865.)
von Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 656. 638. 643. 683. 704 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verloosung (1866.)
von Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

aus der zwölften Verloosung (1867.)
von Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 760. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446 1461. 1481.

aus der dreizehnten Verloosung (1868.)
von Serie 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Verzeichnisse der qu. Schuldverschreibungen von den Besitzern derselben bei unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Gumbinnen, den 20. September 1868.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die 80. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

523. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat August 1868.

Getränke:			Fleisch:				Viktualien:								
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	Kaffee (gutr Mittel-Sorte:) das Pfund	Salz, d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	14 —	4 10	3 4	4 10	2 8	2 9	— 7 6	— 20 —	4 5 6	3 10 6	— — —	— — —	1 —
4 20 —	10 —	5 3	3 —	4 7	2 7	1 11	— 9 —	— 21 —	6 25 7	4 14 7	8 10 —	— 11 —	1 —
4 20	— —	4 6	2 9	4 8	2 8	2 3	— 8 11	— 22 6	4 19 7	4 22 8	7 3 4	— 13 3	1 —
4 15	— —	4 6	3 8	5 —	3 4	3 —	— 7 —	— 20 —	— — —	5 — —	— — —	— — —	1 —
4 15 —	8 6	4 8	3 5	4 6	2 8	2 8	— 8 2	— 20 —	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	1 —
5 —	— —	4 —	3 5	6 —	3 —	3 9	— 8 6	— 25 —	5 15 —	5 — —	6 — —	— 12 6	1 —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Serie VI. № 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

524. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Türkischen Behörden** noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen verlangen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandschaft visirten Pässen versehen sind, und daß sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aussetzen.

Gumbinnen, den 16. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

525. Im Monate **October d. J.** werden nachfolgende **Remonte-Märkte** stattfinden:

am 1. October c. in Darkehmen,
„ 2. „ „ „ Trempen,
„ 3. „ „ „ Insterburg,
„ 5. „ „ „ Gumbinnen,
„ 6. „ „ „ Kraupischken,
„ 8. „ „ „ Pillkallen und
„ 10. „ „ „ Ragnit.

Gumbinnen, den 17. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Königsberg, den 8. September 1868.

Den Verkehr mit Spielkarten betreffend.

526. In weiterem Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember v. J. den Verkehr mit Spielkarten betreffend bringe ich in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemeinen zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in meiner Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. benannten Abfertigungsstellen ꝛc. auch den Haupt-Zollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Der Provinzial-Steuer-Director.
von den Brincken.

Königsberg, den 1. September 1868.

527. Unter Bezugnahme auf die unter dem 8. Januar c. im Amtsblatt veröffentlichte Ministerial-Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen den Verkehr mit Spielkarten betreffend vom 27. Dezember v. J. bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist.

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzoll-Aemter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Neben-Zollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.
2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt № 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrolle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungs-Amt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zoll Amt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von den Brincken.

Gumbinnen, den 14. September 1868.

528. Am **1. Oktober** c. tritt in **Neu-Jucha**, im Kreise Lyck, 1 Meile von Neuhof entfernt, eine Postexpedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche mit der Postexpedition in Neuhof durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Fahrpostgegenständen in Verbindung gesetzt wird.

Die neue Botenpost wird
aus Neu-Jucha um 5 Uhr 20 Minuten Morgens,
aus Neuhof um 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags
abgefertigt und in 1 Stunde 30 Minuten befördert werden.

Dem Bestellbezirke der künftigen Post-Anstalt in Neu-Jucha werden folgende Ortschaften zugetheilt: Adlich Jucha, Alt Jucha, Gr. Orzechowen, Szeßinowen, Gorlowken, Sawadden, Gorlen, Kattken, Olschewen, Lysken, Jeßiorowsken, Ballamutowen alias Matugowen und Lasmladen.

Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

529. Dem Ingenieur A. **Ruppel** in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

530. Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig **Loewe** (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent:
auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik

der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft zu Insterburg.

Der Königliche Staatsanwalt **Carganico** zu Johannisburg ist in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt vom **1. October** c. ab an die Königlichen Kreisgerichte zu **Gumbinnen** und **Goldap** mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 40. Gumbinnen, den 30. September 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

531. Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22sten September 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7196 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4ten September 1868; und unter

№ 7197 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868.

532. Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25sten September 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7198 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868; unter

№ 7199 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868; unter

№ 7200 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

№ 7201 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868; und unter

№ 7202 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15ten September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 15. September 1868.

533. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8ten Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867, S. 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19ten d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 26. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Der Finanz-Minister, gez. v. d. Heydt.

Berlin, den 12. September 1868.

534. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheinen bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig ge-

Digitized by Google

ringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbeständen aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thaler in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheinen — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thaler Staats-Kassenscheinen in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thaler Staats-Kassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staats-Kassenscheinen in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Mölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. Moser.

Berlin, den 31. Juli 1868.

535. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staats-Kassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1sten Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22sten Juni c. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31sten Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers.
gez. Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Herzog.

536. Vorschriften
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung und
B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königl. technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königl. Prüfungs-Kommission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königl. technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

§. 4. A. Bauführer-Prüfung. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich: a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung; b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königl. Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen; c.) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer

Digitized by Google

höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringern Zeitraum zu ermäßigen, d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Direktorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Kommissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 folgende Arbeiten einzureichen: I. An Zeichnungen: a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maßstab von 1 : 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert, b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme; c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen; d) ein Blatt aus der Projektionslehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Construction vertraut ist. e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst; f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eins auf Thonpapier getuscht sein muß; g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind; h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß; i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weitern Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst. a) Die Construction der wichtigeren Baugewerke; b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w; c) die Construction und Einreichung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude; d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung; e) das Veranschlagen einfacher Gebäude. 2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau. a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten; b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge. 3. Maschinenbau. Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen. 4. Reine Mathematik. a) Planimetrie, Stereometri, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene; b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen; c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate; d)

Digitized by Google

die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspektive und Steinschnitt. 5. Angewandte Mathematik. a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie; b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze son, dern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist. 6. Naturwissenschaft. a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen. b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate 1) vorzüglich gut, 2) gut, 3) hinreichend, 4) nothdürftig, 5) ungenügend zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammt-Eindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungs-Protokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Kommission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungs-Akten, die Arbeiten und Zeichnungen, sowie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königl. technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausur-Arbeiten unter dem Datum des Vortrags-Tages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten, anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als ein Mal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch ein Mal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangnen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königl. technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

§. 13. B. Baumeister-Prüfung. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königl. technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen: a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königl. Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführun-

Digitized by Google

gen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten: a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände: A. Land- und Schönbau: a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung, b) Bauconstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen, c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen, d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten, e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude. B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. a) Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen, b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange, c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie, d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien. ꝛc.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9 enthaltenen Bestimmungen von der Königl. technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder a) das Zeugniß ausstellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet: b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualification als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königl. technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11 maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 20. (Prüfungs-Gebühren.) Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Widerholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

§. 21. (Transitorische Bestimmungen.) Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publication dieser Vorschriften bereits die polytechnischen Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Digitized by Google

Dieses Jahr kommt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes, b) das Attest über ihre erste Prüfung und c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13 bestimmten Atteste, 2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter erster Prüfung beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümer Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienst sich in der Vorbeitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direkt zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung: a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes; b) das Attest eines Königl. Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter; c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13 beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Akten der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königl. technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königl. technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführerprüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königl. technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungszeugnisses (§. 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet: 1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (A.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, 2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten — und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet: 1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (B.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, 2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten, und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

A.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung
der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften
für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1. (Bestimmung der Anstalt). Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2. (Obere Leitung und Direktorium). Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

§. 3. (Kuratorium). Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4. (Ordentlicher Unterricht). Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5. (Außerordentlicher Unterricht). Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehr-Anstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6. (Aufnahme der Studirenden). Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4ten Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatriculation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

§. 7. (Bedingungen zur Aufnahme). Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen: 1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben: a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife; b) der Nachweis über eine einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen; c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes; d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b) gefertigte Copi-

Digitized by Google

nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden, B. bereits eine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben: die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt. Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt. 2) Von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen: a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasium oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule; b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat; c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen. Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

§. 8. (Transitorische Bestimmungen.) Aufgenommen können ferner werden: 1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21 und 23 vorgeschrieben sind; 2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli c., die Meister-Prüfung bestanden haben.

§. 9. (Zulassung von Ausländern.) Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7, 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 10. (Matrikel.) Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

§. 11. (Hospitanten.) Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thaler eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§. 12. (Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.) Die Königliche Bau-Akademie zerfällt: 1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer; 2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgem. Lehrplans erreicht werden können.

§. 13. (Erster Lehrgang. 1) Landbaukunst nebst Zeichnen.) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt: a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen; b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen); c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen); d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen; e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen); f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.; g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden; h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau. Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten, ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

Digitized by Google

3) Maschinenbau. Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlicher Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen- und Dampfmaschinen. 4) Reine Mathematik. a) Algebraische Analisis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen); b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate. 5) Angewandte Mathematik. a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im practischen Rechnen; b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen); c) Geodäsie (mit Excursionen). 6) Naturwissenschaften und Technologie. a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Elektrizität und Magnetismus; b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind; c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind; d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

§. 14. (Obligatorische Lehrgegenstände). Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13 unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte ad a) in der Bau-Constructionslehre 4 Blatt, ad b) in der Projectionslehre 1 Blatt und in der Perspective und Schatten Construction 1 Blatt, ad c) in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher 4 Blatt, ad d) über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen 4 Blatt, im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens 2 Blatt, ad e) über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens 2 Blatt, ad g) über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher 4 Blatt, von denen zwei auf Thonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{100}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{50}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{10}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

§. 15. (Der höhere akademische Cursus. 1. Land- und Schönbau.) Der höhere akademische Cursus umfaßt: 1. im Land- und Schönbau: a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen; b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen); c) Entwerfen öffentlicher Gebäude; d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen; e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen; f) Figuren- und Landschaftszeichnen; g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste; h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Im Ingenieurfach: a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung; b) Brückenbaukunst; c) Wasserbaukunst; d) Eisenbahnbau; e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen); f) Elektromagnetische Telegraphie; g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

§. 16. (Ferien.) Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. Oktober, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

§. 17. (Meldungen zu dem Unterrichte.) Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

§. 18. (Anmeldebogen.) Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel

Digitized by Google

bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Benefizien (§§. 22 bis 24) oder Zeugnissen (§. 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 21. (Honorar.) Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester a) für die Studirenden ½ Thlr., b) für die Hospitanten 1 Thlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Directors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

§. 22. (Stundung des Honorars) Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thalern pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 23. (Bis zu sechs Wochen.) Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22 a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 24. (Auf längere Zeit.) Bei nachgewiesener Armuth (§. 22 b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden. Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung 1) eines Armuths-Zeugnisses, 2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt, erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein: a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden, b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder, c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, das keine vorhanden seien, d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Revers sind in der Bau-Akademiekasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in

Digitized by Google

Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 26. (Einziehung des gestundeten Honorars.) Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademiekasse legitimirt.

§. 27. (Erlaß des Honorars.) Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiß und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 28. (Rückzahlung des Honorars.) Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen anderen, so wie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 30. (Zeugnisse für die Studirenden.) Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Berlin, den 22. September 1868.

537. Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und den Niederlanden ist am 1sten September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1sten October d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth inclusive:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.,

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Urbrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr.. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung, bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thlr. oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt

Digitized by Google

befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden, dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Xr.. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 16. September 1868.

538. Des Königs Majestät haben der Aktien-Gesellschaft **Flora** zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte nach einem Plane Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

539. Wir bringen hierdurch nachstehenden Bericht des Königlichen Minister-Residenten in Brasilien an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juli d. J. sowie die Anlage des Berichts eine neue Brasilianische Paß-Verordnung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 22. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Petropolis, den 27. Juli 1868.

Brasilianische Paßverordnung betreffend.

Seitens des Kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angeigenheiten ist den Vertretern der auswärtigen Mächte am Kaiserlichen Hoflager mittelst Circulars die in deutscher Uebersetzung angeschlossene Brasilianische Paßverordnung vom 16. Mai c. mitgetheilt worden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung kündigen sich als Erleichterungen des Reiseverkehrs an, indem hiernach künftig bei Reisen in das Ausland für Brasilianer, die selbstständig über sich verfügen können (§. 1.) sowie für, in Brasilien wohnhafte, Ausländer (§. 4.) die Paßpflichtigkeit aufhört, nur andere (nicht domilicirte) Ausländer beim Ausgang eines Passes bedürfen, welcher von der Brasilianischen Behörde mit einem unentgeltlich zu ertheilenden, Visa versehen sein muß (§§. 2 und 3) die Brasilianischen Behörden auf Verlangen aber sowohl Einheimischen als Fremden, gegen Zahlung der seither üblichen Gebühren, Pässe auszufertigen haben, ohne die Ertheilung des Passes oder Visa's von den bisherigen, nunmehr aufgehobenen Formalitäten abhängig zu machen. (§. §. 5. 6.)

Dem Königlichen hohen Ministerium verfehle ich nicht, hiervon gehorsamste Anzeige zu machen.

(gez). **Saint Pierre.**

Uebersetzung der Brasilianischen Paß-Ververordnung vom 6. Mai 1868.

Durch Decret vom 6ten am 13. veröffentlicht, wurde folgende neue Paßordnung, betreffend die Pässe nach dem Auslande, in Kraft gesetzt:

Art. 1. Für Einheimische, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, sind Pässe nur dann erforderlich, wenn der Reisende minderjährig ist, unter väterlicher Aufsicht steht, eine verheirathete Frau, oder Sklave ist. In diesem Falle darf der Paß nicht ohne bestimmte Ermächtigung des Vaters, Vormundes, Gatten oder Herrn ausgefertigt werden.

Art. 2. Die Ausländer müssen, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, den Paß, mit welchem sie in dasselbe kamen, oder in Ermangelung dieses, einen andern von den betreffenden Legationen oder Consulaten ausgestellten vorzeigen.

Art. 3. Solche Pässe hängen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, von dem Visum der Polizeibehörde des Einschiffungs- oder Abreiseortes ab. Das Visum ist immer unentgeltlich.

Art. 4. Die Verfügung des Art. 1. ist auch auf diejenigen Ausländer anwendbar, welche im Kaiserreiche saßhaft sind.

Art. 5. Die Brasilianische Behörde soll jedoch die von Einheimischen oder Ausländern verlangten Pässe, welche dieselben zu ihrem Schutze und zur Erleichterung der Reise haben wollen, ausstellen.

Art. 6. Der Ausfertigung des Passes, oder des Visums hängt nicht von den von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangten Anzeigen und Formalitäten ab, welche aufgehoben sind.

Art. 7. Die Reise jedoch kann vor oder nach der Ausfertigung des Passes oder des Visums in folgenden Fällen verhindert werden:

§. 1. durch Befehl der Regierung, in Folge diplomatischer Ursachen, in Bezug auf fremde Unterthanen.

§. 2. Von der Polizei- oder der richterlichen Behörde, wenn das betreffende Individuum verurtheilt, in Anklagezustand versetzt, oder selbst nur eines Verbrechens verdächtig ist.

§. 3. Von der richterlichen Behörde in den Fällen, wo dies Verfahren zufolge der fiskalischen, civilen oder commerziellen Gesetze statt hat.

Art. 8. Die Pässe sollen von derselben Behörde ausgefertigt werden, welche sie auch gegenwärtig ausfertigen.

Art. 9. In Kriegszeiten, oder in dem Falle, welcher in Art. 87 des Reglements № 120 vom 31. Januar 1842 vorgesehen ist, können die Verfügungen gegenwärtiger Paßordnung provisorisch so geändert werden, wie es nothwendig erscheint.

Gumbinnen, den 20. September 1868.

540. Die Stelle des **Straf-Anstalts-Arztes** in **Rhein**, mit welcher eine Remuneration von 300

Digitized by Google

Thlr. jährlich verbunden ist, kommt mit dem **1sten Oktober c.** zur Erledigung.

Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

541. Wegen des nöthigen Umbaues der Plehnendorfer Schifffahrts-Schleuse an der neuen Weichselmündung bei Neufähr, welche die Schifffahrts-Verbindung mit Danzig bewirkt, muß dieselbe in der Zeit vom **15. November d. J.** bis zum **1sten April k. J.** für jeden Verkehr geschlossen werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 12. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

542. Regulativ
für die höheren Töchterschulen der Provinz Preußen.

I. Einrichtung.

1. Die höhere Töchterschule nimmt die Kinder mit Beginn des schulpflichtigen Alters und behält sie, um die von ihr angestrebten höheren Unterrichtsziele zu erreichen und die Bildung ihrer Zöglinge zum Abschluß zu bringen, in der Regel über die gewöhnliche Schulzeit hinaus.

2. Die Zahl der Klassen bleibt von den besondern Verhältnissen der einzelnen Schulen abhängig. Jedenfalls ist eine Gliederung des Unterrichts in 3 Stufen, eine Unter- oder Elementarstufe, eine Mittel- und ein Oberstufe nothwendig.

Vorschulen und Vorbereitungsklassen sind zwecklos.

Auch ist es durchaus kein Vorzug, wenn sich die Zahl der Klassen so steigert, daß die Schülerinnen in jeder derselben nur ein oder wohl gar ein halbes Jahr sitzen. Indem sie so rasch aus einer Hand in die andere übergehen, lernt der Lehrer die Einzelnen kaum recht kennen. Es kann daher von einer tiefer gehenden Einwirkung auf dieselben nicht die Rede sein, noch weniger ist möglich, daß jeder einzelne Lehrer in planmäßiger Weise mit den übrigen an der sittlichen und geistigen Ausbildung der Schülerinnen arbeite.

3. Um zu ermöglichen, daß der Lehrer sich den einzelnen Kindern mehr widmen könne und raschere Fortschritte erzielt werden, soll die Zahl der Schülerinnen in den unteren Klassen nicht über 40, in den oberen nicht über 30 steigen.

4. Da es bei dem Unterrichte besonders darauf ankommt, die ganze Persönlichkeit des Kindes zu erfassen, so ist nothwendig, daß derselbe soweit möglich, in jeder Klasse in einer und derselben Hand liege, daß also prinzipiell Klassen- und nicht Fachunterricht ertheilt werde. Dies wird sich in der Regel in den untern und mittleren Klassen ohne Schwierigkeit durchführen lassen.

In den oberen Klassen ist wenigstens darauf zu halten, daß diejenigen Gegenstände, welche sachlich einander nahe stehen, von demselben Lehrer übernommen werden, so daß sie in einer einheitlichen Weise behandelt werden können.

5. Der eigentliche Pflichtenkreis, für den auch die höhere Töchterschule vorzubilden hat, ist das Leben in der Familie. Darum muß dem Mädchen täglich noch Zeit gelassen werden, sich häuslichen Geschäften zu widmen und mit den dazu gehörigen Obliegenheiten in Verbindung zu bleiben. Deshalb und aus Gesundheitsrücksichten dürfen die Kinder mit Stunden und Schularbeiten nicht überbürdet werden. Auch ist der Stoff für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände scharf zu begrenzen und in den Lehrstunden mit den Schülerinnen so zu verarbeiten, daß sie dadurch nicht blos ein ausreichendes Verständniß erlangen, sondern dies auch soweit im Gedächtnisse befestigen, daß es nur einer Auffrischung durch die häusliche Wiederholung bedarf. Die Arbeiten für die Schule haben sich im Ganzen so zu beschränken, daß auf der Unterstufe durchschnittlich täglich nur eine Stunde und auf der oberen in der Regel nicht mehr als zwei Stunden zur sorgfältigen Anfertigung gebraucht werden.

Die Zahl der Lehrstunden darf für die Unterstufe mit dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten wöchentlich nur 26 und auch für die Oberstufe höchstens 32 betragen. Angemessen ist es, diese so zu vertheilen, daß täglich 4 Vormittags und nur 2 für Gesang und 4 für weibliche Handarbeiten Nachmittags gehalten werden.

II. Allgemeine Gesichtspunkte für den Unterricht.

1. Die gesammte Thätigkeit der Schule ist eine erziehliche und hat daher die ganze Persönlichkeit der Schülerin ins Auge zu fassen und dadurch die häusliche Erziehung zu unterstützen.

Im Gegensatze zu der spielenden und tändelnden Thätigkeit, die in derartigen Schulen nicht selten Platz greift, soll eine von sittlichem Ernste getragene, durchgreifende Zucht das Schulleben durchwehen. Diese zeigt sich

1. in der Gewöhnung zur Sauberkeit, daß die Kinder weder an sich, noch um sich und in ihren Büchern Unreinlichkeit dulden;
2. in der Gewöhnung zur Sorgfalt in Allem, was sie machen, damit sie an guten Leistungen Freude finden;
3. in der Gewöhnung an gerade Haltung, scharf artikulirtes, deutliches, langsames Sprechen, sinngemäßes und verständiges Erzählen und Vortragen des Gelernten, sowie an correcten, sorgfältigen Ausdruck und Klarheit in der Entwickelung von Gedankenreihen.

Daher ist darauf zu halten, daß das Lernen nicht mechanisch betrieben, sondern der Inhalt verständlich entwickelt, jeder Gedanke sprachlich und sachlich richtig ausgesprochen und Zusammenhängendes in gedankenmäßiger Gliederung dargelegt wird.

Digitized by Google

2. Nicht in der griechischen und römischen Mythologie und Geschichte, nicht in der französischen und englischen Sprache liegen die eigentlichen Bildungsquellen für unsere weibliche Jugend, sondern in den Lebenskreisen, denen sie angehört, in dem christlichen und vaterländischen Leben, wie es sich in der deutschen Familie, in dem deutschen Volke mit seiner Sprache, seinem nationalen und kirchlichen Leben, seiner Cultur nnd Geschichte ausgebildet hat. Darum ist der Inhalt auf den verschiedenen Gebieten so auszuwählen und zu gestalten, daß das Kind dadurch in diese Lebenskreise und Gemeinschaften eingeführt wird, daß es die in ihnen obwaltenden sittlichen Kräfte an sich erfährt und dadurch zur Hingabe und Liebe, zur Pietät und zum Gehorsam, zum willigen Dienen in denselben erzogen wird.

3. Zu dem Zwecke hat sich der Unterricht durchweg anschaulich zu gestalten, so daß nicht blos für die sinnliche Wahrnehmung alle zu Gebote stehenden Hülfsmittel benutzt, sondern auch die geistige Auffassung anschaulich vermittelt wird. Jede Schule muß im Besitze der erforderlichen Anschauungsmittel sein und jeder Lehrer hat sich angelegen sein zu lassen, diese in umfassender Weise zu benutzen.

4. Für das Weib hat nur das rechten Werth, was in sein ganzes persönliches Denken und Empfinden übergeht und in einem einsichtigen und verständigen Wesen sich bethätigt. Daher kommt es darauf an, daß die Schülerinnen mit Fertigkeit und Leichtigkeit über das Gelernte verfügen und daß das Gelehrte so vielfach verarbeitet und eingeübt wird, das es immer präsentes Eigenthum bleibt. Um dies zu erreichen, ist die Selbstthätigkeit der Kinder fortgehend in Anspruch zu nehmen, so daß der Lehrer nichts sagt und macht, was diese angeben, finden und thun können, und daß er dadurch die Denkthätigkeit und Leistungsfähigkeit wesentlich fördert.

Ganz besonders wichtig ist, daß mit dem Lehren in jeder Stunde das Einüben Schritt für Schritt so verbunden wird, daß sich feste Resultate ergeben, welche in dem Maße mit einander zu verbinden sind, als man in der Einführung in das Verständniß vorwärts schreitet, so daß jede Unterrichtsstunde mit fixirten abgerundeten Ergebnissen abschließt, welche die Kinder auch noch nach längerer Zeit selbstständig und zusammenhängend darzulegen im Stande sind.

5. Einzelne Schülerinnen einer Klasse auf Kosten der Uebrigen zu fördern, ist unstatthaft; vielmehr ist die ganze Klasse so gleichmäßig durchzubilden, daß jedes Mädchen je nach seinen Kräften das Entsprechende leistet. Deshalb hat man in jeder Stunde alle Kinder so heranzuziehen und thätig zu machen, daß sie in fortgehender Aufmerksamkeit erhalten und zu richtigem Verständnisse und sicheren Leistungen gebracht werden. Dazu ist auch das Chorsprechen fleißig und verständig zu benutzen.

6. Was einmal gelernt ist, soll nicht wieder dem Vergessen preisgegeben werden, daher ist durch Aufstellung eines zweckmäßigen Lehrplans dafür zu sorgen, daß der in den vorhergehenden Klassen und Schuljahren behandelte Stoff auf den höhern Stufen planmäßig wieder mit aufgenommen und mit dem Hinzukommenden verarbeitet wird.

Indem so das zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Stufen Gelernte sich immer mehr und vielseitiger durchdringt, bildet sich ein einheitliches Verständniß, auf welches der Unterricht als letztes Ziel hinsteuert. Der Lehrplan und die einzuführenden Lehr- und Lehrmittel bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

7. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl der Lehrbücher möglichst beschränkt und häufiger Wechsel in der Einführung derselben vermieden werde.

Das Dictiren von Heften in allen sachlichen Unterrichtsgegenständen ist gänzlich untersagt.

III. Die einzelnen Unterrichtsgegenstände.

1. Religion.

Die für den Religionsunterricht in der evangelischen Elementarschule ergangenen Bestimmungen sind im Wesentlichen auch für die evangelische höhere Töchterschule maßgebend.

Dem Religionsunterrichte sind als dem wichtigsten Gegenstande, welcher die Grundlage der Bildung ausmachen soll, so viele Stunden zuzuweisen, daß eine eingehende Verarbeitung des vorgeschriebenen Inhalts möglich ist.

Nicht das ist die Absicht dieses Unterrichts, daß sich das Kind in schönrednerischer Weise z. B über den Segen der Barmherzigkeit, über Geduld, Selbstverleugnung, häuslichen sparsamen Sinn auszusprechen wisse, sondern daß es diesen Sinn empfange und diese Tugenden üben lerne.

Deshalb ist den biblischen Geschichten, den geistlichen Liedern, dem Katechismus ein liebevolles Eingehen zu widmen, um ihren reichen Inhalt zu erschließen. Jeder Spruch und Liedervers, jedes Gebet, namentlich auch die im Gottesdienste häufig wiederkehrenden, sollen mit steter Erwägung des Sinnes gehört und gesprochen und innerlich so vorgehalten werden, daß sie immer auf's neue den in ihnen verborgen liegenden Inhalt im Herzen absetzen.

Die Schule muß es sich recht angelegen sein lassen, den jungen Seelen die biblischen Geschichten, Lieder u. s. w. so lieb zu machen, daß die Kinder aus Wohlgefallen daran diese auch außer der Schule zu Hause erzählen und singen.

Das Bibellesen, welches der Befestigung und Vertiefung religiöser Erkenntniß zu dienen hat, ist im Hinblick auf den zukünftigen Beruf der weiblichen Jugend, die christliche Familie auf dem Grunde und durch die Zucht des göttlichen Wortes bauen zu helfen, in besondere Pflege zu nehmen. Ebenso ist Gewicht zu legen auf regelmäßigen Gebrauch der Kirchenlieder bei der Andacht und auf deren fleißige

Digitized by Google

Benutzung beim Unterricht, auf Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres, der Gottesdienstordnung, insbesondere der Liturgie sowie auf Mittheilungen über die christliche Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der äußern und innern Mission.

Auch muß der Unterricht in allen Gegenständen von einem Geiste getragen sein, der eine christliche Lebensauffassung und Gesinnung im Kinde für die Zukunft möglichst sicher stellt.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben.

Das Lesebuch hat für die verschiedenen Zweige des Sprachunterrichts die Grundlage zu bieten. Was gelesen wird, ist zum Verständniß zu bringen und soweit anzueignen, daß die Hauptsachen behalten und auch nach längerer Zeit wiedergegeben werden können. Eine Anzahl von Gedichten, namentlich solche, welche Texte zu guten Volksliedern bilden, werden von allen Schülerinnen gelernt und theils einzeln, theils im Chor gesprochen. Sinngemäßer Vortrag ist hierbei besonders ins Auge zu fassen. Mit Ostentation verbundene Deklamirübungen finden nicht statt.

Bei der Auslegung der prosaischen und poetischen Stücke des Lesebuchs ist auf eine möglichst concrete und eindringliche Einführung in das Verständniß Bedacht zu nehmen, breite Reflexionen sind zu vermeiden, dagegen ist die richtige Auffassung des Sinnes und die Wiedergabe desselben gründlich zu üben.

Die orthographischen Uebungen schließen sich an die gelesenen Stücke an. Zu den Aufsätzen, deren Anfertigung mit der mittleren Stufe beginnt, liefern je nach der wachsenden Leistungsfähigkeit der Schülerinnen sowohl die gelesenen und gelernten Stücke, wie auch die Realien den erforderlichen Stoff, so daß das im Unterricht Behandelte und Vorbereitete durch diese schriftlichen Darlegungen weitere Verarbeitung findet. Auf der oberen Stufe werden, jedoch unter strenger Festhaltung der hier bezeichneten Gesichtspunkte, je nach dem Standtpunkte der Klasse, Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung gegeben, auch Geschäftsaufsätze gefertigt.

Ausdrücklich zu vermeiden sind alle Themate, welche die Phantasie und das Gefühl auf unrechte Bahnen lenken, zum Kritisiren und Moralisiren — anleiten, über dem Gesichts- und Erfahrungskreise der Mädchen liegen und daher die Phrasenmacherei veranlassen und die Wahrhaftigkeit in Gefahr bringen.

Die formelle Seite der Sprache ist nur in soweit Gegenstand des Unterrichts, als dadurch richtiges Verständniß und grammatische und orthographische Correctheit bedingt ist. Die Belehrungen haben sich daher an die einzelnen sprachlichen Erscheinungen, soweit es das Bedürfniß erfordert, anzuschließen. Das eingeführte Lesebuch muß so beschaffen sein, daß es aus dem Bereiche der deutschen Literatur eine Auswahl volksthümlich gehaltener Erzählungen, Märchen, Fabeln und Gedichte, letztere namentlich von Klopstock an enthält, welche sich zweckmäßig auf die verschiedenen Stufen vertheilen. Dabei ist darauf zu halten, daß die Freude an dem Einfachen und Kindlichen Nahrung erhält, daß nicht durch Ueberfüllung Ueberdruß erweckt und durch zu hoch gegriffene Sachen nicht der Geschmack verdorben werde.

Das Biographische über die Schriftsteller schließt sich an die einzelnen Stücke im Lesebuche an, wird allmälig zusammengefaßt und übersichtlich geordnet.

Auch dasjenige, was über die Dichtungsarten, das Versmaaß und die Versarten zu sagen nöthig erscheint, ist in derselben Weise zu geben und zu befestigen.

In der Ober-Klasse wird der Unterricht in der Nationalliteratur dadurch erweitert, daß auch die erste Blüthepeiode in einzelnen ihrer Haupterscheinungen Berücksichtigung finde, wie z. B. aus der Epik der Heliand, das Nibelungenlied in der Darstellung von Vilmar, Gudrun, ferner auch einzelnes Passende aus der Lyrik. Aus der folgenden Zeit sind besonders die Dichter von Kirchenliedern in's Auge zu fassen. Von Lessing an können auch einzelne größere Dichtungen z. B. Minna von Barnhelm, Göthe's Herrmann und Dorothea, Schillers Tell und Jungfrau von Orleans zugänglich gemacht werden. Ebenso wichtig aber ist, daß gute Jugend- und Volksschriften z. B. von Schubert, Chr. Schmidt, Hebel, Jahn, Horn, Stöber gelesen und eine weitere Auswahl von Gedichten, wie sie z. B. die Sammlung von Echtermayer enthält, durchgegangen und zum Theil angeeignet werden. Auf der so gewonnenen Grundlage wird eine geschichtliche Uebersicht über die deutsche Literatur genügendes Verständniß finden.

Im Ganzen muß in der Behandlung des Sprachunterrichts — als die Hauptsache gelten, daß die Kinder in dem Sprachverständnisse und der Fertigkeit eines correcten und angemessenen sprachlichen Ausdrucks gefördert, nicht aber mit Wissen über grammatische, literarische und dergleichen Dinge überschüttet werden.

Die Privatlectüre, welche den Unterricht zu unterstützen hat, ist so zu leiten, daß jedes Kind nur Schriften erhält, die es versteht, daß nicht zu viel gelesen und über das Gelesene referirt wird.

Während sich für die unteren Stufen eine zweckmäßige Auswahl von Jugendschriften empfiehlt, sind auf der oberen — Schriften aus verschiedenen Gebieten z. B. Biographieen aus der Geschichte von Werner Hahn, Ludwig Hahn, Ledderhose und Horn, Reisebeschreibungen und Monographien aus der Länder- und Völkerkunde, naturkundliche Schriften, Literarisches, wie Vilmar's Geschichte der deutschen Nationalliteratur, Kahle's Claudius und Hebel zur Lectüre zu geben und zu Vorträgen, Besprechungen, auch zu Aufsätzen zu benutzen.

Von dem ersten Leseunterricht und vom Schreiben gilt, was für die Volksschule vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

3. Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Die weibliche Jugend in den Städten, namentlich in den gebildeten Ständen steht dem Leben der Natur so fern, daß die meisten Mädchen weder die Getreidearten, noch die gewöhnlichen Obst- und Waldbäume kennen, noch von den bekanntesten Insekten einigen Bescheid wissen. Dieser Unwissenheit und Gleichgültigkeit wird nicht dadurch abgeholfen, daß ein System mit wissenschaftlichen Namen und Bezeichnungen auswendig gelernt und Zoologie, Botanik und Mineralogie nach dem Lehrbuche je ein Jahr docirt wird, sondern dadurch, daß die Kinder offene Augen bekommen für Alles, was sie im Garten, Wald und Feld sehen, und so viel Liebe und Interesse dafür gewinnen, daß sie der Betrachtung nachgehen und dadurch ihre Kenntnisse — selbstständig erweitern. Auf der untersten Stufe ist zunächst dasjenige herauszuheben, was dem Kinderleben besonders nahe steht, z. B. Frühlingsblumen, bekannte Wiesenblumen, das Getreide, Hausthiere, Storch, Maikäfer, Singvögel. Alles ist in der Umgebung, in welcher es sich in der Natur vorfindet, im Ringe der Jahreszeiten vorzuführen. Erzählungen, Gedichte, Lieder, Sprüche u. s. w. können bei den Beschreibungen eingelegt werden, um dadurch der Betrachtung höhere Beziehungen zu geben und durch Gesang die Besprechung zu würzen. Auch für die mittlere und obere Stufe empfiehlt sich eine an die Wirklichkeit sich anschließende Gruppirung der Thiere, Pflanzen und Mineralien.

Das Fremdländische bleibt zumeist der Oberklasse vorbehalten.

In der Naturlehre, welche auf derselben Stufe zur Behandlung kommt, sind einzelne, besonders auch für das häusliche und gewerbliche Leben wichtige Vorgänge und Erscheinungen zu besprechen. Dasselbe gilt für die Mittheilungen aus der Chemie.

Der Unterricht in der Geographie beginnt erst auf der mittleren Stufe und umfaßt auf dieser zunächst die heimathliche Provinz und anschauliche Umrisse des Vaterlandes. Der weitere Gang ist der gewöhnliche.

Wie in der Naturkunde alles Gewonnene in wohl geordneten, zusammenhängenden Beschreibungen anschaulich und selbstständig zu geben ist, so ist bei den geographischen Kenntnissen zusammenhängende Darlegung zu üben, so daß kleinere und größere Gebiete, Gebirgszüge, Lauf eines Flusses, Wanderungen und Reisen sicher beschrieben werden. Richtige klare Anschauung und Auffassung des geographischen Bildes ist als die Hauptsache anzusehen; daher ist auch im Interesse der Sicherheit des Wissens, das Merken von Namen und Angaben möglichst zu beschränken und dabei nicht zu sehr in's Specielle einzugehen, damit die Kinder über den Nebensachen nicht die Hauptsachen vergessen.

Die Geschichte, welcher die geographischen Kenntnisse dienen sollen, hat von vorneherein eine volksthümliche Gestaltung anzunehmen, indem zunächst einzelne anziehende Erzählungen von Preußens Fürsten und Fürstinnen und anderen hervorragenden populär gewordenen Personen des Vaterlandes gegeben werden. Diese Erzählungen bilden einen Theil des Unterrichts, welcher die Aufgabe hat, das Kind in den Lebenskreisen, denen es angehört, zu orientiren. Weiter bieten die vaterländischen und kirchlichen Gedenktage Sammelpunkte für besonders hervorragende Parthien.

Bei der zusammenhängenden Darstellung der vaterländischen Geschichte wird auch die deutsche überhaupt allgemeine Beachtung finden. Außerdem aber sind die Haupterscheinungen aus dem gesammten Gebiete der Geschichte in genauerem Zusammenhange zu behandeln. Die Auswahl ist nach dem Bedürfniß der Mädchen zu bestimmen und daher der Kriegsgeschichte nicht zu große Bedeutung beizulegen.

Die wichtigsten Epochen der Kirchengeschichte verbinden sich mit der deutschen. Mittheilungen jedoch, welche einen spezifisch confessionellen Character haben, sind da, wo auch Kinder der anderen Confessionen die Schule besuchen, in der Religionsstunde zu geben.

Der gesammte Geschichtsunterricht ist durch Betonung des sittlichen Inhalts für den Erziehungszweck fruchtbar zu machen. Von gewichtiger Bedeutung ist das ansprechende, anschauliche Erzählen und Wiedererzählen.

Besonderer Leitfaden für die genannten Unterrichtsgegenstände bedarf es auf den unteren Stufen nicht, wenn ein Lesebuch in Benutzung ist, welches die wesentlichen Partieen aus Naturkunde, Geographie und Geschichte enthält.

4. Gesang, Zeichnen und Rechnen.

Wie sich das Lesen, Schreiben und die schriftlichen Uebungen an die bisher genannten sachlichen Unterrichtsgegenstände anschließen und dem Verständnisse und der Befestigung dienen, so steht auch der Gesang mit demselben in der engsten Beziehung, indem ihm die Aufgabe zufällt, zu den Kirchen- und Volksliedern die Melodien zu üben. Um Zersplitterung zu verhüten, sind solche Choralmelodien zu wählen, zu denen im Religionsunterrichte die Texte gelernt werden. Die Volkslieder sind mit der Natur- und Vaterlandskunde zu verbinden, und da zu verwenden, wo sich passende Stellen darbieten. Sowohl bei den Chorälen, wie bei den Volksliedern sind die Melodien so sicher zu üben, daß sie die Kinder selbstständig singen können. Deshalb ist zunächst der einstimmige Gesang sorgfältig zu pflegen.

Auch hat man nicht blos den ersten, sondern auch die anderen Verse zu singen, und namentlich auch einzeln anfangen zu lassen.

Beim Zeichenunterricht kommt es besonders 1. auf saubere und scharfe Conturen und 2. auf Uebung in der freien Auffassung an. Deshalb ist

Digitized by Google

dem zu frühen, häufigen und fadeligen Schattiren zu wehren. Wichtig ist, daß man auf größte Genauigkeit in den ersten Uebungen hält, und nicht eher weiter geht, als bis das Vorliegende genügend dargestellt wird. Passende Objekte sind Geräthschaften, Pflanzen, Thiere, leichte Landschaften und Verzierungen für Handarbeiten. Köpfe und Genrebilder leiden meist an stümperhafter Ausführung und sind deshalb in der Regel auszuschließen. Der Rechenunterricht ist für diese Schulen, wie in andern Mädchenschulen zu ertheilen. Selbstverständlich schließt dieses ein, daß das Verfahren verständig dargelegt und erfaßt wird. Ferner kommt es auf Fertigkeit, namentlich auch im Kopfrechnen und auf exacte, geordnete Lösung an. Die Aufgaben sind besonders aus dem Bereiche des häuslichen Lebens zu wählen.

5. Französische und englische Sprache.

Der betreffende Unterricht darf erst beginnen, wenn die Schülerinnen in den Elementar-Kenntnissen die erforderliche Fertigkeit erworben haben.

Wenn auch mit dem Französischen eher, so wird doch mit dem Englischen erst auf der oberen Stufe begonnen werden können. Gerechtfertigte Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung der Königl. Regierung stattfinden.

In denjenigen Orten, wo neben der Elementarschule eine Mädchen-Bürgerschule nicht besteht, sondern nur eine höhere Mädchenschule, ist der Unterricht in den fremden Sprachen facultativ, so daß nur die Schülerinnen daran Theil nehmen, welche den anderweitigen Anforderungen entsprechen und deren Eltern dies wünschen.

Als Ziel dieses Unterrichts ist festzuhalten: Sicherheit in der Elementargrammatik und bei richtiger Aussprache die Fähigkeit, Abschnitte guter Lesebücher aus der fremden Sprache in's Deutsche zu übersetzen, sowie leichte Stellen geschichtlichen Inhalts ohne gröbere Fehler aus dem Deutschen in die fremde Sprache zu übertragen.

In der Oberklasse werden leichtere Schriftsteller gelesen werden können. Jedoch ist die Zahl der wöchentlichen Stunden so zu bestimmen, daß der Unterricht in den übrigen Gegenständen, namentlich in der Religion und Muttersprache, dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Königsberg, den 7. August 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Eichmann.

Königsberg, den 23. September 1868.

543. Nachdem die Chaussee von **Lyck** bis zur Landesgrenze bei **Prostken** dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wird von dem Neben-Zoll-Amte zu Klein Prostken das Chausseegeld vom 1. October d. J. an nach dem Allerhöchsten Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 und zwar für eine und eine halbe Meile erhoben werden.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Gumbinnen, den 23. September 1868.

544. Mit höherer Genehmigung soll vom 1sten October d. J. ab, versuchsweise auf weitere drei Monate, für diejenigen gewöhnlichen **Briefe**, welche einer Postanstalt überliefert werden und nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt gerichtet sind, im Regierungsbezirke Gumbinnen der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird gleichzeitig der Satz von ½ Sgr. weiter durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Gumbinnen die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschuß-Sendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, 2 Sgr.; Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration,
3) Für Sendungen mit Werthsdeclaration,
4) Für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Der Ober-Post-Director.

545. Der im Jahre **1869** auf Montag den 30sten August angesetzte **Vieh- und Pferdemarkt** wird auf Freitag den **27. August** verlegt.

Der Krammarkt findet wie im Kalender verzeichnet an dem 31. August und 1. September statt.

Goldapp, den 12. September 1868.

Der Magistrat.

546. In letzterer Zeit kommen bei Kindern und Erwachsenen Durchfälle und Brechdurchfälle ungewöhnlich häufig, wenn auch bis jetzt von ungefährlicher Art vor. Es empfiehlt sich daher nach wissenschaftlichen Erfahrungen die Kloaken täglich zu desinfiziren und die Abgänge, bevor sie in Gährung übergegangen sind, fortzuschaffen.

Die Local-Polizeiverordnung vom 28. Juni 1866:

§. 1. „Jeder Besitzer eines in den städtischen Grenzen belegenen Grundstücks ist verpflichtet, die auf den letztern befindlichen Abtritte und Senkgruben,

Latrinen, Abzugsgräben, Rinnsteine und Drummen durch Anwendung geeigneter Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten."

§. 2. „Uebertretungen werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlr. bestraft"

wird daher hiemit in Erinnerung gebracht.

Zur Desinfection eignen sich Chlorkalk, Eisenvitriol, übermangansaueres Natron und die Stüvernsche Mischung, aus Kalk, 10 Prozent Steinkohlentheer und 10 Prozent Chlormagnesium bestehend.

Gumbinnen, den 21. September 1868.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

547. Mit dem 1. October d. J. tritt **neben** dem bereits bestehenden gemeinschaftlichen Spezial-Tarif für Niederschlesische Steinkohlen in Wagenladungen von Waldenburg nach sämmtlichen Ostbahn-Stationen (via Kohlfurt Frankfurt a/O.) ein ähnlicher Tarif in Kraft, nach welchem die Eisenbahnfrachten unter Zugrundelegung des Gewichts pro Centner berechnet und erhoben werden.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 22. September 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

548. Leere gebrauchte **Säcke** werden im Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr vom 1. Dezember d. J. ab nicht mehr frachtfrei, sondern zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse C. Wagenladungen erhoben.

Bromberg, den 15. September 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

549. Mit dem **26. August c.** ist für den directen Verkehr zwischen Hamburg und den Stationen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, sowie den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga, Polotzk, Witebsk andererseits eine Ermäßigung der Fracht eingetreten.

Das Nähere ist auf den genannten Stationen zu erfahren. Bromberg, den 8. September 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

550. Dem Civil-Ingenieur A. **Eichenauer** zu Lipine im Kreise Beuthen O./S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

551. Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23sten September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

552. Dem Fabrikanten G. **Polysius** zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich **Buhrke** ist die Försterstelle zu Pait, Oberförsterei Idenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Die Kaufleute A. **Kreutzberger** und F. **Schmidt** in Gumbinnen sind zu unbesoldeten Rathsherrn wiedergewählt, resp. gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth **Werner** von Vultejus in Schirwindt ist zum Rathmann daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Für den Bezirk der Stadt Sensburg ist der Bürgermeister **Kiehl** daselbst zum Schiedsmann und der Kaufmann G. **Timnick** zum Stellvertreter des erstern gewählt und bestätigt worden.

Dem invaliden Gefreiten Ludwig **Baumgarth** ist die erledigte Kreiskassendiener-Stelle zu Insterburg auf Kündigung verliehen worden.

Dem Fräulein Louise **Mathes** hieselbst ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke in Familien Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Der Dr. phil. Oscar **Guttmann** ist als 6ter ordentlicher Lehrer an dem Stadtgymnasium zu Insterburg angestellt und bestätigt.

c) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg.

Dem pensionirten Steuer-Inspector **Büttner** in Darkehmen ist der Titel eines Ober-Steuer-Inspectors beigelegt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 41. Gumbinnen, den 7. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab.

553. Berlin, den 23. September 1868.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat October in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4⅞ Thaler, II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1⅞ Thlr. Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7⅞ Thaler, II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12^{45} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln, ꝛc.), resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10^{30} Uhr Vormittgs.

Abgang aus Korsoer 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{40} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln, ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, in Hannover 1^{40} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3⅞ Thlr., Deckplatz 1⅞ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⅞ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.

Erster Platz 15 Thlr., Zweiter Platz 10 Thlr., Dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hollandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Berlin, den 28. September 1868.

554. Vom 1. Oktober d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Gr. oder 7 Kr. pro Loth incl.

Digitized by Google

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Gr. oder 14 Kr. pro Loth incl.

Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt.

Für Briefe mit declarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Gr. für jede 20 Thlr. oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Gr. oder 7 Kr. beträgt.

Für Drucksachen und Waarenproben beträgt das Porto ½ Gr. resp. 3 Kr. für je 2½ Loth, Versendungsbedingungen, wie im internen Norddeutschen Postverkehr.

Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. voraus zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, so wie bei Briefen mit deklarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Exprssen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen. General-Post-Amt.

von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 29. September 1868.

555. Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers machen wir Nachstehendes bekannt:

Berlin, den 23. September 1868.

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die **untern Stellen des Forstdienstes** in Verbindung mit dem **Militairdienste** im **Jäger-Corps** vom 1ten Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen und bei der Königl. Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Der Finanz-Minister.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 29. September 1868.

556. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom **1ten Oktober d. J.** bis ultimo **März k. J.** auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 22. September 1868.

557. Die **Kreis-Wundarztstelle** des Kreises Oletzko, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Mierunsken, und ebenso die **Kreiswundarztstelle** des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchdorfe Lasdehnen sind erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen **6** Wochen bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden:

1. Dem Gensdarm **Buckschat** zu Rhein.
2. „ „ **Flick** zu Kallningken.
3. „ „ **Proschki** zu Szittkehmen.

Gumbinnen, den 1. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schul-Anzeige.

559. In dem Königl. Friedrichsgymnasium beginnt das neue Schuljahr Donnerstag den **15**ten **October c.** Zur Prüfung und Inscription neu aufzunehmender Schüler bin ich vom **9.** October c. ab mit Ausnahme des Sonntags jeden Vormittag von 10 Uhr an bereit. In die Vorbereitungsclasse werden Schüler auch ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen, und wie auf allen Klassen ist es auch auf dieser am förderlichsten, wenn die Knaben gleich mit dem Beginne des neuen Schuljahrs eintreten. Gumbinnen, den 30. September 1868.

Dr. **J. Arnoldt,**
Gymnasial-Director.

Patent-Ertheilung.

560. Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrication von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 41 und eine Extra-Beilage, enthaltend die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instruktionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginn, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Digitized by Google

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Digitized by Google

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin zu stellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 12a und 173.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr 2c. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Flaß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamtes*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

*) Als solche fungiren:
1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen,
20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:
1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen.

Digitized by Google

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz“ vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade“

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N.“

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Ammänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.“

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen. cf. § 96.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc“. und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc.“ aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Digitized by Google

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. § 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

Digitized by Google

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Divisien (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Dispositionen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, aushebe zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die kontingirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Ueberschüsse über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wanderude, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf §§ 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 61. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Diensteintritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachstellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

Digitized by Google

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 20. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs rc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser rc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders häftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps aufzubringenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, welchen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Bauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

Digitized by Google

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauernsöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu § 75.

Digitized by Google

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation voraussetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der voraussetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primologisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterung-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt werden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 11. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Justituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrolr über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker rc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅓ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen rc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe einen 8wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Konnol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Päße, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Päße ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

Digitized by Google

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Digitized by Google

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

Digitized by Google

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen rc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in rin und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Belege zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4 Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belagheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 l. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

Digitized by Google

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 71. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfindern muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffendrn Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinern Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werdrn kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslistrn (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen rc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 8‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) anzu-

Digitized by Google

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbliben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps“ vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

Digitized by Google

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Wiedereinstellung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

Digitized by Google

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen ꝛc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstlichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied füe denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

Digitized by Google

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'"),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, andernfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

Digitized by Google

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Belege, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von der Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

Digitized by Google

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

Digitized by Google

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolizisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung noto-

Digitized by Google

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179, kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

Digitized by Google

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jägee die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 190, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine Ersatz Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Refuse-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

Digitized by Google

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vostellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugegebenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der ..ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

Digitized by Google

ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Päßen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Päße durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Päßen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehnden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:
1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach unthunlich oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathe-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heirathe-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heirathe-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

Digitized by Google

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104, 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

Digitized by Google

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs [späterer] Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Belage der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Digitized by Google

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Immatrikulirung.
3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Atest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Digitized by Google

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;

b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;

c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bezw. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.

d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

Digitized by Google

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am .. ten .... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den .. ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berrchtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

Digitized by Google

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut

abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu raugiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

Digitized by Google

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

Digitized by Google

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

---

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Komunission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

Digitized by Google

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅓ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

Digitized by Google

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht duech einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Diensteintritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 46. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Digitized by Google

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

*) Sollte für einen zeitweis ausgebliebenen gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 48, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

Digitized by Google

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,
14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes rc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen-Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivietes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde.

Digitized by Google

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches anzufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Berech- des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit voraus zu sehen ist. Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
2tes ...sches " " Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.....					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung im Frühj.					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler).

Digitized by Google

Schema I. zum §. 16 der Ersatz-Instruction

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingestellten Freiwilligen.		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.				
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Digitized by Google

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, beg. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
Regiment.	Bataillon ꝛc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		
n tes ....sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Jäger-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2 tes										
	3 tes										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des N ten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.....	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.....	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	13	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	206	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Digitized by Google

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ...ten .....18.. zu ..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen ..... in dem Superrevisions-Termine am ...ten ..... als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ...ten ..... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ...ten .....18.. zu ..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am .....18.. stattgehabten Superrevision wegen ..... der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ..... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der ...ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am ...ten .....18..

Landwehr-Bezirks-Kommando zu N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ...ten .....18.. zu ..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am ...ten ..... 18.. stattgehabten Superrevision wegen ..... der Seewehr überwiesen.

Digitized by Google

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten····· 18·· stattgehabten Superrevision wegen····· der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. Der Civil-Vorsitzende N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

enth

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
		A. Geborne.				
1.	Petrée.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Helmann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Digitized by Google

Schema 9. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk

Angelegt

enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ꝛc.	5. Domizil-Ort, Kreis ꝛc.	6. Datum und Monat der Geburt. 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.....vom.....wegen.....mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
gekorenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
		Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.							
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primaloosist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements- (Mainz-) Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (prime loco)	R.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Dispensirten pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Geschl.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste L. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut ..... aus ....., im [Kreise ꝛc.] ..... des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ..... gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18.. dem ..ten ..... (Regiment ꝛc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am ..ten ..... 18.. oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung ..... bei dem ..... in ....., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

....., den ..ten ..... 18..

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ..ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gekleideten Jägern zu A.	8. zu den Jägern zu B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Digitized by Google

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten.....18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (302), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Tellow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gesehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
	Original kostenfrei.			Fuß Zoll Strich		

Digitized by Google

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. .....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. .....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Digitized by Google

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

.....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

.....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualifizirt sich für die Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pionniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B	Marine.	Train zur Ausbild.	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über seither erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

Digitized by Google

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag

A. Entlassen wegen
B. Entlassen auf
C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der abgehandelten Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

.....
Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Entlassung c. Grund der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Digitized by Google

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu § 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																Unter den nebenstehend als brauchbar angeführten Militairpflichtigen befinden sich:						Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst- als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Anbildung)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Klug-Schiffe.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Kuchiermacher.	Schneider.	Schuhmacher	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																										

Digitized by Google

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind																		
Bezirk.	Gesammt-Bevölkerung nach der letzten Zählung.	Von der auf 2. angegebenen Bevölkerung gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten						Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
																				a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. Reklamirte.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
Und zwar:																										
aus der Klasse der 20jährigen																										
aus der Klasse der 21jährigen																										
aus der Klasse der 22jährigen																										
aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																										

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

sicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade

thum rc.) N. N. pro 18 . ? .

19.	19. Auf 1 Jahr zurückgestellt.			20.	21.	22. Ausgehoben sind — A. Für die Armee. — I. Zum Dienst mit der Waffe.	für das Provinzial-Armee-Korps											II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker			VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.		B. für die Marine.					23.	24.
als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 1jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Digitized by Google

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der N ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungs-Listen K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Musterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth. Seesoldaten.	Küsten- und Hafen-Schiffer.	Seefischer.	Küsten und Haff-Fischer.	u. s. w.	für die Westf. Divisionen Schmiedegesellen.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	u. s. w.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis rc.)	4. Liste E. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu Ort.	Kreis rc.	6. Domizil Ort.	Kreis rc.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe. Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Monat	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet rc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath rc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wohnend in (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Digitized by Google

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.- Bez. ꝛc. Ort, bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ... Kreis ꝛc. ..... am .... ten ..... 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 · bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Digitized by Google

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ..... im Jahre 18..

1.	2.	3. Die nebenbezeichnete Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:			Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18.. ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	b. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	c. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	d. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	e. eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	f. eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadetten-Hauses zu Berlin oder Dresden.	g. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	h. von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	i. in Folge abgelegten Examens.	k. Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa		

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ..... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ..... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ..... zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Größe Zoll.	Strich.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts- Ort.	Kreis ꝛc.	Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig-Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																							Bei Ausgebildeten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 2. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. Tilsit).	Kreis Heidekrug.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
				" Tilsit.	
				" Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau.	
				" Wehlau.	
				" Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Sylau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				" Friedland.	
				" Heilsberg.	
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg.	
				" Rössel.	
				" Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. I (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Orteleburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Orteleburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Strasburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. " Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus " Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Weldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam)	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Prignitz. " West-Prignitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landrathsamt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Landon).	Kreis Löwenberg. „ Landau.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Bnk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Scheimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. „ Pols. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein „ Strehlen. „ Nimptsch.	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Cernzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Brekum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lagr u. Salzuflen. Aemter Lagr, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenhelz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. " Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen " Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbreel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Cöln) Nr. 40.		Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. " Zell. " Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Brenkastrl.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen Kreis Lehe. „ Osterholz „ Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. „ Grivitz. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Grivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Brest, Boldebuck, Diederichshof, Göstow, Grünenhagen, Jessow, Jesseritz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Sezin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Badegow, Daukhusen und Rüggenburg, Gr.-Woos, Kladow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Verbeck, Wamckow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendeldorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslabbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Pressin c. Svarow'er Mühle und Wilhelmshof Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. „ „ Boizenburg. „ „ Wittenburg. „ „ Zarrentin. „ „ Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Rühnenburg. Ritterschaf. Amt Bolzenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Brieß, Gösslow, Jessow, Jessenitz, Redesin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wezinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Resslin, Mühlenhof, Kneil Seelsdorf Hof und Dorf, Vimtow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Beesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brütz c. Neu-Brütz, Dieselow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Mödeeltz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Gühren c. Poppenhin Anth., Reffow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Staegard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Petzerne, Kalitz u. Kreuzkeng, Framzow; Blumenow, Boltenhof, Baersdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Ternow c. Ringsleben, Neu-Ternow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolve, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Staegard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Ge. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dicheley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glockstin, Godenewege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Seyhlenhorst, Heheumin, Hohenstein, Horns-Hureahe. Blüchers-Verwärts und Erthisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klokkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krayenmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Krensbeeg, Liepen, Lübberedorf c. p. mit der alten Mühle, Mapdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, beg. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlshof u. Scharnhorst, Gr. Miltzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Miltzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Bielfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salen c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. „ Sternberg. „ Brüel. „ Waren. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. „ „ Neukloster. „ „ Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Kalbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Deevekirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hagebeck, Karlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kärtlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Bibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Nutteln,	

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Fessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lüdzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kreepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Drewkirchen, Gischelz, Friedrichsdorf, Gamehl, Gelbebee, Alt- u. Neu-Hagebeck, Karttow Anth., Kritzow, Lischow, Peunsberg c. Karttow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Geabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Tentenwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Baadelstorf c. Diehlen u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Watdeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	dorf und Bohmshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Wiegelin. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien, Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Lage. „ Krakow. Domainen-Amt Güstrow. „ „ Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Wiegelin. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Belin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Krimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Gelevt und Prebbeede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gut.ovo, Langensee, Wilhelmienhof, Paeum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jessen, Kläden, Kleisten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Ostenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. „ Teterow. „ Neukalen. „ Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. „ „ Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Teressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: „ Penzlin. „ Malchow. „ Röbel. Dom.-Amt Weedenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwaez mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Teressow, Clausdorf	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Bredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Lanahagen, Lapitz, Lieven c. Friedrikenhof, Kl. Lükow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkenfee und Rambow, Pasentin, Pieratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lüdkow, Liedichum und Werder, Pentsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Reckow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marlenhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöckstn c. Neu-Klöckstn und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Altona) Nr. 86.		Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg. " Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Einbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, Bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg. Bez. Coblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Ceanlchfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Bleselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1 tes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Miltweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan. „ Augustusburg. „ Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Ge. Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	21.	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha. " Königsbrück. " Camerz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3te	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werdau. " Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	
	48.	4te	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. " Brandis. " Wurzen. " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Rossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1tes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Nidda. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Digitized by Google

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bramberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Digitized by Google

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen ..... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ..... 2 „
über 10 Bataillonen ..... 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage B. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Diensteintritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.
2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

		Seite
§. 1.	Wehrpflicht	4
§. 2.	Beginn und Dauer der Militairpflicht	4
§. 3.	Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters	4
§. 4.	Dauer der Militair-Dienstpflicht	4
§. 5.	Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung	5
§. 6.	Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung	5
§. 7.	Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen	5
§. 8.	Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten	5
§. 9.	Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter	6
§. 10.	Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden	6
§. 11.	Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten	6
§. 12.	Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer	6
§. 13.	Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen	6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.	Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke	6
§. 15.	Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander	7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16.	Ermittelung des Ersatz-Bedarfs	8
§. 17.	Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs	9
§. 18.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke	10
§. 19.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Divisionen und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke	11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.	Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist	11
§. 21.	Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung	12
§. 22.	Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern	12
§. 23.	Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind	13
§. 24.	Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können	14
§. 25.	Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 26.	Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 27.	Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 28.	Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 29.	Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 30.	Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15

Digitized by Google

Seite

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit ... 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit ... 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst ... 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen ... 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist ... 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte ... 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen ... 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf ... 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung ... 20
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben ... 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen ... 22
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr ... 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 23
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung ... 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Seite

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen ... 25
§. 55. Geburtslisten ... 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten ... 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen ... 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen ... 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen ... 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle ... 28
§. 61. Die alphabetische Liste ... 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste ... 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten ... 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke ... 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres ... 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben ... 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen ... 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommision ... 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke ... 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militärpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind ... 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen ... 34

Digitized by Google

Seite

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge 34
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben .. 35
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören ... 36
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden 36
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind 36
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts 36
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten 36
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste 37
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen 37
§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen 37
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten 37
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.. 38
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen 38
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen 39
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen 39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen 40
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften 41
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen 41
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission 41
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission. 42

Seite

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft 42
§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission 42
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 43
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen 43
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps 44
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen 44
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger 44
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen . 44
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge 45
§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc. 45
§. 110. Nachgestellungen 45
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts. 46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 46
§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen 46
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere 47
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission 47
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division ... 47
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften 48
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen .. 48
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen 48

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel ... 49
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben ... 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 50
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden ... 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt ... 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung ... 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine ... 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen ... 52
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen ... 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen ... 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine ... 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen ... 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule ... 53
§. 138. Annahme-Bedingungen ... 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen ... 54
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Bestimmungen ... 54
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge ... 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien ... 55
§. 144. Annahme-Bedingungen ... 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung ... 56
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst ... 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen ... 57
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 57
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 58
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen ... 58
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse ... 58
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ... 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen ... 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen ... 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60
§. 159. Ausstand zum Dienstantritt ... 60
§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. ... 60
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt ... 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes ... 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen ... 61
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen ... 61
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen ... 61
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen ... 62

Digitized by Google

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69

Seite

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
" 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden 74
" 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
" 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
" 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
" 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. 76
" 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
" 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. 77
" 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
" 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
" 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
" 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

Digitized by Google

			Seite
Schema 13. zu §.	84.	Loosungs-Liste	83
„ 14. zu §.	85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
„ 15. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
„ 16. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
„ 17. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
„ 18. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
„ 19. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
„ 20. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
„ 21. zu §.	97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
„ 22. zu §.	111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
„ 23. zu §.	111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
„ 24. zu §.	116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
„ 25. zu §.	120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
„ 26. zu §.	127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
„ 27. zu §.	130.	Annahme-Schein	92
„ 28. zu §.	139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
„ 29. zu §.	148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
„ 30. zu §.	156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §.	165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 32. zu §.	166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 33. zu §.	187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

			Seite
Anlage 1. zu §.	14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
„ 2. zu §.	173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
„ 3. [zur Ausführungs-Verordnung]		Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 42. Gumbinnen, den 14. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

561. Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8. Oktober 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7203 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868; und unter

№ 7204 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

562. Die längst Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. **296.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. **297.** Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden; so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. **298.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft." Berlin den 7. Juli 1866.

Königliche Telepraphen-Direktion.

563. Die geehrten Interessenten der **Berliner** allgemeinen **Wittwen-Pensions-** und **Unterstützungskasse** werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23. Lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, **Neuwahlen zweier Curatoren** und **zweier Stellvertreter** zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1ten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

564. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben die Herren Diöcesan-Bischöfe der Provinz die katholischen Pfarrer und Kirchenvorstände dahin instruirt, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. Oktober 1864 (G.-S.S. 605) 7. Dezember 1864 (G.-S. S. 709) und 20. September 1866 (G.-S.S. 556)

Digitized by Google

das **Düppeler Sturmkreuz**, das **Alsenkreuz**, die **Kriegsdenkmünze** pro 1864 und das **Erinnerungskreuz** pro **1866** verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummer des diese Namen enthaltenden besonderen Verzeichnisses sich befinden. Die hinterlassenen Denkmünzen sind hienach an die betreffenden katholischen Kirchenvorstände abzuliefern.

Königsberg, den 26. September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Gumbinnen, den 3. Oktober 1868.

565. Der für die Stadt **Goldapp** auf den 30sten August 1869 angesetzte **Vieh- und Pferde-Markt** wird, um das Zusammentreffen mit dem Markte in Stallupönen zu vermeiden, auf den **27. August 1869 verlegt.**

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

566. Die **Kreis-Wundarztstelle** im Pr. Stargardter Kreise ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers eriedigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen **6** Wochen einzureichen.

Danzig, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Markt-Ordnung

für den Marktflecken **Szittkehmen** Kreis Goldapp.

567. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Gumbinnen wird nachstehende Marktordnung für den Marktflecken Szittkehmen erlassen.

§. 1. Es finden in Szittkehmen jährlich **drei Jahrmärkte** und an jedem **Mittwoch** ein **Wochenmarkt** statt. An den Jahrmarkt-Tagen wird auch zugleich der **Vieh-** und **Pferdemarkt** abgehalten.

§. 2. Der Krammarkt wird auf dem den bäuerlichen Besitzern mitten im Dorfe zugehörigen Platze, welcher vor circa 45 Jahren zum Marktplatze hergegeben wurde, abgehalten, welcher sich zwischen der Straße nach Dagutschen und der nördlichen Seite der Promenade befindet.

§. 3. Die Krambuden müssen auf den bezeichneten Platz so aufgerichtet sein, daß Raum genug bleibt, um bei Feuersgefahr mit Wagen und Feuerlöschungs-Geräthschaften durchkommen zu können. Auch darf durch die Aufstellung der Buden die Communikation auf der neben diesem Platze führenden Straße nicht gehemmt werden.

§. 4. Die Krambuden werden nach Anweisung des Ortsvorstandes aufgestellt und zwar dergestalt, daß der früher ankommende Gewerbetreibende das Vorzugsrecht vor dem später erscheinenden Gewerbetreibenden hat.

§. 5. Die Aufstellung der Pferde und des Viehes erfolgt auf dem, dem Krammarkte gegenüber liegenden Platz und der Dagutscher Straße, auf der südlichen Seite der Promenade bis zu den bewährten Gärten der Besitzer Binsch, Wirth Asdecker und George Hoyer und zwar so, daß die Pferde auf der östlichen und das Vieh auf der westlichen Seite zu stehen kommen, die an dem Pferdemarkt vorbeiführende Straße muß frei bleiben.

§. 6. Zur Vermeidung von Unglücksfällen muß jeder Verkäufer oder Käufer eines Pferdes oder eines Stück Viehes dasselbe an einem Zaum oder Strick führen. Fuhrwerke müssen stets beaufsichtigt werden. Wer dagegen fehlt, wird nach Vorschrift der bestehenden Polizeiverordnungen bestraft, bleibt auch zum etwanigen Schadenersatz verpflichtet.

§. 7. Auf Grund des Gesetzes vom 4. October 1847 wird das Marktstandsgeld für jeden Tag des Gebrauchs:

1) für Buden oder Tische pro □Fuß 2 Pfenninge,
2) für auf der Erde los oder in Säcken, Körben und Bündeln ausgestellte Waaren pro □Fuß 1 Pfenning,
3) für einen Wagen 2 Sgr.,
4) für einen Schubkarren 8 Pf.,
5) für einen Kübel oder sonstiges Behältniß mit Fischen 8 Pf.,
6) für ein Pferd, Ochse, Kuh oder Esel, einen Sgr. 4 Pf.,
7) für ein fettes Schwein 10 Pf.,
8) für ein junges Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege 6 Pf.,
9) für ein Ferkel, Lamm, eine Gans oder Puthe 4 Pfenninge,
10) für ein Huhn oder anderes Geflügel 2 Pf.,

festgestellt und zu erheben.

Die aufkommenden Marktstandsgelder stehen den bäuerlichen Besitzern in Szittkehmen zu, jedoch sind Letztere verpflichtet den Marktplatz pflastern zu lassen und das Pflaster zu unterhalten und allwöchentlich einmal reinigen zu lassen. Sobald die bäuerlichen Besitzer dieser ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, hat die Polizei-Behörde resp. der Ortsvorstand das Recht, die Pflasterung des Marktplatzes, sowie die Unterhaltung und Reinigung des Pflasters ohne Weiteres auf Kosten der bäuerlichen Besitzer ausführen zu lassen und die entstandenen Kosten aus den Marktstandsgeldern zu bestreiten.

Befinden sich die Thiere und Gegenstände auf Wagen, Karren, Körben, auf Tischen, in Säcken, Bündeln und dergleichen, so wird das Marktstandsgeld nur von letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Thiere oder Gegenstände, entrichtet.

Verpflichtet zur Zahlung der Marktstandsgelder sind lediglich die Verkäufer, mit Ausnahme der Einwohner von Szittkehmen.

Digitized by Google

§. 8. Der Wochenmarkt wird auf dem im §. 2 für den Krammarkt bestimmten Platz abgehalten.

§. 9. Die Fuhrwerke an den Wochenmärkten müssen in gehöriger Ordnung neben einander auffahren so daß beim Abfahren keine Sperrung erfolgt und den Käufern hinlänglich Raum verbleibt zwischen den Wagen hindurch zu gehen.

Sobald die Fuhrwerke auf ihren Plätzen angelangt sind, müssen die Stränge der Pferde rechts und links der Deichsel abgesträngt werden.

§. 10. Als Gegenstände des Wochenmarktes werden bezeichnet:

1) Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des großen Viehes, kleines Vieh, Fische, Haus- und anderes Geflügel, Getreide, Kartoffel, Obst-Sämereien und Gartengewächse, Zwiebeln, rohe Wolle, Felle und Häute, Wildprett ꝛc.
2) Fabrikate deren Erzeugniß mit der Land- und Forstwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, nämlich: Holz, Bretter, Stangen, Torf, Borke und alle andere Brennmaterialien, Obst, Honig, Wachs, Flachs, Heede, Leinwand, Hanf, Rauchfutter, Grütze, Graupe, Besen und Körbe.
3) Frische Lebensmittel aller Art, Fleisch, Würste, grobes Brod, Butter, Eier, Milch, Käse. Dagegen bleiben alle geistigen Getränke jeder Art davon ausgeschlossen.
4) Nachstehend einheimische Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten auf den Wochenmärkten zugelassen werden:

Schuhmacher, Hut- und Mützenmacher, Drechsler, Böttcher, Nagelschmiede, Klempner, Seller, Riemer, Sattler, Fleischer, Bäcker, Schlosser, Töpfer.

§. 11. An allen Wochentagen kann, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, Holz, Torf, Bretter, Borke, Obst, Gemüse, Fische, Honig, Milch, Butter, Käse, Eier, Heu und Stroh, Leinwand, Wolle und grobe Holzwaaren in den Häusern und auf den Straßen zum Verkauf gebracht werden.

Den in Szittkehmen wohnenden Fleischern und Bäckern ist auf Grund der bisherigen Gewohnheit erlaubt, ihre Waaren täglich in den Häusern und auf den Straßen, mit Ausschluß der dem Gottesdienste gewidmeten Stunden, umherzutragen.

§. 12. An den Wochenmarkttagen dürfen Zwischenhändler und auswärtige Käufer erst nach 10 Uhr Vormittags folgende Artikel kaufen: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffel, Graupe, Grütze, Butter und Eier.

§. 13. An den Markttagen bleibt das Vor- und Ankaufen in und vor den Thören sowie auf den Straßen innerhalb des Orts und in den Häusern verboten.

§. 14. Die zu Markt kommenden Verkaufsgegenstände müssen auf den Marktplätzen aufgestellt, ausgelegt und dort feilgeboten werden und darf kein Käufer dem andern in den Kauf fallen oder denselben überbieten, sondern erst, wenn dieser mit dem Verkäufer nicht einig geworden, kein höheres Gebot gemacht und das gemachte Gebot nicht angenommen wird, ist es andern Käufern gestattet, sich in den Handel einzulassen.

§. 15. Niemand darf verfälschte, verdorbene, eckelerregende mit schädlichen Glasuren und Farben versehene oder der Gesundheit nachtheilige Waaren zum Verkauf bringen und zum Verkauf ausbieten bei Vermeidung der Confiskation und Bestrafung nach §. 21. dieser Marktordnung, wenn nicht die Strafen des §. 304 des Strafgesetzbuches eintreten.

§. 16. Die zu Markt kommenden Verkäufer dürfen kein anderes Maaß und Gewicht als geaichtes zum Verkauf der Waaren ꝛc. benutzen und soll gegen denjenigen, welcher dagegen handelt, die Strafen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Anwendung gebracht werden.

Ausnahmen davon machen diejenigen, welche die Waaren nur in Tellern, Körben, oder in anderen dergleichen Gefäßen den Kauflustigen verabreichen.

§. 17. Die zum Verkauf gestellten Fische dürfen nicht kleiner sein als in der Amtsblattverordnung der Königl. Regierung vom 18. März 1847 angeordnet ist, widrigenfalls gegen die Verkäufer die dort bestimmte Strafe eintritt.

§. 18. Die zu Markt gebrachte Speisebutter muß nach Vorschrift der Amtsblattverordnung vom 1. April 1855 (Seite 102) das Gewicht der einzelnen Stücke (1, ½, ¼ Pfund) auf jedem derselben genau und deutlich bezeichnet tragen, auch muß dieselbe das angegebene Gewicht enthalten, widrigenfalls die in der erwähnten Verordnung bezeichnete Strafe eintritt.

§. 19. Die Handhabung der Ordnung auf den Märkten liegt den Polizeibeamten ob, den Anweisungen derselben muß Jedermann, sowohl an Vieh- und Pferdemärkten und Wochenmärkten überall Folge leisten.

§. 20. Der Schluß des Marktes erfolgt im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 4 Uhr Abends.

§. 21. Alle Uebertretungen, der in dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen werden, wenn nicht nach §. 18. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung 1845, Seite 77) oder den besondern Verordnungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 22. Nach erfolgter Bestätigung dieser Marktordnung durch die Königl. Regierung zu Gumbinnen und Bekanntmachung durch das Amts- und Kreisblatt tritt dieselbe in Kraft.

Szittkehmen, den 13. März 1868.

Der Ortsvorstand. gez. Fischlin.

Digitized by Google

Vorstehende Marktordnung wird mit der Maßgabe bestätigt, daß das nach §. 7 zu erhebende Marktgeld zur Gemeinde-Kasse von Szittkehmen eingezogen wird.

Gumbinnen, den 3. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. Junker.

Die vorstehende Marktordnung für den Marktflecken Szittkehmen wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Goldap, den 21. Juli 1868.

Der Landrath.

568. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch solche Eisenguß- und Eisenwaaren, so wie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, vom **15**ten **d. Mts.** ab in die ermäßigte Klasse B. des Tarifs der Königl. Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarifklasse II. A. angehört haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

Gumbinnen, den 9. Oktober 1868.

569. In Folge der am **15. d. Mts.** eintretenden Aenderung des Fahrplans der **Königsberg i./Pr. - Rastenburger** Eisenbahn werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt abgefertigt werden:

die I. Johannisburg-Rastenburger Personenpost
aus Johannisburg 2^{0} früh,
aus Rastenburg Bhf. 9^{40} Vorm.,
die II. Johannisburg-Rastenburger Personenpost
aus Johannisburg 8^{30} früh,
aus Rastenburg Bhf. 5^{30} Nachm.,
die I. Korschen-Sensburger Personenpost
aus Korschen 4^{30} Nachmittags,
aus Sensburg 8 Uhr Morgens,
die II. Korschen-Sensburger Personenpost
aus Korschen 8^{30} Vorm.,
aus Sensburg 2^{30} Nachmittags,
die Angerburg-Rastenburger Personenpost
aus Angerburg 6^{30} Morgens,
aus Rastenburg Bhf. 1^{0} Nachmittags,
die I. Insterburg-Angerburger Personenpost
aus Insterburg Bhf. 11^{30} Abends (statt bisher 5^{45} Morgens),
aus Angerburg (unverändert) 7 Uhr Morg.,
die Angerburg-Lycker Personenpost
aus Angerburg 12^{30} Nachmittags,
aus Lyck 4^{30} Morgens,
die Lötzen-Marggrabowaer Personenpost
aus Lötzen 2 Uhr Nachmittags,
aus Marggrabowa 5 Uhr Morgens,
die Rhein-Stürlacker Personenpost
aus Rhein 9^{15} Vorm.,
aus Stürlack 7^{30} Nachm.,
die Nikolaiken-Stürlacker Personenpost
aus Nikolaiken 12^{30} Nachm.,
aus Stürlack 12^{0} Nachm.,
die Rhein-Sensburger Personenpost
aus Rhein 3^{15} Nachmittags,
aus Sensburg 9^{30} Vorm.,
die Johannisburg-Nikolaiker Personenpost
aus Johannisburg 6^{15} Morgens,
aus Nikolaiken 4 Uhr Nachmittags,
die Alt Ukta-Sensburger Personenpost
aus Alt Ukta 10^{15} Vorm.,
aus Sensburg 3 Uhr Nachm.,
die Angerburg-Rosengartener Kariolpost
aus Angerburg 6^{45} Morgens,
aus Rosengarten 5 Uhr Nachm.,
die Sensburg-Sorquittener Kariolpost
aus Sensburg 2 Uhr Nachm.,
aus Sorquitten 5^{30} Nachm.,
die Eichmedien-Rastenburger Botenpost
aus Eichmedien 3 Uhr Nachm.,
aus Rastenburg 10 Uhr Vorm.,
die Jodlauken-Gr. Karpowener Botenpost
aus Jodlauken 4 Uhr Morgens,
aus Gr. Karpowen 4 Uhr Nachm.,
die Angerburg-Engelsteiner Botenpost
aus Angerburg 6^{45} Morgens,
aus Engelstein 5 Uhr Nachm.,
die Neuhoff-Neu Juchaer Botenpost
aus Neuhoff 8 Uhr Abends,
aus Neu Jucha 4 Uhr Nachm.,
die Rhein-Schimonkener Botenpost
aus Rhein 1^{30} Nachm.,
aus Schimonken 5 Uhr Nachm.,
die Barranowen-Sensburger Botenpost
aus Barranowen 6 Uhr Nachm.,
aus Sensburg 2 Uhr Nachm.,
die Ribben-Sorquittener Botenpost
aus Ribben 12 Uhr Mittags,
aus Sorquitten 4 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 6. Oktober 1868.

570. Vom **10. Oktober c.** ab wird in dem Dorfe **Dombrowken,** Kreises Johannisburg, eine **Post-Briefsammlung** eingerichtet, deren Verwaltung dem Krugpächter **Hoffmann** daselbst übertragen ist. Zu den Geschäften dieser Briefsammlung gehört:

a) der Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts, sowie der Absatz von Postanweisungs-Formularen,
b) die Annahme baar frankirter Briefe,
c) die Annahme recommandirter Briefe,
d) die Annahme von Post-Anweisungen in Beträgen bis zu 10 Thlr. einschließlich,
e) die Vermittelung von Abonnements auf Zeitungen.

Die bei der genannten Briefsammlung eingelieferten Gegenstände werden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, durch einen Landbriefträger zur Post-

Expedition in Schimonken befördert, sofern die betreffenden Sendungen nicht von dem Landbriefträger auf demselben Gange unterwegs zu bestellen sind.

Das Publikum wird hiervon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß diese neue Einrichtung nur als eine versuchsweise zu betrachten ist.

Der Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 3. Oktober 1868.

571. Vom **10. Oktober** c. ab wird in dem Dorfe **Wilderweitschen**, Kreises Stallupönen, eine **Post-Briefsammlung** eingerichtet, deren Verwaltung dem Krugpächter Frdr. **Reich** daselbst übertragen ist.

Zu den Geschäften dieser Briefsammlung gehört:

a) der Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts, so wie der Absatz von Post-Anweisungs-Formularen,
b) die Annahme baar frankirter Briefe,
c) die Annahme recommandirter Briefe,
d) die Annahme von Post-Anweisungen in Beträgen bis zu 10 Thlr. einschließlich,
e) die Vermittelung von Abonnements auf Zeitungen.

Die bei der genannten Briefsammlung eingelieferten Gegenstände werden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, im Laufe des Nachmittags durch einen Landbriefträger zum Post-Amte in Eydkuhnen befördert, sofern die betreffenden Sendungen nicht von dem Landbriefträger auf demselben Gange unterwegs zu bestellen sind.

Das Publikum wird hiervon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß diese neue Einrichtung nur als eine versuchsweise zu betrachten ist.

Der Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 9. Oktober 1868.

572. Vom **15. Oktober** c. ab wird in dem Dorfe **Grabnick**, Kreises Lyck, eine **Post-Briefsammlung** eingerichtet, deren Verwaltung dem Besitzer **Lippak** daselbst übertragen ist.

Zu den Geschäften dieser Briefsammlung gehört:

a) der Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts, so wie der Absatz von Post-Anweisungs-Formularen,
b) die Annahme baar frankirter Briefe,
c) die Annahme recommandirter Briefe,
d) die Annahme von Post-Anweisungen in Beträgen bis zu 10 Thlr. einschließlich,
e) die Vermittelung von Abonnements auf Zeitungen.

Die bei der genannten Briefsammlung eingelieferten Gegenstände werden täglich; mit Ausnahme des Sonntags, durch einen Landbriefträger zur Post-Expedition in Neuhoff Ostpr. befördert, sofern die betreffenden Sendungen nicht von dem Landbriefträger auf demselben Gange unterwegs zu bestellen sind.

Das Publikum wird hiervon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß diese neue Einrichtung nur als eine versuchsweise zu betrachten ist.

Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

573. Den Fabrikanten Louis und Fritz **Gay** in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

574. Das dem Direktor Ferdinand **Schultz** zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

575. Das dem Herrn Heinrich **Stockmar** zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18ten Oktober 1866 ertheilte Patent,

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Se. Majestät der König haben den Herrn Sanitäts-Rath Dr. **Siehr** in Insterburg den Character als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Herr Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. **Wolff** ist am 5. d. Mts. in das Kollegium der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Louis **Klotz** ist die Försterstelle zu Pillwung in der Oberförsterei Rothebude nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ferdinand **Tyrol** ist die Försterstelle zu Aßolienen, Oberförsterei Trappönen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

Im Kreise Darkehmen ist der Gutsbesitzer von **Sanden** zu Kannehlen zum Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Trempen gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Jenny **Hamilton**, gegenwärtig in Mühle Goldap, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Franziska Elise **Seydler** gegenwärtig in Harpenthal, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Digitized by Google

Dem seitherigen Anstaltsprediger in Wartenburg Alexander Rudolf Albert **Gerß** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schwentainen in der Diözese Oletzko verliehen worden.

b) der Königl. Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Der Telegraphist **Mehring** in Insterburg ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

c) der Königlichen Ober-Post-Direction zu Gumbinnen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den mit der kommissarischen Verwaltung der Bureau-Vorsteher-Stelle bei der Ober-Post-Direction beauftragten Post-Inspector **Schliewen,** zum Post-Rath zu ernennen.

d) des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

Bei dem Oberbergamt: die Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau ist am 1. September c. aufgelöst, der Berghypotheken-Commissar, Bergrath Schnackenberg, in gleicher Eigenschaft nach Dortmund versetzt, die Bergreferendarien Hoffmann und Florian sind zu Bergassessoren, der Bergeleve Wolf ist zum Bergreferendar ernannt, die Bergreferendarien Berndt und Peltner sind behufs Uebertritts in Privatdienste ausgeschieden, der Büreaudiener Merfurt ist entlassen.

Im Revierdienst: dem Berggeschwornen, Bergassessor von Dücker, bisher in Fürstenwalde ist die Stelle des Revierbeamten in Neurode verliehen und dafür der Berggeschworne Weiß in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde versetzt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt: der Bergeleve Kreuschner zum technischen Secretär bei der Berginspektion zu Königshütte, die Hütteneleven Jagsch und Schlenz zu Hüttenmeistern bei dem Hüttenamte zu Königshütte, der Schichtmeister-Assistent Hrabak, bisher bei der Berginspektion zu Königshütte zum Schichtmeister bei der Berginspektion zu Borgloch im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Dortmund, der Civilanwärter Langner zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Königshütte.

Versetzt: der Kassenrendant Wirsleg von Königshütte in gleicher Eigenschaft nach Malapane und der Kassenrendant Zyrkosch von Malapane in gleicher Eigenschaft an die Berginspection zu Königshütte.

Uebertragen: dem bisherigen Kassenrendanten bei der Berginspektion zu Königshütte, Oberschichtmeister Huenisch die Geschäfte des Materialien-Verwalters daselbst, bei dem Hüttenamte zu Königshütte dem Buchhalter Riedel die Geschäfte des Kassenrendanten und dem Assistenten Koniezny die Geschäfte des Buchhalters.

Pensionirt: der technische Secretär Gaab bei der Berginspektion zu Königshütte.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag der Hüttenmeister Lucke in Königshütte behufs Uebertritts in Privatdienste, in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses der Schichtmeister Hammer bei der Berginspektion zu Königshütte.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lenke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 43. Gumbinnen, den 21. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

576. Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12. Oktober 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7205 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenbeil in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg; unter

№ 7206 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 31. August 1868; unter

№ 7207 das Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22sten September 1868; und unter

№ 7208 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahn-Linie am Bahnhofe Stollberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der Letzteren. Vom 22sten September 1868.

577. Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14. Oktober c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 7209 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868; unter

№ 7210 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen; unter

№ 7211 das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868; unter

№ 7212 die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868; unter

№ 7213 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Oktober 1868; und unter

№ 7214 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. Oktober 1868.

578. Das 64. Stück der Gesetzsammlung, welches den 17. Oktober 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7215 den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15ten August 1868; und unter

Digitized by Google

579. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:												Rauchfutter:			
	Welzen,		Roggen,		Gerste,		Hafer,		Erbsen, graue,		Erbsen, weiße,		Kartoffeln,		Heu der Zentner.		Stroh das Schock.	
	der Scheffel.																	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1. Angerburg . . .	3	4 5	2	11 1	1	19 5	1	4 8	2	21 1	2	5 3	—	14 6	—	25 —	6	23 4
2. Gumbinnen . . .	3	4 9	2	17 3	1	25 7	1	7 1	2	20 10	2	13 4	—	15 11	—	21 7	7	— —
3. Insterburg . . .	3	2 5	2	13 4	1	25 1	1	7 10	2	18 —	2	8 4	—	18 5	—	19 4	7	7 5
4. Johannisburg .	3	15 —	2	17 8	1	26 8	1	5 —	—	— —	2	16 8	—	17 4	—	19 8	5	20 —
5. Lyck	3	3 4	2	26 8	1	26 3	1	6 1	3	— 10	3	— 10	—	21 8	—	27 11	7	10 —
6. Tilsit	2	29 10	2	16 3	1	17 3	1	6 6	2	22 8	2	10 11	—	21 4	—	29 8	7	15 —

Gumbinnen, den 7. October 1868.

№ 7216 die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, so wie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

580. Die neuen Coupons Serie VI. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Digitized by Google

Weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat September 1868.

Getränke:			Fleisch:				Viktualien:							
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund	Salz, d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	13 6	4 10	2 10	4 10	2 3	2 3	— 7 7	— 20 —	3 16 1	3 2 9	— — —	— — —	1 —
4 20 —	10 —	5 3	2 7	4 7	2 6	1 9	— 8 9	— 21 4	6 23 4	4 16 —	8 10 —	— 11 —	1 —
4 20 —	— —	4 5	2 4	4 9	2 7	1 10	— 8 7	— 19 9	4 17 11	4 18 —	7 — —	— 13 6	1 —
4 15 —	— —	4 6	3 4	5 —	2 6	2 6	— 7 8	— 20 —	— — —	4 15 —	— — —	— — —	1 —
4 15 —	8 11	4 8	3 4	4 6	2 8	2 8	— 8 2	— 17 11	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	1 —
5 — —	— —	4 —	3 1	6 —	3 —	3 9	— 8 —	— 25 —	5 6 8	4 10 —	6 — —	— 12 6	1 —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf; und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Das Regulativ für die höheren Töchterschulen der Provinz Preußen betreffend.

581. Mit Bezugnahme auf das in Stück 40, Seite 249 bis 253, unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte **Regulativ** für die **höheren Töchterschulen** der Provinz Preußen vom 7. August c. wird noch bekannt gemacht, daß dasselbe durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Mühler unterm 25. Juli c. U. 4539, bestätigt worden ist.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Gumbinnen, den 15. Oktober 1868.

582. Die Jagd auf Rebhühner wird innerhalb unseres Verwaltungsbezirks im laufenden Jahre mit dem **1ten November** c. geschlossen.

Königliche Regierung.

583. Die Stelle des **Präzentors** und **ersten Kirchschullehrers** in Neukirch, Kreises Niederung, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers, Präzentors Schneider vacant geworden.

Kandidaten der Theologie, welche der littauischen Sprache kundig sind und die erforderliche Fertigkeit im Orgelspiel besitzen, werden hierdurch aufgefordert, sich um die genannte Stelle unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse bei uns bis zum 15. November c. schriftlich zu melden.

Gumbinnen, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

584. Die auf der Ostbahn bereits bestehende Einrichtung, nach welcher

Milch, Bier und frisches Obst

mit den Personenzügen, soweit diese Gegenstände im Pack- oder Eilgut-Wagen derselben untergebracht werden können, eilgutmäßig zum einfachen Frachtsatze der Normalklasse befördert werden, wird vom 15ten October d. J. ab dahin erweitert, daß

1) frisches Obst, frisches Gemüse, so wie frische Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Maronen) in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von 100 Centner und mehr,

bei Transporten von mehr als 20 Meilen bedingungslos zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtsatze eilgutmäßig in den Personenzügen,

2) dieselben Gegenstände in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von höchstens 2 Centnern,

versuchsweise auch in den Eilzügen gegen Vorausbezahlung der ein und einhalbfachen Fracht der Normalklasse, zur Beförderung gelangen.

Ferner werden

3) einige Delikateßwaaren, als Austern, Krebse, frischer Käse und Wildpret, in Körben oder Kisten von je 50 Pfund Schwere,

ebenso versuchsweise mit den Eil- und Courierzügen gegen Vorausbezahlung der vollen tarifmäßigen Eilgutfracht (d. i. der doppelten Normalfracht) unter der bereits für die Beförderung frischer Fische

bestehenden Maßgabe angenommen und befördert werden, daß der Transport ohne Ueberlassung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist. —

Das Auf- und Abladen der oben unter 1. bezeichneten Sendungen ist Sache der Versender und Empfänger oder es kommen — falls die Eisenbahn-Verwaltung solches übernimmt — außer der Fracht die tarifmäßigen Ladekosten besonders zur Erhebung. —

Bromberg, den 6. October 1868.

Königl. Direction der Ostbahn.

Gumbinnen, den 14. Oktober 1868.

585. Invalide **Militair-Personen**, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheines befinden und als Postfußboten oder Stadtpostboten einzutreten bereit sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheines und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung, zur Notirung für derartige Stellen bei der Ober-Post-Direction oder bei der nächsten Postanstalt ihres Wohnorts im diesseitigen Bezirke zu melden.

Die Stellen als Postfußboten und Stadtpostboten werden auf Contract vergeben. Nach Umfang der Leistung wird die jährliche Löhnung auf 100 bis 180 Thlr. bemessen. Bei den genannten Stellen ist die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staats- ꝛc. Papieren erforderlich.

Militair-Versorgungsberechtigte, welche nur vorläufig eine Beschäftigung der oben bezeichneten Art übernehmen wollen, werden dadurch in ihren Versorgungs-Ansprüchen nicht abgefunden, sie behalten vielmehr den Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt werden.

Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

586. Der Firma **Lüsse, Marky & Bernard** in Prag ist unter dem 13. October 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene **Grieß-Putzmaschine**

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Intendantur I. Armee-Corps zu Königsberg.

Bei der Intendantur 1sten Armee-Corps und im Ressort derselben ist der Invalide Feldwebel **Schleg** zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt und zur Intendantur 9. Armee-Corps versetzt.

Versetzt sind ferner, die Proviant-Amts-Controleure **Selle** von Thorn nach Breslau, **de la Corbière** von Osnabrück nach Thorn und der Depot-Magazin-Verwalter **Hörning** von Cassel nach Elbing.

Gestorben ist der Depot-Magazin-Verwalter **Gregor** in Elbing.

b) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Pfarrer in Hohenfürst Heinrich Friedrich Adolf **Rogge** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Darkehmen in der Diöcese Darkehmen verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 44. Gumbinnen, den 28. Oktober 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

587. Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19. Oktober 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7217 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868; und unter

№ 7218 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

588. Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22. Oktober 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7219 die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868; und unter

№ 7220 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

589. Das 67. Stück der Gesetzsammlung, welches den 24. Oktober 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7221 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen; unter

№ 7222 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der schlesischen Landschaft; unter

№ 7223 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft; und unter

№ 7224 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 21. October 1868.

590. Mit Bezugnahme auf die in № 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15ten October d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **4. November d. J.** in die Haupt- und Residenz-Stadt **Berlin** zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

591. Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

592. Berlin, den 16. Oktober. 1868.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 40 Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

Digitized by Google

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz 4⅞ Thaler, II. Platz 3 Thaler; Vordeckplatz 1⅞ Thaler Preußisch, für Tour- und Retourbillets 14 Tage gültig I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Directe Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12²⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10²⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10⁴ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5³⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8⁴⁵ Uhr Morgens, in Hannover 1⁵⁰ Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direct. Ueberfahrt in 41 bis 42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:
Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thlr., Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 19. October 1868.

593. Auf Grund des §. 1. Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist Seitens des Königl. Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die von dem Königl. Forstfiskus acquirirte, den Köllmer Mathes und Maria Stankewitzschen Eheleuten zu Seesken, Kreises Oletzko, gehörig gewesene Fläche von 13 Morgen 126 □Ruthen von dem Kommunalverbande Seesken abgezweigt und mit dem Gutsverbande des Kgl. Forstreviers Barannen vereinigt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

594. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im I. und II. Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Rentenablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direct zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreis-Cassen zu melden.

Gumbinnen, den 14. October 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 18. October 1868.

595. Dem Gensdarm **Raatz** zu Samelucken, im Kreise Gumbinnen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Königsberg, den 22. October 1868.

596. Dem Steueramte in Pr. Eylau ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes, zur Glasfabrikation bestimmtes **Salz** beigelegt, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Ertheilungen.

597. Dem Maschinenfabrikanten Bruno **Rudolph** zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

598. Dem Herrn von **Tempelhoff** zu Dombrówka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

599. Das dem Eugen **Piedbouef** zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent

auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der bisherige Baumeister Wilhelm Robert **Lorck** ist zum Königl. Kreis-Baumeister ernannt und ist demselben die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreis-Baumeisterstelle zu Darkehmen nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Gastwirth **Burau** in Goldapp ist zum Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Goldapp gewählt und bestätigt worden.

Dem Gottlieb Benjamin Hermann **Pohlmann**, gegenwärtig in Heydebruch, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

b) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Der Schulamts-Kandidat Oscar **Weinlig** ist als 5. ordentlicher Lehrer an dem Stadtgymnasium zu Insterburg angestellt und bestätigt.

c) des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.

Dem seitherigen Pfarrer in Obelischken Friedrich August **Niß** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Saalau in der Diöcese Insterburg verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. K. Leinke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 45. Gumbinnen, den 4. November 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

600. Das 68. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29. Oktober c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 7225 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

№ 7226 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1868; unter

№ 7227 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers; unter

№ 7228 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Komunalstände des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868 und unter

№ 7229 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

601. Das 69. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 31. Oktober 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7230 die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere direkte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in den preußischen Antheilen der Landschaft Kirchwerder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

602. Polizei-Regulativ
über die Räumung des Raudeflusses von seinem Ursprunge auf der Feldmark Alt-Pertswalde bis zur Einmündung in den Nordenburger See.

Gumbinnen, den 29. August 1868.

Nach Maßgabe des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und der Feld-Polizei-Ordnung (§§. 25 und 73) vom 1. November 1847 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des Raudeflusses, welcher in seinem untern Theile die Grenze zwischen den Kreisen Angerburg und Gerdauen bildet, zur Nachachtung erlassen:

§. 1. Normalisirung des Planes. Zur Festsetzung einer Normalbreite und Normaltiefe für die einzelnen Strecken des Raudeflusses bleibt es vorbehalten, auf Grund besonderer Nivellements einen Normalisationsplan technisch aufstellen zu lassen, welcher nach Bestätigung durch die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen und Königsberg in den Kreisblättern der Kreise Angerburg und Gerdauen publicirt wird, und für dessen Ausführung zu sorgen der Schau-Commission (§. 16) obliegt.

Die Kosten der diesfälligen technischen Arbeiten werden von Denjenigen antheilig getragen, die zur Räumung der Flußstrecken verpflichtet sind, für welche die Arbeiten ausgeführt werden, und zwar nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken.

§. 2. Einstweilige Räumungs-Ordnung. Bis zur Festsetzung des Normalisirungsplanes entscheidet das Urtheil der Schau-Commission über Bedürfniß und Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schau-Commission gestattet werden.

Die Schaukommission ist verpflichtet, überall, auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

§. 3. Befund-Bericht. Sofort nach Publikation dieses Regulativs wird die Schau-Commission den Raudefluß in seinem ganzen Lauf begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses, insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden

Digitized by Google

Vorfluths-Hindernisse einen genauen Befund-Bericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wann dieselben auszuführen sind. Wesentliche Hindernisse hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein jeder innerhalb seines Räumungsgebietes, diesem Begange der Schau-Kommission beizuwohnen, und werden dazu durch Bekanntmachung in den Kreisblättern der interessirenden Kreise aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht wird extractweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schau-Commission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

§. 4. Sommer-Schau. Alljährlich in der ersten Hälfte des Juli erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Landrath des Angerburger Kreises resp. seinen Stellvertreter und mindestens 2 Mitglieder der Schau-Commission.

Der Tag der Sommerschau wird mindestens acht Tage vorher in den Kreisblättern der Kreise Angerburg und Gerdauen bekannt gemacht, und haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebietes pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schau-Commission über die Art, den Umfang und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schaukommission Kenntniß verschafft und diese nicht ausführt — gegen den wird exekutivisch vorgegangen auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein. (§. 5 u. §. 15.)

Außerdem wird über die Sommerschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt. Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schaukommission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatt hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus anderen Gründen einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

§. 5. Räumung. Die Räumung beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen und jedenfalls spätestens bis zum 1. September zu vollenden.

Die Ortsvorstände lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten der Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus der Gemeindekasse vor. Diese Vorschüsse werden auf Grund der von dem betreffenden Königlichen Landrath festzustellenden Liquidationen im Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieses Reglements bestraft.

§. 6. Revision im September. In der ersten Hälfte des September erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch ein Mitglied der Schaukommission. Etwaige vorgefundene Mängel werden dem betreffenden Landrath zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Exekution und Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Sobald der Noemalisirungsplan (§. 1) aufgestellt ist, fällt die Sommerschau (§. 4) und die specielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort. Es erfolgt sodann nur eine Aufforderung in den Kreisblättern der Kreise Angerburg und Gerdauen, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die September-Revision bleibt bestehen.

Der Landrath des Angerburger Kreises kann nach Bedürfniß außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Commission und, im Falle es dringend erforderlich ist, ohne dieselben außerordentliche Räumungsarbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

§. 7. Verpflichtung zur Räumung. Zur Räumung des Raudeflusses sind innerhalb der Ortschaft Alt-Perlswalde die adjacirenden Besitzer verpflichtet; in Neu-Perlswalde liegt die Räumungspflicht herkömmlich der ganzen Commune bis in die Gegenwart ob.

In Brosowen haben die Betheiligten allein innerhalb ihrer Pläne als Uferbesitzer zu räumen.

In Groß-Wessolowen concurriren bei der Räumung ebenfalls die einzelnen Uferbesitzer; endlich haben der Rittergutsbesitzer von Leopoldshof, der Besitzer von Klein-Wessolowen im Kreise Angerburg, sowie die Rittergutsbesitzer von Raudischken und Truntlack im Kreise Gerdauen den Fluß auf jeder Seite bis zur Mitte zu unterhalten; es sei denn daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

§. 8. Auswurf. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 3 Fuß.

Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder sonstiger Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 9. Ufer. Die Instandsetzung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Drei Fuß vom Ufer darf nicht geackert werden. Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbett hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Alle Arten von Bäumen und Sträuchern

Digitized by Google

sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Fluß zu entfernen und weiter abstehende so zu kappen, daß die Zweige nicht über den Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schau-Commission.

§. 10. Recht der Schau-Commission, die Ufer zu betreten. Die Schau-Commission, sowie jedes als solches handelnde Mitglied der Schau-Commission haben zu jeder Zeit das Recht, die Ufer des Flusses zu Fuß resp. zu Pferde zu betreten, soweit sie es zur Wahrnehmung ihrer Funktion für erforderlich halten.

§. 11. Triften und Durchfahrten. Das Treiben des Viehs, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh ist nur gestattet, wenn die Schau-Commission dazu Erlaubniß ertheilt, welche übrigens jederzeit widerruflich ist.

Zugleich wird bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob auch eine Pflasterung der Triften oder Tränken nothwendig ist.

§. 12. Flachsröthen 2c. Das Flachsröthen, Anlegen von Fischkasten, von Aufstauwehren in der Raude ist verboten, ebenso das Einwerfen von Gegenständen zum Einweichen, ferner von todten oder zum Ertränken bestimmten Thieren; desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbe-Betrieb, Koth, Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Raude geworfen, oder an das Ufer in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 13. Bassins. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden können, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle und Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

§. 14. Brücken und Stege. Alle Brücken und Stege können nur nach spezieller Genehmigung der Schaukommission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufs nicht zu befürchten ist, dieselben also mindestens 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen.

§. 15. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Ordnungen der Schaukommission, resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Contravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5 vorgeschriebenen Wege exekutivisch bewirkt

§. 16. Schaukommission. Die Schaukommission besteht aus dem Königl. Landrathe des Kreises Angerburg als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von welchen 2 von dem Königl. Landrathe in der Art ernannt werden, daß einer derselben stets ein Besitzer der im Gerdauer Kreise belegenen interessirenden Güter ist. Die andern beiden Mitglieder der Schaukommission nebst ihren Stellvertretern werden von den Betheiligten gewählt und zwar derartig, daß von den beiden zu wählenden Mitgliedern eines ebenfalls zu den im Gerdauer Kreise wohnhaften Interessenten gehören muß.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, resp. ihre Vertreter, durch und neben deren Gemarkungen die Raude fließt.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird von dem Landrath des Kreises Angerburg geleitet.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich, die Mitglieder können das Ehrenamt nur in Fällen ablehnen, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien oder wenn sie nach Ablauf einer 3jährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt oder ernannt werden.

Der vorsitzende Landrath kann aus der Schaukommission Abtheilungen von je 2 Mitgliedern bilden, und denselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dies für die Sommerschau (§. 4). Jedes einzelne Mitglied der Schaukommission hat die von dem vorsitzenden Landrath ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

§. 17. Kreis-Landrath. Der Königliche Landrath des Kreises Angerburg leitet die Geschäftsführung der Schau-Commission, wohnt dem ersten Begange des Flusses (§. 3) bei und führt den Vorsitz, wenn die ganze Commission versammelt ist.

Nur bei den gebildeten Abtheilungen (§. 16), insbesondere bei der Frühjahrsschau (§. 4) kann er sich durch die einzelnen Polizei-Verwalter und zwar von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Landrath des Kreises Angerburg steht die Polizei-Verwaltung in allen dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten zu, so daß derselbe befugt ist, auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufig Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle der Behinderung gehen diese Funktionen des Landraths auf seinen Stellvertreter über.

§. 18. Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publikation durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Gumbinnen und Königsberg in Kraft.

Gumbinnen, den 29. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 7. October 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch den Betheiligten zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

603. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz **Preußen** in den letzten Ziehungen ausge-

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind — nach: Beträgen. Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
1.	Friedland			**I. Regierungs-Bezirk Königsberg.**	
2.	Königsberg	1000	A.	19. 20. 23.	Januar 1868.
		500	B.	2. 13. 19. 25. 29. 53.	
		100	C.	13. 17. 47. 62. 77. 78. 84. 92. 93. 94. 101. 121. 124. 127. 136. 143. 154. 181. 189. 193. 208. 209. 211. 230. 245. 246. 282. 283. 287. 299.	
		50	D.	5. 12. 39. 43. 51. 61. 87. 93. 94. 97.	
		25	E.	12. 53. 58. 62. 63. 80. 87. 90. 108. 114. 118. 119. 133. 137. 149. 161. 176. 186. 196. 198.	
3.	Memel				
4.	Ortelsburg				
5.	Osterode				
6.	Rastenburg	100	C.	747.	3. Juni 1868.
		50	D.	293. 295.	
7.	Rössel				
8.	Wehlau	100	C.	2. 17. 23. 25. 50. 63.	19. August 1868.

Digitized by Google

looſten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
2. Januar 1867.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Domnau.	1000	A.	12. zweite Emission.	28. März 1866.
		1000	A.	13. erste Emission.	5. Juni 1867.
2. Januar 1868.	Banquier Jacob in Königsberg.	500	B.	8. zweite Emission.	5. Juni 1867.
		50	D.	23. 24. 144. 198. 199. erste Emission.	5. Juni 1867.
1. Septbr. 1868.	Kreis-Kommunalkasse Königsberg.	1000	A.	22. 25.	30. Jan. 1867.
		500	A.	3. 10.	
		100	B.	7. 8. 11. 19. 29. 61. 108.	30. Jan. 1867.
		100	C.	231. 262. 263. 270.	"
		50	D.	38. 57. 78. 82. 86. 89. 92.	"
		25	E.	30. 33. 36. 41. 76. 103. 132. 151.	"
	Kreis-Kommunal-Kasse zu Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	50	C.	378. erste Emission.	6. Januar 1866.
	Kreis-Kommunalkasse Orteisburg und Banquier N. Jakob in Königsberg.	100	C.	79.	12. Jan. 1866.
		25	E.	75.	30. Jan. 1868.
	Kreis-Kommunalkasse Osterode und Banquier Samter in Königsberg.				
1. Januar 1869.	Kreis-Kommunalkasse Rastenburg und Banquier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	200	B.	186.	29. April 1867.
		100	C.	19. 31. 87.	
	Kreis-Kommunalkasse Rössel und Banquier Jacob in Königsberg.	500	A.	31.	2. Jan. 1866.
		500	A.	9. (I. Serie)	2. Januar 1867.
		50	C.	21. 57. 88. 89. (I. Serie)	
		100	B.	2. (II. Serie)	
		50	C.	1. 20. (II. Serie)	
2. Januar 1869.	Kreis-Kommunalkasse Wehlau und Banquier Simon Wittwe u. Söhne in Königsberg.	100	C.	14. 15. 21. 49. 61. 68. 69.	26. Juli 1867.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind — nach			
		Beträgen. Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				II. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.	
1.	Gumbinnen	100	C.	76. 89. 128. 129. 143. 329. 356.	11. Februar 1868.
		50	D.	14. 23. 32. 140.	
2.	Insterburg	100	A.	1011. 1023. 1044. 1066. 1102. 1103. 1141. 1198. 1290. 1297. 1299. 1318. 1319. 1329. 1330. 1338. 1339.	30. Juni 1868.
				Serie I.	
3.	Lyck	100	C.	7. 39. 57. 58. 60. 69. 77.	30. April 1868.
		50	D.	27.	
4.	Oletzko				
5.	Pillkallen				
				I. Serie	
6.	Ragnit	200	A.	30. 49.	
		100	B.	29. 70. 167. 276.	
		50	C.	18. 37. 98. 100. 139. 141. 142. 175. 196. 200. 231. 271.	
7.	Sensburg				

Digitized by Google

Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1868.	Kreis-Kommunalkasse Gumbinnen und Banquier R. Jakob in Königsberg.	100 50	C. D.	59. 265. 73. 90.	28. Februar 1867.
31. Dezbr. 1868.	Kreiskommunalkasse Insterburg.				
1. Januar 1869.	Kreiskommunalkasse in Lyck und Banquiers Stephan u. Schmidt in Königsberg.				
	Kreis-Kommunalkasse in Marggrabowa. (Die Obligationen Littr. E. werden auch bei Simon Wwe. und Söhne in Königsberg eingelöst.	100 100 100 100	A. B. C. D.	16. 23. 5. 7. 15. 26. 3. 10.	28. Febr. 1866 und 30. Januar 1867.
	Kreis-Kommunalkasse in Pillkallen und Banquier C. L. Willert Königsberg.	I. Serie 200 300 100 100 II. Serie 100	B. C. D. E. C.	1. 218. 224. 267. 74. 138. 56. 67. 70. 78. 35.	30. November 1867.
2. Januar 1868.	Kreis-Kommunalkasse in Ragnit und Banquier Samter in Königsberg.	I. Serie 50 100 50 II. Serie 200 100 100 50 25 200 100 50 25	C. B. C. B. C. C. D. E. B. C. D. E.	116. 136. 294. 301. 175. 218. 235. 236. 295. 298. 299. 69. 51. 172. 55. 17. 67. 10. 74. 97. 41. 80. 104. 185.	13. Juni 1866 24. Juni 1867. 13. September 1866. 13. Dezember 1867.
		100 50 100 50 100	B. C. B. C. F.	27. 37. 41. 5. 58. 31. 36.	Auslosung v. 20. Okt 1866. 20. Juli 1867. vom 13ten Januar 1868.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind — nach: Beträgen. Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				I. Emission.	
8.	Tilsit	200	A.	19.	17. Juni 1868.
		100	B.	61. 70.	
		50	C.	109. 121. 124. 202.	
		25	D.	269. 272. 447. 471. 474. 479. 511. 515. 516. 520. 529. 549. 555. 579. 598. 625.	
				II. Emission.	
		500	A.	8.	wie vor
		100	C.	200.	
				III. Emission.	
		100	C.	252. 275. 297. 298. 310. 317. 335. 396.	wie vor
				III. Regierungs-Bezirk Danzig.	
1.	Berent				
				I. Emission.	
2.	Danzig (Landkreis)	500	A.	15.	18. April 1868.
		200	B.	25.	
		100	C.	164. 170. 180. 183.	
		50	D.	13. 25.	
				II. Emission.	
		500	A.	1. 33.	15. Juli 1868.
		200	B.	11.	
		100	C.	14.	
		50	D.	38. 143.	
3.	Preuß. Stargardt				

Digitized by Google

Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. ℳ.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.	
2. Januar 1869.	Kreis-Chaussee-Baukasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch bei dem Banquier Samter in Königsberg eingelöst.)	100	B.	43.	fällig den 2ten Januar 1866.
		50	C.	127.	
		25	D.	281. 416. 620	
		200	A.	4.	2. Jan. 1867.
		50	C.	126.	
		100	B.	42 63.	2. Januar 1868.
		25	C.	291. 405. 406. 490. 495.	
				II. Emission.	
wie vor	Kreis-Eisenbahn-Kasse in Tilsit.	500	A.	25.	fällig den 2ten Januar 1866.
		200	B.	112. 34	2. Jan. 1867.
		100	C.	137.	
		200	B.	59.	
		100	C.	186. 212. 266. 270.	2. Jan. 1868.
				III. Emission.	
wie vor	Kreis-Chaussee-Baukasse in Tilsit.	100	C.	265. 280.	2. Jan. 1868.
	a) Kreis-Kommunalkasse in Berent und b) Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig, (Gerbergasse № 6.			I. Emission.	9. Januar 1867.
		25	E.	54 80 83. 123.	
				II. Emission.	
		100	B.	11.	
1. Januar 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Danzig.			I. Emission.	27. April 1867.
		500	A.	19.	
		200	B.	13.	
1. Januar 1869.	a) Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, b) Handlung Otto & Comp. in Danzig, c) Banquier A. H. Heymann & Comp. in Berlin,			I. Emission.	21. Dezember 1857.
		50	D.	53.	
		25	E.	33.	30. Dez. 1858.
		25	E.	142.	30. Dez. 1859.
		25	E.	286.	23. Dezember 1865.
		50	D.	71.	
		25	E.	254. 260. 302. 318.	29. Dezember 1866.
		100	C.	27. 58. 367.	
		50	D.	26. 46. 174. 219.	
		25	E.	23. 41. 63. 104. 173. 238.	
		500	A.	8.	30. Dezember 1867.
		200	B	120. 136. 152.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind — nach			
		Beträgen. Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
3.	Preuß. Stargardt				
				IV. Regierungs-Bezirk Marienwerder.	
1.	Graudenz	25	A.	15. 28. 38. 39. 48. 54. 62. 70. 71. 79.	
		50	B.	2. 17. 30. 40. 49. 50. 55. 60.	
		100	C.	31. 66. 101. 110. 193. 200. 240. 241. 242.	
				II. Emission de 1857.	
		25	A.	1. 5. 11. 19. 20. 27. 48. 68. 72.	12. Februar 1868.
		50	B.	16. 20. 28. 29. 45. 48. 49. 69.	
		100	C.	4. 19. 20. 48. 87. 88. 115.	
				III. Emission de 1862.	
		100	A.	131. 153. 257. 293. 294. 351.	
2.	Konitz				
3.	Dt. Krone				
4.	Kulm				

Digitized by Google

Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen. Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
		100	C.	30. 76. 103. 121. 137. 212. 270. 378. 451.	30. Dezember 1867.
		50	D.	51. 55. 220.	
		25	E.	46. 94. 159. 212. 219. 273. 313.	
				II. Emission A.	
		200	c.	56.	29. Dezember 1866.
		100	b.	26.	
		200	c.	34 74.	30. Dezember 1867.
		25	a.	15. 77.	
				III. Emission B.	
		100	b.	60.	5. Dezember 1864
		25	a.	33.	23. Dez. 1865.
		200	c.	16. 136.	29. Dezember 1866.
		100	b.	40.	
		200	c.	65. 143.	30. Dezember 1867.
		100	b.	7. 14. 158.	
1. Juli 1868.	Kreiskommunalkasse Graudenz, M. Tichy in Berlin, E. N. Jakob in Königsberg, J. Litten in Elbing, S. Frenkel in Nordhausen.	25	A.	42.	28. Febr. 1865.
		50	B.	17. 53. 102.	
		100	C.	62.	
		25	A.	48.	10. März 1866.
		50	B.	65.	
		100	C.	93.	
		25	A.	30. 70. 77. 119. 122. 159	19. Februar 1868.
		50	B.	52.	
		100	C.	12. 33.	
		25	A.	13. 69. 100. 144. 145. 164.	18. Januar 1868.
		50	B.	28. 69. 94.	
	Ständische Kreischausseebaukasse Conitz, Banquiers Meyer Cohn zu Berlin, Linden 11 u. Nathan Jakob in Königsberg.	100	C.	285. 286.	15. Dez. 1865.
		100	C.	251. 250. 287.	3. Nov. 1866.
		100	C.	5. 28. 48. 60. 88. 100. 120. 223. 250. 258. 252. 260. 261.	5. Januar 1868.
	Kreischausseebaukasse Deutsch Krone und Generalagentur v. Dallbrück Leo & Comp. in Berlin.	100	C.	58. 119. 218. 229. 246.	30. Jan. 1866.
		20	D.	1. 3. 4. 6. 10. 11. 22. 50. 51. 56. 57. 356. 368. 383. 384. 396. 397. 398. 412. 413. 417. 431. 432. 433. 471. 472. 488. 489.	17. Juli 1867.
		1000	A.	26.	9. März 1868.
	Kreiskommunalkasse Culm. Die Zinscoupons werden auch bei S. Samter in Königsberg und A. H. Heimann in Berlin, Linden № 23., eingelöst.			I. Emission de 1855.	
		200	B.	112	18. Dezember 1866.
		50	D.	832. 837. 883. 906. 1069. 1326.	
		25	E.	1334. 1337. 1354. 1380 1428. 1431. 1459 1482. 1517. 1532 1551. 1570. 1599. 1619. 1639. 1667. 1670	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind — nach			
		Beträgen. Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
4.	Kulm				
5.	Löbau	100 50 100 25	C. D. C. E.	I. Emission № 11. 23. 29. 35. I. „ „ 10. 15. II. „ „ 9. 21. II. „ „ 9. 13. 17. 21. 28. 31. 35. 39.	24. Juni 1868.
6.	Marienwerder				
7.	Rosenberg				
8.	Schlochau				
9.	Strasburg				

Digitized by Google

Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. ℳ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	48.	18. Dezember 1866.
		50	D.	8.	
		25	E.	123.	
				III. Emission de 1861.	
		200	B.	172.	
				Emission de 1855.	
		200	B.	41. 109.	17. Dezember 1867.
		100	C.	276. 552. 711. 715. 751. 769.	
		50	D.	860. 1004. 1031. 1062. 1135. 1147. 1166. 1168. 1203. 1298.	
		25	E.	1391. 1426. 1446. 1492. 1565. 1666. 1723.	
				II. Emission de 1858.	
		100	C.	40.	
		50	D.	11. 35.	
		25	E.	45. 72 112. 115.	
				III. Emission de 1861.	
		100	C.	218. 262. 283.	
1. Oktober 1868.	Kreis-Kommunalkasse Neumark und Handlungshaus Samter zu Königsberg.	100	C.	I. Emission № 28.	15. Februar 1865.
		25	E.	„ „ 28.	
		100	C.	II. „ „ 25. 56.	
		25	E.	II. „ „ 22.	
		100	C.	II. „ „ 11.	7. Februar 1866.
		25	E.	II. „ „ 25. 26.	
		100	C.	II. „ „ 18.	28. Februar 1867.
		50	D.	II. „ „ 11.	
	Kreiskommunalkasse Marienwerder und Banquier R. Jakob in Königsberg.	100	C.	275.	9. November 1867.
	Kreiskommunalkasse Rosenberg, Banquiers E. N. Jakob in Königsberg, Jakob Lutten, Elbing und A. H. Heymann in Berlin.	1000	A.	7.	31. Oktober 1867.
		100	C.	9.	
		50	D.	33.	
		25	E	47. 220. 243.	
	Kreiskommunalkasse Schlochau, Banquier S. A. Samter in Königsberg.	100	C.	156.	9. Jan. 1866
		200	B	12. 25.	14. Januar 1867.
		100	C.	37.	
		50	D.	28.	
		100	C.	130. 215.	8. Januar 1868.
		50	D.	25. 74.	
	Kreiskommunalkasse Strasburg und Banquier E. N. Jacob in Königsberg.	25	A.	9. 12. 30. 34. 70. 119. 122. 159. 161.	18. März 1867.
		50	B.	9. 80. 85.	
		100	C.	67.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht zur Veröffentlichung gelangt sind — nach			
		Beträgen.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
		ℳ			
9.	Strasburg				
10.	Stuhm				
				9. Verlooſung.	
11.	Thorn	200	B.	67.	7. April 1868.
		50	D.	178. 235.	
		500	A.	14. 15.	
		200	B.	16.	
		50	D.	118.	

Inhalt des Bundes-Geſetz-Blattes des Norddeutſchen Bundes.

604. Das 31. Stück des Bundes-Geſetzblattes des Norddeutſchen Bundes, welches den 31. Oktober 1868 ausgegeben iſt, enthält unter

№ 169 die Verordnung, betreffend die Einführung des Geſetzes wegen Beſteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Geſetzbl. S. 375) und des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Geſetzbl. S. 384) in verſchiedenen preußiſchen und hamburgiſchen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868; unter

№ 170 die Ernennung des bisherigen hamburgiſchen Konſuls Chriſtian Ferdinand Wilhelm Jänßen zu Monrovia zum Konſul des Norddeutſchen Bundes für die Republik Liberia; unter

№ 171 die Ernennung des preußiſchen Vize-Konſuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Vize-Konſul des Norddeutſchen Bundes daſelbſt; unter

№ 172 die Ernennung des preußiſchen Konſuls Georg Niederberger zu Saigon zum Konſul des Norddeutſchen Bundes; unter

№ 173 die Ernennung des preußiſchen Konſuls Jean Georg Poppe in Liſſabon zum General-Konſul, der preußiſchen Konſule Heinrich Scholz in St. Miguel und John Pomeroy Dabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenſteln in Porto zu Konſuln, ſowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jeroſch in Liſſabon, des preußiſchen Vize-Konſuls Joſé Auguſto Pinto Cabral in Lagos, und des mecklenburgiſchen und oldenburgiſchen Konſuls und hanſeatiſchen Vize-Konſuls Carlos Torlados O'Neill in Setubal zu Vize-Konſuln des Norddeutſchen Bundes; unter

№ 174 die Ernennung des bisherigen preußiſchen Vize-Konſuls J. D. Schmid zu Arensburg (Inſel Oeſel) zum Vize Konſul des Norddeutſchen Bundes; unter

№ 175 die Ernnenng des Dr. Johannes Röſing zum General-Konſul des Nordd. Bundes in New York, des preußiſchen und ſächſiſchen Konſuls Werner Dreſel in Baltimore, des hamburgiſchen Konſuls Charles Otto Witte in Charleſton, des preußiſchen, Königlich ſächſiſchen, mecklenburgiſchen, anhaltiſchen, Herzoglich ſächſiſchen und ſchwarzburgiſchen Konſuls Heinrich Glauſſenius in

Digitized by Google

Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
		25	E.	85.	11. Dezember 1866.
		50	F.	245.	
		25	E.	2. 26. 30. 39. 44. 102. 140. 171. 198. 210. 215. 293. 315.	18. Januar 1868.
		50	F.	85. 242. 244. 247.	
		100	G.	183. 301. 308.	
		100	I.	80.	
		100	C.	20. 58. 68.	
	Kreiskommunalkasse Stuhm.	100	C.	1. Emission C. № 15.	21. Januar 1868.
				6. Verloosung.	
1. Juli 1868.	Kreiskommunalkasse Thorn und Banquier E. N. Jacob in Königsberg.	100	C.	9.	1. Februar 1865.
		25	E.	257.	
				7. Verloosung.	
		50	D.	2.	12. April 1866.
		25	E.	110.	
				8. Verloosung.	
		100	C.	123.	17. April 1867.
		50	D.	186.	
		25	E.	132. 133.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.
Königsberg, den 14. October 1868.
Königliches Ober-Präsidium der Provinz Preußen.

Chicago, des preußischen und hamburgischen Konsuls Johann Wilhelm Jokusch in Galveston, des bremischen Konsuls C. A. L. Duisenberg in St. Franzisko, des preußischen, Königlich sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Robert Barth in St. Louis (Missouri), des Königlich sächsischen und oldenburgischen Konsuls Carl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des preußischen, braunschweigischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Konsuls Adolf Rosenthal in Milwaukee, der preußischen Konsule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Vezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond, und Ferdinand Willius in St. Paul zu Konsuln des Nordd. Bundes; unter

№ 176 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Theodor Müller zu Lima zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru; unter

№ 177 die Ernennung des preußischen Konsuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana), und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 178 dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden; unter

№ 179 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Theodor Christophen Henck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 180 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 181 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 182 die Ernennung des bisherigen preußischen

Digitized by Google

Konsuls Hermann Lunau zu Panama zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 183 die Ernennung des Kaufmanns C. Pitl zu Quebeck und des preußischen Konsuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 184 dem Grafen Adolph Castelinard ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer General-Konsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

605. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangescheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

606. Mit Bezug auf §. 10 des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Niederungen am **Maselnen, Faulen-** und **Plötzen-See** im Kreise Angerburg vom 26. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1787) wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zum Schutz der die Niederungen am Maselnen, Faulen- und Plötzen-See entwässernden Kanäle und Gräben Nachstehendes verordnet:

Jedes unbefugte Betreten der vorbezeichneten Kanäle und Gräben sowie das unbefugte Betreten der Dossirungen und Seiten-Terrains ist bei einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Gumbinnen, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

607. Dem Gensdarm **Raatz** zu Sameluken, im Kreise Gumbinnen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 26. October 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bergpolizeiverordnung, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken.

608. Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Frauen und Mädchen dürfen beim Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

§. 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208. des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Breslau, den 26. Oktober 1868.

Königliches Oberbergamt.

609. Der Seite 18. unter 10e unseres Gütertarifs vom 1. Oktober 1867 bezeichnete Verbandstarif für Roheisen von den Stationen Oppeln bis Neuberun der Oberschlesischen Bahn nach der Ostbahn ist auf die entgegengesetzte Richtung sowie mit dem 20. d. Mts. auf die Station **Königshütte** ausgedehnt. Für die Transporte nach und von Königshütte werden die betreffenden Tarifsätze der Station Schwientochlowitz mit einem Frachtzuschlage von 4 Pf. pro Centner erhoben. Bromberg, den 27. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Patent-Aufhebung.

610. Das dem Maschinen-Fabrikanten **J. Thoma** zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

der Königlichen Regierung.

Der Bureau-Hülfsarbeiter **Possega** ist vom 1. November d. J. ab zum Sekretariats-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Kaufmann Friedrich **Foltin** in Johannisburg ist als Rathmann daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lenk in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 46. Gumbinnen, den 11. November 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

611. Das 70. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 5. November 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7231 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868; unter

№ 7232 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thaler. Vom 1. October 1868; und unter

№ 7233 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

612. Auf Ihren Bericht vom 8. September d. J. will Ich, dem Antrage in der Petition des XVIII. Preußischen Provinziallandtages vom 18. März 1868 entsprechend, unter Abänderung des §. 2 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852 bestätigten „Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen" das anliegende

„Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse",

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. von 1833, S. 75), bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hülfskasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulativ näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. September 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Regulativ,

betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzialhülfskasse für die Provinz Preußen.

§. 1. Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehen nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hülfskasse nach Maaßgabe der §§. 8 bis 13 ihres durch Allerhöchste Order vom 27. September 1852 genehmigten Statuts gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen. Er darf niemals den Betrag Einer Million Thaler überschreiten.

§. 2. Die Obligationen werden in Apoints von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und zwar in dem Verhältnisse von 40 zu 20, zu 10, zu 5, zu 2 und zu 1, so daß die Werthbeträge in jeder der verschiedenen Apointsgattungen ausgefertigten Obligationen einander gleich sind.

Digitized by Google

Die Ausfertigung geschieht unter der Kontrole des Kurators der Provinzial-Hülfskasse (§. 35 des Statuts vom 27. September 1852), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im §. 1 vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinset und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zwecke Zinskupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den beigefügten Schemata beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Kupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Kupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Kupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4. Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem Procent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslosung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelooften und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2. Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hülfskasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf Behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinskupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch, der Bestimmung unter §. 7 gemäß, als verloren oder vernichtet, Behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hülfskasse als getilgt angesehen.

§. 6. Alle, die Obligationen betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hülfs-Kasse erfolgen durch die Königsberger Hartungsche, die Ostpreußische und die Danziger Zeitung, die vier Regierungs-Amtsblätter und den Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Hülfskassen-Direktion andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß (im ersteren Falle) ein anderes Blatt gewählt und (in beiden Fällen) die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden, resp. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7. Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §§. 1—12, sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

a) die im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Direction findet jedoch der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen statt;

b) das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Königsberg;

c) die in den §§. 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 6 dieses Regulativs genannten Blätter geschehen. Zinskupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Direction der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinskupons bei der Direction anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Kupons, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial-Hülfskasse gehörigen, auf Grund der §§. 8—13 des unterm 27. September 1852 landesherrlich bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen erworbenen Darlehnsforderungen

Digitized by Google

in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial-Hülfskasse.

§. 9. Der Kurator der Provinzial-Hülfskasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Schema zu den Obligationen der Provinzial-Hilfskasse.

Obligation

der

Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen

(Wappen der Provinz)

Serie ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen verschuldet dem Inhaber dieser Obligation ..... Thaler im 30-Thalerfuße, verzinslich zu fünf Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm ..... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XVIII. Preußischen Provinziallandtages kontrahirt worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Königsberg, den . . ten ..... 18 . .

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Preußen.

Erster (bis zehnter) **Zinskupon** .....ter Serie

zur

Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen

Serie .... № ....

über..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen**

..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten ..... 18 . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg.

(Stempel.)

Königsberg, den . . . ten ..... 18 . .

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Faksimile der Unterschriften.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 31. Dezember ..... erhoben wird.

Schema zu den Talons.

Provinz Preußen.

Talon

zur

Obligation der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen

Serie . . . № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die . . te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Königsberg, den . . . ten ..... 18 . .

Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(Faksimile der Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

613. Von den am **1. März d. J.** fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen, oder bei einer der Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Berlin, den 24. October 1868.

614. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elb-Inseln, Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preuß. Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:
Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:
Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.
Die Vierlande, die Voigteien Reitbrock, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg:
Die Voigtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:
Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Taback, — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Haupt-Zoll-Amts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

615. Vom **1. November d. J.** ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten-Staaten von Amerika wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem, Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6^{30} Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:
frankirt nach Nord-Amerika . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:
frankirt nach Nord-Amerika . 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11^{10} Uhr Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.

Digitized by Google

2) Dienstag 11^{40} Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch
3) Dienstag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag

} an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie.)

4) Freitag 11^{40} Uhr Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend
5) Freitag 10^{30} Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag

} an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiter befördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth) incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika . 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika . 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via **Bremen** oder **Hamburg;**

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditionsvermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Berlin, den 28. October 1868.

616. Der Schluß der diesjährigen **Post-Dampfschifffahrt** mit **Schweden** tritt **Ende October** ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. October zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Coursen über Dänemark statt. General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 1. November 1868.

617. Durch die Berufung des Cantors **Lehnhardt** als Lehrer an der Stadtschule in Angerburg ist das Cantorat in Stallupönen zur Erledigung gekommen.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Kenntniß der litthauischen Sprache und des Orgelspiels sind nothwendiges Erforderniß.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

618. Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 361, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 459, 588.

Lit. B. à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C. à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D. à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 216, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 631, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E. à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. December d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher

rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866
   Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,
   „ D. „ 19 und 541 jede über 100 Thaler,
   „ E. „ 39 über 50 Thaler;
2) rückzahlbar am 31. December 1867
   Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,
   „ B. „ 397 über 500 Thaler,
   „ C. „ 222 und 255 jede über 250 Thaler,
   „ D. „ 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler,
   „ E. „ 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. October 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.
von Moeller.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

619. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packetrn, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Srndungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, so wie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 Thlr.	
für Entfernungen bis 15 Meilrn .	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil.	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.
über 50 bis 100 Thlr.	
für Entfernungen bis 15 Meilen .	1 Sgr.
für Entfernungrn über 15 bis 50 Meil.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit Bayern, Württembeeg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittrlung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die **erneuete Aufforderung** richten, sich einer **undeclarirten** Verpackung von **Geld** in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der **Post-Anweisung** Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 30. April 1868.

Der Ober-Post-Director.

Königsberg, den 5. November 1868.

620. Nachdem die Chausseestrecke von hinter **Johannisburg** bis **Olottowen** dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wird vom 15. November d. J. an das Chausseegeld von der Chausseegeld-Hebrstelle zu Sparken für zwei Meilen so lange erhoben werden, bis eine zweite Hebestelle auf diesee Straße eingerichtet sein wird.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Königsberg, den 30. October 1868.

621. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß dem Steuer-Amte in **Insterburg** die Befugniß belgelegt ist, Begleitscheine I. über unverzolltes, zur Glasfabrikation bestimmtes **Salz** in Mengen von mindestens 50 Centnern, sofern die Denaturation in der Fabrik erfolgen soll, auszufertigen und daß das Steuee-Amt in Goldap ermächtigt ist, dergleichen Begleitscheine zu erledigen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuee-Director.

Patent-Aufhebungen.

622. Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Johann **Loos** zu Nürnberg untrr dem 3ten Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine litthographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläutrrten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

623. Das dem Wilhelm **Hollweg** (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Brschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekanntee Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen in Königsberg.

Dem Medirinal-Assessor, Stadtphysikus, Dr. **Pinkus** ist der Charakter als Mrdicinal-Rath verliehen worden.

Digitized by Google

b) der Königlichen Regierung.

Dem Fräulein Elise **Przyborowski**, gegenwärtig in Johannisburg, Kreises gleichen Namens, ist widerruflich die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Adolf **Walter** ist die Försterstelle zu Kuicken, Oberförsterei Nassawen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Förster verliehen worden.

c) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Kreisgericht.

Versetzt. Kreisgerichts-Director **Schaper** in Heydekrug als Rath an das Kammergericht vom 1. Dezember c. ab.

Angestellt. Gerichts-Assessor **Nebelung** als Kreisrichter beim Kreisgericht in Kaukehmen, Militair-Anwärter **Steiner** als Bote und Executor beim Kreisgericht in Tilsit resp. bei der Kreisgerichts-Commission zu Heinrichswalde und Militair-Anwärter **Gropler** als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Gumbinnen.

Pensionirt. Gefangenwärter **Kablau** in Darkehmen vom 1. Februar k. J. ab.

d) der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft zu Insterburg.

Der Staatsanwalt-Gehülfe **Friese** in Sensburg ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. Oktober c. zum Staats-Anwalt ernannt und ihm die Stelle als Staats-Anwalt bei den Königlichen Kreisgerichten zu Angerburg und Lötzen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Angerburg verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Stück 46. Gumbinnen, den 11. November 1868.

624. Schon seit längerer Zeit ist in mehreren Kreisen unseres Verwaltungsbezirks das Gerücht verbreitet, es würden in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein Einwanderer verlangt. Es hat nicht ermittelt werden können, wer so **gewissenlos** gewesen ist, **diese durchaus falsche** Nachricht zu ersinnen und zu verbreiten.

Die genannten Provinzen haben Bevölkerung und Arbeitskräfte genug; Keinem, der hingehen will, wird Reiseunterstützung gewährt; Niemand erhält dort Land angewiesen. Alle diejenigen, welche sich durch wohlmeinende Belehrungen nicht haben von dem Glauben an das Gerücht abbringen lassen und welche deshalb das Ihrige verkauft haben und fortgezogen sind, sind bereits durch Schaden klug geworden. Die Meisten erreichten ihr Reiseziel nicht und mußten froh sein, wenn sich die Mildthätigkeit ihrer erbarmte und sie in ihre Heimath zurückschaffte; so haben dieser Tage fünf und sechzig solcher Personen, die bis Berlin gelangt waren, von dort heimgeschickt werden müssen; die Wenigen, die bis nach Hannover und Schleswig-Holstein gelangten, sehen zu ihrem Schaden, daß Niemand sie gerufen hat, und verfallen, wenn ihr Geld ausgegangen ist, dem Elende, sofern sie nicht in den Hafenstädten durch Agenten für überseeische Colonien geworben werden, in denen sicheres Verderben durch Krieg, gelbes Fieber oder Sclavenarbeit ihrer wartet.

Nochmals, das ganze Gerücht ist grundfalsch. Lasse sich Niemand verleiten.

Gumbinnen, den 10. November 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 47. Gumbinnen, den 18. November 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

625. Das 71. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11. November 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7234 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Ewing-See; und unter

№ 7235 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

626. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 24. August d. J. wird die Königl. Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

627. Die **Kreisthierarzt-Stelle** des Kreises Olezko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 7. November 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

628. Die **Physikats-Stelle** des Kreises Ortelsburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Thaler verbunden, ist erledigt. Qualificirte Bewerber, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse innerhalb **6** Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 31. Oktober 1868.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

629. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm **Raatz** in Samelucken, Kreises Gumbinnen,
2) dem Revierförster **Perl** in Rauglasken, Kreises Insterburg,
3) dem Gensdarm **Plenk** in Nemmersdorf, Kreises Gumbinnen.

Gumbinnen, den 18. November 1868.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Gumbinnen, den 11. November 1868.

630. An mehreren Orten des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks sind „Billet-Verkaufsstellen" zum Verkauf von Passagierbillets für solche Reisende eingerichtet worden, welche die Post von der betreffenden Haltestelle aus benutzen wollen und mit einem Passagierbillets von der rückliegenden Post-Anstalt nicht versehen sind. Passagierbillets über die nächstliegenden Stationen hinaus werden an den Billet-Verkaufsstellen nicht ertheilt.

Die Billet-Verkaufsstellen sind durch Schilder mit der Bezeichnung „Posthaltestelle" kenntlich gemacht.

An denjenigen Haltestellen, woselbst ein Billetverkauf stattfindet, ist den Postillonen unbedingt untersagt worden, Personen, welche das Personengeld nicht schon im Voraus entweder bei einer Postanstalt oder bei einer Billet-Verkaufsstelle berichtigt haben und demnach überhaupt nicht mit Billets versehen sind, in die Postwagen aufzunehmen.

Vom 16. November d. J. ab findet ein Billet-Verkauf an folgenden Orten durch nachbezeichnete Personen statt.

1) bei der Goldap-Szittkehmener Personenpost in Linnawen durch den Gastwirth Haus,
2) bei der Grünheide-Skaisgirrener Personenpost in Pillwogallen durch den Chausseegelderheber Jodeit,
3) bei der Kowahlen-Mierunskener Personenpost in Drosdowen durch den Gutsbesitzer Steinberg,
4) bei der Lasdehnen-Pillkallener Personenpost in Rudßen durch den Krugbesitzer Hotopp, in Ußpiaunen durch den Krugpächter Mühlpfordt,
5) bei der Pillkallen-Szillener Personenpost in Gindwillen durch den Brauereibesitzer Stark, in Gerskullen durch den Rittergutsbesitzer Sperber,

Digitized by Google

631. **Nach=**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
	der Scheffel.								
	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1. Angerburg . . .	3 5 —	2 13 4	1 22 —	1 8 5	2 15 —	2 5 6	— 13 6	— 26 9	7 8 —
2. Gumbinnen . . .	3 5 10	2 18 4	1 24 9	1 10 —	2 17 6	2 8 6	— 13 9	— 20 5	8 — —
3. Insterburg . . .	3 — 10	2 14 4	1 28 9	1 11 8	2 16 5	2 8 —	— 16 4	— 22 9	8 8 4
4. Johannisburg .	3 10 —	2 24 4	2 3 8	1 10 —	— — —	2 23 —	— 14 4	— 20 —	6 1 8
5. Lyck	3 3 9	2 25 5	1 29 7	1 7 10	3 1 8	3 1 8	— 15 2	1 — —	9 — —
6. Tilsit	2 28 8	2 15 11	1 18 7	1 7 10	2 20 2	2 10 —	— 17 1	1 — 11	7 6 8

Gumbinnen, den 10. November 1868.

6) bei der Ragnit-Szillener Personenpost in Kurschen durch Herrn Hugo Lutterkorth,
7) bei der Rhein-Sensburger Personenpost in Mnierzewen durch den Ortschulz Mekelburg,
8) bei der Johannisburg-Nikolaikener Personenpost in Snopken durch den Lehrer Oberndorf.

Personen, welche von den vorgenannten Orten aus mit den Posten reisen wollen, haben bei den bezeichneten Billetverkäufern im Voraus Passagierbillete zu lösen und solche beim Besteigen der Posten den Postillonen vorzuzeigen.

Der Ober-Post-Direktor.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

632. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthsbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, so wie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen .	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil.	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meil.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Post-Behörde an die Versender die **erneuete Aufforderung** richten, sich einer **undeclarirten** Verpackung von **Geld** in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der **Post-Anweisung** Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 9. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

Königsberg, den 5. November 1868.

633. Zu dem jetzt geltenden Vereinszolltarif sind neue **Rechnungs-Tafeln** erschienen, was ich hierdurch mit dem Bemerken bekannt mache, daß dieselben nicht nur bei den zuständigen Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der **Jonas**schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden können.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Oktober 1868.

Getränke:			Fleisch:				Victualien:							
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund	Salz, d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	13 1	4 8	2 5	5 2	2 4	2 1	— 8 6	— 20 5	3 22 2	3 15 —	— — —	— — —	1 —
4 20 —	10 —	5 2	2 7	4 6	2 7	1 8	— 8 10	— 2 3	6 20 —	4 16 —	8 10 —	— 11 —	1 —
4 20 —	— —	4 —	2 2	4 6	2 5	1 10	— 9 7	— 20 8	4 11 8	4 11 8	7 1 8	— 13 4	1 —
4 15 —	— —	4 6	3 4	5 —	2 6	2 6	— 8 —	— 20 —	— — —	4 15 —	— — —	— — —	1 —
4 17 6	8 6	4 8	2 4	4 —	2 4	2 4	— 8 6	— 21 3	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	1 —
4 21 1	— —	4 —	3 1	5 11	3 —	— —	— 8 10	— 25 —	5 17 9	4 12 3	6 — —	— 12 6	1 —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Kreis-Deputirten, Rittergut-Besitzer **von Schwerin**, ist die kommissarische Verwaltung des Königlichen Landraths-Amtes in Sensburg übertragen worden.

Dem Kandidaten der Theologie August **Grzybowski** ist die interimistische Verwaltung der Rektor-Stelle in Mierunsken Kreises Oletzko vom 16. November c. ab übertragen.

Dem Kandidaten der Theologie Otto **Meissner** ist die interimistische Verwaltung der Rektor-Stelle in Kutten, Kreises Angerburg übertragen.

Dem interimistischen Revierförster **Nawiez** zu Hohensprindt ist vom 1. October d. J. ab die interimistische Verwaltung der neugebildeten Oberförsterei Hohensprindt übertragen worden.

b) der Königl. Telegraphen-Inspektion zu Königsberg in Pr.

Ernannt: Der Ober-Telegraphist **Fieker** zum Telegraphen-Sekretair.

Versetzt: Der Telegraphenbote **Lettau** von Tilsit nach Insterburg.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 47 und eine Extra-Beilage enthaltend den Nachtrag zu der Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung

in

Gumbinnen.

Die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden in ihrer Generalversammlung beschlossene und von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst Decrets vom 15. October 1863 bestätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{12. September}}$ 1859, wonach der zweite Absatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung getreten ist:

„Auf den Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden,"

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geschäftszweige, welchen die Gesellschaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beschließt, der diesseitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verlustes der Concession Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachsen nicht eher begonnen wird, als bis die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Ferner soll der Gesellschaft der Betrieb folgender Geschäftszweige, jedoch nur unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen gestattet werden:

1) die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
2) die Versicherung verpfändeter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerths;
3) die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf versicherte Hypotheken bestehende Vermittelungsgeschäft;
5) die Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß sich diese Geschäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Nothwendige beschränken;
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben auf längere oder kürzere Frist, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Disconto entsprechende Zinsvergütung, mit der Beschränkung, daß der Betrag, um welchen die Depositen das eingezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß;

Digitized by Google

8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1866 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.

(L.S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Moser.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Oppermann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Kirchew.

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 10381. M. f. H.
9363. M. f. d. l. A.
I B. 6851. M. d. J.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1866.

(LS) Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret
wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1866 folgende Zusätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 bestätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beschlossen.

Digitized by Google

I. Das statutengemäße Grundcapital (§ 3) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und des Directoriums in Inhaberactien à 100 Thlr. ganz oder theilweise umgewandelt, beziehendlich aufgebracht werden. Die Inhaberactien sind keiner Beschränkung rücksichtlich der Stückzahl in Einer Hand unterworfen. Sie werden mit Jahresdividendenscheinen ausgegeben, und der Abnehmer hat vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme für den Betrag der Einzahlung 5 Procent Zinsen zu entrichten.

II. Die Inhaberactien zerfallen in zwei Serien, Litt. A. und B. Die Actien Litt. A. können von Jedem durch Einzahlung des Nennwerthes erworben werden. Die Actien Litt. B. werden nur an Eigenthümer der nach § 6 des Statuts gegen Ausstellung von Wechselschuldscheinen ausgegebenen Actien (Wechselactien), übrigens nach den sub Nr. III. enthaltenen Bestimmungen begeben.

III. Jedem Inhaber von Wechselactien steht es frei, seine Wechselschuldscheine durch Baareinzahlung oder Einlegung von Actien Litt. A. gegen Actien Litt. B. ganz oder theilweise einzulösen. Die theilweise Einlösung ist auf den Wechselactien vorzumerken; nach erfolgter Einlösung sämmtlicher Wechselschuldscheine ist die Wechselactie durch eine Actie Litt. B. zu ersetzen, und erstere, sowie der Eintrag im Actienbuche vom Directorium zu cassiren.

IV. Wenn Actien Litt. A. zur Einlösung von Wechselschuldscheinen verwendet werden, so sind erstere durch Abstempelung von weiterem Umlaufen auszuschließen.

V. Die Actien Litt. A. und B. werden nach den Formularen sub VI. und VII. unter den Tagen, an welchen sie ausgegeben werden, ausgefertigt.

Formular VI.

Litt. A. Actie No. [redacted]

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** durch baare Einzahlung an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 19 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

Formular VII.

Litt. B. Actie No. [redacted]

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Zwölfgthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von Ein Hundert Thalern baar (durch Gewähr der Valuta in einer Actie Litt. A.) an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

VI. Die Bestimmungen §§ 7—10 und 12—16 der Statuten leiden auf Actien Litt. A. und B. keine Anwendung.

VII. Zu §§ 19, 21, 22, 26. Bei der Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts sind 6 Inhaberactien Litt. A. und B. einer Wechselactie gleich zu achten.

Auf Wechselactien, auf welchen eine theilweise Einzahlung vorgemerkt wird, ist gleichzeitig zu bemerken, nach wie vielen Inhaberactien sie das Stimmrecht gewährt.

VIII. Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberactien findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification in der nämlichen Weise, wie dies für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, statt.

IX. Die §§ 32, 34, 43, 47, 48 und 49 der Statuten werden aufgehoben; anstatt der dort getroffenen Bestimmungen treten folgende ein, welche zugleich einige Zusätze zu § 38 enthalten (s. neuen § 32 a. E.).

§ 32.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon scheiden alljährlich am 1. Juli vier Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts aus. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder erwählt werden. Die in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorgekommenen Erledigungen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine durch die Generalversammlung erfolgte Wahl nicht angenommen wird, ohne daß die Generalversammlung selbst eine anderweite Wahl getroffen, werden durch die Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Es steht jedoch demselben frei, eine Ergänzung nicht eintreten zu lassen, wenn wenigstens noch 8 Mitglieder vorhanden sind. Der Verwaltungsrath ist solchenfalls beschlußfähig, wenn wenigstens vier Stimmen, einschließlich der des Vorsitzenden, vertreten sind.

Bei plötzlich eintretenden Verhinderungen in der Person des Vorsitzenden und Stellvertreters können sich die erschienenen Mitglieder durch Wahl eines Vorsitzenden für die betreffende Sitzung constituiren. Zur Beschlußfähigkeit wird jedoch vorausgesetzt, daß sich, wenn der Verwaltungsrath aus vollen zwölf Mitgliedern besteht, sechs, außerdem vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, eingefunden haben.

Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet. Die in Folge Rücktritts eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder sonst wegen vorgekommener außerordentlicher Erledigung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§ 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Wechselactien à 500 Thlr. oder zehn Inhaberactien à 100 Thlr. eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer des Mitgliedes bei der Gesellschaft unbeschwert deponirt bleiben.

§ 43.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einem Directorium übertragen. Ueber die Zahl der Mitglieder desselben hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Die Namen der Directoren und Stellvertreter derselben, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit § 62 der Statuten öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

§ 47.

Jeder Director muß zehn Wechselactien à 500 Thlr. oder 20 Inhaberactien à 100 Thlr. besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 48.

Der Verwaltungsrath bestimmt bei einer Mehrzahl von Directoren dasjenige oder diejenigen Mitglieder des Directoriums, welches, beziehendlich welche für die Gesellschaft zeichnen, und ernennt für Abwesenheits- oder Verhinderungsfälle einen, beziehendlich mehrere Stellvertreter des oder der vollziehenden Directoren. Die von der Gesellschaft zu leistenden Eide sind, wenn das Directorium aus einem oder zwei Directoren besteht, vom Director oder den beiden Directoren, wenn aber mehr als zwei Directoren vorhanden sind, von zwei Directoren, deren Wahl der Gegenpartei zusteht, zu leisten.

Dem Verwaltungsrathe steht neben der Wahl der Directoren und Stellvertreter auch das Recht zu, die im Art. 234 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vollmachten zu ertheilen.

§ 49.

Die Directoren beschließen gemeinschaftlich. In Fällen der Nichteinigung und wenn bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Directoren die Minorität sich der Majorität nicht anschließt, ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Entscheidung anheim zu geben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiger

Statuten-Nachtrag

errichtet und gehörig vollzogen worden.

Dresden, den 24. Juli 1862.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.
O. L. Heubner. Josef Odenthal.

Plan

zu einer

Hypothekenanleihe von 500,000 Thalern

Seiten der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Behufs der Ausleihung auf Hypotheken eröffnet die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden durch ihre Vertreter nach ertheilter Zustimmung der Actionäre und mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung eine Anleihe von **500,000 Thalern**, schreibe

Fünf mal Hundert Tausend Thalern,

im 30 Thalerfuße,

unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Es werden 5000 Schuldscheine, jeder zu 100 Thalern — im 30 Thalerfuße — nach und nach ausgegeben, welche mit fortlaufenden Nummern von 1—5000 bezeichnet und mit Zinsleisten und Zinsscheinen zunächst auf 10 Jahre versehen sind.

§ 2.

Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, welcher daher als der rechtmäßige Eigenthümer der Schuldforderung angesehen wird.

§ 3.

Dieselben zerfallen in zwei Classen, nämlich in solche, welche nach dreijähriger, und in solche, welche nach einjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung rückzahlbar sind. Die ersteren werden mit Litt. A., die letzteren mit Litt. B. bezeichnet, und es steht dem Directorium frei, je nach Begehr innerhalb der § 1 bestimmten Grenze Schuldscheine A. und Schuldscheine B. in beliebiger Anzahl auszufertigen, wenn nur der Betrag beider zusammengerechnet die Gesammtsumme der 5000 Stück nicht überschreitet.

§ 4.

Die gekündigten und zurückgezahlten Schuldscheine können aufs neue wieder begeben oder durch neue von gleichem Betrage ersetzt werden.

§ 5.

Die Kündigung ist den Inhabern beider Classen von Schuldscheinen nur für den 1. April jeden Jahres gestattet und unter Beobachtung der § 3 bemerkten Kündigungsfrist bei der Casse der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu bewerkstelligen, auch durch Aufdruckung eines Stempels auf den deshalb vorzuzeigenden Scheinen zu bemerken.

Digitized by Google

§ 6.

Die Schuldbeträge der Schuldscheine Litt. A. werden mit 4½, die der Schuldscheine Litt. B. mit 4 Procent jährlich verzinst.

§ 7.

Die Zinsen werden halbjährlich, je am 1. April und 1. October jeden Jahres in Dresden bei der Casse der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft postnumerando baar ausgezahlt.

Von und mit dem Tage der Zahlbarkeit der gekündigten Schuldscheine hört die weitere Verzinsung auf. Der Nennwerth fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird von der zu leistenden Zahlung gekürzt und in Abzug gebracht.

§ 8.

Sollte sich die Gesellschaft ihrerseits zur Kündigung der Schuldbeträge veranlaßt sehen, so erfolgt die letztere unter Angabe der Nummern durch die „Leipziger Zeitung" und die „Berliner Börsenzeitung" drei Male; zuerst in der ersten Hälfte des Monats April, die andern Male in Zwischenräumen von mehreren Wochen, und die Zahlung wird beziehentlich drei Jahre oder ein Jahr von dem betreffenden 1. April an gerechnet, gegen Rückgabe der Schuldscheine, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei der Gesellschaftscasse geleistet.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung § 7, Abs. 2.

§ 9.

Alle binnen Jahresfrist von ihrem Zahlungstage an nicht erhobenen Schuldscheine werden mit Angabe der Nummern in den § 8 bezeichneten Blättern nochmals auf Kosten der Inhaber drei Mal öffentlich ausgerufen.

Nach zehn Jahren vom Zahlungstage an gerechnet, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Einleitung des Edictalverfahrens beantragt und bei dem Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft angemeldet worden ist, werden die Schuldscheine ungültig und können die Beträge nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Wegen untergegangener oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königl. Sächs. Staatspapiere vorgeschrieben ist. Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt worden ist, werden neue Urkunden ausgefertigt.

§ 11.

Die Zinsscheine verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zahlungstermine. Wenn nach § 10 wegen Zinsscheinen oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, so verjähren diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

§ 12.

Die zuständige Behörde zu Einleitung des Mortificationsverfahrens, sowie in Betreff aller aus dieser Anleihe zu erhebenden Ansprüche ist das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden.

Digitized by Google

§ 13.

Sämmtliche in Folge dieser Anleihe bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingehenden Summen werden längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, auf Hypotheken, welche bei der Gesellschaft versichert sind, unter der Firma der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ausgeliehen.

§ 14.

Diese Anleihe wird von den übrigen Geschäften der Gesellschaft völlig getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und es soll jedem Besitzer eines Anleihescheines freistehen, sich aus den Büchern und aus den dazu gehörenden Hypotheken-Instrumenten zu überzeugen, daß die Gesellschaft ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit gehörig nachkommt.

Ebenso ist die Staatsregierung berechtigt, die Erfüllung der § 13 übernommenen Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen.

§ 15.

Den Inhabern der Hypotheken-Anleihe-Scheine, welche als solche den vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen sich unterworfen haben, wird durch die Aushändigung der Scheine der Empfang von je 100 Thalern im 30-Thalerfuße für einen Schein bekannt und ihnen deren Verzinsung und Rückzahlung in Gemäßheit des gegenwärtigen auf jedem Schuldscheine abzudruckenden Plans zugesichert.

Digitized by Google

Statuten

der

Hypotheken-Tilgungscasse

zu Dresden.

Nachdem Se. Königl. Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 10 Absatz 2 der anliegenden Statuten der unter dem Namen: „Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden" zusammengetretenen Genossenschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben überall genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Februar 1868.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

LS

Decret
wegen Bestätigung der
Hypotheken-Tilgungscasse
zu Dresden.

§ 1.

Die Tilgungsgenossenschaft, welche den Namen **Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden** führt, hat den Zweck, die allmählige Entlastung ihrer Mitglieder von den auf ihren Grundstücken haftenden Hypotheken herbeizuführen und ihnen gleichzeitig einen stetigen Credit zu verschaffen. Sie erlangt durch die Bestätigung dieser Statuten die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 2.

Die Tilgungsgenossen bilden unter sich einen fortdauernden, unbeschränkt zuwachsfähigen und auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Verband.

§ 3.

Die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungscasse wird den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Von dem Jahre ab, in welchem die Bestätigung gegenwärtiger Statuten für die Tilgungsgenossenschaft erfolgt, findet aller zwei Jahre im zweiten Semester des betreffenden Jahres eine ordentliche Versammlung aller der Tilgungscasse beigetretenen Mitglieder statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von den Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder dem Curatorium (§ 9 Nr. 4) berufen werden und müssen es, wenn $^1/_{10}$ der Mitglieder darauf anträgt.

§ 4.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

§ 5.

Jedes dispositionsfähige Mitglied ist zum Erscheinen in derselben berechtigt.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Mitglied besitzt, richtet sich nach der Höhe des Tilgebeitrags, welchen der Abstimmende oder Derjenige, den er vertritt, zu zahlen hat, so daß

10	bis	25	Thlr.	jährl.	Tilgebeitrag	zu 1 Stimme,
26	"	100	"	"	"	" 2 Stimmen,
101	"	500	"	"	"	" 3 "
501	"	1000	"	und darüber	jährl.	Tilgebeitrag zu 4 Stimmen

berechtigen.

Mitglieder, deren Grundbesitz in Sequestration befangen ist, oder die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind weder stimm- und wahlberechtigt, noch wählbar zu Aemtern.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist nur insoweit zulässig, als die Vollmacht einem anderen Mitgliede der Tilgungsgenossenschaft oder einem Mitgliede der Verwaltungsorgane der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt wird.

Niemand aber kann für sich und Andere zusammen mehr als **sechs** Stimmen in sich vereinigen.

§ 6.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammmlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu der Beschlußfassung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse müssen mindestens ⅓ der sämmtlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sein, und ist übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist ⅓ der Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so ist eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, und ist hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweisen.

Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insofern die gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Hypotheken-Tilgungscasse zur Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren sich mit denselben nicht vereinbaren können, so gilt der eingelegte Widerspruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältnisses, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 13 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo sie in die Hände der Genossenschaft selbst übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgesetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese aber nach einmaliger Abstimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abstimmenden entscheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse;
c) die Prüfung des Geschäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beschlußfassung über Lösung oder Aenderung des Verhältnisses zur Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;
e) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind, wenn sie in der Generalversammlung Berücksichtigung finden sollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig so einzubringen, daß dieselben nach § 4, verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

Die Leitung in der Generalversammlung geschieht durch das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder einen von diesem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt ist, durch ein von letzterem zu bestimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscasse in allen ihren Rechten und Interessen gegenüber der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft. Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, sowie der Bücher und Cassenbestände;
2) die Prüfung der Beschwerden der Verbandsmitglieder über die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;

3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** besteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft es verlangt.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindestens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscasse wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung der Tilgungscasse und den Mitgliedern der letzteren, sowie zwischen diesen und der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern besteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebensowohl das Verfahren, als für in der Hauptsache Beschluß fassen.

§ 13.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und die Tilgungscasse (§ 1) sind beiderseits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu lösen.

Es muß in diesem Falle längstens binnen drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Tilgungscasse als ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verband, sei es mit eigener selbstständiger Verwaltung, fortbestehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscasse sich auflösen soll.

Die Auflösung tritt unter allen Umständen erst ein Jahr nach dem gefaßten Beschlusse ein.

Im Falle die Generalversammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Auflösung der Tilgungsgenossenschaft beschließt, hat die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft alle Forderungen der Tilgungscasse, von denen die-

Digitized by Google

jenigen, welche der Tilgungscasse an einzelne Tilgungsgenossen zustehen, durch den Auflösungsbeschluß ohne Weiteres fällig werden, einzuziehen und die Liquidation des Geschäfts als Liquidationscommission, unter Zuziehung und Mitwirkung des Curatoriums, nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere auch mit Beobachtung der Vorschriften in Art. 243 und 245 Abschnitt 2, 3, 4, zu besorgen.

Der Auflösungsbeschluß ist nach § 11 drei Mal bekannt zu machen.

Die Vertheilung der Aktiven unter die Mitglieder der Tilgenden darf erst nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Letzteren und nicht früher als ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses erfolgen. Dieselbe wird in Gemäßheit der Bestimmungen § 31 bewirkt.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Verwaltung zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden drei Monate nach der zur Auszahlung öffentlich bekannt gemachten Frist auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer bei dem königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden deponirt.

§ 14.

Der Beitritt zur Tilgungscasse steht jedem städtischen und ländlichen Grundbesitzer frei. Als Eintrittsgebühr sind 10 Procent eines einjährigen Tilgebeitrags, jedoch nicht unter zwei Thaler und nicht über zwanzig Thaler, zu entrichten. Diese Gebühr bezieht die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft für sich als Aequivalent für die Verwaltung der Casse außer dem § 23 bestimmten Antheil am Nettogewinn; sie hat jedoch davon die Provisionen zu bestreiten, welche den bei der Sache etwa thätigen Agenturen gewährt werden. Es steht der Verwaltung frei, bei kurzen Tilgeperioden und hohen Beiträgen ein geringeres Eintrittsgeld zu vereinbaren resp. dem Nachbesitzer das Eintrittsgeld zu erlassen.

§ 15.

Die Tilgungscasse wird von den übrigen Geschäften der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und Urkunden und Bestände werden unter der Etiquette der Tilgungscasse gesondert in Verwahrung genommen.

§ 16.

Die Tilgung erfolgt in der Art, daß während einer im Voraus bestimmten Reihe von Jahren alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Tilgungsbeitrag eingezahlt wird, um damit eine oder mehrere speciell anzugebende hypothekarische Schulden abzustoßen, welche auf einem oder mehreren in der Beitrittserklärung bestimmt zu verzeichnenden Grundstücken lasten. Ueber letztere und die Höhe der zu tilgenden Summe und des jährlichen Tilgungsbeitrags hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Tilgungscasse zu erklären. Dasselbe erhält hierüber einen Beitrittsschein ausgefertigt, welcher zugleich als Mitgliedslegitimation dient.

Wenn mehrere Hypotheken in ganzer Summe zur Tilgung angemeldet und der Tilgungsfond des betreffenden Tilgungsgenossen eine solche Höhe erreicht hat, daß eine der zu tilgenden Hypotheken aus seinem Guthaben abgestoßen werden kann, so kann er die Abzahlung dieser Hypothek beantragen, vorausgesetzt, daß der fernere Tilgungsbeitrag oder die weitere Tilgungsfrist entsprechend abgeändert worden.

§ 17.

Die von den Mitgliedern der Tilgungscasse eingezahlten Beträge werden denselben nebst davon erwachsenden Zinsen und Zinseszinsen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Procent gut geschrieben.

Die hieraus je nach Höhe und Zeitdauer des Beitrags erwachsenden Tilgungscapitalien sind aus der angehängten Tabelle zu ersehen.

Außerdem aber vermehren ſich die Tilgungsbeiträge noch durch die antheilig erwachſenden und gut zu ſchreibenden Gewinnüberſchüſſe (cfr §§ 32 und 33), ſo daß die Tilgung noch vor Ablauf der feſtgeſtellten Tilgungsperiode vollendet werden kann. Sobald die Tilgungsperiode erfüllt, oder das Tilgungscapital durch die Einzahlungen, ſowie Zinſen und Gewinngutſchriften erreicht iſt, hört die Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen von Tilgebeiträgen auf.

§ 18.

Die Tilgebeiträge ſind alljährlich am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten. Es iſt jedoch geſtattet, dieſelben auch in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten einzuzahlen. In dieſem Falle vermehrt ſich der Tilgebeitrag um den Betrag der nachzuzahlenden viertel-, halb- oder dreivierteljährlichen Zinſen, zu 5 Procent berechnet. Wer daher, ſtatt am 1. Januar 100 Thlr. einzuzahlen, am 1. Januar nur 25 Thlr. eingezahlt hat, hat am 1. April 25 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf., am 1. Juli 25 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und am 1. October 25 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. zu bezahlen.

§ 19.

Wer länger als 14 Tage, von der Einzahlungsfriſt ab gerechnet, mit ſeinen Tilgebeiträgen in Rückſtand verbleibt, hat der Caſſe ſolche mit 5 Procent, vom Verfalltage an, zu verzinſen.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit ſeinen Tilgebeiträgen nebſt Verzugszinſen ganz oder theilweiſe in Rückſtand, ſo kann ihm die Mitgliedſchaft gekündigt werden, welche hierauf mit Ablauf der nächſten 3 Monate, vom Tage der geſchehenen Kündigung an, erliſcht, inſofern nicht innerhalb dieſer Friſt volle Nachzahlung der Beiträge und Verzugszinſen erfolgt. Es ſteht aber auch der Verwaltung frei, das Conto des Tilgenden offen zu halten, welches ſodann vom Tage des Vollzugs an einen weiteren Zuwachs an Zinſen und Reingewinnantheilen nicht erlangt.

§ 20.

Der niedrigſte Tilgebeitrag, mit welchem ſich ein Mitglied betheiligen kann, muß mindeſtens jährlich zehn Thaler betragen. Höhere Beiträge ſind nach einer Steigerung von 5 zu 5 Thalern ſtatthaft. Auch darf die Tilgung nicht ſo berechnet werden, daß ſie einen Zeitraum von über 50 Jahre umfaßt.

§ 21.

Die Mitgliedſchaft und damit die Verpflichtung zur Fortentrichtung von Tilgebeiträgen erliſcht:

a) durch Veräußerung der nach § 16 angegebenen Grundſtücke; es bleibt jedoch dem Beſitznachfolger unbenommen, den Tilgungsfond des Vorbeſitzers mit zu erkaufen und unter Erlegung der beſtimmten Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten ſeines Vorgängers einzutreten (§ 14);
b) durch den Tod; es bleibt jedoch den Erben unbenommen, unter Erlegung der Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten des Erblaſſers einzutreten;
c) durch angemeldeten Austritt, wobei jedoch die Bedingung ſtattfindet, daß die Anmeldung mindeſtens 3 Monate vor dem Austrittstermine erfolgt ſein muß;
d) durch Ausſchließung, welche erfolgt, wenn der formelle Concurs zu dem Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wird, oder wenn die Verwaltung nach Ablauf der § 19 bemerkten Kündigungsfriſt den Ausſchluß verfügt;
e) durch Ablauf der Tilgungsperiode;
f) durch Erfüllung des Tilgungscapitals.

§ 22.

In den Erlöschungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffende Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den festgestellten Tilgebeitrag bezahlt hat, einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen nebst einfachen Zinsen davon, wie solche in § 17 bestimmt sind. Wenn aber in den erwähnten Fällen das Verhältniß sich löst, noch bevor das Mitglied fünf Jahre lang in der bestimmten Weise getilgt hat, werden nur die Einzahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Im Erlöschungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen nebst Zinsen und Zinseszinsen zurückgewährt. In den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied sein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach seiner Wahl die getilgte hypothekarische Belastung abgelöst. (Vgl. § 23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscasse geblieben sind, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscasse die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekarische Belastung zur Ablösung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löschungsfähige, den Mitgliedern zuzustellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscasse abgezahlten, auf deren Grundstücken hypothekarisch versicherten Schulden Valuta gewähre. Diese Liberation setzt natürlich voraus, daß dieselben die Zinsen der abzustoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscasse dadurch entlastet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abstoßung der hypothekarischen Belastung selbst überlassen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen sein Conto abschriftlich mitgetheilt. Auch soll ihm, wenn er es wünscht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutschriften nachweist, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes der Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand sein Conto eingesehen oder nicht, binnen Jahresfrist, von Aufstellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscasse, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, sind sofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Ueberminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleisteten Tilgebeiträge und den Zuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erster Stelle zu Abstoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, solange und insoweit die Bestände hierzu nicht in Anspruch genommen sind, vorzugsweise zu hypothekarischen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscasse verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abstoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanspruchen. Doch ist die Ausübung dieses Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Casse gehörig erfüllt hat;
b) daß die dasselbe betroffene Capitalskündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt ist;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinsen bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versichert wird;

d) daß das betreffende Mitglied für die Anschaffung des Geldes und Abwickelung der Sache außer den stipulirten Zinsen noch eine der besonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige Provision an die Tilgungscasse gewährt;

e) daß das betreffende Mitglied bereits mindestens zwei Jahre lang Tilgebeiträge an die Casse eingezahlt hat.

§ 28.

Nächstdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanspruchen, als die Summe beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge innerhalb der vorausbestimmten Tilgungsperiode anzusammeln, resp. zu tilgen sich verpflichtet hat.

Ausnahmen von dieser Regel können nur in besonderen Fällen und unter der Bedingung, daß der Darlehnssuchende das ihm zu gewährende Darlehn sofort ebenfalls wenigstens mit dem geringsten Tilgebeitrage zu tilgen beginnt, von der Verwaltung gestattet werden.

§ 29.

Uebersteigen die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarlehnen die vorhandenen disponiblen Cassenmittel, so werden die Gesuche, deren Zulässigkeit vorausgesetzt, nach der Reihe des Eingangs aus den zunächst eingehenden Einzahlungen desiedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchste Zinsengebot machen, haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Anspruch, auch außer der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden Darlehne beträgt mindestens vier Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne sind in der Regel während der Dauer der Mitgliedschaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn sich der Werth des verpfändeten Grundstücks nicht dergestalt mindert, daß es für das bewilligte Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der darleihenden Casse unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Darlehne nach Ablauf einer vierteljährlichen Frist ohne besondere Kündigung rückzahlbar. Dafern der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die Summe der bei der Tilgungscasse flüssig zu machenden Gelder übersteigen sollte, kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscasse über den Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewährte Credit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglieder sind verbunden, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung den für sie ausgeworfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer dreimonatlichen Frist an die Casse zu restituiren. Wer dieser Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommt, unterwirft sich der cassatorischen Clausel dergestalt, daß in diesem Falle der gesammte, nach Abzug des Guthabens verbleibende Schuldbetrag zahl- und klagbar ist.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscasse besteht:

1) aus den Mehrzinsen, welche durch die Anlegung des Tilgungsfonds über den der Verzinsung der Tilgebeiträge zu Grunde gelegten Zinsfuß erzielt werden;
2) aus den Verzugszinsen für rückständige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlangt wird;
4) aus der § 27 d gedachten Provision, und
5) aus sonstigen Einnahmen.

Am 31. December jeden Jahres wird die Bilanz des Activ- und Passivvermögens der Tilgungscasse nach den Regeln kaufmännischer Buchführung gezogen. An Verwaltungsaufwand soll dabei nur der baare Betrag für Druck- und Schreibmaterial, Porti, Sporteln u. s. w. und der Gehalt derjenigen Cassenbeamten, deren Anstellung die Verwaltung der Tilgungscasse nothwendig macht, in Anrechnung gebracht werden. Alle übrigen Verwaltungsspesen, worunter auch diejenigen für die Mitverwaltungen der Directoriatmitglieder und anderer Beamten der Anstalt zu verstehen sein sollen, werden in der § 33 gedachten Weise der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft vergütet. Die letztere ist auch berechtigt, die durch die Gründung der Casse entstandenen Baarvorlage entweder auf einmal bei der ersten Jahresbilanz oder nach billiger Vertheilung bei mehreren auf einander folgenden Jahresbilanzen als eine vom Ueberschuß zu bestreitende Ausgabe in Rechnung zu stellen.

§ 33.

Von dem laut Bilanz festgestellten Netogewinn erhält ⅓ die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft als Aversionalquantum für sämmtliche im letzten Abschnitte des § 32 gedachte Verwaltungsspesen, ⅓ wird den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben, soweit sie dazu berechtigt sind (§ 19 Schlußsatz), und endlich ⅓ fließt dem Reservefond zu, bis derselbe die doppelte Summe des letzten Jahresbetrags sämmtlicher Tilgungsbeiträge erreicht hat. Sobald dies geschehen und solange der Reservefond in diesem Bestande erhalten bleibt, wird der für den Reservefond nicht weiter anzulegende Ueberschuß zwischen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und den Tilgungsgenossen getheilt, und der Antheil der letzteren denselben nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben.

§ 34.

Der Reservefond hat den Zweck, unverschuldete Verluste, welche die Tilgungscasse erleidet, zu decken; über denselben wird besondere Rechnung geführt. Bei Auflösung der Tilgungscasse fällt die Hälfte des Reservefonds der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, sofern dieselbe bis dahin die Verwaltung der Casse geführt hat, der Rest den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses der Tilgungscasse noch angehörigen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied, welches bis zur Beendigung der Tilgungsperiode im Verband mit der Casse geblieben ist, erhält seinen verhältnißmäßigen Antheil am Reservefond, soweit er nicht durch Verluste absorbirt ist, bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt. Alle diejenigen Mitglieder, welche vor Beendigung der Tilgung aus dem Verband mit der Casse ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche an den Reservefond und werden deren Antheile zur Hälfte zu Gunsten der im Verband gebliebenen Mitglieder im Reservefond belassen, zur anderen Hälfte aber der Sächsischen-Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gutgeschrieben. Die Factoren der Berechnung, sowohl wenn für ein einzelnes ausscheidendes Mitglied, dessen Antheil am Reservefond auszuwerfen ist, als wenn derselbe bei Auflösung der Casse gänzlich zur Theilung gelangt, werden gebildet aus dem Gesammtguthaben aller Tilgenden, der den Tilgenden zustehenden Hälfte des Reservefonds und dem Individualguthaben der Ausscheidenden oder des einzelnen Theilhabers, und das Letztere verhält sich zur Abfindungssumme wie das Gesammtguthaben aller Tilgenden zum halben Reservefond.

Ein etwa sich ergebender Verlust wird in gleicher Weise übertragen.

Wenn nach § 16 am Schlusse Abschlagstilgungen erfolgen, so sind diese bei Berechnung des Antheils am Reservefond dergestalt mit in Anschlag zu bringen, daß die Tilgung einer einzelnen Hypothek als theilweises Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes zu behandeln ist und insoweit das Letztere von dem Reservefond einen Antheil erhält.

§ 35.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Tilgungscasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung erhält jedes Mitglied sein volles Guthaben, sowie seinen Antheil am Reservefond sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Kündigung ausgezahlt. Hierbei sind die Bestimmungen § 34 maßgebend.

Die Kündigung gilt als gehörig bewirkt, wenn dieselbe zwei Mal in der Leipziger Zeitung und, dafern Tilgende in auswärtigen Staaten wohnen, in einem für Staatsanzeigen bestimmten Organe jedes betreffenden Staates dergestalt öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Auflösung ein volles Jahr inne liegt.

Dieselbe kann aber auch nach Wahl der Verwaltung durch recommandirte Briefe an die einzelnen Tilgenden erfolgen und gilt in diesem Falle als richtig bewirkt, wenn die recommandirten Briefe unter der Adresse Derjenigen, welche den letzten Tilgungsbeitrag eingezahlt haben, drei Wochen vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist auf die Post gegeben werden.

Es ist auch der Verwaltung gestattet, ein combinirtes Verfahren eintreten zu lassen und für die sächsischen Mitglieder der Tilgungscasse durch öffentliche Bekanntmachung, für etwaige Einzelne in auswärtigen Staaten durch recommandirte Briefe die Kündigung vorzunehmen.

Für den Inhalt der recommandirten Briefe sollen die bei den Acten befindlichen Concepte beweisend sein.

Hinsichtlich der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und der Vermögensvertheilung sind die Vorschriften in § 13 maßgebend.

§ 36.

Nachdem die in Gemäßheit der Bestimmungen § 26 des Regulativs über die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingeführte Tilgungscasse vom 12. December 1864 erforderliche Anzahl von Tilgungsgenossen im Sinne von §§ 4 und 5 dieses Regulativs vorhanden ist, hat das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gegenwärtige Statuten für die Tilgungs-Genossenschaft auf Grund der Bestimmungen des gedachten Regulativs vom 12. December 1864 entworfen.

Nach Maßgabe des angezogenen Regulativs ist der Entwurf einer constituirenden Versammlung der Tilgungsgenossen, welche das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft nach den Vorschriften in §§ 30 und 37 jenes Regulativs zusammenberufen hat, vorgelegt und von derselben einstimmig am 27. Juni 1867 genehmigt worden.

Mit der Bestätigung der Statuten und Kraft derselben gehen alle Activa und Passiva der Tilgungscasse, wie sich solche aus den nach § 3 des Regulatios für dieselbe besonders zu haltenden Büchern ausweisen, auf die Tilgungsgenossenschaft eigenthümlich über.

Dresden, am 28. December 1867.

Das Directorium
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.
Josef Odenthal.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Digitized by Google

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungscasse.

Hierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und höhere Einzahlungen nur in Steigerungen von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Einzahlungen selbst am 1. Januar jeden Jahres zu leisten seien.

Nach Ablauf von Jahren:	**Jahres-Beiträge**, welche in den beigesetzten Jahren an Hypotheken-Tilgungs-Kapitalien liefern:																					
	10 Thlr.		15 Thlr.		20 Thlr.		25 Thlr.		30 Thlr.		40 Thlr.		50 Thlr.		60 Thlr.		70 Thlr.		80 Thlr.		90 Thlr.		100 Thlr.	
1	10	9 —	15	13 5	20	18 —	25	22 5	30	27 —	41	6 —	51	15 —	61	24 —	72	3 —	82	12 —	92	21 —	103	— —
2	20	27 3	31	10 9	41	24 5	52	8 2	62	21 8	83	10 1	104	16 4	125	13 6	146	11 —	167	8 2	188	5 5	209	2 8
3	31	25 1	47	22 6	63	20 2	79	17 7	95	15 3	127	10 4	159	5 4	190	— 6	222	25 6	254	20 8	286	15 9	318	10 8
4	43	2 7	64	19 1	86	5 5	107	21 9	129	8 2	172	11 —	215	13 8	259	16 4	301	19 2	344	22 —	387	24 7	430	27 6
5	54	20 5	82	— 8	109	11 —	136	21 3	164	1 6	218	22 —	273	12 6	328	3 2	382	23 6	437	14 —	492	4 5	546	25 2
6	66	18 7	99	28 1	133	7 5	166	16 8	199	26 2	266	14 9	333	3 6	399	22 4	466	11 2	532	29 8	599	18 5	666	7 2
7	78	27 7	118	11 6	157	25 4	197	9 3	236	23 1	315	80 7	394	18 3	473	16 2	552	13 8	631	11 4	710	9 1	789	6 6
8	91	17 7	137	11 6	183	5 4	228	29 3	274	23 1	366	10 8	457	28 5	549	16 2	661	4 —	732	21 6	824	9 3	915	27 —
9	104	19 2	156	28 7	209	8 3	261	17 9	313	27 5	418	16 7	523	5 8	627	25 —	732	14 2	837	3 4	941	22 6	1046	11 6
10	118	2 3	177	3 5	236	4 7	295	5 9	354	7 —	472	9 4	590	11 7	708	14 —	826	16 4	944	18 8	1062	21 1	1180	23 4
11	131	27 6	197	26 4	263	25 2	329	24 —	395	22 8	527	20 4	659	18 —	791	15 6	923	13 2	1055	10 8	1187	8 4	1319	6 —
12	146	5 3	219	8 —	292	10 7	365	13 3	438	16 —	584	21 4	730	26 7	877	2 —	1023	7 4	1169	12 8	1315	18 1	1461	23 4
13	160	25 9	241	8 8	321	21 8	402	4 7	482	17 7	643	13 6	804	9 5	965	5 4	1126	1 2	1286	27 2	1447	23 1	1608	19 —
14	175	29 7	263	29 5	351	29 3	439	29 1	527	29 —	703	28 6	879	28 2	1055	28 —	1231	27 6	1407	27 2	1583	26 9	1759	26 4
15	191	17 —	287	10 6	383	4 1	478	27 7	574	21 2	766	8 3	957	25 3	1149	12 4	1340	29 4	1532	16 6	1724	3 6	1915	20 6
16	207	18 5	311	12 7	415	6 9	519	1 2	622	25 4	830	13 9	1038	2 4	1245	20 8	1453	9 4	1660	27 8	1868	16 3	2076	4 8
17	224	4 3	336	6 5	448	8 6	560	10 8	672	13 —	896	17 3	1120	21 6	1344	26 —	1569	— 2	1793	4 6	2017	8 9	2241	13 2
18	241	5 —	361	22 6	482	10 1	602	27 6	723	15 2	964	20 2	1205	25 3	1447	— 4	1688	5 4	1929	10 4	2170	15 4	2411	20 6
19	258	21 1	388	1 7	517	12 2	646	22 8	776	3 3	1034	24 5	1293	15 6	1552	6 6	1810	27 8	2069	19 —	2327	10 1	2587	1 2
20	276	22 9	415	4 4	553	15 9	691	27 4	830	8 8	1107	1 8	1383	24 7	1660	17 6	1937	10 6	2214	3 6	2490	26 5	2767	19 4
21	295	11 —	443	1 6	590	22 1	738	12 6	886	3 1	1181	14 1	1476	25 2	1772	6 2	2067	17 2	2362	28 2	2658	9 2	2953	20 4
22	314	15 9	471	23 8	629	1 7	786	9 7	943	17 6	1258	3 5	1572	19 3	1887	5 2	2201	21 —	2516	7 —	2830	22 9	3147	8 6
23	334	7 9	501	11 9	668	15 9	835	19 8	1002	23 8	1337	1 8	1671	9 7	2005	17 6	2339	25 6	2674	3 6	3008	11 5	3342	19 4
24	354	17 8	531	26 7	709	5 6	886	14 4	1063	23 3	1418	11 1	1772	28 9	2127	16 6	2482	4 4	2836	22 2	3101	10 —	3545	27 8
25	375	15 9	563	8 9	751	1 8	938	24 8	1126	17 7	1502	3 6	1877	19 5	2253	5 4	2628	21 4	3004	7 2	3379	23 1	3755	9 —
26	397	2 9	595	19 3	794	5 8	992	22 2	1191	8 6	1588	11 5	1985	14 4	2382	17 2	2779	20 2	3176	23 —	3573	25 9	3970	28 8
27	419	9 3	628	28 9	838	18 6	1048	8 2	1257	27 8	1677	7 1	2096	16 4	2515	25 6	2935	5 —	3354	14 2	3773	23 5	4193	2 8
28	442	5 6	663	8 5	884	11 3	1105	14 1	1326	17 —	1768	22 6	2210	28 3	2653	4 —	3095	9 6	3537	15 2	3979	20 8	4421	26 6
29	465	22 6	698	18 9	931	15 2	1164	11 6	1397	7 9	1863	— 5	2328	23 1	2794	15 8	3260	8 4	3726	1 —	4191	23 6	4657	16 2
30	490	— 8	735	1 2	980	1 6	1225	2 —	1470	2 4	1960	3 2	2450	4 —	2940	4 8	3430	5 6	3920	6 4	4410	7 2	4900	8 —
31	515	— 8	772	16 2	1030	1 7	1287	17 1	1545	2 5	2060	3 3	2575	4 1	3090	5 —	3605	5 8	4120	6 6	4635	7 4	5150	8 2
32	540	23 3	811	5 —	1081	16 7	1351	28 4	1622	10 —	2163	3 4	2703	20 7	3244	20 —	3785	13 4	4326	6 8	4867	— 1	5407	23 4
33	567	9 —	850	28 6	1134	18 1	1418	7 6	1701	27 2	2269	6 2	2836	15 3	3403	24 4	3971	3 4	4538	12 4	5105	21 4	5672	— 6
34	594	18 6	891	27 9	1189	7 2	1486	16 6	1783	25 9	2378	14 5	2973	3 1	3567	21 8	4162	10 4	4756	29 —	5351	17 6	5946	6 2
35	622	22 8	934	4 2	1245	15 6	1556	27 —	1868	8 3	2491	1 1	3113	23 9	3736	16 6	4359	9 4	4982	2 2	5604	25 —	6227	17 8
36	651	22 3	977	18 4	1303	14 5	1629	10 7	1955	6 8	2606	29 —	3258	21 3	3910	13 6	4562	5 8	5213	28 —	5865	20 3	6517	12 6
37	681	17 8	1022	11 7	1363	5 7	1703	29 6	2044	23 5	2726	11 3	3407	29 2	4089	17 —	4771	4 8	5452	22 6	6134	10 4	6815	28 4
38	712	10 3	1068	15 4	1424	20 5	1780	25 6	2137	— 8	2849	11 —	3561	21 3	4174	1 6	4986	11 8	5698	22 —	6410	2 3	7123	12 6
39	741	— 4	1116	— 6	1488	— 8	1860	— 9	2232	1 1	2976	1 5	3720	1 9	4464	2 2	5208	2 6	5952	3 —	6696	3 4	7440	3 8
40	776	19 —	1164	28 5	1553	8 —	1941	17 5	2329	27 —	3106	16 —	3883	5 —	4659	24 —	5436	13 —	6213	2 —	6989	21 —	7766	10 —
41	810	6 9	1215	10 4	1620	13 9	2025	17 4	2430	20 9	3240	27 8	4051	4 8	4861	11 8	5671	18 8	6481	25 6	7292	2 5	8102	9 6
42	844	25 2	1267	7 8	1689	20 3	2112	2 9	2534	15 5	3379	10 7	4224	5 8	5069	1 —	5013	26 2	6758	21 4	7603	16 6	8448	11 6
43	880	14 5	1320	21 8	1760	29 —	2201	6 3	2641	13 6	3521	28 1	4402	12 6	5282	27 2	6163	11 6	7043	26 2	7924	10 7	8804	25 2
44	917	6 —	1375	23 9	1834	11 9	2292	29 9	2751	17 9	3668	23 6	4585	29 8	5503	5 8	6420	11 6	7337	17 6	8254	23 6	9171	29 6
45	955	— 4	1432	15 6	1910	— 8	2387	16 —	2865	1 3	3820	1 7	4775	2 1	5730	2 6	6685	3 —	7640	3 4	8595	3 8	0550	4 2
46	993	28 9	1490	28 4	1987	27 9	2484	27 3	2981	26 8	3975	25 7	4969	24 6	5963	23 6	6957	22 6	7951	21 4	8945	20 3	9939	19 2
47	1034	2 5	1551	3 8	2068	5 —	2585	6 3	3102	7 6	4136	10 1	5170	12 6	6204	15 2	7238	17 6	8272	20 2	9306	22 7	10340	25 2
48	1075	12 2	1613	3 3	2150	24 4	2688	15 5	3226	6 5	4301	18 7	5377	— 1	6452	13 —	7527	25 2	8603	7 4	9678	19 6	10754	— 2
49	1117	29 —	1676	28 6	2235	28 1	2794	27 6	3353	27 2	4471	26 2	5589	25 3	6707	24 2	7825	23 4	8943	22 4	10061	21 4	11179	20 6
50	1161	24 2	1742	21 3	2323	18 5	2904	15 6	3485	12 7	4647	6 9	5809	1 2	6970	25 4	8132	19 6	9294	13 8	10456	8 —	11618	2 4

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 48. Gumbinnen, den 25. November 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

634. Das 72. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16. November 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7236 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 0 der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nro. 0,,,, im Regierungs-Bezirk Potsdam; unter

№ 7237 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thlr. Vom 22. September 1868; unter

№ 7238 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepühler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreis-Grenze bei Barnimskreuz; b) von Entepühler Theerofen über Stolzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staats-Straße bei Neu Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, so wie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungs-Bezirk Stettin; unter

№ 7239 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie; und unter

№ 7240 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

635. Das 73. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20. November 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7241 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thlr. Vom 28. Oktober 1868; und unter

№ 7242 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

636. Unter Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1844 (Amtsblatt für 1844 Seite 58.) und der Verordnung vom 9. Oktober 1867 (Amtsblatt für 1867 Seite 369.) verordnen wir hierdurch auf Grund der §§. 5. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks was folgt:

§. 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogel-Arten:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Seidenschwanz, Dompfaff, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschwätzer, Wiesenschwätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Lerche, Nachtigall, (einschließlich des sogenannten Sprossers), Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rabe, (Mandelkrähe), Fliegenschnepper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Bussard, (Mäusefalk), und Eule — mit Ausnahme des Uhu, — ist untersagt.

§. 2. Imgleichen ist das Ausnehmen der Eier

Digitized by Google

und der Brut, sowie das Zerstören der Nester der in §. 1. aufgeführten Vögel verboten, dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Der gleichen Strafe verfällt, wer die in §. 1. aufgeführten Vögel auf Straßen, in Häusern oder sonst feil hält, oder dergleichen feilgehaltene ankauft oder sonst erwirbt.

Findet das Feilhalten auf Wochenmärkten statt, dann tritt gegen den Feilhaltenden in Gemäßheit des §. 187. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, die feilgehaltenen Vögel sofort in Freiheit zu setzen. Gumbinnen, den 11. November 1868.

Königliche Regierung.

637. Nach Mittheilung der Kaiserlich Rußischen Staats-Regierung kommen, den früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reise-Legitimationen versehen zu sein.

Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des russischen Reichs — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandschaft, oder eines Russischen Consulats visirten reglementsmäßigen **Passe** oder **Wanderbuche** versehen ist.

Gumbinnen, den 18. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 13. November 1868.

638. Die **Präzentor- und Kirchschullehrerstelle** in Piktupönen, Kreises Tilsit, wird durch Versetzung deren zeitigen Inhabers, Präzentors ꝛc. Mack vom 1. Dezember d. J. vakant werden.

Kandidaten der Theologie, welche des Orgelspiels und der littauischen Sprache kundig sind, werden hierdurch aufgefordert, zu dieser Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse sich binnen 4 Wochen bei uns schriftlich zu melden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

639. Verhandelt Königsberg, den 14. November 1868 bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der fünfunddreißigsten Auslooſung der Rentenbriefe die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1. Litt. A à 1000 Thlr. 15 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2. Litt. B. à 500 Thlr. 10 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3. Litt. C. à 100 Thlr. 59 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4. Litt. D. à 25 Thlr. 37 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5. Litt. E. à 10 Thlr. 7 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,

in Summa 128 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwort der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Stadtraths Hartung von hier,
2. des Herrn General-Landschaftsraths Richter-Schreitlacken,

sowie des zugezogenen

Königl. Justizraths und Notars Herrn Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Hartung. A. Richter-Schreitlacken.
Jacob.
a. u. s.
(gez.) Müllner. Hohenfeldt Hermenau.

Bekanntmachung.

640. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20 v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A à 1000 Thlr. 17 Stück № 62. 133. 214. 227. 767. 1004. 1176. 1210. 1493. 2070. 2411. 2516. 2580. 3351. 3530. 3538. 3814.

Litt. B à 500 Thlr. 9 Stück № 136. 292. 703. 745. 795. 832. 1115. 1117. 1218.

Litt. C à 100 Thlr. 61 Stück № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 508. 523. 610. 616. 798. 930. 1031. 1105. 1259. 1647. 1663. 1715. 1847. 1987. 2105. 2236. 2437. 2480. 2572. 2654. 2685. 2911. 3022. 3150. 3490. 3540. 3772. 3795. 3904. 3942 4020. 4087. 4229. 4299. 4343. 4367. 4383. 4384. 4573. 4606. 4625. 4658. 4765. 4796. 4968. 4970. 5006. 5013. 5178. 5265. 5272. 5321. 5591. 5632. 5759.

Litt. D à 25 Thlr. 46 Stück № 59. 100. 310. 405. 441. 547. 781. 875. 889. 1022. 1024.

1236. 1370. 1698. 1785. 1830. 1875. 1924.
2050. 2051. 2085. 2168. 2219. 2230. 2406.
2588. 2732. 2763. 2781. 2941. 2964. 3192.
3315. 3368. 3431. 3434. 3446. 3464. 3465.
3468. 3710. 3800. 3833. 3972. 3993. 4011.

Litt. E à 10 Thlr. 8 Stück № 4420 bis einschließ- 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E № 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgelooſt resp. gekündigt ſind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unſerer Kaſſe hierſelbſt, Poſtſtraße Nr. 15,**

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Poſt iſt gleichfalls **direkt** an unſere Kaſſe zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Koſten des Empfängers geſchehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unſerer Kaſſe gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Beſtimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

641. Dem Fabrikbeſitzer George **Leach** zu Leeds iſt unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

642. Dem Dr. Bernhard **Tollens** in Hamburg iſt unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darſtellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

643. Dem Ingenieur Rudolph **Hengſtenberg** in Wien iſt unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaſchinen, ſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

644. Das dem Herrn Johann **Badou** zu Clairac (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Präzentor Emil **Mack**, bisher in Pillupönen, iſt die Präzentor-Stelle in Kaukehmen Kreiſes Niederung vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Der Webermeiſter Peter **Trappmann** iſt vom 1. d. Mts. ab als Werkmeiſter bei der Königlichen Straf-Anſtalt in Rhein angeſtellt worden.

Der Hausdiener **Wieſer** iſt vom 1. Januar k. J. ab als Regierungsbote angeſtellt worden.

Dem Fräulein Olga **Erber** gegenwärtig in Lasdehnen Kreiſes Pillkallen iſt widerruflich die Befugniß beigelegt, im dieſſeitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emma **Szczepansky**, gegenwärtig in Pabbein, Kreiſes Inſterburg, iſt die Befugniß beigelegt, im dieſſeitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpreſſendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 49. Gumbinnen, den 2. Dezember 1868.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes.

645. Das 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 23. November 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 185 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868; unter

№ 186 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zoll-Vereins. Vom 10. November 1868; unter

№ 187 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868; unter

№ 188 die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 189 die Ernennung des Kaufm. Herman Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen lübeckischen Vice-Konsuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 190 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Paul Keßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 191 die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Jakob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

№ 192 die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

№ 193 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

№ 194 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vice-Konsul Christian Oscar Kisker in Stettin; und unter

№ 195 die Beglaubigung des Obersten im eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Nord-Deutschen Bunde.

646. Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 28. November 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 196 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868; unter

№ 197 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868; unter

№ 198 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an Heinrich Cammann in Harburg,; unter

№ 199 die Ernenung der bisherigen preußischen Konsuln R. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 200 die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls, Carl Brandes zu Montevideo und des preußischen Vize-Konsuls ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

647. Das 74. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. November 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7243 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen

Digitized by Google

und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler; unter

№ 7244 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. October 1868, unter

№ 7245 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868, und unter

№ 7246 die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

648. Bahn-Polizei-Reglement für die Ostpreußische Südbahn.

Gemäß §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Ostpreußische Südbahn, vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes auf der Bahn obliegt.

Die Anstellung des Betriebs-Directors unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahn-Ingenieure,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter,
die Stations-Vorstände und ihre Gehilfen,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
die Portiers,
die Nachtwächter,
die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von dem Verwaltungsrath über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen. Diese Instruktionen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissarius.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von dem Verwaltungsrath unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Dienstabzeichen tragen, oder mit einer von dem Verwaltungs-Rath ausgestellten Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und — soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt — möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Sobald der Königliche Eisenbahn-Commissarius die Entfernung eines Eisenbahn-Polizei-Beamten verlangt, hat der Verwaltungsrath diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Funktionen zu suspendiren. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen und Gemeinde Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten die Letzteren in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebiets bei der Ausübung ihres Dienstes Hilfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 8. Die Bahn muß fortwährend in einem

solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 35.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 9. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissarius nicht vorgenommen werden.

§. 10. Die Geleise müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als 1 Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben. Ausgenommen hiervon ist der Unterbau des Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden kann.

§. 11. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 12. Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der auf benachbarten Grundstücken sich aufhaltenden Menschen und Hausthiere nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen. An den Zugbarrieren sind genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch die Zugbarrieren müssen mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Sie sind auf Uebergänge von wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so ist zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 13. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Bahn-Verwaltung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der betreffenden Polizei-Behörden besonders festgesetzt. Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden.

Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges schließen, 10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern, welche mit einem Exemplar des Fahrplans zu versehen sind, der Abgang jedes Zuges von der nächsten Station angezeigt wird.

Mit Ausnahme der zum Privatgebrauch für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ausschließlich bestimmten Uebergänge müssen alle Straßen und Communalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

Bahn-Uebergänge, bei welchen besondere Umstände es nach dem Ermessen der Königlichen Regierung erforderlich machen, müssen selbst während der Nachtzeit beleuchtet bleiben. Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor bis ¼ Stunde nach Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages, mindestens dreimal und während der Nacht, kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle Hindernisse der Fahrt entfernt, beziehungsweise die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissarius besonderer Umstände wegen durch die Bahn-Verwaltung bestimmt werden.

§. 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge auch deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und ½₀₀kel Meilen angeben. Ebenso sind von den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

In angemessener Entfernung von den Wege-Uebergänge sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt der Wege bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenze bezeichnen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den andern zu hindern.

Auch muß die Bahn mit genügenden optischen,

Digitized by Google

akustischen und electro-magnetischen Telegraphen versehen sein.

III. Einrichtung und Stand der Betriebsmittel.

§. 15. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissarius nicht vorgenommen werden.

Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie den für die diesseitigen Eisenbahnen hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel entsprechen.

§. 16. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen.

In den Locomotivschuppen der Hauptstationen ist ein offenes, hinreichend hohes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 17. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschine erfolgen.

Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur erfolgenden Prüfung 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen.

Sobald diese Länge durchlaufen, spätestens aber nach einem Zeitraum von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur ist der Dampfkessel blos zu legen und mittelst einer Druckpumpe auf das Zweifache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren; Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissarius auf Erfordern vorzulegen sind. Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Locomotiven mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken zu versehen.

§. 19. Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 20. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen wenigstens auf einer Seite. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen, soweit nicht etwa Schaalengußräder bei Güterwagen ohne Bremse zur Verwendung gelangen, schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben; die schmiedeeisernen Radreifen dürfen bei Locomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $^7/_8$, bei Wagenrädern nicht unter $^6/_8$ Zoll, die gußstählernen nicht unter $^1/_2$ Zoll stark sein. An den Enden jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht und so befestigt sein, daß sie beim freien Herabhängen mindestens noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 21. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 200 sind, in den Personenzügen der fünfte in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei Neigungen von 1 : 200 bis zu 1 : 100 muß in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können; bei Neigungen über 1 : 100 aber in den Personenzügen der dritte, in den Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder nahezu festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird.

§. 22. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschlusse versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 23. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichernden Bedeckung versehen sein.

§. 24. Auf jeder Güter-Station sollen Ein-

richtungen vorhanden sein, vermittelst welcher in Bezug auf Höhe und Breite der Ladung die Gewißheit zu erlangen ist, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 25. An jedem Güterwagen ist der Name der Eisenbahn-Gesellschaft, das eigene Gewicht des Wagens und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, das Datum der letzten Revision und die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Revisionsregistern geführt wird, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26. Sämmtliche Wagen sind einer periodischen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind.

Ueber die von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen, aus welchen jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, welcher Zustand sich ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind.

Der Verwaltungsrath hat die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, zu bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision bis zur andern nicht über ein Jahr betragen.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 27. Der Verwaltungsrath muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich sind. Er hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls still stellen zu können.

§. 28. Auf jedem Bahnhofe soll eine vom Perron desselben sichtbare große Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren sollen übereinstimmend nach einer Normaluhr, unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen die Ortszeit der Normaluhr, dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen, was täglich zu controliren ist. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§. 29. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in den Fällen gestattet, wenn eine Hilfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Hilfe begehrende Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß Letzterer anhält, oder, wenn wegen vorübergehender Störungen nur ein Geleise fahrbar ist.

§. 30. Wo die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist mit Ausnahme des Schiebens der Züge nach den an der Bahn liegenden Etablissements, verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hilfs-Locomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;

b) bei Hilfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 32. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet, wenn es in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen ungewöhnlicher Schwere des Zuges nothwendig ist. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so ist die Locomotive mit größeren Treibrädern, oder, wenn diese gleich groß sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges zu stellen. Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, dürfen sich über 150 Achsen befinden.

§. 33. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies stattfinden, wenn eine Hilfs-Locomotive nach einem unterwegs liegengebliebenen Zuge entsendet wird, beziehungsweise bei Fahrten mit Güterzugsgeschwindigkeit, wenn die Maschine von einer Station zurückkehrt, wo sich eine Drehscheibe nicht befindet, oder augenblicklich unbrauchbar geworden ist; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel. In diesem Falle ist am Tender Nachts die-

Digitized by Google

selbe Beleuchtung, wie vorn an der Maschine anzubringen.

§. 34. Kein Zug darf einem andern Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen.

Die Stationsbeamten haben auf die Innehaltung dieser Folgezeit streng zu halten, und die Bahnwärter haben jedem Zuge, welcher in kürzerer Frist einem andern folgt, das Langsamfahr-Signal, resp. das Halt-Signal zu geben.

§. 35. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, ist:

a) für Courier- und Schnellzüge, sowie bei den Extrazügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften 6 Minuten pro Meile
b) für Personenzüge 8 " " "
c) für Güterzüge 13 " " "

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergange über Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen;
c) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 8.);
d) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt ist.

Courier- und Schnellzüge, welche mit mehr als einer Maschine befördert werden, dürfen nur das Maximum der Personenzug-Geschwindigkeit annehmen.

§. 36. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, überhaupt von dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug, nachdem er noch höchstens 25 Ruthen durchlaufen hat, zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 37. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 35. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 38. Bei Bildung eines jeden Zuges muß darauf gehalten werden, daß die §. 21. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt ist.

§. 39 In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Fahrgäste zunächst auf den Tender folgen.

§. 40. Nicht fahrplanmäßige Züge dürfen nur gestattet werden, wenn:

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Personenzüge nicht gestört wird und
b) die Benachrichtigung oder Signalisirung, daß ein nicht fahrplanmäßiger Zug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorstehern zugegangen ist.

§. 41. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von den Bewegungen solcher Züge oder Locomotiven Kenntniß erhalten. Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transport-Wagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein. Mindestens ¼ Stunde vor der erwarteten frühesten Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das von diesen befahrene Geleise der Bahn frei sein. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

Wegkreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind. Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 42. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneefluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. der Schneefluß mindestens 100 Centner schwer oder der Schneefluß ohne Schleifen und Räder an der Maschine selbst angebracht ist. Wo diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneefluß nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 43. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer, dem mit der Revision des Betriebes beauftragten Königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 44. Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Digitized by Google

§. 45. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit mindestens zwei weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mit mindestens vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

§. 46. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

§. 47. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 48. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 49. Jeder Zug, welchem ein anderer nicht fahrplanmäßiger folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches dieses anzeigt.

§. 50. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 51. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit sichere Communikation zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen mit Ausnahme derjenigen, durch welche ausschließlich Güter befördert werden, eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit einer am Stande des Locomotivführers angebrachten Signalvorrichtung verbundene Zugleine vorhanden sein.

§. 52. Der Dienst mit dem electro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben werden können.

§. 53. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 54. Bei Unfällen oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 55. Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer) untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets der Art placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen die Bahn-Signale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen.

Eine Ablösung des zugführenden Beamten durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner ist zulässig.

V. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 56. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königl. Eisenbahn-Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2 genannten Bahn-Polizei-Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen die Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius hat ferner bei Beschwerden gegen Verfügungen des Gesellschafts-Vorstandes in den zu seinem Ressort gehörenden Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, wogegen der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium stattfinden.

Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen sind zur Regierungs-Haupt-Casse einzuziehen, werden aber von dieser auf Verfügung des Königlichen Eisenbahn-Commissarius zu dem bei der Ostpreußischen Südbahn gebildeten Beamten-Unterstützungsfonds abgeliefert.

§. 57. Der Königliche Eisenbahn-Commissarius ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

Berlin, den 17. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

649. Polizei-Verordnung für die Ostpreußische Südbahn. Für die Ostpreußische Südbahn wird vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche die vorbezeichnete Eisenbahn benutzen, müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben

Digitized by Google

den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform, resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahn-Beamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuer-Beamten ausgenommen, ingleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von dem Verwaltungsrathe versehen sind.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung von Thieren in der Nähe der Bahn vernachlässigt, ist, wenn dadurch eine Uebertretung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, ebenfalls straffällig.

§. 3. Mit Ausnahme der Chefs der betreffenden Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden executiven Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, wie der Beamten der Staatsanwaltschaft darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen an den von dem Verwaltungs-Rathe in Einvernehmen mit der Orts-Polizei-Behörde hierzu bestimmten Plätzen und in der von dem Verwaltungs-Rathe festgesetzten Art und Weise auffahren.

§. 4. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen (§. 2.) darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Gerathschaften, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 7. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung der Berechtigten befinden.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln zu bezeichnenden Entfernung von Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrierren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

§. 9. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hineinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Bahn zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Ebenso darf Niemand falschen Alarm machen, Signale nachahmen, Ausweichungs-Vorrichtungen verstellen oder solche Handlungen begehen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Betriebs-Reglements Anwendung.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von dem Verwaltungs-Rathe getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14. In den Personenwagen dürfen Reisende Hunde und andere Thiere nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 15. Trunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden.

Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 16. Willkürliches Aussteigen und Einsteigen in einen anderen Wagen, als den angewiesenen, sowie das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen, ist verboten; ebenso ist es verboten, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren zu öffnen, oder auszusteigen.

Digitized by Google

Nur auf der Seite der Aus- und Einsteigebühne ist das Aus- und Einsteigen erlaubt. Einzusteigen, wenn sich der Wagenzug schon in Bewegung gesetzt hat, oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen, oder bei der Ankunft auszusteigen, ehe der Zug stillhält und die Wagenthüren geöffnet sind, ist verboten.

§. 17. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18. Sichtlich Kranke, sowie solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 19. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Fall nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren.

Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 20. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 21. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 22. Ein Abdruck dieser Verordnung, desgleichen die Fahrpläne, die Fahrtarife und ein Beschwerdebuch, sowie ein Abdruck des Alinea 1. §. 6. des Bahn-Polizei-Reglements rücksichtlich des Benehmens der Eisenbahn-Beamten dem Publikum gegenüber, sind in den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

Berlin, den 17. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Berlin, den 19. November 1868.

650. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Der Finanz-Minister
gez. von der Heydt.

Berlin, den 20. November 1868.

651. Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnort des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich in Gulden und Cents Niederl. Währ. angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thlr. in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Gesammt-Gebühr beträgt:
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Gr. oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen

Digitized by Google

Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre. General-Post Amt.

von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

652. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden:

1. Dem Gensdarm **Greitschuß** zu Ragnit,
2. „ „ „ **Weber** in Gumbinnen.

Gumbinnen, den 2. Dezember 1868.

Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

653. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20 v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A à 1000 Thlr. 17 Stück № 62. 133. 214. 227. 767. 1004. 1176. 1210. 1493. 2070. 2411. 2516. 2580. 3351. 3530. 3538. 3814.

Litt. B à 500 Thlr. 9 Stück № 136. 292. 703. 745. 795. 832. 1115. 1117. 1218.

Litt. C à 100 Thlr. 61 Stück № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 508. 523. 610. 616. 798. 930. 1031. 1105. 1259. 1647. 1663. 1715. 1847. 1987. 2105. 2236. 2437. 2480. 2572. 2654. 2685. 2911. 3022. 3150. 3190. 3540. 3772. 3795. 3904. 3942. 4020. 4087. 4229. 4299. 4343. 4367. 4383. 4384. 4573. 4606. 4625. 4658. 4765. 4796. 4968. 4970. 5006. 5013. 5178. 5265. 5272. 5321. 5591. 5632. 5759.

Litt. D à 25 Thlr. 46 Stück № 59. 100. 310. 405. 441. 547. 781. 875. 889. 1022. 1024. 1236. 1370. 1698. 1785. 1830. 1875. 1924 2050. 2051. 2085. 2168. 2219. 2230. 2496. 2588. 2732. 2763. 2781. 2941. 2964. 3192. 3315. 3368. 3431. 3434. 3446. 3464. 3465. 3468. 3710. 3800. 3833. 3972. 3993. 4011.

Litt. E à 10 Thlr. 8 Stück № 4420 bis einschließ- 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E № 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgelooſt resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Gumbinnen, den 20. November 1868.

654. An mehreren Orten des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks sind **„Billet-Verkaufsstellen"** zum Verkauf von Passagier-Billets an solche Reisende eingerichtet worden, welche die Post von der betreffenden Haltestelle aus benutzen wollen und mit einem Passagierbillet von der rücklegenden Post-Anstalt nicht versehen sind. Passagierbillets über die nächstliegende Post-Anstalt hinaus, werden an den Billet-Verkaufsstellen nicht ertheilt.

Die Billet-Verkaufsstellen sind durch Schilder mit der Bezeichnung Posthaltestelle kenntlich gemacht. An denjenigen Haltestellen, woselbst ein Billet-Verkauf stattfindet, ist den Postillonen unbedingt untersagt worden, Personen, welche das Personengeld nicht schon im Voraus entweder bei einer Post-Anstalt oder bei einer Billet-Verkaufsstelle berichtigt haben, und demnach überhaupt mit Billets nicht versehen sind, in die Postwagen aufzunehmen.

Vom 1. December d. Js. ab findet ein Billet-Verkauf an folgenden Orten durch nachbezeichnete Personen statt:

1) bei der Goldap- resp. Darkehmen-Insterburger Personenpost:
   a. in Kallnen durch den Krugbesitzer **Scharfetter,**
   b. in Gallboden durch den Gutsbesitzer **Vogelreuter.**

   Die Orte Kallnen und Gallboden werden auch von der zwischen Gumbinnen und Lötzen courstrenden Personenpost berührt.
2) bei der Mehlkehmen-Stallupöner Personen-Post:
   a. in Szeskehmen durch den Kaufmann **Arnoldt,**
   b. in Bredauen durch den Rittergutsbesitzer **Arnoldt.**
3) bei der Personenpost von Szittkehmen nach Trakehnen Bahnhof:
   a. in Ribbenischken durch den Besitzer **Salecker,**
   b. in Szinkuhnen durch den Lehrer **Schmeng,**
   c. in Nassawen durch den Gasthofbesitzer **Ehlert,**

Digitized by Google

d. in Cassuben durch den Gasthofbesitzer **Reich.**

4) bei der Angerburg-Goldaper Personenpost:
   a. in Wenzken durch den Lehrer **Kahnert,**
   b. in Gronden durch den Lehrer **Gemballa,**
   c. in Popiollen durch den Lehrer **Voigt,**
   d. in Sapallen durch den Gasthofbesitzer **Günther,**
   e. in Dombrowken durch den Krug-Pächter **Scheller.**

5) bei der Heinrichswalde-Tilsiter Personenpost:
   a. in Damkrug durch den Gutsbesitzer **Rosenfeld,**
   b. in Linkuhnen durch den Krugpächter **Fischer.**

6) bei der Kraupischken-Szillener Personenpost:
   a. in Rucken durch den Krüger **Teubler,**
   b. in Aschmoweitkuhnen durch den Krugbesitzer **Wolff.**

7) bei der Gumbinnen-Kraupischkener Personenpost: in Kauschen durch den Lehrer **Viehöfer.**

8) bei der Schirwindt-Stallupönener Personenpost:
   a. in Schwarpeln durch den Krugbesitzer **Scheffler,**
   b. in Jucknischken durch den Gutsbesitzer **Neubacher.**

9) bei der Angerburg-Rastenburger Personenpost: in Thiergarten durch den Gastwirth **Stramka.**

10) bei der Angerburg-Insterburger Personenpost:
   a. in Wassermühle Angerburg durch den Besitzer **v. d. Heyde,**
   b. in Prinowen durch den Chausseegeld-Erheber **Morseck,**
   c. in Klimken durch den Gastwirth **Grau.**

11) bei der Johannisburg-Lycker Personenpost:
   a. in Babrosten durch den Lehrer **Tischerowski,**
   b. in Gr.-Kessel durch den Chausseegeld-Einnehmer **Migge,**
   c. in Kallischken durch den Adminlstrator **v. Wittken,**
   d. in Sulimmen durch den Chausseegeld-Erheber **Lux.**

Personen, welche von den vorgenannten Orten aus mit den Posten reisen wollen, haben bei den rücklegenden Post-Anstalten oder bei den bezeichneten Billet-Verkäufern im Voraus Passagier-Billets zu lösen und solche beim Besteigen der Posten den Postillonen vorzuzeigen, welche den an den Billets befindlichen Coupon abtrennen werden.

Der Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 24. November 1868.

655. Es ist festgestellt worden die Entfernung

a) von Stürlack
   bis Rastenburg Bahnhof auf 2¼ Meilen,
   bis Rastenburg Stadt auf 2¼ Meilen,

b) von Drengfurt
   bis Rastenburg Stadt auf 3 Meilen,
   bis Rastenburg Bahnhof auf 3¼ Meilen.

Nach Maßgabe der vorbezeichneten Entfernungen findet seit dem 21. November d. J. auch die Personengelderhebung bei der Johannisburg-Rastenburger, resp. der Angerburg-Rastenburger Personenpost statt.

Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

656. Dem Mechaniker Franz **Rübsaamen** zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

657. Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludowico **Brunetti** zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem bei der hiesigen Königl. Regierung angestellten Kataster-Inspector, Hauptmann a. D. **Batz** ist mittelst von des Königs Majestät unterm 18. November d. J. Allerhöchst vollzogenen Patents der Character als Steuerrath beigelegt worden.

Der Partikulier und Rathsherr **Schwaiger** hierselbst ist zum Beigeordneten des Magistrats von den Stadtverordneten erwählt und von uns als solcher bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 50. Gumbinnen, den 9. Dezember 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

658. Das 75. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 2. Dezember 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7247 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz; unter

№ 7248 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Ilppischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868; unter

№ 7249 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865; unter

№ 7250 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868; und unter

№ 7251 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Actienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25sten November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berlin, den 31. Juli 1868.

659. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10ten August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thaler Anhaltische Staats-Kassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emmission vom 1sten Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22sten Juni c. für die Einziehung des noch kursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31sten Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers.
gez. Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Herzog.

Berlin, den 27. November 1868.

660. Die Postanstalten sind beauftragt worden, **Postanweisungen** mit der **Franko-Marke** von **2 Gr.** resp. **7 Kr.** bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel ange-

Digitized by Google

ſtrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Poſtanweiſungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geſchäftshäuſer größere Portion von Poſtanweiſungen als Vorrath zu entnehmen wünſchen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarenſendungen u. ſ. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder ſofern überhaupt Correſpondenten für ähnliche Zwecke größere Beſtände von Poſtanweiſungen zu verwenden wünſchen, werden die Poſtanſtalten Partien von wenigſtens 100 Stück zu dem durchſchnittlichen Selbſtkoſtenpreiſe von 5 Sgr unbeklebt überlaſſen.

General-Poſt-Amt. von Philipsborn.

Berlin, den 28. November 1868.

661. Vom 1. Dezember d. J. ab können zwiſchen ſämmtlichen Orten des Norddeutſchen Poſtgebiets und denen des Niederländiſchen Poſtgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr., beziehungsweiſe 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der **Poſt-Anweiſung** vermittelt werden.

Bei der Abſendung aus Norddeutſchland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Poſt-Anweiſungs-Formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Abſenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Abſender nach den Niederlanden überwieſen zu ſehen wünſcht, muß auf der Poſt-Anweiſung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. ſ. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.

angegeben ſein. Die Poſtanſtalt reducirt den vom Abſender in vorſtehend bezeichneter Weiſe notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Feſtſetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 75 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- reſp. Süddeutſche Gulden-Währung und zieht den danach ſich ergebenden Betrag vom Einzahler ein.

Die Geſammt-Gebühr betragt:

bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl Währ. = 4 Groſchen oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groſchen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr iſt ſtets vom Einzahler zu entrichten, thunlichſt unter Verwendung von Freimarken.

Bei der Abſendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anſtalten in der Thaler-Währung überwieſenen Beträge von den Norddeutſchen Eingangs-Poſtanſtalten auf gewöhnliche Poſt-Anweiſungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Poſt-Anweiſungen im inneren Verkehre.

General-Poſt-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 30. November 1868.

662. Auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverſtändniſſes der Intereſſenten iſt Seitens des Königl. Ober-Präſidiums genehmigt worden, daß die nach dem Tauſchvertrage vom 29. September 1863 vom Königlichen Forſtfiskus an die Dorfſchaft Hinter-Pagobien abgetretenen Ländereien von dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forſt-Reviers Kullick getrennt und mit dem Gemeindeverbande von Hinter-Pagobien, Kreiſes Johannisburg, ſowie mit dem Bezirke der Königlichen Polizei-Verwaltung Johannisburg vereinigt, dagegen die dafür an den Forſtfiskus abgetretenen Flächen von dem Gemeindeverbande Hinter-Pagobien abgezweigt und dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forſtreviers **Kullick** einverleibt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

663. Die Schiffer Mix **Reikiſchki** und Jons **Preugſchat** aus Ballupönen, Kreiſes Ragnit, haben am 1. Juni d. J. zwei Perſonen, welche durch das Umſchlagen eines Handkahnes im Memelſtrome in Gefahr gerathen waren, aus dem Waſſer gerettet.

Die von den Genannten dabei bewieſene Bereitwilligkeit, den Verunglückten hilfreiche Hand zu leiſten, veranlaßt uns, denſelben hierdurch unſere lobende Anerkennung auszuſprechen.

Gumbinnen, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 39. November 1868.

664. Am 19. Juli d. J. verunglückte der Knabe **Schiwek** beim Baden im Olloff-See, Kreiſes Lötzen, wurde von dem Knaben Heinrich **Koſchorreck** mit eigener Gefahr leblos aus dem Waſſer gezogen, jedoch in Folge der mit ihm angeſtellten Belebungs-Verſuche ins Leben zurückgerufen.

Das dabei bewieſene muthvolle Benehmen des ꝛc. Koſchorreck veranlaßt uns, demſelben dieſe öffentliche Belobigung zu Theil werden zu laſſen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 30. November 1868.

665. In Gemäßheit des §. 61. des Statuts für die hieſige **Salzburger-Anſtalt** wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode 1869/75 folgende Vorſteher, Abgeordnete und Stellvertreter:

1) der Brauereibeſitzer Chriſtian **Zenthöfer** und **Forſtreuter** hier, als Vorſteher;
2) der Kaufmann C. **Steiner** und der Partikuller **Schwaiger** als Stellvertreter;
3) die Gutsbeſitzer **Käswurm** in Puspern und **Müllauer** in Augſtupönen, als Abgeordnete;
4) der Gutsbeſitzer **Kapeller** in Gr. Gaudiſchkehmen und der Maurermeiſter **Ebner** hier, als Stellvertreter der Abgeordneten gewählt

und beſtätigt worden ſind.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 1. Dezember 1868.

666. Zu Folge der Beſtimmung des Evangeliſchen Ober-Kirchenraths, wonach in Stelle des Herrn Konſiſtorial-Raths **Heinrici** hierſelbſt die Ephoral-

Digitized by Google

Verwaltung über die hiesige neustädtische Kirchengemeinde dem Herrn Prediger **Behr** in Tilsit übertragen worden ist, machen wir hiermit bekannt, daß durch jene lediglich provisorische Maßregel in der dem Herrn Konsistorial-Rath Heinrici als Superintendenten zustehenden Kreis-Schul-Inspection auch über die Schulen des Kirchspiels Neustadt-Gumbinnen eine Aenderung nicht eintritt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Danzig, den 25. November 1868.

637. Die **Kreisthierarztstelle** des Neustadter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 150 Thlr. aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Königsberg, den 27. November 1868.

668. Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein, für diese Länder und Landestheile, und zwar, was Holstein anbetrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven, die Waarenkontrolle im Binnenlande aufgehoben ist, mit der Maßgabe jedoch, daß im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, diese Suspension sich nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt, mithin in diesen beiden Bezirken die für die Waarenkontrolle im Binnenlande bestehenden Bestimmungen zur Ausführung kommen werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Königsberg, den 30. November 1868.

669. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in **Guttstadt** eine öffentliche Niederlage für verpacktes, zollpflichtiges **Salz** gegen Entrichtung eines Lagergeldes von drei Pfennigen für den Centner und Monat nach Maßgabe eines besonderen, für den dortigen Ort erlassenen Niederlage-Regulativs, unter der Bedingung, jederzeitigen Widerrufs errichtet und dem Haupt-Steuer-Amte daselbst zugleich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über zollpflichtiges Salz beigelegt ist.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director

Ostpreußische Südbahn.

670. Dienstag den **8.** Dezember c. wird die Strecke **Rastenburg-Lyck** dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Der Fahrplan bleibt auf den Strecken Königsberg-Pillau und Königsberg-Rastenburg ungeändert. Es werden die Züge II. und IV. die 1 Uhr 40 Min. Nachmitt. und 10 Uhr 30 Min. Abds. von Königsberg abgehen bis Lyck fortgesetzt werden und die Züge I. und III. die 3 Uhr 50 Min. Nachmitt. und 11 Uhr 47 Min. Abds. in Königsberg ankommen, von Lyck beginnen.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der neu redigirte Tarif zur Anwendung kommen und wird derselbe auf allen Stationen für 7½ Sgr. sowie Fahrpläne und Betriebs-Reglements für resp. 1 Sgr. und 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben sein.

Königsberg, den 1. Dezember 1868.
Der Verwaltungs-Rath.

671. Der Seite 18 unter 10e unseres Gütertarifs vom 1. Oktober 1867 bezeichnete Verbandstarif für Roheisen von den Stationen Oppeln bis Neuberun der Oberschlesischen-Eisenbahn nach der Ostbahn findet nebst der inzwischen erlassenen Zusatzbestimmung, wonach derselbe auch auf die entgegengesetzte Richtung, sowie auf die Station Königshütte ausgedehnt ist, vom 1. Dezember c. ab auf Transporte von „altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen," wozu auch alte, d. h. nicht für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören, unter der Bedingung Anwendung, daß die zur Verladung gestellten Wagen nach deren Tragfähigkeit vollständig ausgenutzt werden.

Bromberg, den 26. November 1868.
Königl. Direction der Ostbahn.

672. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigernde Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 7. Dezember 1868.
Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

Gumbinnen, den 28. November 1868.

673. Vom **1. Dezember** c. ab werden aufgehoben:

a) die beiden täglichen Personenposten zwischen Heinrichswalde und Tilsit,
b) die beiden täglichen Personenposten zwischen Kaukehmen und Tilsit,
c) die Botenpost zwischen Kaukehmen und Seckenburg,
d) die Kariolpost zwischen Heinrichswalde und Seckenburg auf der Strecke zwischen Heinrichswalde und Neukirch.

Dagegen werden von demselben Tage ab eingerichtet:

1) zwei tägliche Personenposten zwischen Kaukehmen und Tilsit über Neukirch und Heinrichswalde, mit folgendem Gange

I. Personenpost:

aus Kaukehmen 6 Uhr 30 Min. Morgens,
aus Neukirch 7 Uhr 55 Min. Morgens,
aus Heinrichswalde 9 Uhr 5 Min. Vorm.,
in Tilsit Bahnhof 10 Uhr 35 Min. Vorm.,
in Tilsit Stadt 10 Uhr 55 Min. Vorm.

Aus Tilsit Stadt 8 Uhr Morgens,
aus Tilsit Bhf. 8 Uhr 20 Min. Morgens,
aus Heinrichswalde 10 Uhr 5 Min. Vorm.,
aus Neukirch 11 Uhr 5 Min. Vorm.,
in Kaukehmen 12 Uhr 25 Min. Nachm.

II. Personenpost:

aus Kaukehmen 2 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus Neukirch 4 Uhr 10 Min. Nachm.,
aus Heinrichswalde 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
in Tilsit Bhf. 6 Uhr 50 Min. Abends,
in Tilsit Stadt 7 Uhr 10 Min. Abends.

Aus Tilsit Stadt 5 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Tilsit Bhf. 5 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus Heinrichswalde 7 Uhr 30 Min. Abends,
aus Neukirch 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Kaukehmen 9 Uhr 50 Min. Abends.

Während des Winters werden beide Posten um 30 Minuten früher aus Kaukehmen abgefertigt.

2) eine tägliche Botenpost zwischen Neukirch und Seckenburg über Lappienen, welche aus Neukirch um 8 Uhr 45 Min. Abends, aus Seckenburg im Winter um 10 Uhr 30 Min., im Sommer um 11 Uhr Vorm. abgefertigt und in 4½ Stunden befördert wird.

Die zwischen Neukirch und Seckenburg bestehen bleibende Kariolpost über Lapplenen wird aus Neukirch um 11 Uhr 25 Min. Vorm.
aus Seckenburg im Winter um 4 Uhr Morgens, im Sommer um 4 Uhr 30 Min. Morgens abgefertigt und in 2 Stunden 50 Minuten befördert.

Es wird ferner abgefertigt:

die Kaukehmen-Schakuhnener Kariolpost:
aus Kaukehmen 12 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Schakuhnen 7 Uhr Abends,

die Kaukehmen-Schakuhnener Botenpost:
aus Kaukehmen 10 Uhr 15 Min. Abends,
aus Schakuhnen im Winter 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, im Sommer 1 Uhr Nachmittags,

die Ruß-Schakuhnener Botenpost:
aus Ruß 8 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Schakuhnen 3 Uhr früh.

Der Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 30. November 1868.

674. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf der Eisenbahnstrecke **Rastenburg-Lyck**, den 8. Dezember c., werden die Stationen für alles Postfuhrwerk in Kruglancken, Orlowen und Neuhoff i./Opr., so wie folgende Posten aufgehoben:

1) die beiden täglichen Johannisburger-Rastenburger Personenposten auf der Strecke zwischen Lötzen und Rastenburg,
2) die tägliche Personenpost zwischen Rhein und Stürlack,
3) die tägliche Personenpost zwischen Lötzen und Marggrabowa,
4) die tägliche Personenpost zwischen Angerburg und Lyck,
5) die tägliche neunsitzige Personenponst zwischen Gumbinnen und Lyck.

Dagegen werden neu eingerichtet:

a) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Nikolaiken und Stürlack:
aus Nikolaiken 1¹⁰ Nm., im Winter 1¹⁰ Nm.,
durch Rhein 3¹³/4 Nm.,
in Stürlack 4³⁰ Nm.,
Aus Stürlack 6⁴⁵ Nm.,
durch Rhein 7³⁰/7⁴⁰ Nm.
in Nikolaiken 9⁴⁰ Abends;

b) eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen Angerburg und Lötzen:
aus Angerburg 7 Uhr Morgens nach Ankunft der aus Insterburg Abends 11⁴⁰ abgegangenen Personenpost,
in Lötzen 10¹ Vm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge beider Richtungen und an die I. Personenpost nach Johannisburg:
aus Lötzen 7³⁰ Abends,
in Angerburg 10³³ Abends;

c) eine tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Kruglancken und Lötzen:
aus Kruglancken 8 Uhr Morgens,
in Lötzen 9⁴⁰ Vm.,
aus Lötzen 7⁴⁵ Abends,
in Kruglancken 9³³ Abends;

d) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Marggrabowa und Widminnen:
aus Marggrabowa 5³⁰ Morgens,
durch Duneyken 6⁴⁰/7¹ Morgens,
in Widminnen 9⁴⁰ Vm.,
aus Widminnen 8 Uhr Abends,
durch Duneyken 10³³/10⁴⁰ Abends,
in Marggrabowa 12 Uhr Nachts;

Digitized by Google

e) eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen Angerburg und Possessern:
aus Angerburg 6^{45} Morgens,
in Possessern 9 Uhr Vormittags,
aus Possessern 5 Uhr Nachmittags,
in Angerburg 7^{15} Abends;

f) eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen Orlowen und Widminnen:
aus Orlowen 6^{30} Morgens,
in Widminnen 9^{30} Vormittags
aus Widminnen 12^{30} Mittags,
in Orlowen 3^{30} Nachmittags;

g) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Goldap und Gumbinnen:
aus Goldap 9^{30} Vormittags (im Winter um 9 Uhr)
durch Kiauten 10^{00}/10^{30} Vormittags,
durch Jockeln (Relais) 11^{00}/11^{30} Vormittags,
durch Walterkehmen 12^{00}/12^{30} Mittags,
in Gumbinnen Bhf. 1^{30} Nachmittags,
in Gumbinnen Std. 1^{30} Nachmittags,
aus Gumbinnen Stadt 3^{30} Nachmittags,
aus Gumbinnen Bhf. 4 Uhr Nachmittags,
durch Walterkehmen 5/5^{30} Uhr Nachm.,
durch Jockein (Relais) 5^{00}/5^{30} Uhr Nachm.,
durch Kiauten 6^{00}/6^{30} Uhr Nachm.,
in Goldap 8 Uhr Abends.

Bei den unter a bis d aufgeführten Personenposten wird das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile, bei der Goldap Gumbinnener Personenpost nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Die zwischen Nikolaiken und Stürlack verbleibende I. Personenpost erhält folgenden Gang:
aus Nikolaiken 7 Uhr Mrgs. (im Winter 6^{30})
durch Rhein 9/9^{15} Vormittags,
in Stürlack 10^{0} Vm.,
aus Stürlack 11^{0} Vm.
durch Rhein 11^{30}/12^{30} Mittags,
in Nikolaiken 2^{15} Nachmittags.

Die zwischen Johannisburg und Lötzen verbleibenden beiden Personenposten coursiren wie folgt:

I. Personenpost	II. Personenpost.
aus Johannisburg 4^{15} früh,	10^{15} Vorm.,
durch Quicka 5^{00}/5^{45} „	11^{00}/11^{45} Vm.,
„ Arys 6^{00}/7 Morgens.	12^{00}/1 Nachm.,
„ Milken 8^{00}/8^{45} „	2^{00}/2^{45} „
in Lötzen 9^{00} Vormittags,	3^{55} Nachm.,
aus Lötzen 12 Mittags,	7^{00} Abends,
durch Milken 1^{15}/1^{45} Nachm.,	8^{00}/8^{30} Abds.,
„ Arys 2^{00}/3^{0} „	10^{00}/10^{30} „
„ Quicka 3^{00}/4 „	11^{00}/11^{30} „
in Johannisburg 5^{45} „	1^{15} früh.

Die zwischen Gumbinnen und Lyck verbleibenden beiden täglichen Personenposten werden
aus Gumbinnen Stadt 6 Uhr Mrgs. und 11 Uhr 45 Minuten Abends,
aus Lyck 9^{00} Vormittags und 3^{00} Nachmittags (im Winter ½ Stunde früher) abgefertigt und in bisheriger Weise befördert.

Folgende Posten haben einen veränderten, nachstehend bezeichneten Gang erhalten:
die Alt-Ukta-Sensburger Personenpost:
aus Alt Ukta 11 Uhr Vormittags,
aus Sensburg 2^{15} Nachmittags,
die Angerburg-Goldaper Personenpost:
aus Angerburg 3^{45} Nachmittags,
aus Goldap 6 Uhr (im Winter 5 Uhr) Mrgs.,
die Darkehmen-Insterburger Personenpost:
aus Darkehmen 6^{30} Abends,
aus Insterburg 5 Uhr Morgens,
die Gumbinnen-Lötzener Personenpost:
aus Gumbinnen 5^{45} Morgens,
aus Lötzen 12^{15} Mittags,
die Johannisburg-Lycker Personenpost:
aus Johannisburg 5 Uhr Morgens,
aus Lyck 2 Uhr Nachmittags,
die Johannisburg-Nikolaikener Personenpost:
aus Johannisburg 7 Uhr Morgens,
aus Nikolaiken 3 Uhr Nachmittags,
die Kowahlen-Mierunskener Personenpost:
aus Kowahlen 7 Uhr Morgens,
aus Mierunsken 7^{30} (im Winter 6^{30}) Abends,
die Rhein-Sensburger Personenpost:
aus Rhein 8^{0} Abends,
aus Sensburg 6 Uhr (im Winter 5 Uhr) Mrgs.,
die Sodehnen-Trempener Personenpost:
aus Sodehnen 7^{30} Morgens,
aus Trempen 6 Uhr (im Winter 5 Uhr) Abends,
die Borßymmen-Lycker Karioipost:
aus Borßymmen 10^{45} Vormittags,
aus Lyck 4 Uhr Morgens,
die Clauſſen-Lycker Botenpost:
aus Clauſſen 10 Uhr Vormittags,
aus Lyck 3 Uhr Morgens,
die Czychen-Kowahlener Botenpost:
aus Czychen 5^{45} (im Winter 5^{15}) Nachm.,
aus Kowahlen 7 Uhr Morgens,
die Drygallen Gr. Rosinskoer Botenpost:
aus Drygallen 6^{15} Nachm.,
aus Gr. Rosinsko 3 Uhr Nachm.,
die Gr. Karpower-Trempener Botenpost:
aus Gr. Karpowen 2^{45} (im Winter 1^{45}) Nachm.,
aus Trempen 9^{45} Vorm.,
die Neuhoff Neu Juchaer Botenpost:
aus Neuhoff 6 Uhr Abends,
aus Neu Jucha 1 Uhr Nachmittags,
die Rhein-Schimonkener Botenpost:
aus Rhein 12^{15} Mittags,
aus Schimonken 5 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

675. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute statt-

Digitized by Google

gefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litt. A à 1000 Thlr. 17 Stück № 62. 133. 214. 227. 767. 1004. 1176. 1210. 1493. 2070. 2411. 2516. 2580. 3351. 3530. 3538. 3814.

Litt. B à 500 Thlr. 9 Stück № 136. 292. 703. 745. 795. 832. 1115. 1117. 1218

Litt. C à 100 Thlr. 61 Stück № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 508. 523. 610. 616. 798. 930. 1031. 1105. 1259. 1647. 1663. 1715. 1847. 1987. 2105. 2236. 2437. 2480. 2572. 2654. 2685. 2911. 3022. 3150. 3490. 3540. 3772. 3795. 3904. 3942. 4020. 4087. 4229. 4299. 4343. 4367. 4383. 4384. 4573. 4606. 4625. 4658. 4765. 4796. 4968. 4970. 5006. 5013. 5178. 5265. 5272. 5321. 5591. 5632. 5759.

Litt. D à 25 Thlr. 46 Stück № 59. 100. 310. 405. 441. 547. 781. 875. 889. 1022. 1024. 1236. 1370. 1698. 1785. 1830. 1875. 1924. 2050. 2051. 2085. 2168. 2219. 2230. 2406. 2588. 2732. 2763. 2781. 2941. 2964. 3192. 3315. 3368. 3431. 3434. 3446. 3464. 3465. 3468. 3710. 3800. 3833. 3972. 3993. 4011.

Litt. E à 10 Thlr. 8 Stück № 4420 bis einſchließ. 4427.

Hierbei wird bemerkt, daß ſämmtliche Rentenbriefe Litt. E № 1 bis incl. 4419 bereits früher ausgelooſt reſp. gekündigt ſind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 6 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unſerer Kaſſe hierſelbſt, Poſtſtraße Nr. 15,**

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Poſt iſt gleichfalls **direkt** an unſere Kaſſe zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Koſten des Empfängers geſchehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unſerer Kaſſe gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Beſtimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilung.

676. Den Maſchinenfabrikanten **Klein, Forſt & Bohn** in Johannisburg a. Rh. iſt unter dem 3. Dezember c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maſchinen zum Zuführen der Druckbogen, in ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

677. Das dem Ingenieur Erneſto **Anſaldi** zu Livorno unter dem 14ten October 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

678. Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand **Knauer** zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem ſpezifiſchen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik:

a) der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Von den Ständen des Kreiſes Stallupönen iſt der Königliche Landrath **von Eſtorff** zum Director des unmittelbaren Verwaltungs-Kuratoriums der Kreis-Sparkaſſe gewählt, und von uns beſtätigt worden.

Von den Ständen des Kreiſes Lötzen ſind der Königl. Landrath **Bielitz** zum Vorſitzenden des unmittelbaren Verwaltungs-Kuratoriums der Kreis-Sparkaſſe, der Bürgermeiſter **Gaſtell** zum Stellvertreter, der Kreisrichter **Neide** zum Beiſitzer und die Grundbeſitzer **Lambrücker** und **Salecker** und Kaufmann **Lehmann** zu Stellvertretern der Mitglieder deſſelben gewählt und dieſe Wahl von uns beſtätigt worden.

b) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg.

Die erledigte Stelle des Ober-Zoll-Inſpectors in Johannisburg iſt dem Ober-Zoll-Inſpektor **Siemens** vom 1. Dezember c. ab verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpreſſendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 51. Gumbinnen, den 16. Dezember 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

679. Das 76. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7. Dezember 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7252 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868; und unter

№ 7253 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

680. Das 77. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12. Dezember 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7254 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten; unter

№ 7255 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868; unter

№ 7256 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind. Vom 9. November 1868; unter

№ 7257 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim; unter

№ 7258 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843, und unter

№ 7259 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft„ gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

681. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856. 1859. 1867. (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meineke. Eck.

682. Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 18. September 1861 G.-S. S. 790. — bestimme ich hierdurch, daß die durch Allerhöchsten Erlaß vom 2.

Digitized by Google

Juli 1859. G.-S. S. 394. ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften für den Bezirk der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen

am **1. Januar 1869** in Wegfall kommt.

Berlin, den 25. November 1868.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

683. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controllestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler,"
3) unter dem Controllestempel die Namen der Mitglieder zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A, (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Königsberg, den 2. Dezember 1868.

Bekanntmachung,

des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

684. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum **9. Januar 1869** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862. 4. Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 15. März 1869 indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 12. April 1869 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 31. März 1869 um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

685. Am **16. d. Mts.** wird zu Pillkallen eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg, den 4. Dezember 1868.

Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

686. # Uebersicht

von dem **Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds** pro **1867.**

Bezeichnung der Capitalien.	Am Schlusse des Jahres 1866 waren: Rt.	Sgr.	₰	Im Jahre 1867 ist Zugang. Rt.	Sgr.	₰	Abgang. Rt.	Sgr.	₰	Am Schlusse des Jahres 1867 bleiben: Rt.	Sgr.	₰
a) Hypotheken-Capitalien	48,219	18	9	5100	—	—	5000	—	—	48,319	18	9
b) Staats-Schuldscheine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Ostpreußische Pfandbriefe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Ostpreußische Rentenbriefe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
überhaupt	48,219	18	9	5100	—	—	5000	—	—	48,319	18	9
				100								

I. Einnahmen im Jahre 1867.

1) Bestand und Reste aus dem Jahre 1866 et retro	120	21	7
2) Zinsen von Capitalien	2,247	2	9
3) Zwangspflichtige Beiträge der Lehrer	3,409	20	6
4) Freiwillige Beiträge der Lehrer	67	6	—
5) Beiträge der Kirchspiels-Schulkassen	211	10	—
6) Erträge der Kirchen-Collekten	93	7	9
7) Schenkungen und andere außerordentliche Einnahmen	13	27	5
8) Extraordinair und zur Capitalisirung	5000	—	—
Summa der Einnahme	11,163	6	—

II. Ausgaben im Jahre 1867.

1) An laufenden Unterstützungen à 12 Thlr. jährlich	1337	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) An laufenden Unterstützungen à 18 Thlr. jährlich	1471	„	15 „	— „
3) An ausgegebenen Capitalien	5100	„	— „	— „
4) An außerordentlichen Unterstützungen	13	„	27 „	5 „
Summa der Ausgaben	7022	12	5	
Bleibt am Jahresschlusse 1867 Bestand	3240	23	7	

Gumbinnen, den 3. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

687. Der seit dem 1. Januar d. J. bestehende allgemeine Spezial-Tarif für Salz in Wagenladungen, welcher auf dem Einheitssatze von 1,, Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 1 Thlr. pro 100 Centner beruht, tritt mit dem 15. Dezember d. J. außer Kraft.

Von dem gedachten Tage ab wird auf der Ostbahn allgemein die Fracht:

für Siedesalz in Wagenladungen von 100 Centner und mehr mit 1,, Pf. pro Centner und Meile, ohne Zuschlag;

für Steinsalz (in Blöcken oder gemahlen, Abraumsalz, kalihaltiges Salz, Salzlecksteine und Düngersalz,) in Wagenladungen von 100 Centner und mehr mit 1 Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 2 Thlr. pro 100 Centner, soweit die Fracht für Siedesalz billiger, jedoch Letztere erhoben.

Bromberg, den 2. Dezember 1868.

Königliche Direction der Ostbahn.

688. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigernde Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packe-

Digitized by Google

ten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 7. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilung.

689. Dem Ingenieur Ernst **Müller** zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

690. Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

691. Das dem Mechanikus J. C. F. **Lüdeke** zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu nnd eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

ist aufgehoben.

692. Das dem Fabrikanten G. **Crespel** in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additionsmaschine

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königl. Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4. Abschnitt 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten bei dem Königl. Ober-Tribunal ist in der am 5. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justiz-Rath **Reusche**, zugleich Vorsitzender,
dem Justiz-Rath **Dorn**,
dem Justiz-Rath **Jsmer**,
dem Justiz-Rath **Wagner**,
dem Justiz-Rath **Simson**,
und dem Justiz-Rath **Schmückert** als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

b) der Königlichen Regierung.

Im Kreise **Stallupönen** sind für die Jahre 1869/71 folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für die Ortschaft Eydtkuhnen: Kaufmann **Gudowius** zum Schiedsmann, Spediteur Adolph **Siemsen** zum Stellvertreter;
2) für das Kirchspiel Bilderweitschen: Mühlenbesitzer George **Brandstädter** in Nickelnischken zum Schiedsmann, Köllmer Joseph **Wiemer** zu Grablauken zum Stellvertreter;
3) für das Kirchspiel Enzuhnen: Rentier Josst **Otto** in Enzuhnen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer Johann **Bachler** daselbst zum Stellvertreter;
4) für das Kirchspiel Göritten: Krugbesitzer Heinrich **Kreutz** in Dopönen zum Schiedsmann, Schmiedemeister **Scheidereiter** in Göritten zum Stellvertreter;
5) für das Kirchspiel Katenau, Köllmer Carl **Steiner** in Tutschen zum Schiedsmann, Wirth Friedrich **Stein** in Willkinnen zum Stellvertreter.
6) für das Kirchspiel Mehlkehmen: Polizei-Verwalter, Hauptmann **Schreiner** in Mehlkehmen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer George **Hochmann** in Mehlkehmen zum Stellvertreter;
7) für das Kirchspiel Pillupönen: Krugbesitzer Friedrich **Flick** in Laukupönen zum Schiedsmann, Wirth Friedrich **Heiser** in Laukupönen zum Stellvertreter;
8) für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Stallupönen: Mühlenbesitzer Friedrich **Mirbach** in Lukoschen zum Schiedsmann, Wirth Johann **Reinecker** in Schöckstupönen als Stellvertreter.

Dem Bau-Aufseher Johann **Podleßat** ist die interimistische Verwaltung des Chaussee-Aufseherpostens auf der Chausseestrecke von Johannisburg nach Dlottowen vom 1. Dezember c. ab übertragen worden.

c) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Angestellt: Militair-Anwärter **Lisch** als erster Gerichtsdiener beim Kreisgericht in Lötzen,

Pensionirt: Kreisgerichts-Secretair **Hirscht** in Tilsit vom 1. März k. J. ab,

Entlassen: Gerichtsbote **Stories** in Ragnit in Folge richterlicher Entscheidung.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 52. Gumbinnen, den 23. Dezember 1868.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

693. Das 78. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 17. Dezember 1868 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7260 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868; unter

№ 7261 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur heilsberger Kreisgrenze bei Pitthenen; unter

№ 7262 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Münster; unter

№ 7263 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868; und unter

№ 7264 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung

betreffend die 12. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

694. In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meineke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

695. #### Polizei-Verordnung.

betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über

die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 2. Mai 1866, 12. Juni 1866 und 2. Juli 1867 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Zentner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespäne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht" versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf den Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche mit weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Digitized by Google

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten.

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstrassen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 № 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1868.

696. Da in dem unserm Kreise Johannisburg benachbarten Russisch-Polnischen Grenz-Kreise Trzasnyc die Rinderpest ausgebrochen ist, wird auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 27. März 1836 angeordnet, daß über die Grenze des Johannisburgrr Kreises aus Rußland:

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landes-Grenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind;

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen;

f) Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Oberpräsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuer-Direction zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Uebertretung dieser Vorschriften mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft wird.

Königlicht Regierung, Abtheilung des Innern.

697. **Polizei-Regulativ**

über die Räumung des **Rauschwe**-Flusses von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Schirwindt-Fluß.

Nach Einsicht des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, insbesondere der §§. 25 und 73 derselben und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie nach Anhörung der Betheilig-

ten, wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des durch den Kreis Stallupönen fließenden Rauschwe-Flusses von seinem Ursprunge bis zur Einmündnng in den Schirwindt-Fluß zur Nachachtung erlassen.

Normalisirung des Planes.

§. 1. Es bleibt vorbehalten, eine Normalbreite und eine Normaltiefe für die einzelnen Strecken des Rauschwe-Flusses festzusetzen und zu diesem Zwecke ein Nivellement auszuführen, auch einen Normalisirungs-Plan von einem Wasserbau-Techniker aufstellen zu lassen.

Die Schaukommission (§. 16) ist im Falle eines Bedürfnisses ebenso verpflichtet als berechtigt, diese nivellitischen und technischen Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden von Denjenigen antheilig getragen, welche zur Räumung derjenigen Flußstrecken verpflichtet sind, an welchen resp. für welche die Arbeiten ausgeführt werden, übrigens nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken. Der Normalisirungs-Plan wird unserer Revision und Bestätigung unterworfen und im Kreisblatte des Kreises Stallupönen publicirt.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. 2. So lange der Normalisirungs-Plan noch nicht festgestellt ist, entscheidet das Urtheil der Schau-Kommission über das Bedürfniß und die Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben, soweit sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Vorfluth zu lässig sein sollte, nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schau-Kommission gestattet werden.

Die Schau-Kommission ist verpflichtet, überall auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

Befund-Bericht.

§. 3. Sofort nach Publikation dieses Regulativs wird die Schau-Kommission den Rauschwe-Fluß in seinem ganzen Laufe begehen, über den gegenwartigen Zustand des Flusses, insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden Vorfluths-Hindernisse einen genauen Befund-Bericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wann dieselben auszuführen sind.

Die wesentlichen Hindernisse der Vorfluth hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein Jeder innerhalb seines Räumungs-Gebietes, diesem Begange der Schaukommission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachung im Kreisblatte aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht der Schaukommission wird extractweise jedem Gemeinde resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schaukommission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Frühjahrs-Schau.

§. 4. Alljährlich im Mai erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Kreislandrath resp. seinen Vertreter und mindestens zwei Mitgliedern der Schau-Kommission.

Der Tag der Frühjahrs-Schau wird wenigstens acht Tage vorher im Kreisblatte bekannt gemacht und haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein Jeder am Ufer, innerhalb seines Räumungsgebiets, pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schau-Kommission über den Umfang, die Art und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schau-Kommission Kenntniß verschafft, diese daher nicht ausführt, gegen den wird exekutivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein. (§. 5 und §. 15.)

Außerdem wird über die Frühjahrsschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Orts-Vorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt.

Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schau-Kommission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatte hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus anderen Gründen einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. 5. Die Räumung geschieht in der Regel von unten nach aufwärts.

Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen, jedenfalls spätestens bis zum 15. Juni zu vollenden.

Die Ortsbehörden lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten des Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus den Gemeindekassen vor.

Die Vorschüsse werden auf Grund der vom Königl. Landrathe festzustellende Liquidationen auf dem Verwaltungswege executivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieses Reglements bestraft.

Revision im Juli.

§. 6. In der zweiten Hälfte des Juli erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch ein Mitglied der Schaukommission, etwaige vorgefundene Mängel werden dem Landrathe zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Exekution und Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Digitized by Google

Sobald der Normalisirungsplan (§. 1) aufgestellt ist, fällt die Frühjahrsschau und die spezielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort; es erfolgt sodann nur eine Aufforderung im Kreisblatte dahin, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden, oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die Juli-Revision bleibt bestehen.

Der Königl. Landrath kann in jedem Augenblicke außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schaukommission und im Falle der Gefahr ohne dieselbe außerordentliche Räumungsarbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

Verpflichtung zur Räumung.

§. 7. Zur Räumung des Rauschwe-Flusses sind gemäß Rezeß resp. nach bisheriger Observanz die angrenzenden Gemeinden verpflichtet.

Auswurf.

§. 8. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände: als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 3 Fuß.

Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder durch sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Fluß-Bette zu hervorragt ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alle Arten von Bäumen und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Flusse zu entfernen und weiter abstehende soweit zu kappen, daß die Zweige nicht über den Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hievon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schaukommission.

Gang auf den Ufern.

§. 10. Neben dem Ufer hat jeder Räumungspflichtige am unteren Endpunkt seines Räumungsgebietes einen Stein oder Pfahl anzubringen, auf welchem sein Name mit Oelfarbe leserlich geschrieben steht.

Triften und Durchfahrten.

§. 11. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh in demselben ist nur gestattet, wenn die Schau-Kommission Erlaubniß dazu ertheilt.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jederzeit widerrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Triften und Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen, Fischkasten u. s. w.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlagen von Fischkasten und Aufstauwehren in dem Rauschwe-Fluß ist verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenstände zum Einweichen, sowie das Einwerfen von todten, oder zum Ertränken bestimmter Thiere; desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetrieb, Koth oder Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Rauschwe geworfen, oder an das Ufer derselben in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hinein spülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle oder Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

Brücken und Stege.

§. 14. Alle Brücken und Stege können nur nach specieller Genehmigung der Schaukommission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufes nicht zu befürchten ist, dieselben also den Fluß in seiner ganzen Breite überspannen und mindestens zwei Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen. Bestehende Brücken müssen binnen Jahresfrist vom Tage der Publikation dieses Regulativs hiernach abgeändert werden, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Ordnungen der Schaukommission resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5 vorgeschriebenen Wege exekutivisch bewirkt.

Schaukommission.

§. 16. Die Schaukommission besteht aus dem Königlichen Landrathe des Kreises Stallupönen als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von welchen 2 von dem Königl. Landrathe ernannt, 2 nebst ihren Stellvertretern von den Betheiligten gewählt werden.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke resp. ihre Vertreter durch und neben deren Gemarkungen die Rauschwe fließt.

Digitized by Google

698. Nach-

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:						Rauchfutter:	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer, 40 Pfd.	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
	der Scheffel.								
	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1. Angerburg . . .	3 1 8	2 13 4	1 25 —	1 8 9	2 16 1	2 5 6	— 14 8	— 28 9	8 23 4
2. Gumbinnen . . .	3 6 8	2 18 4	1 29 1	1 10 5	2 16 7	2 11 8	— 14 3	— 25 10	10 — —
3. Insterburg . . .	2 26 11	2 12 6	2 — 1	1 11 5	2 15 8	2 10 6	— 16 5	— 24 7	9 15 —
4. Johannisburg .	3 10 —	2 24 4	2 3 4	1 20 2	— — —	2 21 —	— 17 8	— 25 —	5 28 4
5. Lyck	3 5 —	2 27 6	2 3 4	1 14 8	3 4 2	3 4 2	— 21 —	1 — —	10 — —
6. Tilsit	2 28 6	2 15 —	1 20 —	1 13 9	2 20 5	2 8 9	— 19 9	— 29 4	7 12 6

Gumbinnen, den 8. Dezember 1868.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird von dem Königlichen Landrathe geleitet.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich; die Mitglieder können das Ehrenamt nur in den Fällen ablehnen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien, oder wenn sie nach Ablauf ihrer übrigens 3jährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt resp. ernannt werden.

Der Kreislandrath kann aus der Schaukommission Abtheilungen von je zwei Mitgliedern bilden und denselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dieses für die Frühjahrsschau (§. 4). Jedes einzelne Mitglied der Schau-Kommission hat die von dem Landrathe ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

Kreis-Landrath.

§. 17. Der Königliche Landrath des Kreises Stallupönen leitet die Geschäftsführung der Schau-Kommission, wohnt dem ersten Begange des Flusses (§. 3) bei und führt den Vorsitz, wenn die ganze Kommission versammelt ist.

Nur bei den gebildeten Abtheilungen (§. 16) insbesondere bei der Frühjahrsschau (§ 4) kann er sich durch die ländlichen Polizei-Verwalter und zwar von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Landrathe des Kreises Stallupönen wird auch die Polizei-Verwaltung in allen, dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten übertragen, so daß derselbe befugt ist auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufige Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle seiner Behinderung oder Abwesenheiten gehen alle Functionen des Landraths auf seinen Stellvertreter über.

§. 18. Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

699. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden:

1. dem Gensdarm **Mauruschat** in Kussen, Kreises Pillkallen,
2. dem Gensdarm **Weber** in Gumbinnen.

Gumbinnen, den 10. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Linkuhnen-Seckenburger-Entwässerungs-Verband und zwar die Bekanntmachung des Resultats der über die gegen den Entwurf des definitiven Beitrags-Katasters angebrachten Beschwerden stattgehabten Untersuchung.

700. Die gegen den Entwurf des definitiven Beitrags-Katasters rechtszeitig angebrachten Beschwerden sind von mir unter Zuziehung der Beschwerdeführer und der erforderlichen Sachverständigen in Gemäßheit des §. 6 des Statuts vom 14. März 1859 untersucht worden.

Da einzelne Beschwerden, namentlich auch die des Vorstandes gegen die im §. 5 des Statuts angegebenen Grundsätze der Klassenbildung gerichtet waren und diese von den Sachverständigen im Allgemeinen als begründet anerkannt worden sind, so hat eine neue Einschätzung sämmtlicher Grundstücke des Meliorationsgebiets stattfinden und darnach auch ein neuer Kataster-Entwurf aufgestellt werden müssen.

Aus diesem neuen Kataster-Entwurf geht das Resultat der stattgehabten Untersuchung für jedes Grundstück des Meliorations-Gebiets hervor. Um hiermit die Betheiligten bekannt zu machen, habe ich das neue Kataster den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extractweise mitgetheilt.

Digitized by Google

weisung

Johannisburg, Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat November 1868.

Getränke:			Fleisch:				Victualien:							
Bier die Tonne.	Branntwein pCt. nach Tralles.	Branntwein für das Quart	Rind- Fleisch, das Pfund.	Schwein- Fleisch, das Pfund.	Schaf- Fleisch, das Pfund.	Kalb- Fleisch, das Pfund.	Butter das Pfund.	Eier das Schock.	Graupe, der Scheffel.	Grütze, der Scheffel.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner.	gebrannter Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund	Salz. d. Pfd.
Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Sgr. ₰
4 20 —	12 2	4 3	2 7	4 11	2 4	2 4	— 8 1	— 25 10	4 1 8	3 22 2	— — —	— — —	1 —
4 6 8	10 —	5 2	2 4	4 8	2 7	1 4	— 9 2	— 27 6	6 20 —	4 16 —	8 10 —	— 11 —	1 —
4 20 —	— —	3 10	2 3	4 3	2 6	1 10	— 9 2	— 22 6	4 14 5	4 14 5	7 3 9	— 13 4	1 —
4 15 —	— —	3 6	2 8	4 —	2 6	2 2	— 8 —	— 20 —	— — —	4 15 —	— — —	— — —	1 —
4 20 —	8 2	4 8	2 4	4 —	2 4	2 4	— 9 5	— 26 3	6 27 6	4 — —	— — —	— — —	1 —
4 20 —	— —	3 11	3 4	5 9	3 —	3 —	— 8 2	— 23 —	5 15 —	4 20 —	6 — —	— 12 6	1 —

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gemeinde-Vorstände sind von mir beauftragt worden, die ihnen zugefertigten Kataster-Extrakte vom Tage des Empfanges, spätestens aber vom 1sten Januar ab bis zum 31. Januar 1869 zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

In derselben Zeit können die Verhandlungen über die gegen den früheren Kataster-Entwurf angebrachten Beschwerden und die Feldmarks-Karten, auf Grund deren das neue Kataster aufgestellt ist, sowie das Kataster selbst von den Betheiligten in meinem Büreau zu Tilsit (Ragniterstr. № 23) Vorm. von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Diejenigen Verbands-Mitglieder, welche mit dem Resultate der Untersuchung und der darauf gegründeten neuen Veranlagung Ihrer Grundstücke nicht einverstanden sind, haben ihre Einwendungen dagegen schriftlich oder zu Protokoll in der obigen Zeit und spätestens bis zum **31. Januar 1869** bei mir anzubringen, damit ich dieselben der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zur Entscheidung vorlegen kann.

Indem ich die Verbands-Genossen hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich noch ausdrücklich, daß alle nach dem 31. Januar 1869 eingehenden Beschwerden ohne Weiteres als verspätet zurückgewiesen werden müssen und daß diejenigen Beschwerdeführer, deren Einwendungen gegen das Kataster endgültig verworfen werden, die Kosten der stattgehabten Untersuchung tragen müssen.

Endlich mache ich die Betheiligten noch darauf aufmerksam, daß die Kataster-Extrakte von den nachbenannten 13 unbebauten Wiesen-Ortschaften nämlich:

Buttkischker-, Selsningker-, Alekneiter- und Lindendorfer-Berahmung, Elendsbergsche-, Gilkendorfsche-, Blendsdorfsche-, Skirbsche-, Paschekuhnsche-, Aßmoneitsche-, Parwaßer- und Jedwilleiter-Wiesen sowie Moorwiese

dem Rentmeister Perkuhn in Neukirch zugestellt sind und dort in der oben bezeichneten Frist bis zum 31. Januar 1869 eingesehen werden können.

Tilsit, den 18. Dezember 1868.

Der Königl. Kommissarius und einstweilige Direktor des Linkuhnen-Seckenburger-Entwässerungs-Verbands
Regierungs-Assessor Wenghöfer.

701. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, am 1. Dezember 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

702. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **7. Januar 1869** unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlzeugnisses, 5. des latei-

Digitized by Google

nisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 15. Januar 1869, 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 5. März 1869. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 12. März 1869, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. Dezember 1868.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität. Grau, Dekan.

Königsberg, den 16. Dezember 1868.

703. Zur Erleichterung der zollamtlichen Behandlung der über Pillau auf der Eisenbahn in Königsberg eingehenden oder zum Ausgange über Pillau bestimmten Güter wird in Königsberg vom 1. Januar k. J. ab auf dem Lizentbahnhofe eine dem hiesigen Haupt-Steueramte untergeordnete, die Bezeichnung „Königliches Haupt-Steueramt, Expedition am Lizent-Bahnhofe" führende Zollabfertigungsstelle errichtet, welche mit den vollständigen Hebe- und Abfertigungsbefugnissen eines Hauptamts für den gesammten Eisenbahn-Güter-Verkehr versehen ist.

Dieselbe ist demnach für den bezeichneten Verkehr unbeschränkt zu Verzollungen, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen und Uebergangsscheinen ermächtigt.

Das betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

Königsberg, den 18. Dezember 1868.

704. Nadem eine weitere Strecke der im Bau begriffenen Staatschaussee zwischen Sensburg und Johannisburg fertig hergestellt ist, wird solche am 1. Januar 1869 dem öffentlichen Verkehr übergeben und von demselben Zeitpunkte an das Chausseegeld von der neuerrichteten Empfangsstelle am Rudzanier Kanale für eine und eine halbe Meile nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

705. Mit dem ersten Januar 1869 tritt ein ermäßigter Special-Tarif für Niederschlesische Steinkohlen ab Waldenburg und Altwasser nach Driesen und den übrigen östlich von da belegenen Stationen der Ostbahn via Kreuz in Kraft.

Die Fracht beträgt beispielsweise bis Schneidemühl — 20 Sgr. 1 Pf., bis Bromberg 22 Sgr. 9 Pf., bis Warlubien 24 Sgr. 10 Pf., bis Dirschau 27 Sgr. 3 Pf, bis Elbing 29 Sgr. 3 Pf. pro Tonne à 4 Centner.

Die übrigen Tarifsätze sind bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 15. Dezember 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

706. Den Herrn F. Edmund **Thode** und **Knopp** zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

707. Dem Herrn Lucien Alexander **Nolin** aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

708. Dem Herrn Richard Brown **Noden** zu London ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Von den Kreisständen des Kreises Angerburg ist der Königl. Kreisrichter **Holzheimer** als Director des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse und der Königl. Kreisrichter **Buchsteiner** zum Stellvertreter des ersten Beisitzer erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Natalie **Griebsch**, gegenwärtig in Ribben Kreises Sensburg ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Elvine **Dittmer**, gegenwärtig in Adl. Keppurren, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Maria **Kerwellies**, gegenwärtig in Snappen, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Stück 53. Gumbinnen, den 30. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1868.

709. Die Veränderungen der Arznei-Taxe für 1869, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten, können für den Preis von 2 Sgr. bei dem Verleger der Arznei-Taxe Rudolph **Gärtner**, (Amelangsche Sortiments-Buchhandlung, Leipziger Straße № 133 in Berlin) sowie in allen inländischen Buchhandlungen bezogen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 16. Dezember 1868.

710. Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um das erledigte **Kreisphysikat** des Kreises Stuhm bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb **6** Wochen bei uns unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

711. Das dem Kaufmann Richard **Riesberg** zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Studiosus der Philologie Gustav Friedrich **Klauß**, gegenwärtig in Grabowen, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Im Kreise Lyck ist für das Kirchspiel Stradaunen der Steuer-Erheber Johann **Feuerfänger** in Zeysen zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Kreis-Wundarzt **Moritz** in Borkimmen Kreises Lyck ist vom 1. Januar 1869 ab auf die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko, mit dem Wohnsitze in Mierunsken, versetzt worden.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 53 und die chronologische Uebersicht des Jahres 1868 mit Titelblatt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

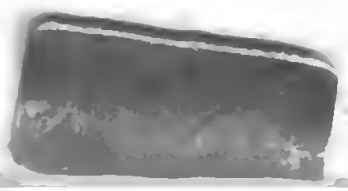

Digitized by Google